

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Dudolstadt.

1853.

Vierzehnter Jahrgang.

Dudolstadt.

Gebruckt mit Broebel'schen Schriften.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
1.	Ministerial-Bekanntmachung , die im Königl. Großherzogthum Baden eingetretene Abänderungen in der Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und des Malzes betreffend, vom 11. Januar 1853.	1
2.	Wachtrag zu der Verordnung vom 10. December v. J., das Sporelecken-Behandlungsweisen betreffend, vom 21. Januar 1853.	2
3.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Februar 1853, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Badenischen Regierung zu dem in der Ges. Samml. pro 1851 unter Nr. XI. publicirten Vertrage wegen Uebernahme der Ausgewiesenen	3
4.	Verordnung vom 4. Februar 1853, die Entlassung und Creationsvollstreckung in die Führung der Unterofficiere und Soldaten betreffend.	3
5.	Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar 1853, die Erhebung der Uebergangs-Abgabe vom Bier im Großherzogthum Hessen betreffend.	4
6.	Ministerial-Verordnung vom 11. Febr. 1853, die Einziehung von Polygeldern betr.	4
7.	Ministerial-Bekanntmachung , betreffend die Anweisung für die Bergarbeiter des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 12. Februar 1853.	6
8.	Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Februar 1853, enthaltend die von der k. k. Schwarzb. k. k. Dorn- und Taxischen General-Post-Direction zu Frankfurt a. M. hinsichtlich der Beförderung von Sendungen mit der Privatpost oder mit der Fahrpost getroffenen Bestimmungen.	19
9.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. März 1853, betreffend die Veränderung der Preise der Arzneimittel pro 1853.	20
10.	Ministerial-Bekanntmachung vom 14. März 1853, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Badenischen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, d. d. Wehra, den 15. Juli 1851.	53
11.	Verordnung des k. k. Ministeriums, Abth. des Innern, die Voraussetzungen der Leihbibliotheken und Lesesammlungen betreffend, vom 11. März 1853.	55

	Seite
12. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. März 1853, einen Nachtrag zum Jagdstrafgesetz vom 20. April 1849 betreffend.	57
13. Verordnung , die Gleichsetzung des Vertheß zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 30. März 1853.	59
14. Ministerial-Bekanntmachung , betreffend die Prüfungen, die Ausbildung und die Pfrschäftigung der Rechtskandidaten, Kesselführer und Kubitoren, vom 26. April 1853.	79
15. Ministerial-Verordnung vom 21. April 1853, die Instruction für die Rufführer und Wärter der gerichtlichen Besangenen-Anstalten betreffend.	83
16. Verordnung , die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend, vom 3. Mai 1853.	108
17. Verordnung des Fürstl. Kirchenraths, betreffend die Prüfungen und die Beaufschichtigungen, welchen die Candidaten des Predigtamtes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche sich zu unterwerfen haben, vom 27. April 1853.	109
18. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. April 1853, den Koberpostvertheß mit der Schweiz betreffend.	121
19. Verordnung des Fürstl. Ministeriums, Abth. des Innern, vom 29. April 1853, betreffend die Ertheilung von Concessionen zum Weß-Costiren und Verschneiden.	123
20. Ministerial-Verordnung vom 29. April 1853, betreffend das Verbot der Versicherungen gegen Feuergefahr bei ausländischen Agenten.	121
21. Ministerial-Bekanntmachung , die Instruction für die Kreisthierärzte betreffend, vom 27. April 1853.	125
22. Verordnung vom 13. Mai 1853, im Betreff der über die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu übenden Disciplin.	133
23. Höchster Erlaß vom 23. Mai 1853, die Stiftung einer Dienstaufsicht für Fürstliche Diener betreffend.	144
24. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Mai 1853, das Hauptzollamt Greifswald in der Provinz Pommern betreffend.	145
25. Verordnung des Fürstl. Ministeriums, Abth. des Innern, vom 26. Mai 1853, im Betreff des bei Langholzfußren in der Fürstl. Unterherrschaft erforderlichen Personals.	145
26. Gesetz vom 27. Mai 1853, einen Zusatz zu dem §. 5 des Abtönungsgesetzes vom 27. April 1849 betreffend.	146
27. Ministerial-Bekanntmachung , die Gräßliche Familie Pentin betr., v. 10. Juni 1853.	147
28. Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Juni 1853, betreffend den Eintritt der Königl. Württembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. in dem Vertrage wegen Ueberrahme der Kuczwaisenden, d. d. Weßba, den 15. Juli 1851.	149
29. Verordnung vom 28. Juni 1853, betreffend den Steuerzoll vom inländischen Hübenzoller und die Eingangs-Zollzölle vom ausländischen Zucker und Orup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855.	149

No	Seite
30. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1853 im Betreff der Zollämter zu Altingenthal und Elster im Königreiche Sachsen	151
31. Ministerial-Bekanntmachung , betreffend den zwischen dem kaiserlichen Gouvernement und der königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 22. Juli 1853.	151
32. Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Juli 1853, die Publication der neu abgeschlossenen Zollverträge betreffend.	155
33. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Juli 1853, die Steuerreceptur zu Pörsdorf betr.	198
34. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juli 1853 wegen des dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin zuobdacht ertheilten Patents auf die Anwendung einer neu erfundenen Wollkämm-Maschine.	199
35. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1853, betreffend den zwischen dem kaiserlichen Gouvernement und der königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Abgrenzung in Erbbaufällen der gegenseitigen Untertanen.	200
36. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. August 1853, die Höchstlandesoberliche Genehmigung der Verordnung vom 18. August 1852 hinsichtlich der gegen Advocaten und Anwälte zuerkannenden Fidejussur- und Pfandungsstellen betreffend.	202
37. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. September 1853, den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zur Passfarten-Convention (Ses. Samml. 1851. S. 10.) betr.	203
38. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1853, betreffend den zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrag.	203
39. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1853, den Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich betreffend.	209
40. Gesetz , weitere Erklärungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 21. September 1853.	233
41. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. September 1853, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend.	255
42. Bekanntmachung des H. Ministeriums, Weg. des Innern, vom 12. October 1853, betreffend das dem Ingenieur Jean Louis Bergniais zu Lyon ertheilte Patent auf eine neue Art Hängeschränke.	256
43. Verordnung wegen Abänderung des Vereind-Zolltarifs vom 21. October 1853.	257
44. Bauregulativ für die öffentl. Gebäude, vom 30. September 1853.	261
45. Ministerial-Bekanntmachung , die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenabfälle betreffend, vom 21. October 1853.	277

46. **Ministerial-Bekanntmachung**, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma zu dem Preussisch-Oesterreichischen Handels- und Zoll-Vertrage vom 27. October 1853. 277
47. **Ministerial-Bekanntmachung**, die zeitweise Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Reis betreffend, vom 9. November 1853. 278
48. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 11. November 1853, betreffend den Vertrag vom 11. Juli 1853 zwischen Preussen und mehreren anderen deutschen Regierungen über die Grundzüge, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Verwundeter verstorbenen Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen. 278
49. **Gesetz** über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenfreiheit verbürgt ist, vom 15. November 1853. 282
50. **Verordnung** wegen Anwendung des Gesetzes vom 15. November 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgeiste, vom 17. November 1853. 284
51. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 28. November 1853, im Betreff des Beitritts der freien Stadt Hamburg zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden. 285
52. **Verordnung** wegen Benutzung der Dienstgrundstücke, vom 9. December 1853. 285
53. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 19. December 1853, betreffend den Vertrag zwischen Preussen und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und Halbes andererseits wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Vermont an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins. 290
54. **Verordnung**, die Einberufung des Landtags betreffend, vom 28. December 1853. 292

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1853.

N I. Ministerial-Bekanntmachung,

die im Königreiche Württemberg neuerlich eingetretener Abänderungen in der Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und des Malzes betreffend,
d. d. 11. Januar 1853.

Im Königreiche Württemberg ist in Folge neuerlich eingetretener Abänderungen in der daselbst bestehenden Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und des Malzes vom 1. October 1852 an

1) die Uebergangssteuer für den Eimer Branntwein von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12, 40° Reaumur auf 10 Fl. 40 Kr., statt der bisherigen 5 Fl. vom Württemberg'schen Eimer für Branntwein aller Art, festgesetzt, auch nach diesem Verhältnisse der Betrag der Uebergangssteuer für Branntwein über und unter 50 Grad regulirt,

2) der bisherige Unterschied zwischen eingesprengtem und trockenem Malze aufgehoben und der Uebergangssteuersatz für das aus dem zellvereinten Auslande eingehende geschrotene Malz ohne Ausnahme auf den Betrag der Württemberg'schen Malzsteuer von 24 Kreuzer vom Eimer Württembergisch erhöht worden.

Hierdurch ist aber auch für den Verkehr mit Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz die Einhaltung bestimmter Uebergangsstrafen (deren Bekanntmachung noch erfolgen wird), ingleichen hinsichtlich des eingehenden Branntweins die Angabe des Stärkegrades in den Uebergangsscheinen unter Beifügung amtlich versiegelter Probestaschen, vorgeschrieben worden.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung der Uebergangssteuern sind neben den königlich Württembergischen Haupt- und Nebenzollämtern I. Klasse, auch die Grenzaccisämter an den besondern Uebergangsstraßen und zwar
Fürstlich Schm. Rudolst. Gesetzsamml. XIV.

unter dem Vorbehalte ermächtigt, diese Befugniß nach Bedürfniß des Verkehrs noch weiteren Steuerämtern zu übertragen, die Zoll- und Acciseämter aber haben zugleich die Anweisung erhalten, die Einfuhr der unter Uebergangsschein-Kontrolle ohne Angabe des Stärkegrades und ohne Befugung amtlich versiegelter Probeflaschen abgefertigten Branntweinsendungen vorerst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn die Fässer sich unter ordnungsmäßigem amtlichen Verschlusse befinden.

Rudolstadt, den 11. Januar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarz.

H. Koch.

II. Nachtrag

zu der Verordnung vom 10. December v. J., das Sportelcassen-Rechnungswesen betreffend, d. d. 21. Januar 1853.

In weiterer Ausführung der Verordnung vom 10. December v. J., das Sportelcassen-Rechnungswesen betreffend, (Gesetz-Samml. 1852 S. 215) wird hiernit bestimmt, daß bei Einsendung der Sportel-Einnahmebeträge jedesmal anzugeben ist, was an Forststrafgeldern und Schadenersatzbeträgen unter denselben enthalten. Um dies zu erleichtern, sind die Forststrafgelder und Schadenersatzbeträge bei der Eintragung in das Sportelbuch und in das Sporteleinnahmebuch mit verschiedenen Zeichen z. B. die ersteren mit einem und die letzteren mit zwei Kreuzen von rother Dinte zu versehen und am Schluß der Vierteljahrs-Einnahme besonders zusammenzustellen.

Rudolstadt, den 21. Januar 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1853.

№ III. Ministerial-Bekanntmachung.

Mittels Erklärung vom 9. v. M. ist auch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung dem in der Gesetzsammlung pro 1851 unter No. XI. publicirten Vertrage wegen Uebernahme der Koazuweisenden d. d. Getha den 15. Juli 1851 mit der Maßgabe beigetreten, daß für dieselbe die Wirksamkeit des Vertrags mit dem 1. März d. J. beginnt, was annit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 2. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Vertrab.

№ IV. Verordnung

vom 4. Februar 1853, die Arrestlegung und Executionsvollstreckung in die Führung der Unterofficiere und Soldaten betreffend.

Zu Befreiung der nach Aufhebung der Zuständigkeit der Militärgerichte in bürgerlichen Rechtsachen vorgekommenen Zweifel wird auf Höchsten Befehl Serenissimi bis zum Erlaß eines das Executionswesen regulirenden Gesetzes provisorisch verordnet, daß die Fühnungen der Unterofficiere und Soldaten jeder Executionsvollstreckung entzogen sind und mit Arrest nicht belegt werden können.

Rudolstadt, den 4. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. V. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erhöhung der Uebergangs-Abgabe vom Bier im Großherzogthum Hessen betr.

Nachdem im Großherzogthum Hessen in Folge einer, in der Besteuerung des Biers eingetretenen Veränderung die Uebergangs-Abgabe von dem dort eingehenden vereinsländischen Biere auf 1 Fl. 20 Kr. für die Dhm vom 1. Jan. d. J. an erhöht worden ist; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 4. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

N. Rog.

N. VI. Ministerial-Berordnung

vom 11. Februar 1853, die Einziehung von Holzgeldern betreffend.

Es ist von Uns wahrgenommen worden, daß bei Einziehung von Holzgeldern nicht überall in der Weise verfahren wird, wie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften es verlangen. Es erscheint deshalb nothwendig, die betreffenden öffentlichen Behörden auf die letzteren ausdrücklich hinzuweisen, gleichzeitig aber, zur Erleichterung des Verfahrens, einige neue Bestimmungen zu treffen.

§. 1.

Unter Holzgelde werden diejenigen Gelder verstanden, welche für auf Credit erhaltenes Holz von Privatpersonen oder Gemeinden an landesherrliche oder Gemeindecassen zu zahlen sind.

Die Forderungen dieser Cassen gründen sich auf Verträge und können deshalb nur im gewöhnlichen Prozeßverfahren zum Austrag gebracht werden. Regelmäßig werden dabei in Folge des geringeren Betrags der Forderungen die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 20. August 1840 (Gesetz-Sammlung 1840 S. 139) zur Anwendung kommen müssen.

§. 2.

Die mit Erhebung der Holzgelde beauftragten Behörden oder Beamten haben, sobald sie die Hälfte der Justizbehörden zum Zweck der Beitreibung der Reste in An-

spruch nehmen müssen, denselben ein Verzeichniß der Restanten einzurichten. Dies Verzeichniß muß

- 1) den Schuldner nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort,
 - 2) die Quantität des abgegebenen Holzes und den Forst, aus welchem dasselbe abgegeben ist,
 - 3) den Betrag der Schuld und
 - 4) die Zeit, wenn die Schuld entstanden ist,
- genau angeben.

§. 3.

Die Justizbehörden fertigen die Restverzeichnisse den Restanten durch eine Circular-Verfügung zu und laden die Schuldner durch dieselbe zu einem über 4 Wochen nicht hinaus zu erstreckenden Termine vor, um bei Vermeidung der gerichtlichen, für die Schuldner mit Kosten verbundenen, Klage entweder nachzuweisen, daß die Reste an die mit der Erhebung beauftragte Cassé in der Zwischenzeit abgeführt sind, oder um wenigstens den Betrag der Schuld zum gerichtlichen Protocoll anzuerkennen.

§. 4.

Solche gerichtliche Anerkenntnisse hat die wegen der Einziehung requirirte Gerichtsbehörde auf Anmelden der Restanten aufzunehmen und darauf zu achten, daß in den Anerkenntnissen der Betrag der Schuld richtig angegeben wird, daß die Schuldner die Zahlung innerhalb bestimmter Frist versprechen und sich auf den Fall der Nichtzahlung der sofortigen Execution unterwerfen.

Kosten dürfen für diese Verhandlungen nicht in Ansatz gebracht werden.

§. 5.

Nach Ablauf des in der Circularverfügung (§. 3) bestimmten Termins giebt die requirirte Justizbehörde das Restverzeichniß an die betreffende Finanz- oder Gemeindebehörde zurück und bemerkt dabei, welche Restanten den Betrag ihrer Schuld gerichtlich anerkannt haben. Sache der Cassenbehörde ist es alsdann, gegen diejenigen Schuldner, gegen welche gerichtliche Anerkenntnisse mit Unterwerfung unter die Execution vorliegen, seiner Zeit die Hülfsvollstreckung zu beantragen, gegen die übrigen aber förmliche Klage zu erheben (§. 1).

5. 6.

Nach diesen Bestimmungen ist bei Einziehung aller derjenigen an landesherrliche oder Gemeindecassen zu entrichtenden Holzgelder zu verfahren, wegen welcher bei Publication dieser Verordnung die gerichtliche Klage noch nicht erhoben war.

Rudolstadt, den 11. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrag.

N^o VII. Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehende, mit Höchster Genehmigung Serenissimi erlassene Instruction für die Bergarbeiter des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt wird andurch zur Nachachtung der Theiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium

v. Vertrag.

Instruction

für die Bergarbeiter des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 1.

Allgemeine Pflichten. Jeder Bergarbeiter hat nächst der Beobachtung der Pflichten, die ihm als treuem Unterthan des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn obliegen, das Beste des Bergbaues im Allgemeinen nach allen Kräften zu befördern, seinen Vorgesetzten, namentlich dem Fürstlichen Bergamte und dessen Mitgliedern, den dasselbe vertretenden Local-Behörden, den Revierbeamten, dem Schichtmeister, Steiger und Controleur Gehorsam und die ihnen gebührende Achtung zu erweisen, gegen seines Gleichen sich gefällig und friedfertig zu betragen, sich eines guten und moralischen Lebenswandels zu befleißigen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem frommen und getreuen Bergmanne eignet und zukömmt.

§. 2.

Insondere hat er das Beste der Grube, in welcher er Arbeit findet, aus allen Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil von derselben aber möglichst abzuhalten und darauf zu sehen, daß ein solcher von Anderen weder aus Leichtsinne noch aus bösem Willen geschehe, namentlich hat er, sobald er eine Veruntreuung oder Entwendung von Bergwerks-Producten, Materialien, Utensilien u. bemerkt oder mutmaßet, den Steiger oder unmittelbar den treffenden Schichtmeister davon gehörig zu benachrichtigen, damit die nöthigen Schritte zur Ermittlung und Bestrafung der Schuldigen geschehen können.

Unterläßt er seine pflichtmäßige Anzeige, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen gegen ihn wegen Begünstigung des Verbrechens oder sogar wegen Theilnahme an denselben (Art. 35 bis 70 des Strafgesetzbuches) eingeschritten wird. Die bloße Unterlassung der Anzeige hat nach §. 17 der gegenwärtigen Instruction schon die Ausstoßung aus dem Knappschafts-Verbande zur Folge.

§. 3.

Jeder Bergarbeiter soll zu der bestimmten Zeit anfahren und sich vor dem Anfahren und nach dem Ausfahren bei dem Steiger oder dem sonstigen, die Aufsicht führenden Beamten melden, auch die Arbeit nicht zu früh verlassen.

Für die zwölfstündige Schicht sind die Anfahrzeiten früh 4 Uhr und Nachmittags 4 Uhr; für die achtstündige Schicht früh 4 Uhr, Mittag 12 Uhr, Abends 8 Uhr; für die sechsstündige Schicht früh 4 Uhr, Vormittags 10 Uhr, Nachmittags 4 Uhr und Abends 10 Uhr.

Die Ausfahr-Zeiten richten sich nach Obigem und es wird ausdrücklich bestimmt, daß bei den zu sechs Stunden betriebenen Arbeiten die Ablösung vor Ort und auf das Häufel erfolgen muß.

§. 4.

Verhalten des Bergarbeiters Jeder Arbeiter hat die ihm von seinem Vorgesetzten angewiesene Arbeit, sie mag im Schichtlohne oder Gedinge stehen, fleißig und bei der Arbeit unweigerlich zu verrichten und sich den ihm bei derselben über die Art des Betriebes und der Gewinnung noch besonders ertheilten Vorschriften zu fügen. Ohne genügende Entschuldigung darf er auch auf kurze Zeit die Arbeit nicht verlassen, ebenso wenig sie durch Verge oder auf irgend eine andere Art verunreinigen, vor derselben weder schlafen noch Tabak rauchen, in der Grube, Kauer und in den Maschinen-Gebäuden weder Bier noch Branntwein trinken.

§. 5.

Von dem Verhalten der Arbeiter unter sich auf der Grube und den Anfahrwegen. Kein Arbeiter darf sich erlauben, auf den Anfahrwegen oder gar in der Grube, Kauer oder in den Maschinen-Gebäuden einen andern zu schlagen, zu stoßen, oder auf andere Art auch bloß durch mündliche Insulten zu verletzen. Namentlich soll streng darauf gesehen werden, daß kein Häuer einen Jungen schlägt, oder sonst mißhandelt. Glaubt ein Häuer, daß ein Junge seine Schuldigkeit nicht gethan habe, so hat er ihn dem betreffenden Steiger resp. der Grubenverwaltung zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 6.

Vom Gedinge. So weit als es thunlich ist, sollen, um fleißigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, einen höheren als den Normallohn zu verdienen, die Arbeiten ins Gedinge gegeben werden. Die Abschließung der Gedinge liegt unter Aufsicht des Fürstlichen Bergamtes der Gruben-Verwaltung ob, und es sind dieselben sowohl für die Gruben-Verwaltung als für die Arbeiter bindend.

§. 7.

**Von der Lohn-
vertheilung bei
Gebing-Arbei-
ten.**

Wo mehrere Arbeiter — eine Kameradschaft — an einem Ge-
dinge Theil nehmen, wird einer von ihnen zum Gelderheber bestellt.
Dieser hat am Lohnstage das Geld nach Ausweis des Lohnzettels
für die ganze Kameradschaft in Empfang zu nehmen, mit seinen
Kameraden darüber zu quittiren und hierauf an dieselben, je nach den verfahrenen
Schichten und den verschiedenen Lohn-Classen zu vertheilen. Er ist für die gewissen-
hafte Vertheilung des Lohns verantwortlich. Macht er sich Eingriffe in den Lohn
seiner Kameradschaft schuldig, so wird er zur gesetzlichen Untersuchung und Bestra-
fung gezogen. Als Grundsatz bei der Vertheilung gilt, daß zuerst die im Schicht-
lohn ansehenden Jungen ihren Lohn rein erhalten, in den übrig bleibenden Lohn
sich die Voll- und Lehrhäuer so theilen, daß zuerst ein jeder seinen Normallohn pro
Schicht erhält, der Rest aber gleichmäßig zwischen ihnen nach Anzahl der Schichten
vertheilt wird. Wenn hingegen der nach dem Gebinge sich herausstellende Lohn,
nach Ausrechnung der Jungen, zum Normallohne nicht ausreichend ist, so gehen
sämmliche Voll- und Lehrhäuer nach Verhältnis ihrer Schichten und ihres Nor-
mallohns in gleiche Theile. Glaubt sich ein Arbeiter bei der Vertheilung an seinem
Lohne verkürzt, so hat er sich darüber bei dem betreffenden Schichtmeister zu beschwe-
ren, welcher die Sache näher untersuchen und zur Erledigung bringen wird.

§. 8.

**Von den Ge-
dingzeichen.**

Sollte ein Arbeiter die Gebingzeichen betrügerischer Weise weg-
hauen und verändern, so verwickelt er dadurch, abgesehen von der
ihn nach dem Strafgesetzbuche treffenden Strafe, außer der Rückzahlung des zu viel
erhaltenen Gebinges, die fernere Vergarheit, sowie die Theilnahme an dem Knapp-
schafts-Verbande. Dasselbe gilt bei Ziehern, wenn diese nicht volles Maas fördern
und mehr angeben, als sie wirklich gefördert haben.

§. 9.

**Anzeige von
Veränderun-
gen b. der Berg-
arbeit und Ge-
winnung der
Bergproducte.**

Jeder Arbeiter hat die Pflicht, den Steiger oder sonstigen Auf-
sichts-Beamten auf etwaige Veränderungen bei seiner Arbeit zeit-
tig aufmerksam zu machen, ebenso alle mögliche Aufmerksamkeit
darauf zu verwenden, daß weder Producte anstehend zurückblei-
ben, noch in die Berge geworfen, daß dagegen die vorhandenen

undglichest rein von den mit einbrechenden Gebirgs-Arten gewonnen und resp. ausgeschlagen werden. Im Fall der Nachlässigkeit wird die unterbliebene Gewinnung, Förderung, Ausschreibung, Ausklaubung aus den Bergen u. auf Kosten des Nachlässigen durch andere Arbeiter geschehen und es wird außerdem die im §. 19 sub 4 bestimmte Strafe verwickelt.

§. 10.

Von der Sicherung der Arbeiter. Es muß streng darauf gesehen werden, daß jeder Arbeiter die größte Sorgfalt auf die Sicherung seiner Arbeit verwendet, indem Vernachlässigungen dieser Art nicht nur sein Leben und seine Gesundheit, sondern auch die seiner Kameraden und das Wohl der ganzen Grube gefährden. Wenn sich ein Arbeiter wiederholter Ermahnungen des Steigers ungeachtet dergleichen Fahrlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, so hat ihn derselbe sofort von der Grube zu weisen und in jedem Falle Fürstlichem Vergante, wenn aber ein Schaden entstanden ist, auch der competenten Gerichtsbehörde zur Bestrafung anzuzeigen. Vor allem Andern ist es Pflicht der die Zimmerung und Raucrung besorgenden Arbeiter, in dieser Hinsicht die größte Sorgsamkeit und Aufmerksamkeit auf den guten Zustand sämtlicher Schächte, Stollen und Strecken, wo sie ihr Beruf hinführt, zu verwenden. Halten sie irgendwo Sicherheits-Maßregeln nöthig, so sollen sie sofort den Steiger darauf aufmerksam machen und sie haben immer zu bedenken, daß sie inobesondere die Pflicht haben, für die Sicherheit der übrigen Arbeiter Sorge zu tragen.

§. 11.

Von dem Gebrauche des Geräthes und der Materialien. Jeder Arbeiter hat sein Geräthe in gehöriger Ordnung und Vollständigkeit zu erhalten und die sowohl von Seiten des Reviers, als in Commun, sowie im Separat-Ungeld jeder Kameradschaft anzuschaffenden Materialien und Utensilien mit gehöriger Vorsicht zu benutzen und ihren vorzeitigen Verbrauch resp. ihre Abnutzung zu verhüten. Er hat namentlich auch das Förder-*Personal* hierzu anzuhalten und vorkommendes Dazwiderhandeln dem Steiger anzuzeigen.

§. 12.

Vom Tragen d. bergmännischen Kleidung. Jeder Bergmann hat sich, wo er als Bergarbeiter oder Knappschafte-Mitglied auftritt, oder vor seinen Vorgesetzten, denen er auch die äußeren Zeichen der schuldigen Achtung nicht verlagern

darf, erscheint, der vorgeschriebenen bergmännischen Kleidung zu bebieuen. Hierin werden ihm die Grubenbeamten stets mit gutem Beispiele vorangehen und es ist diesen namentlich zur Pflicht gemacht worden, die Dazwiderhandelnden zur Anzeige und angemessenen Bestrafung (§. 20) zu bringen. Dasselbe geschieht gegen diejenigen, die sich auf erhaltene Aufforderung der Leichenbegleitung eines verstorbenen Bergmannes ohne genügende Entschuldigung entziehen.

§. 13.

Vom Knapp- Jeder in den Knappschafts-Verband aufgenommene Arbeiter
schafts-Bez- hat sich den für denselben besonders bestehenden Vorschriften zu
bande. unterwerfen und den von der gesammten Knappschaft vorgeschla-
genen und vom Fürstlichen Bergamte bestätigten Aeltesten, als Vertretern dieses In-
stituts, Folge zu leisten. Er hat dagegen auch Anspruch auf alle aus dieser Verei-
nigung hervorgehenden Rechte und Unterstützungen, als da sind Krankengelder,
freie Medizin, freie ärztliche Behandlung, Unterstützung im Fall der Invalidität &c.
Den Knappschafts-Aeltesten ist das Knappschafts-Regulativ mitgetheilt, und es
steht jedem frei und ist sogar seine Pflicht, sich mit den darin enthaltenen Bestim-
mungen bekannt zu machen, zu welchem Zwecke er es sich vorlegen lassen soll. Gle-
chergehalt kann und soll er auf die Kranken und Almosenempfangenden Mitglieder
der Knappschaft ein wachsames Auge halten und wenn er Mißbräuche zu entdecken
glaubt, diese bei dem Aeltesten oder unmittelbar bei dem Fürstl. Bergamte zur
Anzeige bringen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Knappschafts-Verband kann
Niemandem zugestanden werden. Unter allen Umständen ist zur Aufnahme einer
datum nachsuchenden Person Folgendes erforderlich: Der Aufnahmehuchende muß
frei von solchen innerlichen und äußerlichen Gebrechen, welche zur Bergarbeit un-
tüchtig machen, desgl. frei von einer Kuldge hierzu sein, er muß die nothdürftigen
Kenntnisse im Rechnen, Lesen und Schreiben und endlich einen guten Leumund in
der Art besitzen, daß solche gegründete Ausstellungen gegen die bisherige Aufführung,
welche ein Ausstufen aus der Knappschaft zur Folge haben würden, auch die Auf-
nahme in dieselbe ausschließen.

Der Knappschafts-Verband ist ein Institut wie ein jeder anderer Innungs-
verband und es kann die Aufnahme in denselben nie und nirgends Heimathrechte
gewähren. In der Regel ist auch zur Aufnahme als Interims-Arbeiter die Erfül-
lung dieser Bedingungen, namentlich aber die Wridbringung eines gültigen Heimaths-
scheinens erforderlich.

§. 14.

Verhalten der Bergarbeiter bei der Einberufung zum Fürstlichen Militär, in Krankheitsfällen, beim Heirathen u. s. w.

Wird ein Bergarbeiter zum Fürstlichen Militär einberufen, so hat er dies im Königer Reviere dem Fürstl. Bergamte, in den übrigen Revieren der betreffenden Grubenverwaltung, zu melden. Dasselbe ist nöthig bei seiner Rückkehr, wo er seine Führungs-Atteste und sonstigen Legitimations-Papiere vorzuweisen hat. Wird ein Bergarbeiter krank, so daß er seine Schichten nicht verkahren kann, so hat er solches der Grubenverwaltung und dem Knappschafts-Altesten anzuzeigen. Unterläßt er dies ohne triftige Entschuldigungs-Gründe, so wird er einerseits auf der Grube so betrachtet, als ob er ohne Erlaubniß aus der Arbeit geblieben sei, andererseits verliert er, so lange die Meldung unterlassen ist, seine Ansprüche auf Krankenlohn. Kein Bergarbeiter darf ohne vorhergegangene Erlaubniß des Fürstl. Bergamtes heirathen und es soll dieselbe in der Regel nur Vollhäuern nach zurückgelegtem 24ten Lebensjahre ertheilt werden. Interims-Arbeiter haben sich, so lange sie in Arbeit stehen, denselben Vorschriften zu unterwerfen.

§. 15.

Normallohn. Der Normallohn eines Häuers wird bei achtsündiger Arbeit für jetzt und bis auf Weiteres auf 2 Fl. 12 Kr. resp. 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., der eines Lehrehäuers auf 1 Fl. 45 Kr. resp. 1 Thlr. Preuß., der eines Jungen je nach Alter und Kräften auf 52 Kr. 4 Hllr. — 1 Fl. 27 Kr. 4 Hllr. = 15 — 25 Sgr. gestellt; bei 12 und 6 stündiger Schicht nach Verhältnis höher und geringer. Im Schichtlohn wird Bezüge und Beleuchte u. von der Grube vorgehalten.

§. 16.

Kündigung der Arbeit. Wenn wegen Mangels an Arbeit oder aus einem sonstigen Grunde die Entlassung aus der Arbeit sich nöthig macht, so soll dies den Knappschafts-Genossen in der Regel 14 Tage zuvor bekannt gemacht werden. Bei Interims-Arbeitern, die zuerst zu entlassen sind, ist dies nicht nöthig.

§. 17.

Straf-Reglement.
Vom Verlust der Bergarbeit u. von der Ausstoßung aus d. Knappschafts-Verband.

Alle aus dem Knappschafts-Verbande hervorgehenden Rechte, sowie der Berg-Arbeit selbst geht unbedingt und auf immer verlustig

1) wer sich irgend einer Veruntreuung oder Entwendung auch der kleinsten, sie möge Namen haben, wie sie wolle, an dem Eigenthume der Grube oder eines mitanfahrenden Arbeiters etwovielich schuldig macht,

2) wer in seiner Wohnung oder sonst Berg- oder Hüttenprodukte verborgen hält oder aufbewahrt,

3) wer eine solche Veruntreuung, Entwendung oder Verbergung eines Anderen verheimlicht oder begünstigt (§. 2);

4) wer ein Gebingzeichen betrügerischer Weise weghauet oder verändert (§. 8).

5) wer sich einer wiederholten Widerseßlichkeit schuldig macht;

6) wer sich größere und wiederkehrende Abweichungen von den ihm ertheilten Vorschriften erlaubt, die nöthige Sicherung bei der Arbeit vernachlässigt, namentlich wenn hieraus Lebens- und Gesundheitsgefahr für ihn selbst und andere entsteht;

7) wer nach zweimaliger Bestrafung wegen Bier- oder Branntwein-Trinkens in der Grube, Kauer oder in den Maschinen-Gebäuden zum dritten Male sich einer solchen Uebertretung schuldig macht;

8) wer sich eines auffallenden unmoralischen Lebens, des Lasters des Trunkes, Spiels u. s. w. schuldig macht und sich aufan ihn ergangene Mahnungen nicht bessert;

9) wer sich überhaupt auch ohne Rücksicht auf die Gruben und deren Eigenthum u. eines Verbrechens schuldig macht, wegen dessen ein Criminalverfahren gegen ihn eingeleitet wird, soll während der Untersuchung freien, und wenn er schuldig befunden und auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt wird, definitiv abgelegt und aus dem Knappschafts-Verbande gestoßen werden. Der Verlust der Bergarbeit erfolgt außerdem noch in den in den nachfolgenden §§. besonders bemerkten Fällen.

§. 18.

I. Unterlassene Meldung beim An- und Ausfahren.

Geld- u. andere Strafen. Das An- und Ausfahren des Bergarbeiters.	Ein einmaliges unterlassenes An- und Abmelden wird mit 2 Kr. resp. 7 Pf., im ersten Wiederholungsfalle mit 4 Kr. resp. 1 Sgr. 2 Pf., im zweiten Wiederholungsfalle mit 8 Kr. resp. 2 Sgr. 4 Pf., im dritten Wiederholungsfalle mit 17 Kr. 4 Pf. = 5 Sgr., im vierten Wiederholungsfalle mit 35 Kr. = 10 Sgr., im fünften Wiederholungsfalle mit 52½ Kr. = 15 Sgr. und 8 Tage Feien bestraft. Bei noch öfteren Wiederholungsfällen wird die Strafe verhältnißmäßig gesteigert.
---	---

Wer 3 Mal in einer Woche die Anmeldung versäumt, kann zum Nutzen derjenigen Revierd., auf welchem er anfährt, in eine unentgeltliche Strafschicht genommen werden.

II. Zu spätes Anfahren und zu frühes Ausfahren.

1) Wenn ein Arbeiter zu spät an- oder zu früh ausfährt, so zahlt er, wenn die Versäumnis $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde beträgt, das erste Mal im Lohnstage 4 Kr. resp. 1 Sgr. 2 Pf., im ersten Wiederholungsfalle 8 Kr. resp. 2 Sgr. 4 Pf., im zweiten Wiederholungsfalle 17 Kr. 4 Hllr. = 5 Sgr., im dritten Wiederholungsfalle 35 Kr. = 10 Sgr., im vierten Wiederholungsfalle 52 Kr. 4 Hllr. = 15 Sgr. Bei noch mehreren Wiederholungsfällen tritt ein 14tägiges — wöchentliches Ausfeiern ein.

2) Beträgt die Versäumnis über $\frac{1}{2}$ — 1 Stunde, so erfolgt das erste Mal eine Strafe von 8 Kr. resp. 2 Sgr. 4 Pf., im ersten Wiederholungsfalle 17 Kr. 4 Hllr. = 5 Sgr., im zweiten Wiederholungsfalle 35 Kr. = 10 Sgr., im dritten Wiederholungsfalle 52 Kr. 4 Hllr. = 15 Sgr., im vierten Wiederholungsfalle, stets auf einen Lohnstag gerechnet, ein 14tägiges und verhältnismäßig längeres Ausfeiern.

3) Beträgt die Versäumnis mehr als 1 und bis zu 2 Stunden, so tritt im ersten Falle eine Strafe von 17 Kr. 4 Hllr. = 5 Sgr., im ersten Wiederholungsfalle eine dergleichen von 35 Kr. = 10 Sgr., im zweiten eine dergleichen von 52 Kr. 4 Hllr. = 15 Sgr., im dritten und öfteren, stets auf einen Lohnstag berechnet, ein 14tägiges und verhältnismäßig längeres Ausfeiern ein.

4) Eine noch größere Versäumnis wird im ersten Falle als eine unabgemeldete Versäumnis, im ersten Wiederholungsfalle aber als eine angemeldete und nicht verfahrene Schicht betrachtet und bestraft.

5) Außer den sub 1, 2, 3 und 4 angedrohten Strafen findet bei dreimaligen derartigen Vergehen die sub 1. gedachte Strafschicht statt.

6) Bei den zu 6 Stunden anahrenden Arbeitern wird die Strafe stets zu dem nächst höheren Maße gemessen.

III. Das Verfahren der Schichten betreffend.

1) Wenn ein Arbeiter unabgemeldet aus der Arbeit bleibt, oder die Abmeldung zu spät erfolgt, so wird er das erste Mal mit einem Schichtlohne, in Wiederholungsfällen während eines Lohntages mit wöchentlichem Ausfeiern und bei acht-tägigem unabgemeldetem Ausbleiben mit gänzlicher Ablegung bestraft.

2) Eine ohne Vorwissen des Aufsichtführenden Beamten verfahrene Schicht wird das erste Mal mit 2 Schichtlöhnen, in Wiederholungsfällen mit 8 Tagen Feiern und darüber bestraft.

3) Eine angemeldete und nicht verfahrene Schicht wird das erste Mal mit 8 Tagen Feiern oder drei Schichtlöhnen, in Wiederholungsfällen nach Befinden mit gänzlichem Ablegen bestraft.

§. 19.

Das Verhalten 1) Widerfehllichkeiten gegen Vorgesetzte werden, wenn nicht bei der Schicht nach §. 17 sub 5 die Ausstoßung aus dem Knappschafte-Vertr. betr. hande eintritt, unbeschadet des nach Art. 100 des Strafgesetzbuches deshalb einzuleitenden criminalen Verfahrens, zum mindesten mit unmittelbarer Verweisung von der Grube, und außerdem mit achttagigem Ausfeiern oder mit drei Strafschichten bestraft.

2) Ungehorsam der Arbeiter und wiederholte Fahrlässigkeit wird, wenn nicht nach §. 17 sub 6 eine höhere Bestrafung eintritt, das erste Mal mit $\frac{1}{2}$ — 1 Schichtlohn, in Wiederholungsfällen mit 1 — wöchentlichem Ausfeiern oder 3 — 12 Strafschichten bestraft.

3) Unterlassene Anzeigen von Veränderungen bei der Arbeit werden nach Befinden mit einer Strafe bis zu $\frac{1}{2}$ Schichtlohn bestraft.

4) Unordnung der Arbeiter bei ihrer Arbeit, Verlassen derselben ohne genügende Entschuldigung, Schlafen und Tabakrauchen u. während derselben, Verunreinigung durch Berge oder auf irgend eine andere Art wird das erste Mal mit einem Schichtlohn, in Wiederholungsfällen mit drei und mehreren Schichtlöhnen bestraft. Bei vorkommenden in Gegenwart des Schichtmeisters von dem Steiger vorzunehmenden Größe-Revisionen wird jedes fehlende Stück mit 2 Kr. resp. 6 Pf. Strafe bestraft.

5) Die aus Nachlässigkeit unterbliebene Gewinnung, Förderung, Ausschreibung, Ausklaubung von Bergprodukten wird mit 8 — 14 Tagen Ausfeiern bestraft.

6) Das Bier- und Branntweintrinken in den Kauen, Maschinen-Gebäuden und auf der Grube wird das erste Mal mit 52 Kr. 4 Hllr. = 15 Sgr., das zweite Mal ohne Rücksicht darauf, ob es in demselben Lohntage geschieht, mit 4 Wochen Ausfeiern oder 12 Schichtlöhnen und das dritte Mal mit gänzlichem Ablegen bestraft.

7) Wiederholte Fahrlässigkeiten, die Sicherheit der Arbeiter betreffend, werden mit vierwöchentlichem Ausfeiern und nach Befinden mit gänzlichem Ablegen bestraft.

8) Bei muthwilliger oder absichtlicher Beschädigung der der Grube oder Commune gehörigen Gegenstände hat der Schuldige nicht nur den Schaden aus eigenen Mitteln und allein zu ersetzen, sondern auch die Hälfte des Werthbetrages des Schadens als Strafe zu erlegen.

§. 20.

Allgemeines betr. 1) Das Nichttragen der bergmännischen Kleidung bei freier-lichen Gelegenheiten, Kirchgängen, Lohn Tagen u. oder in solchen Fällen, wo überhaupt ein Arbeiter in seiner Eigenschaft als Knappschafts-Mitglied oder vor seinen Vorgesetzten erscheint; desgleichen das Nichterscheinen bei Leichenbegängnissen eines Bergarbeiters ungeachtet erhaltener Aufforderung wird mindestens mit 3 Kr. 4 Sgr. = 1 Sgr. und nach Befinden mit angemessener höherer Strafe bestraft.

2) Jeder Bergarbeiter, Maschinenwärter u., der seinen Vorgesetzten, vom Controleur aufwärts, nicht durch Kusslehen, Abnehmen der Mütze, Weglegen der Pfeife gehdrig grüßt, verfällt das erste Mal in einen Schichtlohn Strafe. Unterbleibt diese Erweisung der schuldigen Achtung wiederholt oder absichtlich, so soll gänzliche Kuowweisung von der Arbeit erfolgen.

Auch fremden in Uniform erscheinenden Beamten, so wie allen höheren Civil-Beamten soll bei gleicher Strafe derselbe Respect bewiesen werden.

3) Wer bei Lohn Tagen ungewaschen und im Grubenzeuge erscheint, verfällt in einen Schichtlohn Strafe.

§. 21.

Allgemeine Bestimmungen betr. 1) Dem vorstehenden Strafreglement ist auch das Maschinen- Personale unterworfen.

2) Wenn auf Ausfeiern erkannt wird, gehen die Wächsergel-der fort.

3) Alle nach §§. 18—20 erkannt werdenden Geldstrafen fließen in die Knappschafts-Casse.

4) Jungen sollen nie mit Geldstrafen, sondern an deren Stelle bei geringeren Vergehen und wenn keine Wiederholungs-Fälle vorliegen, mit angemessenen, auf ihr Ehrgefühl einwirkenden Strafen, als dem Nichttragenbürfen des Bergleides u.,

bei größeren Vergehen und in Wiederholungsfällen mit Ausfeiern und nach Befinden mit der Seilprobe (3—5 Hieben) bestraft werden.

5) Lohnmäßig werden die erkannten Geldstrafen vom Lohne abgezogen und mittels Specification der Knappschafts-Casse übergeben.

§. 22.

**Vom Erkennen
der Strafen
und vom
Recurse.**

Die im §. 17 bestimmten Strafen erkennt das Fürstliche Bergamt, die in den §§. 18 bis 20 mit Ausnahme der der gänzlichen Entfernung von der Bergarbeit, welche Strafbefugniß ebenfalls nur dem Fürstl. Bergamte zusteht, der die Aufsicht führende Gruben-Beamte, resp. die Gruben-Verwaltung.

Glaubt sich ein Arbeiter durch die Verfügung eines seiner Vorgesetzten dreinträchtigt, so kann er bei dessen nächst Vorgesetztem Beschwerde führen. Glaubt er sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, oder hat er gegen diesen selbst Beschwerde zu führen, so hat er sich an das Fürstl. Bergamt zu wenden, von wo aus er noch Recurs bei dem Fürstl. Ministerium, Abtheilung der Finanzen, nehmen kann. In allen Fällen muß der Recurs längstens innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der publicirten Entscheidung erhoben werden.

§. 23.

Jeder Bergarbeiter ist verpflichtet, sich die gegenwärtige Instruction anzuschaffen und mit deren Inhalte genau bekannt zu machen, und es sind Entschuldigungen des Nichtwissens durchaus unzulässig.

Jedes Mitglied der Knappschaft unterwirft sich durch Annahme des Receptionsscheines, jeder Interims- und Maschinen-Arbeiter durch den Eintritt in ständige Arbeit bei einer Grube den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction.

Rudolstadt, den 12. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
v. Kettelhdt.

©. Keller.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1853.

N^o VIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Antrag der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postdirection zu Frankfurt a. M. wird Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Für die im Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiete ausgegebenen Sendungen gelten hinsichtlich der Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost vom 1. März d. J. ab die nachstehenden Bestimmungen:

- 1) Briefe, Pakete und Actensendungen ohne angegebenen Werth bis 4 Poth Zollgewicht ausschließlich unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen werden als Fahrpostsendungen behandelt, sofern nicht der Absender deren Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich verlangt. Pakete, welche aus zusammengepackten Briefen bestehen, werden dagegen stets mit der Briefpost befördert und nach dem Briefposttarif taxirt. In dergleichen Pakete dürfen vom Absender überhaupt nur die eigenen Briefe und die Briefe solcher Personen, welche zu dem eigenen Hausstande des Absenders gehören, zusammengepackt werden. Das Sammeln und Zusammenpacken anderer Briefe ist nicht gestattet.
- 2) Briefe, Briefschaften und Actensendungen ohne Werthangabe, welche in die Briefkasten eingelegt werden, werden mit der Briefpost befördert und nach dem Briefposttarif taxirt.
- 3) Briefe, Briefschaften und Actensendungen, auf denen ein Werth angegeben ist, oder die mit Geld oder Sachen von Werth beschwert sind, werden zur

Beförderung mit der Briefpost nicht angenommen und es wird, wenn heimlich dergleichen den Briefen beigefügt sein sollte, im Falle des Verlustes kein Erjah dafür geleistet.

Rudolstadt, den 18. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

M IX. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Veränderung der Preise der Arzneimittel pro 1853 betreffend.

In Folge der in den Drogenpreisen eingetretenen Veränderungen hat sich eine gleichmäßige Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht, weshalb die hiernach abgeänderten Larpreise, welche mit dem 1. April d. J. in Kraft treten sollen, hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht werden, daß die Berechnung des Rabatts in der Fürstl. Oberherrschaft und Fürstl. Unterherrschaft nach Maßgabe der für beide Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Rudolstadt, den 2. März 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
Scheidt.

A.

	Gewicht	Nr.	III.	Nr.	III.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
Aceton	1 Dra.	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Acolum aromaticum	1 Unze	4	4	—	—	—	1	6	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	22	4	—	—	—	7	6	—	—	—
Colchici	1 Unze	3	4	—	—	—	1	2	—	—	—
concentratum	—	8	—	—	—	—	2	6	—	—	—
crudum	—	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	4	4	—	—	—	1	6	—	—	—
Digitalis	1 Unze	3	4	—	—	—	2	2	—	—	—
purum	—	2	—	—	—	—	—	8	—	—	—
Rubi Idnei	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4	—	—	—	4	6	—	—	—
scilliticum	1 Unze	4	—	—	—	—	1	4	—	—	—
Acidum aceticum	1 Dra.	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—
aceticum aromaticum	—	6	4	—	—	—	2	2	—	—	—
benzoicum	1 Scrup.	13	—	—	—	—	4	4	—	—	—
boracicum	1 Dra.	1	4	—	—	—	—	6	—	—	—
citricum purum	1 Unze	18	—	—	—	—	6	—	—	—	—
subl. pulv.	1 Dra.	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
hydrochloratum	1 Unze	4	4	—	—	—	1	6	—	—	—
crudum	—	1	4	—	—	—	—	0	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—
hydrocyanatum	1 Dra.	3	—	—	—	—	—	10	—	—	—
nitricum	1 Unze	8	4	—	—	—	2	10	—	—	—
crudum	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4	—	—	—	4	6	—	—	—
fumans	1 Unze	14	4	—	—	—	4	10	—	—	—
Acidum phosphoricum	1 Dra.	2	4	—	—	—	—	10	—	—	—
pyroignos. crudum	1 Unze	1	4	—	—	—	—	6	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—
rectificat.	1 Unze	4	—	—	—	—	1	4	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	18	—	—	—	—	6	—	—	—	—
succinicum	1 Dra.	12	—	—	—	—	4	—	—	—	—
sulphuricum crudum	1 Unze	2	—	—	—	—	—	8	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	9	—	—	—	—	3	—	—	—	—
dilutum	1 Unze	2	—	—	—	—	—	8	—	—	—
rect. seu dep.	—	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—
tannicum	1 Dra.	9	—	—	—	—	2	10	—	—	—

A.

	Gewicht	Kr.	℞.	Kr.	℞.	Kr.	℞.	Sg.	Pt.	Sg.	Pt.	Sg.	Pt.
Acidum tartaricum	1 Unze	10	4					3	6				
subt. pulv.	—	16	—					5	2				
Adeps suillus	—	4	4					1	6				
Aerugo grosso modo pulv.	—	8	—					2	10				
subt. pulv.	—	10	—					3	4				
Aether	—	8	—					2	0				
aceticus	$\frac{1}{2}$ Pfund	40	—					12	—				
1 Drach.	—	5	4					1	10				
Aloe	1 Unze	4	4					1	6				
grosso modo pulv.	—	6	4					2	2				
subt. pulv.	—	8	—					2	8				
Alumen	—	1	4					—	6				
subt. pulv.	—	3	—					1	—				
ustum	—	7	—					2	4				
pulv.	—	10	—					3	4				
Ammoniacum	—	5	4					1	10				
depuratum	—	9	4					3	2				
carbonicum	—	8	—					2	8				
pyro-oleos.	—	17	—					5	8				
cuprico-sulphuric.	1 Drach.	9	4					3	2				
hydrochl. crud.	1 Unze	4	4					1	0				
gr. m. pulv.	—	6	4					2	2				
depurat.	$\frac{1}{2}$ Pfund	10	—					10	—				
subt. pulv.	1 Unze	5	4					1	10				
ferratum	1 Drach.	2	4					—	10				
Amygdalae amarae	1 Unze	5	—					1	8				
excorticatae	—	6	—					2	—				
dulces	—	5	—					1	8				
excorticatae	—	6	—					2	—				
Amylum	—	2	4					—	10				
Aqua Amygdalarum amararum	—	8	4					2	10				
aromatica	—	2	4					—	10				
Aloe foetidae compos.	—	5	—					1	8				
Culcariae	—	1	—					—	2				
Cerasorum amygdalata	—	1	—					—	4				
Chamomillae	—	1	—					—	4				
Cinnamomi simplex	—	1	4					—	6				

A. H.

	Gewicht	Nr. Hlr.	Nr. Hlr.	Nr. Hlr.	Nr. Hlr.	Sg. IV.	Sg. IV.	Sg. VI.
Aqua Cinnamomi spirituosus	1 Unze	2				8		
communis filtrata	—	2				1		
(Siehe S. 3. der allgem. Bestimmungen.)								
Aqua destillata	—	4				2		
Florum aurantii	—	2	4			10		
Foeniculi	—	1				3		
foetida antihysterica	—	16				5	2	
Gouherdi	—	4				2		
Kreosoti	—	1				4		
Melissae	—	1				4		
Menthae crispae	—	1				4		
piperitae	—	1				4		
spirituosa	—	2				8		
Opil	—	14				4	4	
Petroselinii	—	1				4		
phagedaenica	—	6				3		
Plumbi	—	6				3		
Rosarum	—	1				6		
Rubi Idaei	—	1	4			1		
Sambuci	—	1				4		
Valerianae	—	1				4		
Argentum foliatum	1 Linn.	1				3		
nitricum fusum	1 Scrap.	11				3	4	
Arsenicum album pulv.	1 Unze	6				2		
Asa foetida	—	6	4			2	2	
depurata	—	10	4			3	6	
Auro-Natrium chloratum	1 Gram.	3	4			1		
Aurum foliatum	1 Linn.	3	4			1		
Baccae Juniperi	1 Unzo	4				4		
grosso modo pulv.	—	1	4			10		
subt. pulv.	—	2				1		
Lauri	—	2	4			10		
grosso modo pulv.	—	3				1		
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4			4	6	
Balsamum Copaivae	1 Unze	5				1	8	
Nucistae	—	12	4			4	2	
	—	11	4			3	10	

B. C.

	Gewicht	℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.
Balsamum Peruvianum	1 Drach.	4	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Baryum chloratum	—	4	4	—	—	—	—	—	1	6	—
Benzoe	1 Unze	13	—	—	—	—	—	—	4	4	—
Benzoe subt. pulv.	—	18	4	—	—	—	—	—	6	2	—
Bismuthum hydrico-nitric.	1 Drach.	17	—	—	—	—	—	—	5	8	—
Boletus Laricis	1 Unze	5	—	—	—	—	—	—	1	8	—
concisus	—	7	—	—	—	—	—	—	2	4	—
subt. pulv.	—	9	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Bolus alba gr. modo pulv.	—	1	4	—	—	—	—	—	—	6	—
praeparat.	—	3	4	—	—	—	—	—	1	2	—
Arsena praeparat	—	4	4	—	—	—	—	—	1	6	—
Borax	—	5	—	—	—	—	—	—	1	8	—
pulv.	—	7	4	—	—	—	—	—	2	5	—
Butyrum insulsum	—	7	4	—	—	—	—	—	2	6	—
Colcaria hypochlorosa	—	2	4	—	—	—	—	—	—	10	—
½ Pfund	10	4	—	—	—	—	—	—	3	6	—
Camphora	1 Unze	8	—	—	—	—	—	—	2	8	—
trita	—	11	—	—	—	—	—	—	3	8	—
Cantharides	—	17	4	—	—	—	—	—	5	10	—
grosso modo pulv.	—	22	—	—	—	—	—	—	7	4	—
subt. pulv.	1 Drach.	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Capita Papaveris contusa	1 Unze	3	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Coragaboen	—	2	4	—	—	—	—	—	—	10	—
concinum	—	3	4	—	—	—	—	—	1	2	—
½ Pfund	15	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Carbo praeparatus	1 Unze	7	4	—	—	—	—	—	2	6	—
Spongios	1 Drach.	4	4	—	—	—	—	—	1	6	—
vegetabilis subt. pulv.	1 Unze	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Cardamomum minus	—	11	4	—	—	—	—	—	4	10	—
subt. pulv.	1 Drach.	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Caricae	1 Unze	3	4	—	—	—	—	—	1	2	—
Caryophylli	—	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—
subt. pulv.	—	10	—	—	—	—	—	—	3	4	—
Cassia cinnamomea	—	7	4	—	—	—	—	—	2	6	—
contusa	—	9	4	—	—	—	—	—	3	2	—
subt. pulv.	—	11	—	—	—	—	—	—	3	8	—
Castoreum	1 Scrip.	332	4	—	—	—	—	—	77	6	—

C.

	Gewicht	Nr. Hlr.	Nr. Hlr.	Nr. Hlr.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
Castoreum sublt. pulv.	1 Gram	19	4		6	6	
Canadense	1 Drach.	47	—		13	6	
sublt. pulv.	1 Scrup.	20	—		5	10	
Catoplasma ad decubitus	1 Unze	9	4		3	2	
Catechu	—	2	4		—	10	
sublt. pulv.	—	4	4		1	6	
Cera alba	—	9	—		3	—	
flava	—	7	4		2	6	
Ceratum Cetacei	—	16	—		5	4	
Resinae Burgund	—	6	4		2	2	
Cerussa sublt. pulv.	—	6	—		2	—	
Cetaceum	—	10	4		3	6	
Charta corata	1 Bogen	6	—		2	—	
resinosa	1 Bogen von 80 □ Zoll	8	—		2	6	
Chinioidium	1 Drach.	14	—		4	—	
Chininum hydrochloratum	1 Scrup.	35	—		10	—	
phosphoricum	—	42	—		12	—	
purum	—	42	—		12	—	
sulphur.	—	25	—		7	2	
neutrale	—	42	—		12	—	
valerianicum	—	52	4		15	—	
Cinchonium sulphuricum	—	10	4		3	—	
Chloroformium	1 Drach.	4	—		1	2	
Collodium	1 Unze	18	—		5	8	
Cinnobaris praeparata	1 Drach.	3	—		1	—	
Cinnomomum acutum	—	2	—		—	8	
contus.	—	2	4		—	10	
sublt. pulv.	—	3	—		1	—	
Cocconella sublt. pulv.	—	3	4		1	2	
Colocythis	1 Unze	9	—		3	—	
praeparat.	1 Drach.	5	—		1	8	
Colophonium	1 Unze	1	4		—	6	
sublt. pulv.	—	3	—		1	—	
Conchae praeparatae	—	8	—		2	6	
Cornu Cervi raspatum	—	3	—		1	—	

C.

	Gravels	Kg	Hlr.	Kr.	Hlr.	Kr.	Hlr.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
Cortex adstring. Bras. conc.	1 Unze	5	4							1	10		
subt. pulv.	---	6	4							2	2		
Cascarillae	---	3	4							1	2		
contus. et gr. m. pulv.	---	5	—							1	8		
subt. pulv.	---	5	4							1	10		
Chinae fuscus	---	13	—							4	4		
cont. et gr. m. pulv.	---	16	—							5	4		
subt. pulv.	---	20	—							6	8		
Chinae regius	---	26	4							8	10		
cont. et gr. m. pulv.	---	32	—							10	6		
subt. pulv.	---	36	—							12	—		
Chinae ruber cont.	1 Drach.	4	4							1	6		
subt. pulv.	---	5	4							1	10		
Frangulae conc.	1 Unze	4	—							1	4		
Fractus Aurantii	---	3	—							1	—		
concisus	---	4	4							1	6		
expulp.	---	11	4							3	10		
conc.	---	14	—							4	8		
subt. pulv.	---	16	—							5	2		
Cortex Citri	---	3	4							1	2		
conc.	---	5	—							1	8		
Mezerei	---	4	—							1	4		
conc.	---	5	4							1	10		
subt. pulv.	---	8	—							2	6		
Quassiae	---	4	4							1	6		
subt. pulv.	---	6	—							2	—		
Quercus conc. & gr. m. plv.	---	3	—							1	—		
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4							4	6		
Radicis Gramti conc.	1 Unze	5	—							1	8		
subt. pulv.	---	8	—							2	8		
Salicis conc. & gr. m. p.	---	10	4							3	6		
subt. pulv.	---	3	—							1	—		
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4							4	6		
subt. pulv.	1 Unze	5	—							1	8		
Simarubae conc.	---	9	4							3	2		
subt. pulv.	---	12	—							4	—		
Ulmii interior conc.	---	3	—							4	—		

C. D. E.

	Gewicht	Kr.	flr.	Kr.	flr.	Sg.	flr.	Sg.	flr.	Sg.	flr.
Cortex Ulmi interior subf. pulv.	1 Unze	5	—	—	—	—	1	8	—	—	—
Crocus	1 Drach.	14	4	—	—	—	4	10	—	—	—
conc.	—	17	—	—	—	—	5	8	—	—	—
subf. pulv.	—	20	4	—	—	—	6	10	—	—	—
Cubeba	1 Unze	7	4	—	—	—	2	6	—	—	—
grosso mod. pulv.	—	10	—	—	—	—	3	4	—	—	—
subf. pulv.	—	12	—	—	—	—	3	10	—	—	—
Cuprum aceticum	—	10	—	—	—	—	3	4	—	—	—
aluminium	—	12	4	—	—	—	4	2	—	—	—
sulphuricum purum	—	14	—	—	—	—	4	8	—	—	—
venale	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
gr. m. pulv.	—	5	—	—	—	—	1	8	—	—	—
subf. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	22	4	—	—	—	7	6	—	—	—
Decoct. Zittmanni fortius	1 Unze	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—
nitius	24 Pfund	100	—	—	—	—	100	10	—	—	—
nitius	1 Pfund	28	—	—	—	—	9	2	—	—	—
nitius	24 Pfund	185	—	—	—	—	61	8	—	—	—
nitius	1 Pfund	17	—	—	—	—	5	8	—	—	—

Der Preis des einzelnen Quartes (zu drei medicinischen Pfunden gerechnet) sowohl des starken, als des schwachen Zittmannschen Decoctes, wird durch Division des für 24 Pfd. festgesetzten Preises mit 8 gefunden; der Preis einzelner Pfunde bis zu 3 Pfund excl. wird nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes berechnet.

Elaeosacchara.

Wenn der Scrupel des anzuwendenden Oeles bis 8 Kr. excl. kostet

1 Drach. 1 4

Wenn der Scrupel des anzuwendenden Oeles bis 12 Kr. kostet

— 2 —

Elaeosaccharum Amygdalar. amarar.

— 4 —

 Colmi

— 2 4

 Chamomillae

— 7 —

 Florum Aurantii

— 4 —

 Menthae crisp.

— 2 4

 piperitae

— 3 —

 Rosarum

— 8 —

E

	Gewicht	Kr. Hlr.	Kr. Hlr.	Kr. Hlr.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
Eleosaccharum Solvine	1 Drach.	3	—	—	—	1	—	—	—	—
Tanacetii	—	3	4	—	—	1	2	—	—	—
Valerianae	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—
Electuarium e Semen	1 Unze	6	4	—	—	2	2	—	—	—
Theriac	—	8	4	—	—	2	10	—	—	—
Elemi	—	7	—	—	—	2	4	—	—	—
Elixir Aurantiorum compos.	—	21	—	—	—	7	—	—	—	—
e Succo Glycyrrhizae	—	7	—	—	—	2	4	—	—	—
Proprietatis Paracelsi	—	14	—	—	—	4	8	—	—	—
Emplastr. adhesivum	—	6	4	—	—	2	2	—	—	—
Anglicum	1 □Zoll	1	4	—	—	—	6	—	—	—
Ammoniaci	1 Unze	10	4	—	—	3	6	—	—	—
aromaticum	—	17	4	—	—	5	10	—	—	—
Cantuarid. Drouetii	1 □Zoll	2	—	—	—	—	8	—	—	—
ordin.	1 Unze	13	—	—	—	4	4	—	—	—
perpet.	1 Drach.	3	4	—	—	1	2	—	—	—
Conii	1 Unze	9	—	—	—	3	—	—	—	—
Cerussae	—	8	—	—	—	2	8	—	—	—
Emplastrum defens. (seu de Minio.)	—	8	—	—	—	2	8	—	—	—
foelidum	—	11	4	—	—	3	10	—	—	—
fuscum	—	9	4	—	—	3	2	—	—	—
de Gullano crocat.	—	25	—	—	—	8	4	—	—	—
Hydragyri	—	15	—	—	—	5	—	—	—	—
Hyoscyami	—	9	—	—	—	3	2	—	—	—
Melliloti	—	8	—	—	—	2	10	—	—	—
Opiatum	1 Drach.	4	4	—	—	1	6	—	—	—
Oxyroceum	1 Unze	26	4	—	—	8	10	—	—	—
Plumbi compos.	—	11	—	—	—	3	8	—	—	—
simplex	—	8	—	—	—	2	0	—	—	—
saponatum	—	10	—	—	—	3	4	—	—	—
Euphorb. gr. mod. pulv.	—	7	—	—	—	2	—	—	—	—
subt. pulv.	—	8	—	—	—	2	4	—	—	—
Extract. aconiti sicc. seu pulv.	1 Drach.	7	4	—	—	2	0	—	—	—
Belladonnae sicc. seu pulv.	—	7	4	—	—	2	6	—	—	—
Conii sicc. seu pulv.	—	7	4	—	—	2	6	—	—	—
Digitalis sicc. seu pulv.	—	7	4	—	—	2	6	—	—	—
Hyoscyami sicc. s pulv.	—	9	4	—	—	3	2	—	—	—

E.

	Gewicht	Kr.	Dr.	Kr.	Dr.	Kr.	Dr.	Sg.	Dr.	Sg.	Dr.	Sg.	Dr.
Extract. Lactueae vir. sic. seu plv.	1 Drach.	7	4					2					
Von diesen trocknen narkotischen Extracten ist stets doppelt soviel zu nehmen, und zu berechnen, als der Arzt von dem gewöhnlichen Extracte verordnet hat.													
Extract Absinthii	—	5	4					1	10				
Aconiti	—	13	4					4	6				
Aloes	—	5	4					1	10				
acid. sulph. correct.	—	7	4					2	6				
Arnicae	—	14	—					4	8				
Belladonnae	—	13	4					4	6				
Calami	—	13	—					4	4				
Cardui benedicti	—	4	4					1	6				
Cascarillae	—	9	4					3	2				
Centaurii minoris	—	5	4					1	10				
Chamomillae	—	5	—					1	8				
Chelidonii	—	13	4					4	6				
Chinae fuscae	—	17	4					5	—				
frigide paratum	—	19	—					5	6				
Chinae aethereum	1 Scrup.	12	—					4	—				
Colocythidis	1 Drach.	30	—					10	—				
comp.	—	30	—					5	8				
Colombo	—	16	—					5	4				
Conii maculati	—	13	4					4	6				
Corticis Aurantii	—	11	—					3	8				
Croci	—	32	4					10	10				
Digitalis	—	13	4					4	6				
Dulemoraee	—	5	—					1	8				
Elaterii	—	12	—					4	—				
Ferri pomatum	—	9	—					3	—				
Extractum Filicis aethereum	1 Scrup.	15	4					5	2				
Foliorum Juglandis	1 Drach.	15	4					5	2				
Fumariae	—	5	4					1	10				
Gentianae	—	3	4					1	2				
Gruinis	—	4	—					1	4				
liquidum	—	24	—					8	—				

F.

	Gewicht	Kr.	llr.	Nr.	III	Nr.	III	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
Farina Hordei praepr.	1 Unze	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Secalis	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—
Fel Tauri inspissatum	1 Unze	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
recens	1 Dra.	4	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
Ferro-Kali tartaricum	1 Unze	9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
<i>gr. mod. pulv.</i>	$\frac{1}{2}$ Pfund	40	4	—	—	—	—	13	6	—	—	—	—
Ferro-Kalium cyanat. flav.	1 Unze	7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—
Ferrum chloratum	1 Dra.	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
cyanatum	—	7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
hydrico-acetic. in Aqua	1 Unze	20	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	—
hydricum	1 Dra.	7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—
in Aqua	1 Unze	12	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
jodatum saccharat.	1 Dra.	4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
lacticum	—	4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
phosphoric. oxydul.	1 Scrap.	7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—
pulveratum	1 Unze	7	4	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—
sulphuric. purum	—	5	4	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
venale	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
<i>gr. mod. pulv.</i>	$\frac{1}{2}$ Pfund	4	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
<i>subt. pulv.</i>	1 Unze	2	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Flores Arnicae	$\frac{1}{2}$ Pfund	9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
1 Unze	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
conc. & <i>gr. mod. pulv.</i>	—	4	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
<i>subt. pulv.</i>	—	5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Aurantii seu Nuphae conc.	—	16	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—
Chamom. Rom.	—	4	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
conc.	—	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
vulgaris	—	3	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
conc. & <i>gr. m. p.</i>	$\frac{1}{2}$ Pfund	15	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
1 Unze	5	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—
<i>subt. pulv.</i>	$\frac{1}{2}$ Pfund	22	4	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—
1 Unze	5	4	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
Chamom. vulg. <i>subt. pulv.</i>	—	1	4	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Lavandulae	—	2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
con.	—	3	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
<i>subt. pulv.</i>	—	3	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
Malvae arboreae	—	5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—

F.

	Gewicht	Kr. Hr.	Kr. Hr.	Kr. Hr.	Sg. Pt.	Sg. Pt.	Sg. Pt.
Flores <i>Malvae arboreae concis.</i>	1 Unze	7	—	—	—	2	4
<i>vulgar. conc.</i>	—	8	—	—	—	2	10
<i>Millefolii</i>	—	2	4	—	—	—	8
<i>conc.</i>	—	2	4	—	—	1	2
<i>Rhoeados</i>	—	5	4	—	—	1	10
<i>conc.</i>	—	7	—	—	—	2	4
<i>Rosar. incarnat. conc.</i>	—	6	—	—	—	2	4
<i>subt. pulv.</i>	—	8	—	—	—	2	8
<i>Sambuci</i>	—	2	—	—	—	1	—
<i>conc. & gr. m. pulv.</i>	—	3	—	—	—	1	6
<i>subt. pulv.</i>	—	4	—	—	—	1	8
<i>Stoeclaudos citrinae</i>	—	3	—	—	—	1	—
<i>conc.</i>	+	4	—	—	—	1	4
<i>Tanacetii</i>	—	2	4	—	—	—	10
<i>conc.</i>	—	4	—	—	—	1	4
<i>Tiliae</i>	—	4	4	—	—	1	6
<i>conc.</i>	—	6	—	—	—	2	—
<i>Verbasci</i>	—	6	—	—	—	2	—
<i>conc.</i>	—	7	—	—	—	2	6
Folia <i>Althaeae</i>	—	2	—	—	—	—	8
<i>conc. & gr. m. pulv.</i>	+	3	4	—	—	1	2
<i>Aurantii conc.</i>	—	5	—	—	—	1	10
<i>subt. pulv.</i>	—	6	—	—	—	2	—
<i>Belladonnae conc.</i>	—	3	—	—	—	1	6
<i>gr. m. pulv.</i>	—	4	—	—	—	1	8
<i>subt. pulv.</i>	—	5	—	—	—	2	—
<i>Bucco conc.</i>	—	9	—	—	—	3	—
<i>subt. pulv.</i>	—	11	4	—	—	3	10
<i>Cardui benedicti</i>	—	2	—	—	—	—	8
<i>conc. & gr. m. ply.</i>	—	3	—	—	—	1	2
<i>subt. pulv.</i>	—	4	—	—	—	1	4
<i>Digitalis conc.</i>	—	2	—	—	—	1	6
<i>gr. m. pulv.</i>	—	3	—	—	—	1	8
<i>subt. pulv.</i>	—	4	—	—	—	2	—
<i>Farfurno</i>	—	2	—	—	—	—	8
<i>conc.</i>	—	3	—	—	—	1	—
<i>Hyoscyami conc.</i>	—	3	—	—	—	1	6

F.

	Gewicht	Kr. IIIr.	Kr. IIIr.	Kr. IIIr.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
Folia Hyoscyami gr. m. pulv.	1 Unze	4	—	—	—	110	—	—
subt. pulv.	—	5	—	—	—	2	—	—
Juglandis conc.	—	3	4	—	—	1	2	—
subt. pulv.	—	4	4	—	—	1	6	—
Malvae conc.	—	3	—	—	—	1	—	—
Melissae	—	4	4	—	—	1	6	—
conc.	—	0	—	—	—	2	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	27	—	—	—	9	—	—
Menthae crispae	1 Unze	3	4	—	—	1	2	—
conc. & gr. m. plv.	—	4	4	—	—	1	6	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	21	—	—	—	7	—	—
Menthae crisp. subt. pulv.	1 Unze	5	4	—	—	1	10	—
piperitae	—	4	—	—	—	1	4	—
conc. & gr. m. plv.	—	5	4	—	—	1	10	—
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	21	—	—	—	8	—	—
Millefolii	1 Unze	6	4	—	—	2	2	—
conc.	—	2	—	—	—	8	—	—
Nicotianae Virg. conc.	—	3	—	—	—	1	2	—
gr. m. pulv.	—	7	—	—	—	2	4	—
Rozmarini	—	8	4	—	—	2	10	—
conc.	—	2	—	—	—	8	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4	—	—	4	6	—
Rutae	1 Unze	3	4	—	—	1	2	—
conc.	—	5	—	—	—	1	8	—
subt. pulv.	—	0	—	—	—	2	—	—
Solviae	—	3	4	—	—	1	2	—
conc. & gr. m. p.	—	4	4	—	—	1	6	—
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	21	—	—	—	7	—	—
Sennae	1 Unze	5	4	—	—	1	10	—
conc. & gr. m. p.	—	5	4	—	—	1	10	—
subt. pulv.	—	7	4	—	—	2	6	—
Spir. Vini extr. conc.	1 Drach.	10	—	—	—	3	4	—
subt. pulv.	1 Drach.	4	—	—	—	1	4	—
Stramonii conc.	1 Unze	4	4	—	—	1	0	—
gr. mod. pulv.	—	5	—	—	—	1	8	—
	—	6	—	—	—	2	—	—

F. G.

	Gewicht	Kr.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.
Folin Stramonii sublt. pulv.	1 Unze	7	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—
Toxicodendri conc.	—	11	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—
sublt. pulv.	—	13	4	—	—	—	—	—	—	4	6	—
Trifolii fibrini	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
conc. & gr. m. pulv.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
sublt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4	—	—	—	—	—	—	4	6	—
Uvae Ursi conc.	1 Unze	3	4	—	—	—	—	—	—	1	2	—
sublt. pulv.	—	3	4	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Fructus Aurantii immaturi	—	4	4	—	—	—	—	—	—	1	6	—
cont.	—	2	4	—	—	—	—	—	—	10	—	—
sublt. pulv.	—	3	4	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Capsici annui	—	4	4	—	—	—	—	—	—	1	6	—
conc.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
sublt. pulv.	—	6	4	—	—	—	—	—	—	1	10	—
Galbanum	—	7	4	—	—	—	—	—	—	2	6	—
depuratum	—	13	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—
Gallae	—	18	4	—	—	—	—	—	—	6	2	—
contusa & gr. m. pulv.	—	7	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—
sublt. pulv.	—	9	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Glandes Quercus tostaee pulv.	—	11	4	—	—	—	—	—	—	3	10	—
sublt. pulv.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Glyphites Anglicus depuratus	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4	—	—	—	—	—	—	4	6	—
Gummi Arabicum	1 Drach.	6	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
gr. modo pulv.	1 Unze	9	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
sublt. pulv.	—	11	4	—	—	—	—	—	—	3	10	—
Gutti	—	12	4	—	—	—	—	—	—	4	2	—
gr. mod. pulv.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
sublt. pulv.	—	15	4	—	—	—	—	—	—	5	2	—
Hepar Antimonii gr. m. pulv.	1 Drach.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Herba Absinthii	1 Unze	9	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
conc. & gr. m. plv.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
sublt. pulv.	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—
sublt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	22	4	—	—	—	—	—	—	7	6	—
Aconiti conc.	1 Unze	7	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
sublt. pulv.	—	5	4	—	—	—	—	—	—	1	10	—
Ballotae lanatae conc.	—	7	4	—	—	—	—	—	—	2	6	—
	—	17	4	—	—	—	—	—	—	5	—	—

H.

	Gewichts	Kr.	IIIr.	Kr.	IIIr.	Kr.	IIIr.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
Herba Centaurii minoris	1 Unze	2	4					10			
conc & gr. m. p.	—	4						1	4		
subt. pulv.	—	5	4					1	6		
Chenopodii ambr. conc.	—	5	4					1	6		
Conii macul. conc.	—	3						1	6		
gr. m. plv.	—	4						1	8		
subt. pulv.	—	5						2			
Gratiolae conc.	—	4	4					1	6		
gr. mod. pulv.	—	5	4					1	10		
subt. pulv.	—	7	4					2	2		
Lobeliae conc. & gr. m. pulv.	—	12						3	10		
subt. pulv.	—	15						4	4		
Lycopodii conc.	—	4						1	4		
Marrubii	—	2	4					10			
conc.	—	4						1	2		
Meliloti citrini	—	2						10			
conc. & gr. m. pulv.	—	3						1	2		
subt. pulv.	—	4						1	4		
Polygalae amarne	—	3						1	2		
concis.	—	4						1	8		
subt. pulv.	—	6						2			
Pulsatillae conc.	—	4	4					1	6		
subt. pulv.	—	6	4					2	2		
Sabinae conc.	—	3						1	2		
gr. mod. pulv.	—	4						1	6		
subt. pulv.	—	5						1	10		
Serpylli	—	2							8		
concis.	—	3						1	2		
Thymi	—	3						1			
conc. & gr. m. p.	—	4						1	4		
Violae tricoloris	—	2						10			
conc.	—	3						1	4		
subt. pulv.	—	4						1	6		
Miradines nach der Größe	1 Stück	10									
		14									
Hydrargyrum	1 Unze	17						4	10		
amidato-bichloratum	1 Drn.	7	4					2	2		

Gärtlich Scher. Arzneil. Gesellsch. XIV.

M. L.

	Gewicht	Nr. Dr.	Er. Dr.	Nr. Dr.	Sg. Pt.	Sg. Pt.	Sg. Pt.
Kino	1 Unze	8	4		2	10	
subt. pulv.	—	14			4		
Kreosotum	1 Drach.	4			1	2	
Lactucarium Anglicum	—	15			4	4	
Gallicum	—	9			2	8	
Lichen Island. conc. & gr. m. p.	1 Unze	2			1	10	
subt. pulv.	—	4			1	4	
Lignum Guajaci rasp.	—	2			1	8	
subt. pulv.	—	3	4		1	2	
Quassiae conc. & gr. m. p.	—	3			1	—	
subt. pulv.	—	5			1	8	
Sassafras conc.	—	3			1	—	
Linimentum Aeruginis	—	9	4		3	2	
ammonicat.	—	7			2	4	
ammoniac. camph.	—	7	4		2	6	
saponato-ammoniac.	—	2	4		—	10	
saponato-camph.	—	8			2	8	
Liquor Ammoniaci acetici	—	6			—	10	
anisatus	—	7			—	2	4
carbonici	—	3			—	10	
pyro-oleosi	—	4			1	4	
caustici	—	4	4		1	6	
succinici	½ Pfund	21			7	—	
Chlori cum Aqua communi	1 Drach.	2			—	8	
1 Unze	—	2			—	8	
½ Pfund	—	9			3	—	
cum Aqua dest.	1 Unze	3			1	—	
Ferri acetici	1 Drach.	4			1	4	
chlorati	1 Unze	6			1	6	
sesquichlorati	1 Drach.	3			1	—	
Hydrarg. bichlor. corr.	1 Unze	1			—	4	
nitrici	—	7			2	—	
Kali acetici	—	13			4	4	
carbonici	—	9			3	—	
hydrici	—	8	4		2	10	
Myrrhae	½ Pfund	36			12	—	
1 Unze	—	11			3	8	

L. M.

	Gewicht	Kr.	Hilf.	Kr.	Hilf.	Kr.	Hilf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
Liquor Natri hydrici	1 Unze	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
<i>½</i> Pfund	27	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Plumbi hydrico-acetici	1 Unze	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
<i>½</i> Pfund	13	4	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—
Süßii chlorati	1 Unze	12	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
<i>½</i> Pfund	54	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—
Lithargyrum subtl. pulv.	1 Unze	5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—
—	13	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—
subtl. pulv.	1 Dra.	2	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Magnesia hydrico-carbon.	1 Unze	7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—
sulph. crud. gr. m. pulv.	—	2	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
<i>½</i> Pfund	10	4	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—
depurata	1 Unze	1	4	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
<i>½</i> Pfund	7	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—
pulv.	1 Unze	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
siccā	—	4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
usta	1 Dra.	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Manganum oxyd. nativ. pulv.	1 Unze	2	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
<i>½</i> Pfund	10	4	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—
Manna	1 Unze	11	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	—
cannellata seu olecta	—	14	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Mastiche	—	30	4	—	—	—	—	10	2	—	—	—	—
subtl. pulv.	1 Dra.	5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—
Mel	1 Unze	3	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
<i>½</i> Pfund	15	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
depurata	1 Unze	6	4	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
rosatum	—	8	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—
Minium subtl. pulv.	—	5	4	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
Mixtura oleos.-balsamic.	—	10	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—
sulphurica acida	—	4	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
vulnerearia acida	—	2	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
<i>½</i> Pfund	12	—	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	—
Morphium	1 Gran	2	4	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
acetieum	—	2	4	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Noschus	—	12	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
Nucifago Cydonio	1 Unze	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gummi arabic.	—	4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—

M. N. O.

	Gewicht	Kr.	III.	Kr.	III.	Kr.	III.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
Mucilago Salep bis incl.	2 Unzen	3	4					1	—				
bis incl.	4 Unzen	5	2					1	6				
bis incl.	6 Unzen	7	—					2	—				
über 6 Unzen	pro Unz.	1	—					—	3				
Myrrha	1 Unze	12	—					3	10				
grosso modo pulv.	—	15	—					4	10				
subt. pulv.	—	18	—					5	8				
Natro-Kali tartaric.	—	10	4					3	6				
pulv.	—	13	4					4	6				
Natrum acetium	—	6	—					1	10				
siccum	—	12	4					4	2				
carbonicum acid. pulv.	—	6	—					2	—				
crudum	—	1	—					—	4				
depurat.	$\frac{1}{2}$ Pfund	4	4					1	6				
sicc.	1 Unze	3	—					1	—				
nitric. depurat.	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4					4	6				
subt. pulv.	1 Unze	9	—					3	—				
phosphoricum	—	3	—					1	—				
sulphuric. gr. m. pulv.	1 Dra.	4	—					1	4				
subt. pulv.	—	5	—					1	8				
depurat.	1 Unze	2	—					—	8				
siccum	$\frac{1}{2}$ Pfund	9	—					3	—				
Nuces moschatæ	1 Unze	1	4					—	6				
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	7	—					2	3				
vomicae gr. m. pulv.	1 Unze	4	—					1	4				
subt. pulv.	1 Unze	4	—					1	4				
Oleum Absinthii	1 Drach.	2	4					—	10				
Amygdalarum	1 Unze	4	—					1	4				
nethericum	—	5	—					1	8				
animale nethericum	1 Scrup.	22	4					7	6				
foetidum	1 Scrup.	18	—					6	—				
Anisi	1 Drach.	28	4					9	6				
Bergamollæ	1 Drach.	12	—					3	10				
	—	2	—					—	8				
	—	18	4					6	2				
	—	4	4					1	0				

O.

	Gewicht	Nr.	llr.	Nr.	llr.	Nr.	llr.	Nr.	llr.	Sg.	Pf.	Sg.	llr.	Sg.	llr.
Oleum Cacao	1 Unze	30	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Cajeputi	1 Drach.	3	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
rectificat.	—	7	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Calami	1 Scrup.	14	4	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—
Camphoratum	1 Unze	8	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—
Carvi	1 Drach.	8	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—
Caryophyllorum	—	6	4	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Chamomillae citrat.	1 Scrup.	61	4	—	—	—	—	—	—	20	6	—	—	—	—
coctum	1 Unze	8	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—
purum	1 Scrup.	151	4	—	—	—	—	—	—	50	6	—	—	—	—
Cinnamomi	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
contra Taeniam Chab.	1 Unze	12	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—
Corticis Citri	1 Drach.	4	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
Crotonis	1 Scrup.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Cubeborum aether.	1 Drach.	10	4	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—
Cumini	—	15	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—
Florum Aurantii	1 Scrup.	32	—	—	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—	—
Foeniculi	1 Drach.	9	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—
Galbani	1 Scrup.	10	4	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—
Hyoscyami coct.	1 Unze	8	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—
Jecoris Aselli	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	18	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Juniperi	1 Drach.	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Lauri	1 Unze	7	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Lavandulae	1 Drach.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Lini	1 Unze	3	4	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	15	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Macidis	1 Drach.	7	4	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—
Menthae crisp.	1 Scrup.	15	4	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—
piperitae	—	19	4	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—
Nucistae	1 Unze	9	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Olivorum	—	4	4	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
Provinciale	—	6	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Papaveris	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
phosphoratum	—	27	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Ricini	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	27	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—

O. P.

	Gewicht	Kr.	llr.	Kr.	llr.	Kr.	llr.	Sg.	llr.	Sg.	llr.	Sg.	llr.
Oleum Rosarum	1 Scrup.	60	—	—	—	—	—	18	8	—	—	—	—
	1 Tropf.	2	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Rosmarini	1 Unze	9	4	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—
Sabinno	1 Drach.	13	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—
Solvine	1 Scrup.	24	—	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—
Sinapis	—	26	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	—
Succini	1 Unze	5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—
rectificat	—	12	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—
Tanacetii	1 Scrup.	26	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	—
Terobinthinae	1 Unze	3	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	18	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—
rectificat.	1 Unze	10	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
Thymi	1 Drach.	2	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Valeriano	1 Scrup.	22	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—
Olibanum	1 Unze	5	4	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
subt. pulv.	—	8	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—
Opium subt. pulv.	1 Scrup.	4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Oss. sepinae pulv.	1 Unze	6	4	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Ova gallinaea	1 Stück	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Oxymel scilliticum	1 Unze	9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
simplex.	—	7	4	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—
Pasta Glycyrrhizae	—	12	4	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—
gummosa	—	13	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—
Petroleum	—	8	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—
rectificatum	—	16	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—
Phosphorus	1 Drach.	2	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Pilulae aloeticanae ferratae	—	4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
Ialapae	—	12	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
mercuriali Sell.	—	12	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
odontulgicae	1 Scrup.	6	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Placenta Sem. Lini gr. m. pulv.	1 Unze	1	4	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Plumbum acet. crud.	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—
decurat.	1 Unze	5	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Pulpa Tamarindorum	—	5	4	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
Pulvis aërophorus	—	12	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
laxans.	1 Dosis	8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

P. H.

	Gewicht	Nr.	Illr.	Nr.	Illr.	Nr.	Illr.	Sg.	Pf.	Sg.	Mf.	Sg.	Pf.
Pulvis aromaticus	1 Unze	16	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	—
Glycyrrhizae comp.	—	7	4	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—
Guaiaei comp.	—	14	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
gummosus	1 Drach.	1	4	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Ipecacuanh. opiat.	—	3	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Magnes. cum Rheo	—	2	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
temperans	1 Unze	8	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—
Radix Alcañuae	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
conc.	—	4	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
Althineae	—	2	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
conc. & gr. m. p.	—	3	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	15	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Angelicae	1 Unze	4	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
conc. & gr. m. pulv.	—	2	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	18	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Arnicae	1 Unze	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
conc. & gr. m. p.	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
subt. pulv.	—	4	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
Artemisiae conc.	—	5	4	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
subt. pulv.	—	7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—
Bardanae	—	10	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
conc. & gr. m. p.	—	2	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Belladonnae conc.	—	3	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
gr. mod. pulv.	—	4	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
subt. pulv.	—	5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—
Calanii decort.	—	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
conc. & gr. m. p.	—	2	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Caricis arenario conc.	1 Unze	13	4	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—
Caryophyllatae	—	3	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
conc. & gr. m. p.	—	2	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
subt. pulv.	—	3	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Colechici conc.	—	4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
Columbo conc.	—	4	4	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
	—	8	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—

R.

	Gewicht	Kr.	Mr.	Kr.	Mr.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
Radix Columbo subf. pulv.	1 Unze	9	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Filicis conc. & gr. m. pulv.	—	3	4	—	—	—	1	2	—	—	—
mandat. conc.	—	6	4	—	—	—	2	2	—	—	—
subf. pulv.	—	9	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Galangae	—	3	4	—	—	—	1	2	—	—	—
conc. & gr. m. p.	—	5	—	—	—	—	1	8	—	—	—
subf. pulv.	—	5	4	—	—	—	1	10	—	—	—
Gentiane rubr.	—	2	4	—	—	—	—	10	—	—	—
conc. & gr. m. plv.	—	3	4	—	—	—	1	2	—	—	—
subf. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	15	—	—	—	—	5	—	—	—	—
1 Unze	4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—
Glycyrrhizae echinat.	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
conc.	—	4	4	—	—	—	1	6	—	—	—
subf. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	19	4	—	—	—	6	6	—	—	—
1 Unze	6	4	—	—	—	—	2	2	—	—	—
glabrae	—	2	—	—	—	—	—	8	—	—	—
conc. & gr. m. p.	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
subf. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4	—	—	—	4	6	—	—	—
1 Unze	2	4	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Graminis conc.	$\frac{1}{2}$ Pfund	12	—	—	—	—	3	9	—	—	—
Helenii	1 Unze	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
conc. & gr. m. p.	—	4	4	—	—	—	1	6	—	—	—
subf. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	19	4	—	—	—	6	6	—	—	—
1 Unze	5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—
Hellebori albi conc.	—	3	4	—	—	—	1	2	—	—	—
gr. modo pulv.	—	4	4	—	—	—	1	6	—	—	—
subf. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	19	4	—	—	—	6	6	—	—	—
1 Unze	5	4	—	—	—	—	1	10	—	—	—
Hellebori nigri conc.	—	8	4	—	—	—	2	10	—	—	—
gr. m. pulv.	—	9	—	—	—	—	3	—	—	—	—
subf. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	40	4	—	—	—	13	6	—	—	—
1 Unze	10	4	—	—	—	—	3	6	—	—	—
Isopog gr. mod. pulv.	—	16	—	—	—	—	5	2	—	—	—
subf. pulv.	—	18	—	—	—	—	5	10	—	—	—
Ipecacuanhao conc.	1 Druch.	4	—	—	—	—	1	4	—	—	—
subf. pulv.	—	4	4	—	—	—	1	6	—	—	—
Iris Florent.	1 Unze	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—

R.

	Gewicht	Kr.	℞.	Kr.	℞.	Kr.	℞.	Sg.	℥.	Sg.	℥.	Sg.	℥.
Radix Iridis Florent. conc. . . .	1 Unze	4	4					1	6				
subt. pulv.	—	5	—					1	8				
Levistici	—	2	—					1	8				
conc. & gr. m. p.	—	3	—					1	—				
subt. pulv.	—	3	4					1	2				
Ononidis conc.	—	3	4					1	2				
subt. pulv.	—	5	4					1	10				
Paeoniae conc.	—	4	4					1	6				
subt. pulv.	—	5	—					1	8				
Pimpinellae	—	2	4					1	10				
conc. & gr. m. p.	—	4	—					1	4				
subt. pulv.	—	4	4					1	6				
Pyrethri	—	6	—					2	—				
conc.	—	7	4					2	6				
subt. pulv.	—	10	—					3	4				
Ratanhæ conc.	—	14	4					4	10				
subt. pulv.	—	17	4					5	6				
Rhei	1 Drach.	4	4					1	6				
conc.	—	5	—					1	8				
subt. pulv.	—	6	—					2	—				
Rubiac tinctorum	1 Unze	5	—					1	8				
conc. & gr. m. pulv.	—	6	4					2	2				
subt. pulv.	—	7	4					2	6				
Sulep subt. pulv.	1 Drach.	2	—					4	8				
Sarsaparilla conc.	1 Unze	14	—					4	8				
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	72	—					24	—				
subt. pulv.	1 Unze	17	4					5	6				
Scillae	—	3	—					1	—				
conc.	—	4	—					1	4				
subt. pulv.	—	6	—					2	—				
Senegao	—	7	4					2	6				
conc.	—	9	4					3	2				
subt. pulv.	—	10	4					3	6				
Serpent. Virg. conc.	—	7	—					2	4				
subt. pulv.	—	8	—					2	8				
Taraxaci conc.	—	3	4					1	2				
cum Herba conc.	—	3	4					1	2				

R. S.

	Gewicht	Kr.	℥	℥	℥	℥	Sg.	℥	Sg.	℥	℥
Radix Tormentill. conc.	1 Unze	3	4				1	2			
	$\frac{1}{2}$ Pfund	15					5				
subt. pulv.	1 Unze	4	4				1	6			
Valerianae minoris	—	3					1				
conc. & gr. m. pulv.	—	4	4				1	6			
	$\frac{1}{2}$ Pfund	19	4				6	6			
subt. pulv.	1 Unze	5					1	5			
Zedouriac	—	3					1				
concis.	—	4					1	4			
subt. pulv.	—	5					1	8			
Zingiberis	—	3	4				1	2			
conc. & gr. m. pulv.	—	5					1	8			
subt. pulv.	—	6					2				
Resina empyreumatica liquida	—	2						8			
solida	—	2						8			
Gujaci	—	9	4				3	2			
subt. pulv.	—	16					4	10			
Isalpac	1 Scrup	7					2				
Pini Burgundica	1 Unze	1	4					6			
Rotulae Menthae piperit.	—	9					3				
Saccharum albidissimum subt. pulv.	—	6					2				
Lactis subt. pulv.	—	7					2	4			
Sal thermar. Carolinaense	—	25					7	2			
siccum	1 Drach.	4	4				1	6			
Santonium	1 Scrup.	10	4				3				
Sapo domesticus rarus	1 Unze	4						4			
subt. pulv.	—	6					2				
gujacinus	1 Drach.	3					1				
hispanicus albus	1 Unze	4						4			
rarus	—	5					1	8			
subt. pulv.	—	8					2	6			
jalapinus	1 Drach.	12					3	6			
medicatus	1 Unze	20					6	6			
terebinthinatus	—	6	4				2	2			
viridis	—	2						8			
	$\frac{1}{4}$ Pfund	9					3				
Scammonium Halep. subt. pulv.	1 Drach.	12					4				

S.

	Gewicht	Nr.	Dr.	Kr.	Dr.	Kr.	Sg.	Fl.	Sg.	Fl.	Sg.	Fl.
Sebum ovillum	1 Unze	4	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—
Secale cornutum	—	7	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—
subt. pulv.	1 Dra.	1	4	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Semen Anisi stellati	1 Unze	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
subt. pulv.	—	10	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—
vulgaris	—	3	4	—	—	—	—	—	1	2	—	—
gr. m. pulv.	—	5	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	22	4	—	—	—	—	—	7	6	—	—
subt. pulv.	1 Unze	7	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—
Cannabis	—	1	4	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Carvi	—	2	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
gr. modo pulv.	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	13	4	—	—	—	—	—	4	6	—	—
subt. pulv.	1 Unze	5	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—
Cinae	—	4	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—
subt. pulv.	—	6	4	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Colchici	—	4	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—
Coriandri	—	1	4	—	—	—	—	—	—	6	—	—
subt. pulv.	—	4	4	—	—	—	—	—	1	6	—	—
Cydoniae	—	14	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Erucae	—	1	4	—	—	—	—	—	—	8	—	—
gr. m. pulv.	—	3	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
Foeniculi	—	2	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
gr. mod. pulv.	—	3	4	—	—	—	—	—	1	2	—	—
subt. pulv.	$\frac{1}{4}$ Pfund	15	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
subt. pulv.	1 Unze	5	4	—	—	—	—	—	1	10	—	—
Foeni Graeci gr. m. pulv.	—	2	4	—	—	—	—	—	—	10	—	—
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	10	4	—	—	—	—	—	3	6	—	—
subt. pulv.	1 Unze	1	4	—	—	—	—	—	—	6	—	—
gr. mod. pulv.	—	2	4	—	—	—	—	—	—	10	—	—
subt. pulv.	$\frac{1}{2}$ Pfund	12	—	—	—	—	—	—	3	9	—	—
subt. pulv.	1 Unze	7	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—
Lycopodii	—	2	4	—	—	—	—	—	—	10	—	—
subt. pulv.	—	3	4	—	—	—	—	—	1	2	—	—
Petroselinii	—	2	4	—	—	—	—	—	—	10	—	—
subt. pulv.	—	4	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—
gr. m. pulv.	$\frac{1}{4}$ Pfund	18	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—

R.

	Gewicht	Kr.	℞.	Kr.	℞.	Kr.	℞.	Sg.	℞.	Sg.	℞.	Sg.	℞.
Semen Phellodrii sub. pulv.	1 Unze	5	4					1	10				
Sabindilla sub. pulv.	—	9	—					3	—				
Sinapis	—	2	3					—	10				
gr. m. pulv.	—	3	4					—	1	4			
	$\frac{1}{2}$ Pfund	18	—					6	—				
sub. pulv.	1 Unze	6	—					2	—				
Stramonii	—	4	—					1	4				
sub. pulv.	—	7	4					2	6				
Serum Lactis	1 Pfund	10	—					3	4				
aluminat.	—	14	—					4	6				
tamarindinum	—	17	—					5	6				
Siropismus	1 Unze	3	—					1	—				
Solutio arsenicalis	1 Dra.	—	4					—	2				
Species ad Cataplasma.	1 Unze	3	4					1	2				
ad Decoct. Lignor.	—	3	4					1	2				
	$\frac{1}{2}$ Pfund	15	—					5	—				
Ph. milit.	1 Unze	3	—					1	—				
ad Gargarisma	—	5	4					1	10				
ad Infusum pector.	—	5	—					1	8				
	$\frac{1}{2}$ Pfund	22	4					7	6				
Pharm. mil.	1 Unze	4	—					1	4				
aromatico	—	6	—					2	—				
	$\frac{1}{2}$ Pfund	27	—					9	—				
laxantes St. Germain	1 Unze	17	4					5	10				
resolventes	—	5	—					1	8				
Spiritus aethereus	—	4	—					1	4				
Aetheris acetici	—	13	—					4	4				
chlorati	1 Dra.	3	—					1	—				
nitrosi	—	3	4					1	2				
Amm. caust. Dzondii	1 Unze	12	4					4	2				
Angolicae comp.	—	4	4					1	6				
camphoratus	—	3	4					1	2				
	$\frac{1}{2}$ Pfund	15	—					5	—				
Cochlearino	1 Unze	6	4					2	2				
Ferri chlor. aeth.	1 Dra.	1	4					—	6				
Formicarum	1 Unze	6	4					2	2				
Iuniperi	—	4	—					1	4				

S. T.

	Gewicht	Kr.	Unz.	Kr.	Unz.	Kr.	Unz.	Sg.	Fl.	Sg.	Fl.	Sg.	Fl.
Sulphur. sublimatum	1 Unze	2	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Pfund	9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	
Syrup. Altheae	1 Unze	3	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	
Amygdalarum	—	5	4	—	—	—	—	1	10	—	—	—	
Balsami Peruviani	—	5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	
Capitum Papaveris	—	5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	
Cerasorum	—	6	4	—	—	—	—	2	2	—	—	—	
Chamomillae	—	4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	
Cinnamomi	—	6	4	—	—	—	—	2	2	—	—	—	
communis	—	2	4	—	—	—	—	10	—	—	—	—	
Cortic. Aurantii	—	8	4	—	—	—	—	2	10	—	—	—	
Crocii	—	8	4	—	—	—	—	2	10	—	—	—	
Ferri iodati	1 Drach.	3	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Florum Aurantii	1 Unze	4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	
Glycyrrhizae	—	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
Ipecacuanhae	—	4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	
Rhei	—	6	4	—	—	—	—	2	2	—	—	—	
Rhoeados	—	4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	
Rubi Idaei	—	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
Senggae	—	4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	
Sennae com. Manna	—	5	4	—	—	—	—	1	10	—	—	—	
simplex	—	3	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	
Spinac. cervinae	—	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
Succi Citri	—	10	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	
Tamarindi	—	2	4	—	—	—	—	10	—	—	—	—	
Tartarus boracatus	—	17	4	—	—	—	—	5	8	—	—	—	
crud. pulv.	—	5	4	—	—	—	—	1	10	—	—	—	
depurat. pulv.	—	7	4	—	—	—	—	2	6	—	—	—	
Thorcbinthina cocta	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
communis	—	2	4	—	—	—	—	10	—	—	—	—	
laricina	—	5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	
Tinctura Absinthii	—	10	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	
Aconitii	—	9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	
aetherea	1 Dra.	2	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	
Aloes	1 Unze	6	4	—	—	—	—	2	2	—	—	—	
amara	—	10	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	

T.

	Gewicht	Kr.	llr.	Kr.	llr.	Kr.	llr.	Sg.	Pl.	Sg.	Pl.	Sg.	Pl.
Tinctura Arnicae	1 Unze	8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—
aromatica	—	11	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	—
acida	—	11	4	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—
Asae foetidae	—	6	4	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Aurantii Pomor.	—	12	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
benzoës	—	8	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—
compos.	—	10	4	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—
Calami	—	9	4	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—
Cantharidum	—	15	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Capsici annui	—	11	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	—
carmimativa	—	14	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—
Cascarillae	—	10	4	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—
Castorei	1 Scrup.	42	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
aetherea	—	42	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Candensis	1 Drach.	13	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—
aetherea	—	13	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—
Catechu	1 Unze	10	4	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—
Chinae composita	—	13	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—
simplex	—	14	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Cinnamomi	—	12	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Colocyntidis	—	14	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—
Conii	—	9	4	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—
Corticis Aurantii	—	13	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—
Crocii	1 Drach.	3	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Digitalis	1 Unze	10	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
Ferri acetici aether.	1 Drach.	4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
pomati	1 Unze	14	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Galhani	—	8	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—
Gentianae	—	10	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
Guaiaeci ammoniac.	—	9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Jodi	—	16	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Ipecacuanhae	—	14	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Koloni	—	18	4	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—
Ligni Guaiaeci	—	10	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
Quassiae	—	10	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
Lobeliae	—	12	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—

T. U.

	Gewicht	Kr.	℥.	Kr.	℥.	Kr.	℥.	℥.	℥.	℥.	℥.	℥.
Tinctura	Mucidis	1 Unze	13	4				4	0			
	Moschi	1 Drach.	17	4				5	—			
	Myrrhae	1 Unze	8	—				2	6			
	Nicotianae	—	10	—				3	4			
	Opii benzoica	—	18	—				5	10			
	erucata	1 Drach.	4	4				1	4			
	simplex	1 Unze	20	—				5	10			
	Pimpinelli	—	10	4				3	4			
	Pini composit.	—	10	—				3	4			
	Ratanhae	—	15	—				4	10			
	Resinae Guajaci	—	8	—				2	6			
	Rhei aquosa	—	9	—				3	—			
	vinosa	—	20	—				6	8			
	Scillae	—	10	—				3	4			
	Semina Colchici	—	10	4				3	6			
	Stramonii	—	11	—				3	8			
	Thujae	—	10	—				3	6			
	Valerianae	—	10	4				3	6			
	aetherea	1 Drach.	1	4				—	6			
	Vanillae	—	6	—				2	—			
Tragacantha	subt. pulv.	1 Unze	14	—				4	8			
	—	20	—				6	8			
Trochisci	Ipecacuanhae	—	12	4				4	2			
Unguentum	basilicum	—	6	4				2	2			
	Belladonnae	—	7	—				2	4			
	Cantharidum	—	18	—				6	—			
	ceresum	—	10	—				3	4			
	Cerussae	—	6	4				2	2			
	Digitalis	—	7	—				2	4			
	Elemi	—	8	—				2	8			
	Hydrargyri alb.	—	11	—				3	8			
	cinereum	—	16	—				5	—			
	rubrum	—	11	—				3	8			
	Kali iodati	1 Drach.	3	—				1	—			
	Mezeri	—	11	4				3	10			
	Plumbi	1 Unze	10	—				3	4			

N. X. Ministerial-Bekanntmachung.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung ist dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 mittels Erklärung vom 28. v. M. mit der Maßgabe beigetreten, daß für dieselbe die Wirksamkeit des Vertrages mit dem 1. d. M. beginnt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 14. März 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrag.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1853.

№ XI. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung des Innern, die Beaufsichtigung u. der Leihbibliotheken und Leseanstalten betreffend, vom 14. März 1853.

Da es aus verschiedenen Gründen nothwendig erscheint, die Leihbibliotheken und Leseanstalten unter polizeiliche Beaufsichtigung zu stellen und, insofern sie gewerbmäßig betrieben werden, sie den übrigen Gewerben gleichzustellen, so wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf eine Leihbibliothek oder eine Leseanstalt gedruckter oder ungedruckter Bücher und Schriften oder eine Leihanstalt von Abbildungen oder auch einen geschlossenen Lesezirkel, welcher einen größern Kreis von Lesern hat, errichten, ohne dazu die Erlaubniß von dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium erhalten zu haben.

§. 2.

Wird aus diesen Anstalten ein Gewerbe gemacht, so müssen die Inhaber derselben einen von dem Fürstl. Ministerium zu bestimmenden Concessionszind entrichten.

§. 3.

Die Erlaubniß kann nur solchen Personen ertheilt werden, welche Ortsbürger einer inländischen Gemeinde sind, das erforderliche Vermögen, eine dem Geschäft entsprechende Bildung und Einsicht besitzen und welche nicht befürchten lassen, daß sie von der ihnen ertheilten Erlaubniß einen Mißbrauch machen werden.

§. 4.

Alle diese Anstalten stehen unter der Aufsicht der Fürstl. Landrathsdämter dergestalt, daß von denselben das Ausgeben von Büchern, Schriften und Abbildungen, deren Inhalt resp. Gegenstand der Religion, der Sittlichkeit, dem Anstand und der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufen, nicht geduldet werden darf.

§. 5.

Jeder Besitzer einer solchen Anstalt muß ein vollständiges Verzeichniß aller Bücher, Schriften und Abbildungen nach ihren Titeln und Aufschriften mit Angabe der Verfasser und Verfessiger ansfertigen und solches dem betreffenden Fürstl. Landrathsbamte auf Verlangen zur Durchsicht und beliebigen Vergleichung vorlegen, in dieses auch die späterhin angeschafften Bücher u. eintragen.

§. 6.

Die Benutzung der Leseanstalten und die Theiligung an Lesezirkeln gewissen Personenklassen, wie z. B. Schülern zu verbieten, auch die Verabreichung von Büchern u. an dergleichen Personen den Inhabern solcher Anstalten, wo nöthig bei Strafandrohung zu untersagen, wird hiermit ausdrücklich vorbehalten.

§. 7.

Das Hauscentragen von Büchern u. aus solchen Anstalten ist verboten.

§. 8.

Alle diejenigen, welche bereits eine solche Anstalt errichtet haben, sind verpflichtet, innerhalb 4 Wochen von Publication dieser Verordnung an gerechnet, eine Erlaubniß hierzu (§. 1.) einzuholen, bezüglich einen Concessionschein (§. 2.) zu lösen.

§. 9.

Die Besitzer solcher Anstalten, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt und verlieren im

Wiederholungsfälle die ihnen ertheilte Concession. Außerdem werden diejenigen Werke, welche dem §. 4. zuwider ausgegeben werden, confiscirt.

Nimmt das Zuwiderhandeln den Charakter staatsgefährlicher Handlungen an, so treten die desfalligen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs namentlich des Art. 85 und folg. ein.

§. 10.

Alle Polizeibehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Verordnung gebührend zu achten.

Rudolstadt, den 14. März 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

Scheidt.

Wienann.

Nr. XII. Ministerial-Bekanntmachung.

Zu Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften der Artikel 269—275 des Strafgesetzbuchs über die Bestrafung der Verinträchtigung fremder Jagden an die Stelle der correspondirenden älteren Bestimmungen des Jagdstrafgesetzes vom 20. April 1849 (Ges. Samml. 1849 S. 79 ff.) getreten sind und daß durch Art. 2 No. 2 und 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 26. April 1850 (Ges. Samml. 1850 S. 73 ff.) alle diejenigen älteren Strafbestimmungen aufrecht erhalten werden, welche nicht criminelles Natur sind, sondern nur die Aufrechterhaltung der nothwendigen Ordnung bezwecken oder polizeilichen Charakter an sich tragen.

Rudolstadt, den 26. März 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1853.

Nr. XIII. Verordnung,

die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 30. März 1853.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.

Die zum Zollvereine gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuervereine gehörenden Regierungen andererseits sind übereingekommen, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen.

Dem zufolge verordnen Wir was folgt:

Vom 5. April dieses Jahres an bis zum Schlusse dieses Jahres werden von den in der Anlage II bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbaren Einföhrung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine h6heren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einföhrung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereins-Staaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I enthalten.

Die in den Anlagen zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI vom 16. October 1845 gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II und I mit aufgenommen; im Uebbrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. März 1853.

(L. S.)

Fr. Günther, F. v. S.

v. Vertrab. Scheidt.

v. Damburg.

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von denselben ganz frei bleiben.

Zustim Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position der Steuer- (event. Zoll-) Vereinst- Tarifs.	Ver- trags- mäßiger Abgaben- sch- kstl. gde.	Bemerkungen.
		für den Zollverein.		
1.	Baumwollengarn , ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zweifädiges, und Matten 2. ungebleichtes drei- und mehrfädiges, ingleichen alles gewirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .	S. B. 2. b. 1. S. B. 2. b. 2.	frei. frei.	
2.	Baumwollentwaren , dergleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Vermischung von Seide, Wolle und anderen Tierhaaren gefertigtezeuge und Strumpfwaren, Spitzen (Küll), Posamentier-, Knopfmacher-, Lüder- und Zugwaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaren mit Wolle geflickt oder brochirt; ferner Wespinnle und Treßenswaren aus Metallfäden (Kahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	S. B. 2. c.	10	
3.	Blei : a) rohes, in Blöcken, Rollen u. s. w., auch altes, dergleichen Blei-, Silber-, und Goldgälte b) grobe Bleiwaren, als: Kessel, Hähnen, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei c) feine Bleiwaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .	S. B. 3. a. S. B. 4. a. Et. B. 4. b. Et. B. 4. c.	frei. frei. 3	
4.	Wärstenbinder, und Siebmachertwaren : a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Polirur und Lack	S. B. 4. a.	frei.	

Aufschr. N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins- Tarifs.	Ver- trags- mäßig Abgaben- sog. Rel. g ^o tr.	Bemerkungen.
		für den Zollverein.		
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallarmischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schilfpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	S. B. 0 f. 2. Et. B. 0.	3	
5.	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:			
	a) Oel-, Wuschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Kunstdack, Siegelack	Et. B. 11 a. b. 1. 2; S. B. 5 a.	1	
	b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	Et. B. 11 a. S. B. 5 a.	frei.	
	c) Händpölzer, Gemische; Seifenkreide	Et. B. 11 b. 1.	frei.	
	d) Eisenvitriol (grüner)	Et. B. 00.	frei.	
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	Et. B. 00.	frei.	
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide	Et. B. 11 a. 00.	frei.	
	g) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte	Et. B. 00.	frei.	
6.	Eisen und Stahl:			
	a) Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenblei, Hammereschlag	S. B. 0 a.	frei.	
	b) Geschmiedetes und gewaltes Eisen (mit Ausnahme des faconniertes) in Stäben von $\frac{1}{2}$ □" Weis im Querschnitt und darüber; dergleichen Ruppeneisen, Eisenbahn- schienen, auch Blech- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	S. B. 0 b.	frei.	
	c) Geschmiedetes und gewaltes Eisen (mit Ausnahme des faconniertes) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ □" Weis im Querschnitt	S. B. 0 c.	frei.	
	d) Faconniertes Eisen in Stäben; dergleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurkeln, Achsen u. s. w.) roh vorge schmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Sentner und darüber wiegen, auch Flußhanteneisen; Schmied-			

Zusätze Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position der Steuer- (event. Zoll-) Beiträge- Tarife.	Beitragsmäßiger Abgaben. sag. d. d. d. d. d.	Bemerkungen.
		für den Juli 1853.		
	Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	S. B. 6 d.	frei.	
e)	Weißblech, geschmiedetes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahl- draht	S. B. 6 c.	frei.	
f)	Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Waaren in Deisen, Matten u. s. w.			
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Eisenblech, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; in gleichen Waaren dieser Art, die gefirnigt, verlackt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Kiste, Feuertücher, Ketten, Hämmer, Hebeln, Haeppeln, Holzschrauben, Kupferwunden und -Nehlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Mannen, Mänteln, Schrauben, Schloßer, grobe Dinge (ohne Polirung), Schraubenzieher, Zangen, Sichel, Stemmen, Strigeln, Thurnadeln, Tuchmacher- und Schneiderzischen, grobe Waagen, Balken, Sägen u. s. w.	Et. B. 13 d.	frei.	
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Legirungen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lebendem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (einzeln oder polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Waaren feiner, Feiner, Scheren, Streichen, Schwertfegerarten u. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Strichnadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewichte aller Art	1. 2a. b. c.	3.	
		21. 23. 22 u		
		1-4.		
		23 u.	frei.	
7.	Getreide, Hülsenfrüchte, Samen und Beeren	39 u. 1. 2.		
		45. 60.		

Aufsatz Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position der Steuer. (event. Zoll-) Vereins-Tarife.	Vertragsmäßiger Abgaben- satz. (Abt. 407.)	Bemerkungen.
		Für den Jahrgang.		
8.	Glas und Glaswaaren: a) grünes Hobglas (Blaugedirt) b) weißes Hobglas, ungemuldetes, ungechliffenes, oder nur mit abgechliffenen Stüpfeln, Böden oder Kanten; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß) c) gepreßtes, gechliffenes, abgeriebenes, geschliffenes, gemuldetes weißes Glas; auch Bedänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasfenster, Glasperlen und Glaschmelz d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □" mißt; farbloses, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gewerbspinnsten gehörigen Stoffen; dergleichen Spiegel, deren Glas tafeln nicht über 288 Preuß. □" messen . . .	St. B. 24 a. St. B. 24 b. S. B. 10 b. c. S. B. 10 d. 1 f. St. B. 24 c. e.	8 1 3 3	
9.	Holz, Holzwaaren: a) Plan- und Stuhholz, auch Holz in geschnittenen Formieren b) hölzerner Hausgeräthe (Neubles) und andere Tischler-, Drechler- und Möbelerwaaren, die gefärbt, gebleicht, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder löthbarem Leder verarbeitet sind; auch gezeichnetes Fischbein c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechler-, Schnitz- und Kammwaaren, Weichschamholz, feiner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldeten oder versilberten Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Goldbrunne, hölzerner Gängeuhren, feine Korb- und Holzschleckerarbeit ohne Unterschied, Furniere mit eingelegerter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Stein- und Rothpfeife	St. B. 28 c. d. S. B. 12 b. Num. 1. St. B. 28 g. 1. 2. 3. S. B. 12 b. St. B. 28 g. 4. 11 b. 2. 18 a.	frei. 1 3	

Zustufe No.	Benennung der Gegenstände.	Position der Steuer- (event. Zoll-) Vereinsk- Tarife.	Ver- trags- mäßiger Abgaben- satz.	Bemerkungen.
		In den Zolltarifen.		
10.	Hopfen	S. B. 12 e. h. Km. St. B. 1. 30. II. 09.	frei. frei.	
11.	Kupfer und Messing:			
	a) geschmiedetes, gewaltes, gezogenes zu Geschirren; Kupfer- schalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Tisch- platten, gewöhnlicher und plattierter Trakt; polirte, ge- walzte, auch plattete Tafeln und Bleche	St. B. 35a. 2. 3. a. β. b 1.	frei.	
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Würstler- und Nudlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, bezw. lachirte Kupfer- und Messingwaaren	St. B. 35b. 1.	3	
	c) Hob- (Stück-) Messing, Hob- oder Schwarzkupfer; Bar- oder Noistenkupfer, altes Bruchkupfer oder Weichmessing, Kupfer- und Messingseile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Verlaubnißscheine eingehend)	S. B. 10. Km. St. B. 00.	frei.	
12.	Kurze Waaren, Duincafferien u. s. w.	S. B. 20.	10	
13.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:			
	a) lebhaare oder nur lebhaare gearbeitete Häute, Fahlleder, Zohleder, Kolbleder, Cattelieder, Stierhäute, auch Zuckten; fäinisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummipplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	S. B. 21a.	3	
	b) Krüßleder und Fäinisches Fohdschuhleder, Korbuon, Parosin, Salfian, altes gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	S. B. 21b.	3	

Auftr. No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Bezirks-Tarifs.	Ver- trags- mäßiger Abgaben- satz- für d. qdr.	Bemerkungen.
		für den Zolltarif.		
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Tischlerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; dergleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. B. 37b. c. S. B. 21c.d.	0	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Cassan, Karolin, Brüsseler und Pänischem Leder, von jänisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St. B. 38. 37c.	10	
	e) lederne Handschuhe	S. B. 21d.	10	
14. Leinwandgarn und Leinentwaaren:				
	a) rothes Garn: Maschinenspinnst und Handgespinnst	S. B. 22a.	frei.	
	b) Zwirn	S. B. 22c.	frei.	
	c) graue Fackleinwand und Erzeltuch	St. B. 10d. 1.	frei.	
	d) rothe Leinwand, rother Strick und Trillisch	St. B. 10d. 2.	frei.	
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Strick und Trillisch; rothes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtuchzeug, leinene Rittel, auch neue Leibmäntel	St. B. 19d. 4.	8	
	f) Bänder, Latid, Porten, Franzen, Gage, Kammerwuch, gewebte Kanten, Schürze, Strumpfwaaren, Gespinnste und Treppenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Kestling und Stahl	St. B. 19d. 4. 42.	10	
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	St. B. 50.	1	

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position der Steuer (event. Zoll), Verbrauchs- Tarife.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
für den Jahreswert.				
15.	Material- und Spezerei-, auch Konditor- waaren und andere Konsumtibilien:			
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Keil in Fässern	§ 25 a.	0	
	b) Wärme oder Fries, trockne (Preßfries)	§ 25 b.	3	8
	c) Wein und Most, auch Eider	§ 25 f.	1	
	d) Essig in Fässern	§ 15.	1	
	e) Butter in Stücken	§ 7.		frei.
	f) Fleisch, ausgeblutetes: frisches und zubereitet; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; dergleichen großes Wild	§ 25 b.		frei.
	g) Eiborien	§ 25 m.		frei.
	h) Käse aller Art	§ 25 o.		frei.
	i) Backwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	§ 22 b.		frei.
	k) Mehl, unverpakt oder in Säcken	§ 22 b.		frei.
	l) Aarzmehl, Molkeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Ahrner, Graupe, Grieß und Gränge	§ 25 g.		frei.
	m) Tabackblätter, unbearbeitete	§ 25 v.	10	
	n) Tabackfabrikate: Handtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Cerotten oder Stangen zu Schnupftabak; Schnupftabak; Tabackmehl und Abfälle	§ 25 v.	0	6
10.	Leifachen, als Hülfsmittel beim Leifschlagen aus Zein, Kaps, Nußkernen u. s. w., in gleichen Mafß aus solchen Nüssen und Hülfsmitteln	§ 26. Anm. 3.		frei.
17.	Papier- und Pappwaaren:			
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und hellweisses) Druckpapier, auch grobes (weisses und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	§ 27 a.		8
		§ 40 a.		

Nur in Transitorien bis zu drei Jahren oder auf Verjährungs-Schne der Wälder, welche darüber gemahlen haben.

Aufschr. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Einer- (event. Zell- Verein- Tarifs).	Ver- trags- mäßiger Abgaben in Rthl. qm.	Bemerkungen.
		für den Zolltarif.		
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Aus- nahme der unter c. genannten Papiergattungen); litho- graphirtes, bedrucktes oder liniertes, zu Rechnungen, Envelopen, Frachtbriefen, Petition u. f. m. vorgerechnetes Papier; ordinaire Bildertücher, Malerpappe	Z. B. 27 a. Zi. B. 12b. 40b. c.	10	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Sil- bermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Zi. B. 40 c.	12	
	d) graues Löschpapier und Klebpapier	Z. B. 27. Kun.	frei.	
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe loste Baaren aus diesen Stoffen, auch Formarbeit aus Steinpappe, Korbalt oder ähnlichen Stoffen	Zi. B. 41 e.	4	
18.	Pelzwerk: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefül- lete Decken, Pelzfütter und Besätze und dergleichen	Zi. B. 41 c.	10	
10.	Seide und Seidenwaren:			
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. B. 30 a.	frei.	
	b) feine Seid- und Strumpfwaren, Tücher (Shawls), Manteln, Spizen, Pelzet, Ader (Mays), Polamentier- Kaschmire, Seiden- und Puggwaren, Gewandse und Feinwaren aus Metalläden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; end- lich obige Waaren aus Floretseide (bzw. de soch), oder Seide und Floretseide	Z. B. 30 b.	10	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floret- seide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silber- stoffe, so wie der Bänder	Z. B. 30 c.	10	
20.	Seife:			
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	Z. B. 31 a.	12	

Reisende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Be- trags- mäßiger Abgaben- sah- Abbl. 46r.	Bemerkungen.
		für den Zolltarif		
	b) gemeine weiße c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	Zt. B. 49 b.	18	
		Zt. B. 49 c.	3	
21.	Steinkohlen	Zt. B. 33 a.	frei.	
22.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:			
	a) Matten und Aufstüben von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:			
	1. ungejährt	Z. B. 35 a. 1.	frei.	
	2. gejäht	Z. B. 35 a. 2.	frei.	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Spinn- und Rohrwolle ohne Garnitur	Zt. B. 28 g.	1	
		2. 4.		
		Zt. B. 28 g.	10	
		4		
		36.		
23.	Theer (Kienraththeer und anderer), Daggersert, Pech, auch Mastig-Cement, Asphalt und Asphalt- platten	Zt. B. 20.	frei.	
24.	Töpferwaaren:			
	a) gemeine	Zt. B. 57 a.	frei.	
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, ebene Platten	Z. B. 38 c.	1	
	c) bemalt, bedruckt, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Z. B. 38 d.	3	
	d) Porzellan, weißes	Z. B. 38 e.	0	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch bezogen mit Kalerei und Vergoldung	Z. B. 38 f.	10	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erzeugniß, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Me- tallen	Z. B. 38 g.	0	
	g) bezogen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Sennel und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. B. 38 h.	10	

Zanfnr. N.	Benennung der Gegenstände.	Position der Steuer- (event. Zoll-) Vereins- Tarife.	Ver- trags- mäßige Abgaben- tag. Mitt. 40r.	Bemerkungen.
		für ein Stüd.		
25.	Fleisch:			
	a) Rindfleisch:			
	1. Köh'n und Zuchfleisch	St. B. 50 c.	2 1/2	
	2. Rüb'	St. B. 30 d.	1 1/2	
	3. Jungvieh	St. B. 30 c.	1	
	b) Schweine:			
	1. gemästete	St. B. 50 f.	frei.	
	2. mager	do.	frei.	
	3. Spanferkel	St. B. 50 g.	frei.	
	c) Hammel	do.	frei.	
	d) anderes Schaaf- und Ziegen	St. B. 50 h.	frei.	
20.	Wachsteinwand, Wachsmouffeln, Wachstafel:			
		für den Zollantheil.		
	a) grobe unbedruckte Wachsteinwand	S. B. 40 a.	1 1/2	
	b) alle andere Waltungen, in gleichen Wachsmouffeln und Watetuch	S. B. 10 b.	3	
27.	Wolle und Wollenwaaren:			
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kamelharn, auch Woll- und Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Woll-	S. B. 41 b.	frei.	
	b) Waaren aus Woll' (einschließlich anderer Tierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:			
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren ganz oder theilweise aus Kammharn, wenn sie gemästert (d. h. façonnirt) gewebt, gestickt oder bro- chirt sind; Umschlagstücher mit angenähten gemusterten Ranten; Pösemacher-, Anopfmacher- und Stücker- waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	S. B. 41 c. 1.	10	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungewalkte Waaren	S. B. 41 c. 2.	40	
	3. Fußstieple	S. B. 41 c. 3.	10	
	c) einfaches und doublirtes ungefarbtes Wollengarn, so wie Deltücher aus Hochhaaren, in gleichen ganz grobe Gewebe aus Rälberhaaren und Berg	S. B. 41. Num. 2.	frei.	

Dem Eingange über die Steuern gegen das Verzehren von Fleisch in einzelnen Städten mit der Eingangs- Abgabe für 1 Cöben und gleiches auf 1 Rthl. 12 ggr., 1 Rub. auf 1 Rthl., 1 Rind auf 16 ggr. bezahlt.

Zurfolge Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuerwert. Zoll.-Verbind.-Tarihs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
28.	Zinf- und Zinfwaren: a) rober Zinf b) Rieche und grobe Zinfwaren c) feine, auch lackirte Zinfwaren	Et. B. 60. Z. B. 42 b. Et. B. 07 a. Et. B. 07 b.	frei. . . 3.	. . . 8
29.	Zinn- und Zinnwaren: a) Zinn, rober, in Blöcken, Stangen u. s. w. b) grobe Zinnwaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Matten c) andere feine, auch lackirte Zinnwaren, Spielzeug u. s. w.	Z. B. 43. Kam. Z. B. 43 a. Et. B. 06 b.	frei. . 3. 3.
30.	Bienenkörbe, gezeichnete, und Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	00. 11 a.	frei.	.
31.	Bücher, Landkarten, Kupfstiche, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschneide	Z. B. 10. 2. Et. B. 12 a.	frei. frei.	.
32.	Drucke	Z. B. 10. 2.	frei.	.
33.	Druckerschwärze	do.	frei.	.
34.	Druckereien	do.	frei.	.
35.	Honig	do.	frei.	.
36.	Porzellan	Et. B. 25 a. 2.	frei.	.
37.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Rieche)	Et. B. 50.	frei.	.
38.	Schieffertafeln und -Eiße	Et. B. 28 g. 1. 00.	frei.	.
39.	Wachs	Z. B. 10. 2.	frei.	.

II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangszollabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von denselben ganz frei bleiben.

Zaufuhr Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins- Zoll-Tarifs.	Steuer- mäßiger Abgaben- satz.	Bemerkungen.
		für den Zollverein.		
1.	Baumwollengarn , ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht ein- und zweifärbiges, und Watten	2b. 1.	frei.	Gegen Preisliste der Abgablichen Ausweir- schen Handweirer u. der Oberbergischen Regierung in Ein- bung die zur Höhe von einem Tausend der vorjährigen Pro- dukten jedes Jah- res.
2.	Zinn: a) rohes, in Blöcken, Stücken u. s. w., auch alles, des- gleichen Zinn, Silber- und Goldglätte b) grobe Erze, als: Kessel, Hähnen u. s. w., auch gerolltes Zinn	3a. 3b.	frei. frei.	
3.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: große, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4a.	frei.	Nur Produkte der Ausweirerischen Ab- gablichen, gegen Be- rechnungszoll der Ausweirerischen Ab- gaben und Zölle.
4.	Droguerie, Apotheker- und Farbwaaren: a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen b) Säubölzer, Gemische; Seidenkreide c) Rosenessenz (grüne) d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen e) Schwefelsäure und salzsaure Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide f) Eisenstein-Werze, getrocknet, gedörrt	5a. 5a. 5d. 5h. 5l. u. l. 5	frei. frei. frei. frei. frei. frei.	Gegen besonderte Be- rechnungszoll der Ausweirer.

Zaufuhr. No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins- Zoll-Tarifs.	Ver- trags- mäßige Abgaben- saj. Noll. für.	Bemerkungen.
	<p>Eisen und Stahl:</p> <p>a) Rohriren aller Art; altes Deuchseisen, Eisenstie, Hammer Schlag</p> <p>b) geschmiedetes und gewaltes Eisen (mit Ausnahme des facornirten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser, im Querschnitt und darüber; dergl. Pappeneisen, Eisenbahnachsen, auch Hoch- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl</p> <p>c) geschmiedetes und gewaltes Eisen (mit Ausnahme des facornirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser, im Querschnitt</p> <p>d) facornirtes Eisen in Stäben; dergl. Eisen, welches zu großen Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kardeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centner und darüber wiegen, auch Flugschraubenisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffketten</p> <p>e) Blechblech, geschmiedetes Eisenblech, polirtes Stahblech, polirtes Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahlblech</p> <p>f) Eisen und Stahlwaaren:</p> <p>1. ganz grobe Waffenzaun in Degen, Platten, Gürteln u. s. w. Anmerkung. Produkte der hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse der Landesherrenlichen Hütten und Hüttenwerke</p> <p>2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenstie, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisenblech, auch in Verbindung mit Holz gefestigt; in gleichen Waaren dieser Art, die geschmiedet, verknüpft oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Heste, Beuglingen, Keilen, Hämmer, Haken, Haken, Holzschrauben, Kassertrömmeln und -Röhren, Ketten (mit Auschluss der Anker- und Schiffketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Platten, Plattenisen, Schaufeln, Schloßer, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Strammisen, Striegen, Thurmuhren, Luchmacher- und Schneiderseeren, grobe Waagebalken, Sagen u. s. w. ..</p>	<p>für den Zolltarif.</p> <p>Gu.</p> <p>6b.</p> <p>6c.</p> <p>6d.</p> <p>6e.</p> <p>6f. 1.</p> <p>frei.</p> <p>10</p> <p>frei.</p> <p>6f. 2.</p> <p>frei.</p>	<p>frei.</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p>	<p>Nur Produkte der hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrenlichen Hütten und Hüttenwerke.</p> <p>Nur Produkte der hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrenlichen Hütten und Hüttenwerke.</p>

Zufuhrt-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereinstolltarifs.	Vertragmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.	
		für den Zollverein.			
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6f. 3.	6	25	Taschen, welche eingekleidet als sehr gekleidete Taschen angesehen, sind der Vereinstolltarif nach pos. 6 L. 3 u. das Abgaben-Vergleichnis zu denselben unanwendbar.
6.	Flachs, Berg, Hanf, Seede:	8.	frei.		
7.	Getreide, Hülsenfrüchte, Samen und Beeren	9.	frei.		
8.	Glas- und Glaswaaren:				
	a) grünes Hobglas (Wasserschiff)	10a.		10	
	b) weißes Hobglas, ungemuldetes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, hell- und ganzweiß)	10b.	1		Für Verbindungen der Gläserien, Strahlenterrin, gegen dergleichen eingetragene Abgaben der Vereinstolltarif.
	c) vorgetriebenes Hobglas nur mit abgeschliffenen Stöpfeln, Böden oder Rändern	10b.	2	15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemuldetes weißes Glas; auch Behälter zu Kronleuchtern von Glas, Glasköpfe, Glasperlen und Glaskugeln	10c.	3		
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Soll mißt	10d.	3		
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Metallen und anderen, nicht zu den Geringsten gehörigen Stoffen, desgleichen Spiegel, deren Gläseln nicht über 288 Preuß. □ Soll das Stück messen	10e.	4	begl.	
9.	Holz, Holzwaaren:				
	a) Brennholz	12a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Formstücken	12b.	frei.		
	c) hölzernen Hausgeräthe (Küchelt) und andere Tischler-, Drechler- und Böttchewaaren, welche gefärbt, gelblich lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder feinem Leder verarbeitet sind; auch getrimmtes Fischbein	12c.	1		
	d) grobe, rohe, unelastische Böttcher-, Drechler-, Tischler- und bloß abgetheilte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbschreierwaaren	12e. u. h.	frei.		

Nummer. No.	Benennung der Gegenstände,	Position des Bezugs- Zoll-Tarifs.	Ver- trags- mäßiger Abgaben- satz. Dekl. Gr.	Bemerkungen.
10.	Kopfen	13.	10	
1.	Kupfer und Messing: 1. geschmiedetes, gewaltes, gegossenes zu Geschirren; Kupfer- schalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dach- platten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polierte, ge- walzte, auch plattirte Tafeln und Bleche. 2. Kupfer- und Messingwaaren, gebräute, als: Kessel, Pfannen u. dergl. 3. Blech. (Eis.) Messing, Blech, oder Schwarzkupfer, Blech, oder Rosettenkupfer, altes Blechkupfer oder Blechmessing, Kupfer- und Messingseile, Blechzinn, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißschrife eingehend)	19 a. 19 b. 19. Messing.	frei. 6 frei.	Nur Produkte der hiesigen Güt- terwerke. gegen He- ferungszusage der landwirthlichen Gü- tern und Holzwerke. Nur für die unmittel- baren Verfassungen Schmelz der Verfer- tigung dieser Waaren. Nur Produkte der hiesigen Güt- terwerke. gegen He- ferungszusage der landwirthlichen Gü- tern und Holzwerke.
2.	Leder- und Lederwaaren: a) ledig oder nur ledig gearbeitete Häute, Fohlleder, Sohlleder, Kalbleder, Zottenleder, Stiefelhäute, im- gleichen samisch- und weißes Leder b) Korbuan, Karokun, Luffan und lacktes Leder c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhwaaren)	21 a. 21 b. 21 c.	3 6 6	Nur für die unmittel- baren Verfassungen Schmelz der Verfer- tigung dieser Waaren.
3.	Leinwand und Leinentwaaren: a) rohes Garn (Handspinnst) b) Smer c) graue Parleinwand und Segeltuch d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich e) gebleichte, geürbte, gedruckte oder in anderer Art zu- gerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Lein- wand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch ver- arbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Mittel, neue Leibwäsche f) Klebe-, Fische-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von un- gebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 a. 2. 22 c. 22 d. 22 e. 22 f. 22 g.	frei. frei. frei. frei. 8 4	

Lautr. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins- Soll-Tarifs.	Ver- trags- mäßiger Abgaben, Soll. Ruhl. Ist.	Bemerkungen.
	für den Juliannar.			
14.	Material: und Spezeris, auch Konditor- waaren und andere Konsumibillen:			
	a) Vier aller Art in Fässern, auch Weiz in Fässern . . .	25 a.	74	Kein Übergang über d. Grenzlich Steuer- Schweigliche Steuer.
	b) Wäme oder Fesen, trockne (Drehsesen)	25 b.	3 10	
	c) Hfig in Fässern	25 c.	1	
	d) Butter: a) in Eudfen b) eingeschlagen	25 g. 25 g.	frei. 1	
	e) Fleisch, ausgeblutetes: frisches und zubereitetes; auch ungekümmeltes Fett, Schinken, Speck, Würste; beagl. großes Wild	25 h.	frei.	Bis zu einem jähr- lichen Quantum von 2000 Pfennern beim Übergang über die Grenzlich Steuer- Schweigliche Steuer.
	f) Fischlein	25 m.	frei.	
	g) Käse aller Art	25 o.	frei.	
	h) Backwaaren, gewöhnliche, einschließl. Zwieback . . .	B. & A. 25p.	frei.	Nur in Transitorten bis zu 3 Pfennern od. auf Befreiungs- schein der Wäme, welche dazulie ge- mahlen haben.
	i) Honigkuchen und Pfefferkuchen	25 p.	3	
	k) Mehl, unverpakt oder in Säcken	25 q.	frei.	
	l) Krainmel, Nudeln, Puder, Stärke; Küchlenfabrikate aus Weizen und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Weiz, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Grape, Vries und Grüge	25 q.	frei.	Bis ein Quantum von 1500 Pfennern höher umfasse über die Juli- annar Einkommen- Steuer, Zehnten, Zehnten und Gekl.
	m) Tabakblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackt	25 v. 1.	20	
15.	Del in Fässern (Müdel)	26.	1	5 Nur für die unmittel- baren Besetzungen aus den Kolonien und Kastilien.
16.	Deffuchen, als Müchhände beim Deffschlagen aus Rein. Hops, Hühsamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Müchhänden	26.	frei.	
Anhang 2.				
17.	Papier: und Pappwaaren:			
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch großes (weißes und gefärbtes) Papp- papier und Pappdeckel	27 a.	10	
	b) gelesimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Aus- nahme der unter c. genannten Pappergattungen); litho- graphirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Stücken, Frachtbriefen, Verträgen ic. vorgeschriebenes Papier; ordinaires Bülterbogen, Kalerpappe	27 b.	1	20

Zaufende N.	Benennung der Gegenstände.	Position des Bereins. Soll-Tarifs.	Der- trage- mäßiger Abgaben- satz. Ruhl. Jar.	Bemerkungen.
		für den Zolltarif.		
	c) graues Bütchpapier und Buchpapier	27.	frei.	
	d) Buchbindarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Baaren aus diesen Stoffen, auch Forme- arbeit aus Steinpappe, Kiepsalt oder ähnlichen Stoffen	27 c.	4	
18.	Seidenwaaren , nämlich: Orspinnisse und Treifenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	
19.	Seife: a) grüne, schwarze und andere Schmierseife b) gemeine weiße c) feine in Küfelfchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u.	31 a.	15	
		31 b.	1	10
		31 c.	3	
20.	Steinkohlen	34.	frei.	Bei der Einfuhr über die Grenzschleife Braun- schweigische Grenze oder gegen beidseiti- gige Ueberschneidung auf der Grenze be- zahlt.
21.	Stroh, Rohr: und Bastwaaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire: 1. ungefärbt 2. gefärbt	35 a. 1.	frei.	
		35 a. 2.	frei.	
22.	Therz (Mineraltherz und anderer), Dagert , Wach auch Wassig-Cement , Kiepsalt und Kiepsalt- platten	37.	frei.	
23.	Töpferwaare: a) gemeine b) Porzence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Ofen	38 b.	frei.	
		38 c.	3	15
24.	Vieh: a) Widvieh: 1. Ochsen und Zuchstiere 2. Kühe 3. Jungvieh	für da Vieh.		
		39 b. 1.	2	15
		39 b. 2.	1	15
		39 b. 3.	1	
				Bei dem Eingange ab. b. Grenzschleife Braun- schweigische Grenze

Zaunr. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins- Soll-Tarifs.	Ber- trags- mäßiger Abgaben- satz. Rithl. für.	Bemerkungen.
			für ein Stück.	
	b) Schweine:			
	1. gemästete	39 c. 1.	frei.	
	2. magerer	39 c. 2.	frei.	
	3. Spanferkel	39 c. 3.	frei.	
	c) Hammel	39 d.	frei.	
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	39 e.	frei.	
				in einzelnen Stücken und die übrigen Ab- gaben für 1 Schaf oder Zuchtwild auf 1 Rithl. 12 Ggr., für 1 Rub auf 1 Rithl. f. 1 Rub auf 16 Ggr. berechnet.
25.	Wachseleinwand, Wachsmouffelin, Wach- stoff:		für den Zollmeter.	
	a) grobe unbedruckte Wachseleinwand	40 a.	1	15
	b) alle andere Gattungen, incl. Wachsmouffelin und Wa- sch	40 b.	3	
26.	Zink und Zinkwaaren: reiner Zink	42 a.	frei.	
27.	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterbonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig			
28.	Bücher, so wie Landkarten, Kupferstiche, Kupferstich, Stahl- stich, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:			
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Schwartz- oder Strassweins-Weinle gedruckt oder verlegt sind			
	b) ungebundene oder gebrühte, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte			
				W. G. W.
29.	Buchdruckerswaaren		frei.	
30.	Buchdruckerswaaren		frei.	
31.	Buchdruckerswaaren		frei.	
32.	Buchdruckerswaaren		frei.	
33.	Buchdruckerswaaren		frei.	
34.	Buchdruckerswaaren		frei.	
35.	Buchdruckerswaaren		frei.	
36.	Buchdruckerswaaren		frei.	
37.	Buchdruckerswaaren		frei.	

Nur Probate der
Königlichen Zöl-
lkammer, gegen Her-
rungszeugnisse der
landwirthlichen Ge-
nossenschaften.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1853.

№ XIV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechts-
candidaten, Accessisten und Auditoren, vom 26. April 1853.

Nachdem die in Gemäßheit des Artikel 10 des Vertrages über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 401 ff.) eingeleiteten Verhandlungen zu einer gegenseitigen Verständigung geführt haben und in Folge dessen zwischen dem diesseitigen Gouvernement und den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Sonderhausen eine Vereinbarung über nachfolgendes „Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechts-candidaten, Accessisten und Auditoren“ zu Stande gekommen ist, so wird dieses Regulativ hiermit auf Höchsten Befehl Serenissimi zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe tritt an Stelle des provisorischen Regulativs vom 20. Februar 1852 (Gesetz-Sammlung 1852 S. 23 ff.), es bleiben indeß von dem letzteren

1) §. 1 statt §. 2 des neuen Regulativs

2) §§. 9. 13. 14. 17. 19. 24. 25. 26. 27. 28 statt §§. 10. 14. 15. 18.
20. 25. 26. 27. 28. und 29 desselben

in Wirksamkeit. Außerdem verbleibt die Ministerial-Berordnung vom 8. März 1852 (Gesetz-Sammlung 1852. S. 36) in Kraft.

Rudolstadt, den 26. April 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Vertrag.

Regulativ

über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechts-Candidaten, Assessoren und Auditoren.

I. Die erste Prüfung betreffend.

§. 1.

Die Prüfungen der Rechts-Candidaten finden Statt, sobald sich eine angemessene Zahl von Candidaten gemeldet hat.

§. 2.

Diejenigen, welche zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, haben sich unter Uebertreibung

- 1) des Abgangszeugnisses des betreffenden Gymnasiums;
- 2) der Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten seit Abgang von dem Gymnasium;
- 3) über ihre seitdem Statt gefundene wissenschaftliche Ausbildung, namentlich über die auf Universitäten gehörten Lehrvorträge, wobei, was insbesondere die fachwissenschaftlichen Vorträge betrifft, nachgewiesen werden muß, daß wenigstens
 - a) juristische Encyclopädie und Methodelehre;
 - b) Naturrecht (Rechts-Philosophie);
 - c) Geschichte und Institutionen des römischen Rechts;
 - d) Pandekten mit Einschluß des Familien- und Familiengüter-Rechtes und des Erbrechtes;
 - e) deutsche Rechtsgeschichte;
 - f) deutsches Privat-Recht mit Einschluß des Handelsrechtes, sowie des Lehnrrechtes;
 - g) Kirchenrecht;
 - h) deutsches Staatsrecht;
 - i) Criminal-Recht und Criminal-Prozeß;
 - k) Civil-Prozeß;
 - l) Civil-Prozeß-Praktikum;
 - m) Relatorium
 gehört worden sind;
- 4) einer in deutscher Sprache verfaßten kurzen Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Bildungsganges bei dem Appellations-Gerichte anzumelden.

Daselbe macht nach erfolgter Prüfung der Gesuche noch vor der Vorladung zum Examen den betreffenden Ministerien eine berichtliche Anzeige über diejenigen Candidaten, welche sich zum Examen gemeldet haben, wobei anzuführen ist, in wie weit sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen haben, oder in wie weit ihrer Zulassung zum Examen Bedenken entgegenstehen.

§. 3.

Der Präsident des Appellations-Gerichtes ernennt darauf die Prüfungs-Commission, welche wenigstens drei Mitglieder zählen muß, jedoch auch aus einer größern Anzahl bestehen kann. Regelmäßig ist dieselbe durch Mitglieder des Appellations-Gerichtes zu bilden, ausnahmsweise können jedoch auch andere Staatsbeamte mit Genehmigung des betreffenden Ministeriums zugezogen werden. Die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission erfolgt in der Regel in der Weise, daß jeder der zu dem Appellations-Gerichte vereinigten Staaten mindestens durch ein aus der Zahl der von ihm angestellten Räte des Appellations-Gerichtes, oder seiner sonstigen Beamten, in die Prüfungs-Commission abzuordnendes Mitglied an denselben Theil zu nehmen hat; jeden Falles aber sollen diejenigen der drei verbundenen Staaten, denen die zu prüfenden Rechts-Candidaten im einzelnen Falle angehören, in dieser Weise in der Prüfungs-Commission vertreten sein.

§. 4.

Das Appellations-Gericht läßt jedem der gehörig zu dem Examen angemeldeten Rechts-Candidaten repenirte Akten erster Instanz über einen schwierigen ordentlichen und über einen minderwichtigen Civil-Prozeß zugehen. Aus diesen sind spätestens binnen sechs Wochen zwei Probe-Relationen anzufertigen und dem Appellations-Gerichte zu überreichen. Statt der Relation aus den Akten über einen minderwichtigen Prozeß kann auch die Anfertigung einer Anklage- oder einer Vertheidigungs-Schrift aus repenirten Kriminal-Akten als zweite Probearbeit gefordert werden. Von dem Appellations-Gerichte gelangen die eingereichten Probefschriften an die Prüfungs-Commission und circuliren bei deren einzelnen Mitgliedern. Bei Prüfung dieser Arbeiten soll das Gewicht nicht nur auf die richtige Auffassung und Beurtheilung der Sache, sondern auch auf eine übersichtliche und klare Verarbeitung des gegebenen Stoffes gelegt werden.

§. 5.

Falls sich dabei ergibt, daß es dem Candidaten an einer genügenden Befähigung zur Zulassung zu der weitern Prüfung fehlt, so ist er auf eine zu bestimmende Zeit zurückzuweisen, außerdem erfolgt die Vorladung zu der Prüfung durch die Prüfungs-Commission. Ueber die erfolgte Zurückweisung eines Candidaten, dergleichen über die etwaige anderweite Meldung desselben zum Examen ist dem Ministerium des Landes, welchem derselbe angehört, Anzeige zu machen.

§. 6.

Zu der nach Einreichung der Probefchriften anzuberaumenden Prüfung sind drei Tage bestimmt.

Vor Beginn der Prüfung hat der Candidat an Eidesstatt anzugeloben, daß er die Relationen ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Der erste Tag ist der mündlichen Prüfung gewidmet, welche Vormittags und Nachmittags, je nach der Zahl der Examinanden, im Ganzen fünf bis sieben Stunden hindurch Statt hat.

Es wird dabei mit dem Uebersetzen und der Exegese schwierigerer Stellen der Quellen des römischen Rechtes der Anfang gemacht und dann Vormittags vorzugsweise Rechtsgeschichte und römisches Recht an sich und in seinen Beziehungen zu den späteren Rechtsquellen behandelt.

Der Nachmittag ist für das Examen in den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft bestimmt.

Die Candidaten sind zur Erforschung ihrer Urtheilskraft auch über kürzere zweifelhafte Rechtsfragen aus der gerichtlichen Praxis mit ihrer Ansicht und Entscheidung zu hören. Die lateinische Sprache wird bei der mündlichen Prüfung im Allgemeinen nicht angewendet.

§. 7.

Am den Vormittagen der beiden andern Tage werden den Candidaten je zwölf und an dem Nachmittage des ersten derselben sechs Fragen in deutscher und lateinischer Sprache aus allen Gebieten der Rechtswissenschaft vorgelegt, die in derselben Sprache, in welcher die Frage gestellt ist, unter Klausur zu beantworten sind.

Am Nachmittage des letzten Tages wird ein kurzer Rechtsfall schriftlich vorgelegt, dessen Entscheidung mit Gründen, ebenfalls unter Klausur, sofort auszuarbeiten ist.

§. 8.

Sind mehr als sechs Candidaten vorhanden, so zerfällt die mündliche Prüfung in zwei Tage, an denen jedem die Hälfte der Candidaten zu prüfen ist.

§. 9.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich und eine protokollarische Niederschreibung findet bei derselben nicht Statt. Das Ergebniß der Prüfung ist in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten von den Commissaren kürzlich zu den Akten zu bringen und das Ergebniß von ihnen sämmtlich durch Unterschrift zu beglaubigen. Während die schriftlichen Fragen beantwortet und der aufgegebene Rechtsfall ausgearbeitet werden, soll ein Sekretär gegenwärtig sein, um darauf zu sehen, daß die Candidaten sich nicht unter einander über die Arbeit besprechen und sich, das Nachschlagen im corpus juris ausgenommen, keiner fremden Hülfsmittel bedienen.

§. 10.

Die Prüfungs-Commissarien ertheilt die Censuren nach dem Ausfall der Prüfung selbstständig und läßt sie in ihrem Namen ausfertigen. Die Akten werden sodann, insofern nicht das eine oder andere der zu dem Appellations-Gerichte verbundenen Ministerien dieselben zu seinen eigenen Personal-Akten zu nehmen für angemessener erachten sollte, an das Appellations-Gericht abgegeben, welches jeden Falles das Ministerium und ebenso die Kreisgerichte des Landes, welchem der Candidat angehört, von dem Ergebnisse der Prüfung in Kenntniß setzt.

§. 11.

Es giebt drei Grade der Censur:

1) ausgezeichnet, 2) gut, 3) ausreichend.

Auch kann die Verbindung zweier, einander nächster Censur-Grade in dem Zeugnisse Statt finden.

§. 12.

Wer nicht einmal die dritte Censur erhält, hat nicht bestanden und darf sich vor Ablauf eines Jahres nicht wieder melden. Erlangt er auch dann nicht einmal den dritten Censur-Grad, so kann seine abermalige Zulassung zu der Prüfung nur auf besondern Befehl des Landesfürsten erfolgen.

§. 13.

Für die Prüfung eines Rechts-Candidaten sind demselben als Separat-Gebühr zuzufliquidiren:

2 Thlr. für jeden der Prüfungs-Commissare,

1 Thlr. für den Secretär,

15 Sgr. Dienergebühr,

1 Sgr. an durch die Prüfung veranlaßten Abschriften oder Reinschriften für jede Seite für die betreffenden Kanzlisten.

II. Die Ausbildung der Accessisten nach der ersten Prüfung betreffend.

§. 14.

Alsobald nach bestandnem Examen wird jeder Rechts-Candidat, der von nun an die Bezeichnung „Accessist“ erhält, durch das Appellations-Gericht, insoweit das betreffende Ministerium über die Verwendung desselben nicht unmittelbar verfügt, einem Kreisgerichte des Landes, welchem er angehört und insbesondere also die Accessisten des Großherzogthumes dem Kreisgerichte Weimar, Eisenach, Weida, Sondershausen oder Arnstadt, die Accessisten des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt dem Kreisgerichte Sondershausen oder Rudolstadt, die Accessisten des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen dem Kreisgerichte Sondershausen oder Arnstadt zugewiesen.

Es gilt dabei, damit der Zweck gehöriger praktischer Ausbildung der Accessisten auch wirklich erreicht werde, als Regel, daß, soweit thunlich, jedes der betreffenden Kreisgerichte diejenige Zahl von Accessisten erhalte, denen bei ihm selbst oder bei den Untergerichten desselben nach Verhältnis des Geschäftsumfanges dieser Behörden im Vergleich zu dem Geschäftskreise der übrigen Kreisgerichte des Landes einschließlich der Einzelgerichte derselben genügende Gelegenheit zu praktischer Ausbildung gewährt werden kann. Nur soweit es sich mit dieser obersten Rücksicht verträgt, ist bei der Zuweisung der Accessisten an die verschiedenen Kreisgerichte auf die eigenen Wünsche der ersteren Rücksicht zu nehmen. Das Kreisgericht, welchem der Accessist zugewiesen worden ist, hat denselben nach der dem Gesetze über den Civil-Staatsdienst unter Lit. A beigefügten Formel zu verpflichten und eine Abschrift des Verpflichtungs-Protokolles an das Appellations-Gericht einzusenden.

Die Verpflichtung und die künftige Beschäftigung als Accessist gibt an sich keinen Anspruch auf Anstellung; sie verleiht auch nicht die Befähigung zu höheren Ämtern (§. 14), welche vielmehr nur durch eine zweite Prüfung, das Auditoren-Examen, und die Beschäftigung als Auditor erworben werden kann.

§. 15.

Ein jeder Accessist, welcher zur Auditoren-Prüfung zugelassen zu werden wünscht, ist zuver ein und ein halbes Jahr hindurch bei gerichtlichen Behörden und zwar während des ersten halben Jahres entweder bei einem Kreisgerichte oder einem Einzelgerichte, in dem darauf folgenden Jahre aber nur bei einem Einzelgerichte in folgender Weise zu beschäftigen:

1) in dem ersten halben Jahre ist derselbe unter gehöriger Anleitung zu dem mehr mechanischen Dienste, namentlich zum Führen der Registrande, Instruiren der Akten, Collationiren, daneben aber insbesondere zum Protokolliren zu verwenden. Dabei ist darauf zu sehen, daß der Accessist eine gewisse Uebersicht über den Geschäftsgang im Allgemeinen und über die verschiedenen, bei der betreffenden Behörde vorkommenden Angelegenheiten gewinne.

2) Nach dieser Zeit soll die Beschäftigung eines für das Auditoren-Examen sich praktisch vorbereitenden Accessisten nicht bloß in mechanischen Verrichtungen bestehen, dieselbe soll vielmehr, soweit thunlich, auf alle Zweige der Rechtspflege und der Justiz-Verwaltung (Depositat- und Cassen-Wesen) sich erstrecken, namentlich ist der Accessist, soweit thunlich, zur Aufnahme von Anbringen und Klagen, zur Abhaltung von Terminen, zum Moniren von Rechnungen, sowie zum Expediten und später zum Entwerfen der betreffenden Verfügungen und Bescheide in Civilprozeß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen, jedoch stets unter specieller Aufsicht des Dirigenten oder eines andern Mitgliedes der betreffenden Behörde zu verwenden.

Dem Justiz-Ministerium des betreffenden Staates bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen davon, daß der Accessist nach Ablauf des ersten halben Jahres ein Jahr lang nicht bei dem Kreisgerichte, sondern bei einem Einzelgerichte zu beschäftigen sei, Dispensation einzutreten zu lassen.

§. 16.

Die Vertheilung der Accessisten in dem Betriebe eines jeden Kreisgerichtes hängt von diesem ab, dergestalt jedoch, daß, was die gemeinschaftlichen Kreisge-

richte betrifft, der betreffende Accessist, wenn er einer Unterbehörde überwiesen wird, nur einer solchen desjenigen Landes, welchem er angehört, zugewiesen werden kann. Es sind dabei unter der ebengedachten Beschränkung die eigenen Wünsche des Accessisten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gegen eine derartige Verfügung des Kreisgerichtes und wegen etwaiger Verwilligung einer Remuneration findet nur eine Vorstellung an das Ministerium Statt, welche jedoch regelmäßig keine ausschließende Wirkung hat.

§. 17.

Sobald ein Accessist eine Behörde, bei welcher er beschäftigt war, verläßt, wird er, wenn dieses nicht das Kreisgericht selbst ist, von derselben mit einem Zeugnisse über seine Führung im Allgemeinen, seine Befähigung und seinen Fleiß an das Kreisgericht, welchem er ursprünglich zugewiesen worden ist, entlassen.

III. Die zweite Prüfung betreffend.

§. 18.

Nach Ablauf der in dem vorstehenden Abschnitte gedachten ein und einhalbjährigen Vorbildungszeit kann sich der Accessist zu der zweiten Prüfung melden.

Von den nicht bereits zur Zeit des Eintritts dieser Bestimmung Angestellten wird in Zukunft in der Regel Niemand zum Mitgliede eines Justiz-Collegiums, zum Staatsanwalt, zum Dirigenten eines Einzelgerichtes oder zum Rechtsanwalt oder zu höheren Verwaltungsstellen, welche juristische Vorbildung voraussetzen, ernannt werden, der nicht diese zweite Prüfung bestanden hat.

§. 19.

Wer zu der zweiten Prüfung zugelassen werden will, muß in der ersten Prüfung die zweite Censur wenigstens theilweise erhalten haben. Diejenigen Accessisten daher, welche nur die dritte Censur erhalten haben, müssen, ehe sie zu der zweiten Prüfung zugelassen werden können, die erste wiederholen, um in derselben jenen Censur-Grad zu erlangen. Dem Fürstlichen Ministerium bleibt jedoch vorbehalten, in Fällen, wo ein Accessist, obgleich er nur die dritte Censur in dem ersten Examen erhalten, doch nachher sich zu den Geschäften ganz vorzüglich qualificirt hat, von dieser Vorschrift Dispensation zu ertheilen. Nächstdem muß der betreffende Accessist, welcher sich zu dem zweiten Examen meldet, durch die Zeugnisse der Justiz-Behörden, bei welchen er behufs seiner ersten Vorbildung beschäftigt gewesen, dar-

thun, daß seine Führung, sein Fleiß und seine zu den Geschäften bewiesene Befähigung eine befriedigende gewesen, indem er andern Falles durch das Appellations-Gericht noch auf ein halbes Jahr oder auf ein ganzes Jahr zur Fortsetzung dieser ersten Vorbildung an das betreffende Kreisgericht und bezüglich durch dieses an eine Unterbehörde zurückzuweisen ist.

§. 20.

Die Meldung erfolgt bei dem betreffenden Kreisgerichte, welches die Meldungsge-
suche mit den Zeugnissen an das Appellations-Gericht einsendet. Das Appellations-
Gericht hat dieselben zu prüfen und noch vor der Vorladung zu dem Examen ebenso
wie bei dem ersten Examen (§. 2.) Anzeige davon an das betreffende Ministerium zu
machen. Der Präsident des Appellations-Gerichtes ernennt die aus drei und nach
Umständen aus mehr Mitgliedern bestehende Prüfungs-Commission, hinsichtlich
deren Zusammenfügung die im §. 3. ertheilten Vorschriften gelten.

§. 21.

Die Prüfung selbst findet, sobald sich nach dem Ermessen des Appellations-
Gerichtes eine angemessene Zahl von Accessisten gemeldet hat, und zwar in folgender
Weise Statt.

Es werden zunächst dem betreffenden Accessisten mindestens vier Wochen vor
dem Tage der Prüfung curente Alten in einer an das Appellations-Gericht zur
Fällung des Erkenntnisses gediehenen Civil-Proceß-Sache zweiter Instanz vorge-
legt, aus welchen der Candidat in der Sitzung des Collegiums mündlich zu referiren,
ein gutachtliches Votum abzugeben, dasselbe zu begründen und bezüglich zu verthei-
digen hat.

Dabei wird dem Candidaten gestattet, die Relation vorher schriftlich auszu-
arbeiten und dieselbe bei dem mündlichen Vortrage zu benutzen.

Nach erfolgtem Beschlusse des Collegiums hat der Candidat das Erkenntniß
mit den Entscheidungsgründen auszuarbeiten und dasselbe mit der bei dem Vortrage
etwa benutzten schriftlichen Relation innerhalb acht Tagen nach der betreffenden
Sitzung dem Referenten des Collegiums zu übergeben.

Die an dem Beschlusse Theil nehmenden Mitglieder des Appellations-Gerich-
tes, unter denen sich regelmäßig die zur Prüfungs-Commission bestimmten Mitglie-
der des Collegiums befinden sollen, haben sich über die von dem Accessisten bei dem
Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses gezeigte Befähigung zu verständ-

digen, worauf der Referent eine, von dem Vorgesetzten mit zu unterzeichnende Niederschreibung zu den Prüfungs-Akten zu bringen hat. Hat der Candidat nach dem Ermessen des Appellations-Gerichtes bei dem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses eine genügende Befähigung zur Zulassung zum Auditoriat nicht dargebracht, so ist nach §. 5 zu verfahren. Ueber die erfolgte Zurückweisung ist zugleich dem betreffenden Ministerium Anzeige zu machen. Außerdem wird mit dem Accessisten eine mündliche öffentliche Prüfung vorgenommen, welche Vermittags nach der Zahl der Examinanden etwa zwei bis fünf Stunden währt und neben einer Erforschung darüber, ob der betreffende Accessist sich in den juristischen Disciplinen überhaupt gründlich fertgebildet habe, auch das neuere Partikular-Recht zu ihrem Gegenstande haben soll. Am Nachmittage dieses Tages und an dem darauf folgenden Vormittage hat der Candidat sechs- oder sieben ihm schriftlich vorgelegte Fragen unter Klausur schriftlich zu beantworten.

§. 22.

Die Prüfungs-Commission ertheilt die Censuren nach dem Ausfalle der Prüfung selbstständig und läßt sie in ihrem Namen ausfertigen. Von dem Appellations-Gerichte, an welches die Akten mit den Original-Ausfertigungen zurückgelangen, wird eine Nachrichtigung über das Ergebniß der Prüfung an das Ministerium und an die sämtlichen Kreisgerichte des betreffenden Landes gegeben.

§. 23.

Es giebt zwei Grade der Censur:

1) ausgezeichnet, 2) gut,
welche mit einander auch combinirt werden können.

Wer nicht bestanden hat, kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder zu der Prüfung zugelassen werden. Besteht er auch dann nicht, so ist seine weitere Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ohne Genehmigung des Landesfürsten unstatthaft.

§. 24.

Die Gebühren für die zweite Prüfung sind den Gebühren für die erste Prüfung, wie sie §. 16 bestimmt, gleich.

IV. Die praktische Ausbildung der Auditoren betreffend.

§. 25.

Als bald nach bestandener zweiter Prüfung wird jeder Accessist, welcher von da an die Bezeichnung „Auditor“ führt und als solcher die Qualifikation erlangt,

nach vorgängiger Verpflichtung auf den Richtereid, richterliche Funktionen auszuüben, vier Monate lang bei dem Appellations-Gerichte beschäftigt, soweit nicht etwa mit Genehmigung oder auf Anordnung des betreffenden Ministeriums die Zuweisung an ein Kreisgericht an der Stelle des Appellations-Gerichtes im einzelnen Falle eintritt. Derselbe wird zu dem Ende einem bestimmten Mitgliede desselben zugewiesen, um sich unter Aufsicht desselben mit den in dessen Referat gehörigen Sachen zu beschäftigen; insbesondere muß derselbe hierbei vor und in den mündlichen Audienz-Terminen und Hauptverhandlungen sowohl in Civil- als in Untersuchung-Sachen in der §. 21 für den zu Prüfenden angegebenen Weise thätig sein.

Ebenso ist jeder Auditor wenigstens zu einigen Verträgen in der Anklagekammer zu verwenden. Der Auditor hat das Recht und die Pflicht, möglichst vielen Sitzungen des Collegiums beizuwohnen, auch denen derjenigen Abtheilungen, zu welchem der Rath, dem er speziell zugewiesen ist, nicht gehört, es sei denn, daß das Collegium oder die besondere Abtheilung derselben in einzelnen Fällen mit Ausschluß der Auditoren Sitzung halten wollte. Die s. g. Publica und Generalia (Registrande A des Appellations-Gerichtes) sind, in soweit sie nicht die Begutachtung eines Gesetzes oder ähnlicher Entwürfe betreffen, niemals in Anwesenheit der Auditoren in Vortrag zu bringen.

Kußer den oben bezeichneten Arbeiten haben dieselben, nach Anordnung des Präsidenten, auch bei Sekretariats- und Bureau-Geschäften Aushülfe zu leisten.

§. 26.

Die Zahl der gleichzeitig bei dem Appellations-Gerichte beschäftigten Auditoren darf acht nicht übersteigen. So lange diese Zahl jedoch nicht erreicht ist, kann keinem Auditor eine spätere Zeit für den Eintritt bestimmt werden, sondern dieser Eintritt muß sofort nach abgelegtem zweiten Examen erfolgen.

§. 27.

Nach Ablauf dieser vier Monate muß der betreffende Auditor, welchem über die von ihm während des Auditoren-Cursus bewiesene Applikation zu den Geschäften und sein sonstiges Verhalten ein Zeugniß des Appellations-Gerichtes zu seinen Personal-Akten auszufertigen ist, auf die Dauer von weiteren vier Monaten zur Beschäftigung bei einer höhern Verwaltungsstelle (Bezirks-Direction, Landrathsamte, Abtheilung eines Ministeriums) eintreten. Ueber die von demselben in diesen

Geschäftszwigen bewiesene Qualifikation macht die gedachte Verwaltungsbehörde bei dem Abgange des Auditor von ihr dem Appellations-Gerichte Mittheilung. Nach Verlauf dieser vier Monate oder, wenn dem Auditor eine längere Beschäftigung bei der Verwaltungsbehörde von dieser gestattet wird, nach deren Beendigung tritt jeder Auditor bei dem Kreisgerichte wieder ein, welchem er ursprünglich zugewiesen worden ist. Diejenigen unter ihnen, welche sich dem unmittelbaren Staatsdienste widmen wollen, sind hiernächst noch mindestens vier Monate in derselben Weise, wie bei dem Appellations-Gerichte, bei dem betreffenden Kreisgerichte zu beschäftigen oder nach Bedürfniß und auf ihren Wunsch auf diese oder eine kürzere Zeit mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft des betreffenden Kreisgerichtes der letztern zuzuwenden, um sich daselbst zu den vorkommenden Bureau-Geschäften verwenden zu lassen, auch nach Ermessen des Staatsanwaltes die Bearbeitung einzelner Untersuchungen behufs der Stellung der nöthigen Anträge, Anfertigung von Anklageschriften, Appellationen, sowie ausnahmsweise auch die Vertretung der Staatsanwaltschaft in den Hauptverhandlungen — die letztere jedoch stets nur unter persönlicher Gegenwart des Staatsanwaltes selbst — zu übernehmen. Nach Bestimmung des Kreisgerichtes-Direktoriums kann auch die Beschäftigung bei dem Gerichte mit der in dem Bureau der Staatsanwaltschaft während dieser vier Monate oder während einer kürzern Zeit verbunden werden. Ueber ihre Beschäftigung in der einen oder der andern Weise ist ein Zeugniß des betreffenden Kreisgerichtes und bezüglich Staatsanwaltes zu den Personal-Akten bei dem Appellations-Gerichte abzugeben.

Wer eine Anstellung als Anwalt erlangen will, hat sich nach seiner Entlassung von der Verwaltungsbehörde mindestens ein halbes Jahr lang auf der Expedition eines Anwaltes zu beschäftigen und von demselben ein Zeugniß beizubringen.

Endlich hat jeder Auditor, er möge sich für den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst ausbilden, wenigstens dreimal als Vertheidiger in einer öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Appellations-Gerichte, einem Schwurgerichte oder einem Kreisgerichte zu fungiren und zu dem Ende, insofern ihm nicht ein Anwalt gestatten sollte, für ihn, bezüglich unter seiner persönlichen Assistenz aufzutreten, bei den betreffenden Gerichten darum nachzusuchen, daß er in der einen oder der andern Weise als Official-Vertheidiger, bezüglich Official-Anwalt bestellt werde. Wenn ein Auditor ohne Assistenz eines Anwaltes in einer Untersuchung als gewählter Vertheidiger auftreten will, so hat derselbe hierzu die Genehmigung des Gerichtes, vor welchem die Verhandlung Statt findet, einzuholen.

Das Gericht, vor welchem ein Auditor in dieser Weise aufgetreten ist, hat demselben darüber, wie er sich dabei gezeigt hat, in jedem einzelnen Falle ein Zeugniß zu den Personal-Acten des Appellations-Gerichtes auszustellen.

V. Die Beschäftigung der Auditoren und Accessisten nach vollendetem Ausbildungs-Cursus betreffend.

§. 28.

Diejenigen Auditoren, welche den oben vorgeschriebenen Cursus vollendet haben, stehen zur Disposition des betreffenden Kreisgerichtes, welches sie, bis ihre Anstellung im Staatsdienste oder als Anwalt erfolgen kann, soweit nicht etwa unmittelbar aus dem Ministerium selbst eine Bestimmung über die Verwendung erfolgt, nach Bedürfniß bei sich selbst oder bei einem seiner Einzelgerichte — bei gemeinschaftlichen Kreisgerichten jedoch unter der Beschränkung auf die Einzelgerichte des Landes, welchem der betreffende Auditor angehört — verwendet. Ebenso können dieselben auf Antrag der Oberstaats- bezüglich Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt, bezüglich als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelgerichten bestellt werden.

Auch kann durch das Kreisgericht eine zeitweise oder dauernde Verurlaubung der Auditoren aus dem Sprengel des einen Kreisgerichtes in den eines andern desselben Landes, oder zu dem Sekretariate des Appellations-Gerichtes oder in das Bureau einer Bezirks-Direction bezüglich eines Landrathes oder sonstiger Verwaltungsbehörden oder endlich in die Expedition eines Anwaltes Statt finden, wobei sich von selbst versteht, daß der betreffende Auditor von jeder von ihm beabsichtigten Veränderung seiner Station dem Kreisgerichte, welchem er zugewiesen ist, zeitig vorher Anzeige zu machen, bezüglich dessen Genehmigung einzuholen hat.

Es soll hierbei zwar überall auf die eigenen Wünsche der betreffenden Auditoren hinsichtlich der Wahl der Behörde, bei welcher sie beschäftigt zu werden wünschen, die möglichste Rücksicht genommen werden, dergestalt, daß denselben auch eine längere Verurlaubung von allen Geschäften nicht versagt werden wird, jedoch nur insoweit, als das vorhandene Bedürfniß dieses gestattet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von denjenigen Accessisten, welche ihren ersten ein und einhalbjährigen Ausbildungs-Cursus (§. 14) vollendet, sich ndessen zu der zweiten Prüfung nicht gemeldet haben, so lange dieses nicht geschieht.

Öffentliche Vertheidigungen sind den Accessisten nur ausnahmsweise und unter besonderer Erlaubniß gestattet und ist diese Erlaubniß, soweit in zweiter Instanz an das Appellations-Gericht gelangende oder vor den Geschwornengerichten zu verhandelnde Untersuchungen in Frage stehen, von dem Präsidenten des Appellations-Gerichtes und, soweit es sich um Untersuchungen handelt, welche vor den Kreisgerichten, bezüglich vor den Einzelrichtern, geführt werden, bezüglich an erstere in der Appellations-Instanz gelangen, von dem Directorium des betreffenden Kreisgerichtes zu ertheilen.

§. 20.

Diejenigen Accessisten und Auditoren, welche eine bestimmte Remuneration beziehen, haben sich, so lange sie auf dieselbe Anspruch machen, bei denjenigen Behörden beschäftigt zu lassen, wo es nach dem Ermessen des betreffenden Kreisgerichtes am zweckmäßigsten geschehen kann. Bei Besetzung von Stellen soll namentlich bei sonst gleichen Voraussetzungen vorzugsweise auf diejenigen Accessisten und Auditoren Rücksicht genommen werden, welche sich längere Zeit als andere bei Staatsbehörden beschäftigt haben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1853.

N^o XV. Ministerial-Verordnung,

betreffend die Instruction für die Aufseher und Wärter der gerichtlichen
Gefangenen-Anstalten, vom 29. April 1853.

Um in allen gerichtlichen Gefängnisanstalten des Landes eine gleichförmige
Behandlung der Gefangenen herbeizuführen, ist mit höchster Genehmigung Seren-
nissimi die anliegende Instruction für die Aufseher und Wärter der erwähnten An-
stalten ausgearbeitet worden, und es wird dieselbe hiermit zur genauesten Beach-
tung und Befolgung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 29. April 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Vertrag.

I n s t r u c t i o n

für die Aufseher und die Wärter der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten.

§. 1.

**Verschiedene Classen der Gefangenen und Anwendung der Instruction
auf dieselben.**

Die Gefangenen sind entweder Untersuchungs-Gefangene oder Straf-Ge-
fangene.

Auf beide Classen der Gefangenen finden die nachstehenden §§. 2—29 An-
wendung. Ausnahmen enthält der §. 30.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XIV.

12

I. Von den Untersuchungs- und Strafgefangenen im Allgemeinen.

§. 2.

Aufnahme der Gefangenen.

Die Aufnahme eines Gefangenen darf nur auf Verfügung der betreffenden Gerichtsbehörde erfolgen. Diese Verfügung wird durch Vorzeigung einer diesfälligen Anweisung ertheilt, welche bei Strafgefangenen zugleich die Angabe der Dauer der Strafzeit zu enthalten hat. Gefangene, die auf Anweisung einer andern öffentlichen Behörde überliefert, oder von einem Polizeibeamten oder einem andern öffentlichen Beamten überbracht werden, muß der Gefangentwärtter, auch wenn ihm ein Annahmefehl der Gerichtsbehörde noch nicht ertheilt ist, zwar annehmen; jede solche Einlieferung eines Gefangenen aber ist unverzüglich dem Gerichte anzuzeigen. Diese Anzeige darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Gefangenen-Anstalt gleichzeitig von mehreren Behörden zur Unterbringung von Gefangenen benutzt wird.

§. 3.

Visitation der Gefangenen.

Vor der Aufnahme ins Gefängniß wird jeder männliche Gefangene von dem Gefangentwärtter und jede weibliche Gefangene von einer zuverlässigen besonders zu verpflichtenden Frau in der Anstalt visitirt, und soweit es erforderlich ist, zur Reinigung angehalten. Kleidungsstücke, die zum Verweise verübter Verbrechen benutzt werden können (z. B. wegen vorhandener Mutspuren, oder Stiefel und Schuhe wegen etwa zurückgelassener Fußspuren) werden den Gefangenen unbedingt, außerdem alle überflüssige Kleidungsstücke, baares Geld, Kostbarkeiten, Dienst- und Ehrenzeichen und alle Werkzeuge, welche zur Beförderung der Flucht dienen können, Schwereu und unzuverlässigen Verbrechern aber auch die Fuß- und Kopfbedeckung und, nach Verhältniß der Umstände, die Besenräger abgenommen. Auf längere Zeit eingelieferte Gefangene können gleich bei der Einlieferung statt ihrer eigenen, bis zu ihrer Wieder-Entlassung aufzubewahrenden Kleider, eine besondere Gefängnißbekleidung erhalten, wenn dies der Reinlichkeit halber nöthig erscheint oder zu vermuthen ist, daß die Kleider während der Haft völlig abgerissen werden. Die abgenommenen Gegenstände sind vom Aufseher zum Protocoll anzuzeigen und im Weiseln des das Protocoll aufnehmenden Beamten mit dem Namen des Gefangenen zu versehen. Das Signalement des Inhabitaten wird ebenfalls

zum Protocoll genommen, von dem Gerichte nöthigenfalls beglaubigt und zu den Acten gebracht, insofern nicht in einzelnen Fällen oder auch für gewisse Fälle ein für alle Male vom Gerichte davon dispensirt wird. Es muß dasselbe zugleich das Verzeichniß derjenigen Kleidungsstücke und Effecten enthalten, die dem Gefangenen ins Gefängniß verabsfolgt worden sind. Säuglinge dürfen nicht eher von der gefangenen Mutter getrennt werden, als bis der Arzt dies für zulässig erklärt; ältere hüßlose Kinder, welche kein Verbrechen begangen haben, können nur so lange bei ihren zum Gefängniß eingebrachten Eltern im Gefängniß gelassen werden, bis für ihre schleunig von der Polizeibehörde zu bewirkende anderweite Unterbringung gesorgt ist.

§. 4.

Verwahrung der den Gefangenen abgenommenen Sachen.

Für die Verwahrung der den Gefangenen abgenommenen Gelder und Sachen und deren Sicherung gegen Diebstahl, Rotten- und Raufesrafß oder sonstiges Verderbniß, sorgt der damit beauftragte Gerichtsbeamte nach der ihm deshalb besondern zu ertheilenden Anweisung.

§. 5.

Gefangenenliste.

Jeder Gefangene wird vom Gefangenaufseher in ein gehörig gehetetes und mit nachstehenden Rubriken versehenes Buch eingetragen: 1) Laufende Nummer; 2) Name, Stand und Alter des Gefangenen; 3) Tag der Einlieferung; 4) von wem die Anweisung beziehungsweise Einlieferung ausgegangen; 5) Grund der Verhaftung oder Verwahrung; 6) Nummer der Zelle; 7) Strafbestimmung; 8) Tag der Entlassung oder Ablieferung; 9) ob und womit oder warum der Gefangene nicht beschäftigt worden ist.

Diese Liste ist an jedem Morgen dem Gerichte vorzulegen.

§. 6.

Entfernung der Gefangenen von einander.

Männliche und weibliche Gefangene, Untersuchungsgefangene, die an demselben Verbrechen Theil genommen haben, Untersuchungs- und Strafgefangene dürfen nicht in einer Gefangenenstube zusammengespetert, Untersuchungsgefangene aber müssen, wenn irgend möglich, dergestalt getrennt werden, daß jede Verbindung unter einander verhindert wird. Bei Belegung der Gefangenenstuden muß möglichst das Alter, der Stand und die Bildung der Gefangenen, denen gemeinschaft-

lich ein Gefängniß angewiesen wird, berücksichtigt, der in Rücksicht seiner Verhältnisse zuverlässige Gefangene mit minder sicheren Gefangenen zusammengebracht, besonders aber darauf gesehen werden, daß unetwachsene jugendliche Gefangene nicht in schlechte Gesellschaft gerathen.

§. 7.

Fesselung der Gefangenen.

Nur auf Verfügung des Gerichts dürfen dem Gefangenen Fesseln und zwar auf eine der Gesundheit unschädliche Weise angelegt werden. Nimmt jedoch der Gefangenwärter wahr, daß der Gefangene Anstalten zur Flucht macht oder wird er bei der Uebergabe als der Flucht dringend verdächtig oder als sehr gefährlich bezeichnet, so hat er denselben sofort zu fesseln und davon ohne Verzug das Gericht in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Verschuß der Gefängnisse.

Die Eingänge zu dem Gefangenenhause, die Thüren der Corridors und Gänge, so wie die Gefängnißthüren müssen stets gehörig verschlossen und verriegelt gehalten werden und nur während der, unter Aufsicht des Gefangenwärters vorzunehmenden Reinigung des Gefängnisses bleibt dasselbe geöffnet. Desgleichen müssen die Ofen- und Schornsteinthüren stets nach der Heizung wieder verschlossen oder verriegelt werden. Die Schlüssel bewahrt der Gefangenwärter in einem verschlossenen Schranke auf. Es muß aber außer den Schlüsseln zu den einzelnen Gefängnissen noch ein Hauptschlüssel zu allen Gefängnissen vorhanden sein, um von demselben in dringenden und eiligen Fällen, z. B. bei einer Feuers- oder anderen außerordentlichen Gefahr Gebrauch machen zu können.

§. 9.

Regelmäßige Visitation der Gefängnisse.

Der Gefangenaufsichter muß durch mehrmalige tägliche Visitationen zu verschiedenen Tageszeiten und bei Nacht sich überzeugen, daß die Fensterläden, Wände, Decken, Dielen, Fesseln, Ofen und Utensilien unbeschädigt sind, daß im Strohsack und in den Winkeln des Gefängnisses nichts Verdächtiges vorhanden ist, und zu dem Ende auch die Kleidungsstücke der Gefangenen durchsuchen. Genießen die Gefangenen Freistunden, so ist diese Zeit zur Visitation des Gefängnisses möglichst zu benutzen.

§. 10.

Zulassung von Besuchen.

Außer den Gerichtsbeamten haben nur der Geistliche, der Arzt, der Wundarzt und die Hebamme Zutritt zu den Verhafteten im Gefängniß und zwar nach Befinden des Gerichtes, entweder ohne Weisung einer Aufsichtsperson oder in Gegenwart eines Gerichtsbeamten, eines Wärters bezüglich einer zuverlässigen verpflichteten Frau. Ertheilt das Gericht die Erlaubniß zum Gespräch eines Gefangenen mit einer andern Person, so muß dieses Gespräch, sofern die Voruntersuchung noch nicht geschlossen ist, im Weisung einer Gerichtsperson, sonst aber und bei allen Strafgefangenen im Weisung wenigstens des Wärters im Verhör- oder Expeditionszimmer, oder auch in der Wohnstube des Wärters, niemals aber im Gefängniß erfolgen. Das Gespräch darf in keiner andern als der dem Aufsichtsbeamten bekannten Sprache geführt werden, und die Besuchenden der Untersuchungsgefangenen, sowie diese selbst werden vorher gewarnt, über den Gegenstand der Untersuchung zu sprechen, widrigenfalls die Unterredung sofort abgebrochen und der fernere Zutritt zu den Gefangenen untersagt wird.

§. 11.

Correspondenz der Gefangenen.

Die Zulässigkeit und den Umfang der Correspondenz von und mit Gefangenen bestimmt das Gericht. Alle an Gefangene ankommende Briefe revidirt das Gericht und läßt sie, sofern kein Bedenken obwaltet, dem Gefangenen zugehen. Kein Untersuchungsgefangener erhält Schreibmaterialien ins Gefängniß. Strafgefangene bekommen dergleichen nur mit Genehmigung des Gerichtes. Will ein Untersuchungsgefangener schreiben, so geschieht dies unter der Aufsicht einer Gerichtsperson oder des Aufsehers. Kein Brief eines Gefangenen darf befördert werden, bevor das Gericht ihn revidirt hat.

§. 12.

Bestellungen an Gefangene.

Keine Bestellung an einen Gefangenen darf ohne Erlaubniß des Gerichtes ausgerichtet werden, noch weniger dürfen die Gefängniß-Offizianten sich in Verkehr mit den Gefangenen einlassen und Aufträge derselben ausrichten.

Sorgt der Gefangene selbst für seine Beköstigung, (§. 18) so sind die Naturalien nebst dem Geschirre sorgfältig zu untersuchen und namentlich Nachwerk zu zerschneiden, dergleichen Kleider und Wäsche im Futter und in den Nähten zu visitiren.

§. 13.

Verbot des Tabakrauchens und Branntweintrinkens.

Kein Gefangener erhdlt Branntwein. Das Tabakrauchen kann von dem Gerichte nur ganz ausnahmsweise solchen Straf-Gefangenen gestattet werden, welche sich selbst verpflegen und sich durch gute Aufführung auszeichnen. Die Erlaubniß zum Genusse von Schnupftabak bei zahlungs-fähigen Gefangenen hängt vom Ermessen des Gerichtes ab.

§. 14.

Lectüre der Gefangenen.

In jedem Gefängnisse muß eine Bibel, ein neues Testament, oder ein anderes religiöses Erbauungsbuch, welches von der geistlichen Behörde als geeignet bezeichnet wird, befindlich sein. Der Gefängnißwärter hat sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß nichts herausgerissen und gemißbraucht wird. Nur zuverlässige, gebildete Untersuchungs- und Strafgefängene können mit Erlaubniß des Gerichtes andere angemessene Lectüre erhalten.

§. 15.

Lichtbrennen.

Kein Untersuchungs- und Strafgefängener darf Licht brennen. Wird bei besonderer Zuverlässigkeit eine Ausnahme hiervon durch das Gericht bewilligt, so kann dies doch nur bis 10 Uhr Abends geschehen. Chemische und andere Feuerzeuge, sowie Streichhölzer werden in den Gefängnissen nicht geduldet.

§. 16.

Verfahren beim Ausbruch einer Feuerbrunst und Vorsichtsmaßregeln.

Für den Fall des Ausbruchs einer Feuerbrunst müssen mit der Ortspolizei-Behörde Vorkehrungen getroffen werden, welche, wenn ein Transport der Gefangenen nöthig wird, deren Entweichen verhindern. Briht eine Feuerbrunst in der Anstalt oder deren Nähe aus, welche Gefahr droht, so werden die gefährlichen Gefangenen sogleich geschlossen und in angemessenen kleinen Abtheilungen unter gehöriger Bedeckung dahin abgeführt, wo der Gerichtsdirigent ihre einstweilige Verwahrung für angemessen erachtet. In welcher Folgeordnung hiernächst die Utensilien und Vorräthe zu retten sind, und wohin das Gerettete zu schaffen ist, bestimmt der Gerichtsdirigent. Während des Feuers nehmen Aufseher und Wärter ihren Posten bei den Gefangenen und dürfen denselben, ohne Befehl ober Er-

laubniß des Gerichtsdiregenten, nicht verlassen. Den Gefängnißofficianten ist die größte Vorsicht bei der Feizung und beim Umgehen mit Licht einzuschärfen. Sie haben die regelmäßige Reinigung der Essen zu beaufsichtigen. Auch müssen die etwa vorhandenen Feuerlöschgeräthschaften der Anstalt von Zeit zu Zeit in Beziehung auf ihre Brauchbarkeit untersucht, Fässer mit Wasser immerwährend vorräthig gehalten, und feuergefährliche bauliche Einrichtungen des Gebäudes zur Abhülfe angezeigt werden. Insbesondere dürfen die Gefängnißofficianten sich in der Anstalt nur der Dellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen, Stroh und andere feuerfangende Stoffe an keinem feuergefährlichen Orte und in keiner größeren Menge aufbewahren, als das nächste Bedürfniß erfordert, das alte Lagerstroh nur in die Düngergrube schaffen, die Corridors nicht mit Stroh oder Feizungsmaterialien bedecken, Holz nicht auf den Defen trocknen, Asche und Kohlen nicht in hölzernen Gefäßen aufbewahren, sondern möglichst in gewölbten Kellern niederlegen.

§. 17.

Freistunden.

Kein Untersuchungs-Gefangener erhält vor dem Schlusse der Voruntersuchung Freistunden, sofern nicht der Arzt bescheinigt, oder in dessen Ermangelung das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Gefangene ohne Nachtheil für seine Gesundheit den Genuß der Luft und Bewegung nicht länger entbehren kann. In diesem Falle muß er die Freistunden nicht in Gesellschaft Anderer genießen, und sofern dies nach den Umständen nicht ausführbar ist, ihm dennoch jede Mittheilung mit andern umhergehenden Gefangenen untersagt werden. Straf- und solche Untersuchungsgefangene, bei denen die Vernehmung in den Anklagestand beschlessen ist, erhalten, sofern ihre Gefährlichkeit nicht eine Ausnahme begründet und sofern es die Räumlichkeit gestattet, täglich Freistunden, deren Dauer das Gericht bestimmt. Während der Freistunden ist jede Unterredung in der Regel verboten und nur ausnahmsweise zu gestatten. Zum Genuß der Freistunde erscheint der Gefangene gehörig angekleidet. Der Gefangenwärter, ein Hülfsoffiziant oder der Wachtposten führt während der Freistunde die Aufsicht über die Gefangenen, deren auf einmal nicht zu viel in den hierzu bestimmten Raum, der gehörig gegen das Entweichen verwahrt sein muß, gelassen werden dürfen.

§. 18.

Beföstigung der Gefangenen.

Solchen Strafgefangenen, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, ist gestattet, sich im Gefängnisse selbst zu beföstigen. Hierbei ist nur zuzulassen:

- 1) Vormittags Kaffee oder Suppe mit Brod und Butter;
- 2) Mittags Suppe, Fleisch und Gemüse;
- 3) Abends Suppe mit Brod und Butter oder letzteres mit Käse oder Fleisch.

Daneben auf den ganzen Tag ein höchstens zwei Maas Bier.

Die Verpflegung für alle anderen Gefangenen geschieht durch den Gefangenwärter und es ist dieselbe für alle Gefangene gleich, doch müssen bei Gefangenen jüdischen Glaubens solche Speisen und Zuthaten vermieden werden, welche ihnen ihre Religionsgrundsätze verbieten. Kranke, die in der Anstalt behandelt werden, erhalten die vom Arzte vorgeschriebene Beföstigung. Jeder gesunde und erwachsene Gefangene erhält von der Anstalt täglich nach der Bestimmung des Gerichtsdirectors $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Pfd. gut ausgebackenes Roggenbrod auf drei Mahlzeiten, Morgens, Mittags und Abends vertheilt, und Mittags mit Rücksicht auf die bewilligte Brodportion ein bis 2 Maas dickgekechter, mit frischem Fett geschmolzter Suppe, mit deren Bestandtheilen täglich, nach einer für die Woche festzustellenden Reihenfolge, abzuwechseln ist. Auch kann die Mittagkost beschränkt, und dagegen des Morgens eine warme Suppe oder Kaffee gereicht werden, ohne daß die Kosten im Ganzen sich dadurch vermehren dürfen. Das Mittagessen muß in der Stunde von 12 bis 1 Uhr ausgetheilt werden. Den Gefangenen wird in der Regel nur hölzernes Geschirr für die Speisen und hölzerne Köffel zugelassen. Strafgefangene, von denen kein Mißbrauch zu beforgen ist, dürfen Messer und Gabel von Metall nur während des Mittagessens belassen werden. Als Getränk erhalten die Gefangenen (die Strafgefangenen, welche sich selbst beföstigen, neben dem gestatteten Bier) nur Wasser, welches jedoch im Winter zwei und im Sommer dreimal frisch zu verabreichen ist.

§. 19.

Erkrankungen der Gefangenen.

Kranke Gefangene müssen möglichst in abgesonderten, gesund gelegenen Zellen unter Aufsicht eines zuverlässigen Gefangenen als Wärters, so lange vom Arzt

behandelt werden, bis dieser ihre Fortschaffung in eine Heil-Anstalt für nöthig erachtet. Schwangere müssen beim Herannahen ihrer Niederkunft, sofern eine öffentliche Entbindungs-Anstalt im Orte besteht, dahin geschafft werden, falls sie nicht der Haft vorläufig entlassen werden können. Von jeder Erkrankung muß der Hausarzt, sofern dieser nicht angetroffen wird, in akuten Fällen der nächste disponible Arzt sofort in Kenntniß gesetzt, vom Gefangenwärter aber darauf geachtet werden, daß der Gefangene genau den ärztlichen Vorschriften nachkomme, und die Medicin nicht verschütte. Vermögende Gefangene können mit Oberebnung des Gerichts sich der Hilfe eines andern, als des ordentlichen Arztes der Anstalt auf ihre Kosten bedienen. Stirbt ein Gefangener und sind keine Angehörige in der Nähe, denen der Beisnam ausgeantwortet werden kann, so wird die Ortspolizeibehörde zur Veranstaltung des Begräbnißes davon in Kenntniß gesetzt. Zugleich hat das Gericht binnen 24 Stunden dem Geistlichen der Pfarodie, zu welcher die Anstalt gehört, und der Polizeibehörde des Orts, welchem der Verstorbene angehört, von dem Todesfall Nachricht zu ertheilen.

§. 20.

Reinlichkeit der Gefängnisse und der Gefangenen.

Die Esp- und Trinkgeschirre, die Gefängnisse, die Corridors, die Abtritte und der Hof müssen stets reinlich gehalten werden. Die Gefangenen, mit Ausnahme der vermögenden und derjenigen, deren bürgerliche Stellung eine Ausnahme rechtfertigt, reinigen und scheuern in der Regel die Gefängnisse selbst unter Aufsicht des Gefangenwärters. Das Weisen, auch der überbelegten Gefängnisse, muß, so oft es nöthig, in Antrag gebracht, und das Gezeichnete zur Vertilgung des Ungeziefers angeordnet werden. Die Fenster sind bei Tage, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, wiederholt zu öffnen, außerdem auch die Räume öfters zu durchräuchern. Wo nicht gemeinschaftliche sichere Abtritte benutzt werden, müssen die Kübel bei kleineren Gefangenen-Anstalten möglichst auf die Gänge gestellt, und die Gefangenen unter Aufsicht des Wärters zu denselben gelassen werden. Es versteht sich übrigens, daß des Nachts ein zu verdeckendes Nachtgeschüß in jeder Gefangenenstube gehalten werden muß. Die Reinigung der Kübel liegt in der Regel den Gefangenen ob, mit Ausnahme der vermögenden Gefangenen und derjenigen Personen, deren bürgerliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen. Diejenigen Gefangenen, welche von der Reinigung sowohl der Nachtkübel als auch der Gefängnisse befreit sind, haben dafür eine dem Gefangenaufscher zukommende Reinigungsgebühr zu entrichten, welche

mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse von dem Gerichte festgesetzt wird, und mit den übrigen Kosten durch das Gericht einzuziehen ist. Kein Gefangener darf etwas aus dem Fenster schütten oder zum Fenster hinaus speuen, und die Utensilien oder das Gefängniß beschmutzen. Deshalb ist aber auch in jedes Gefängniß ein mit Sand gefüllter Spudnapf zu setzen, alle Weche zu reinigen und frisch zu füllen. Jeder Gefangene muß sich des Morgens waschen und ankleiden. Er wird nach Ermessen des Gerichtes wöchentlich einmal, unter Aufsicht des Gefangenwärters, rasirt, und so oft es nöthig, wird ihm das Haupthaar vom Gefangenwärter abgeschnitten. Alle Weche erhält der Gefangene ein reines Hemd und Handtuch. Besitzt der Gefangene kein zweites Hemd, so wird ihm ein solches, so wie die nöthigsten Kleidungsstücke aus dem Inventarium der Anstalt verabreicht. Die Reinigung der Wäsche wird in der Anstalt besorgt. Jeder Gefangene erhält wo möglich ein besonderes Lager zum Schlafen. Es besteht aus einem gefüllten Strehfack, einem Betttuche, Strohkopfstößen und wollenen Decke. Die Schlaf- Utensilien werden drei Tage aus dem Gefängniß entfernt und auf die Gänge geschafft. In angemessenen Zeiträumen werden die Strehfäcke mit frischem Stroh gefüllt, die Decken und Betttücher gewaschen oder gewalkt. Ausnahmsweise kann nach der Persönlichkeit der Gefangenen der Gebrauch der eigenen Matratze, Decke und Bettwäsche von dem Gerichte gestattet werden.

§. 21.

S e i z u n g .

Während der Kälte werden die Gefängnisse der Witterung angemessen, Krankstuben nach Vorschrift des Arztes geheizt.

§. 22.

Beschäftigung der Gefangenen.

Jeder Strafgefangene, welcher die Kosten der Strafvollziehung nicht selbst bestreitet, muß nach seinen Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten, und mit Stricken, Nähen, Spinnen und andern im Gefängniß zulässigen Arbeiten beschäftigt werden. Er ist aber dabei mit solchen Arbeiten zu versehenen, in deren Verrichtung nach seinen bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe für ihn liegen würde. Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungskosten selbst tragen, so ist er mit Arbeiten zu versehen oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung allein zu überlassen. Die Gefangenen sind mit den Arbeiten, welche sie bereits verstehen,

falls diese Arbeiten aber nicht eingeführt sind, oder werden können, anderweitig zu beschäftigen. Als vorzüglich geeignet sind neben der Besorgung aller häuslichen und Economie-Arbeiten, das Spinnen in Welle, Flach, Hanf oder Berg, Stricken von Strümpfen, Socken, Mägen und dergleichen, Klöppeln von Spigen und Schnüren, Korbflechten, Nähen, namentlich von Winterschuhen aus Luchsecken, Bandwickeln u. s. w. zu empfehlen. Alle für die Anstalt erforderlichen Kleidungsstücke und Utensilien müssen, wenn es nur irgend angeht, durch die Gefangenen verfertigt, in so weit dies aber nicht möglich ist, von den Verwaltern anderer Gefangenen-Anstalten, woselbst die benötigten Stücke angefertigt werden können, entnommen werden. Der Ertrag der Arbeiten ist zunächst zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen, sodann zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens zu verwenden und der etwaige Ueberschuss dem Gefangenen zu überlassen und ihm bei seiner Entlassung auszubändigen. Die diesfallige Rechnungsführung liegt dem Gefangenaufsicht ob. An den Sonn- und Festtagen wird nicht gearbeitet.

§. 23.

Theilnahme der Gefangenen am Gottesdienst.

Wo es die Localität irgend gestattet, und es ohne die Andacht störendes Aufsehen geschehen kann, müssen die Straf- und solche zuverlässige Untersuchungsgefangene, bei denen die Verletzung in den Anklagestand erfolgt ist, auf Verlangen zur Theilnahme am Gottesdienst in der Kirche zugelassen werden. Keinem Gefangenen darf der religiöse Zuspruch eines Geistlichen seines Glaubens auf Verlangen versagt werden.

§. 24.

Behandlung der Gefangenen.

Die Gefangenen sollen mit Güte und Menschlichkeit behandelt, aber auch mit angemessener Strenge zur Zucht und Ordnung angehalten werden. Jedem Gefangenen muß von den Haus-Officianten anständig begegnet, und ihm diejenige Benennung in der Rede beigelegt werden, welche Gefangenen seines Standes zukommt. Kein Gefangenwärter darf einen Gefangenen wörtlich oder thätlich beleidigen. Der Gefangenwärter darf Geschenke von den Gefangenen oder ihren Angehörigen weder annehmen noch sich versprechen lassen, und über den Gegenstand der Untersuchung so wenig, als überhaupt unnötige Gespräche mit ihnen führen.

Die Verpflichtung für die Sicherheit und Wachtung der Gefangenen zu sorgen, bringt es mit sich, daß der Wärter außer dem Dienst sich aus der Anstalt ohne

Genehmigung des Dirigenten des Gerichts nicht entfernt oder gar über Nacht außer dem Hause zubringt.

§. 25.

Betragen der Gefangenen.

Der Gefangene hat sich ruhig und friedlich im Gefängnisse zu betragen, den Gefängnißbeamten unbedingten Gehorsam zu leisten, und diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche auf der innern Gefängnißthür angeheftet sind. Kein Gefangener darf diesen Anschlag abreißen oder beschmutzen. Alles laute Reden, Schreien, Singen, Rufen, Fluchen, Klopfen, Pfeifen, Zanken und Raufen, aller Verkehr mit anderen Gefangenen durch Zeichen, Worte oder auf andere Weise, alle Karten- und Würfelspiele, muthwillige Beschädigung der Kleidungs- oder Inventarstücke, Weisheitschafften des Arbeitsmaterials sind untersagt und zu strafen, ebenso die Faulheit bei der Arbeit.

§. 26.

Strafen für Contraventionen der Gefangenen.

Gefangene, welche den in diesem Reglement für sie gegebenen und den ihnen durch den im vorstehenden §. erwähnten Anschlag bekannt zu machenden Vorschriften entgegen handeln, haben Strafe verwirkt. Diese Strafen bestehen, außer Verweisen, in

1) Entziehung der ausnahmsweise gestatteten Vergünstigungen auf 4 Wochen, oder für immer;

2) Einsperrung in ein dunkles Gefängniß oder Verdunkelung des Gefängnisses durch Fensterverschluß bis auf 30 Tage; dergestalt jedoch, daß, wenn mehr als 4 Tage solcher Arrestes zuerkannt sind, nach jedem vierten Tage des Dunkelarrestes ein achttägiger Zwischenraum zu lassen und erst nach dessen Verlauf mit dem Dunkelarrest fortzufahren ist;

3) Entziehung der bewilligten Freistunden bis zu 14 Tagen;

4) Einsperrung bei Wasser und Brod höchstens bis zu 30 Tagen und ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander;

5) hartem Lager nicht über die Dauer von 30 Tagen und in der Weise, daß nach Verbüßung zweier Tage mit hartem Lager jedesmal ein Zwischenraum von zwei Tagen zu lassen ist;

6) Anlegung von Fesseln bis auf eine Woche;

7) Körperliche Züchtigung bis zu zehn Peitschenhieben, bei männlichen Gefangenen; bei Militärpersonen aber nur dann, wenn dieselben in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt sind. Bei den zum Militärstande gehörenden Gefangenen muß die Züchtigung durch Stockschläge im Beisein eines von der Militärbehörde zu requirirenden Unterofficiers vollzogen werden;

8) Cumulation zweier der vorstehenden Disciplinarstrafen mit Ausnahme der Körperlichen Züchtigung. Auch ist von den unter 2, 4 und 5 aufgeführten Sphärfungen nie mehr als eine an einem Tage in Anwendung zu bringen.

Die Anwendung der Strafen in allen Contraventionsfällen setzt ein summarisches Verfahren des Untersuchungsgerichts voraus, dessen Resultate zum Protocoll zu bringen sind. Mit diesen Protocollen sind General-Acten, betreffend die Handhabung der Disciplin gegen Gefangene anzulegen, welche die vorgelegte Oberbehörde in Beschwerdefällen einzusehen hat.

Disciplinärlich erkannte Züchtigungen darf der unmittelbar beleidigte Gefangenwärter nicht selbst vollstrecken.

Von der Vollziehung härterer Disciplinarstrafen sind auch die übrigen Gefangenen in Kenntniß zu setzen.

§. 27.

Entlassung der Gefangenen.

Ohne schriftliche Anweisung des Gerichts darf kein Untersuchungsgefangener entlassen werden. Strafgefangene werden nach Ablauf der in der Anweisung benannten Strafszeit, ohne Rückfrage entlassen und, daß dies geschehen, vom Wärter zu den Acten angezeigt.

Von der Entlassung solcher Gefangenen, die nach richterlichem Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sind, ist der Polizeibehörde ihres Heimathsorts Nachricht zu geben. Auswärtige erhalten vom Gericht ein Attest, daß und weshalb sie die Strafe verbüßt und wie sie sich während dieser Zeit geführt haben. Ob und in wie weit im Interesse der Kostenzahlungs-Verbindlichkeit den Gefangenen die mit eingelieferten Gegenstände bei ihrer Entlassung zurückzugeben sind, bestimmt das Gericht.

§. 28.

Anzeigen des Gefangenwärters.

Der Wärter erstattet jeden Morgen und in erheblichen Fällen sofort dem Gerichte mündlichen Rapport über die Ordnung, Führung und Gesundheit der

Gefangenen und die etwaigen Ereignisse in der Anstalt, er hat auch, indem er für Erhaltung des Inventariums verantwortlich ist, etwaige Abgänge jederzeit zu melden.

§. 29.

Aufsichtigung der Gefängniß-Officianten.

Allwöchentlich zu verschiedenen Tageszeiten, und bei besonderen Veranlassungen noch häufiger, ist durch ein Mitglied des Gerichtes eine Gefängniß-Visitation vorzunehmen, bei welcher der Gefangenwärter nicht mit in die einzelnen Gefängnisse genommen wird. Bei dieser Visitation hat sich das revidirende Gerichtsmitglied von der sichern Verwahrung, vorchriftsmäßigen Verpflegung, Keuschheit und Beschäftigung der Gefangenen zu überzeugen, die Beschwerden der letzteren zu prüfen und wo möglich sofort zu erledigen. Auf die Besuche aber, welche außer der Umgangszeit von Gefangenen eingehen, und welche die Gefangenwärter ohne Zeitverlust anzumelden haben, ist sofort zu verfügen. Ueber jede Gefängniß-Visitation ist eine Registratur aufzunehmen, in welcher das Ergebniß der Revision niedergelegt wird. Diese Registraturen sind zu besonderen Acten zu bringen und letztere, sofern sie einzelgerichtliche Gefängnisse betreffen, von den Justizämtern alle 6 Monate dem vorgesezten Kreisgerichte vorzulegen und von diesem dem betreffenden Staatsanwalte zur Einsicht mitzutheilen.

Ueber das Ergebniß dieser Controle berichten die Kreisgerichte jedesmal an die Justizabtheilung des K. Ministeriums. Derselben sind auch von Seiten des K. Kreisgerichts zu Rudelsst. alle 6 Monate die Acten über die Visitationen der Gefangenenanstalt zu Rudelsst., nachdem die K. Staatsanwaltschaft am Kreisgerichte von derselben Einsicht genommen hat, einzureichen.

II. Besondere Vorschriften für einzelne Gattungen von Gefangenen.

§. 30.

Bei Personen, die sich wegen Zweikampfs oder wegen Weibhülfe zu diesem Verbrechen in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, sowie bei solchen Gefangenen, die wegen leichter Vergehen eine Strafe verbüßen und die staatsbürgerlichen Rechte nicht verloren haben, finden, nach Ermessen des Gerichtes, Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften statt.

1) Zu §. 3. Bei der Visitation können ihnen diejenigen Gegenstände belassen werden, welche Personen ihres Standes zu ihrer Brauchlichkeit zu besorgen pflegen. Es kann ihnen erlaubt werden, ihr Bett mitzubringen, sofern sich nicht ergibt, daß

sie ungeziefert haben. Bettstellen und andere, größere Räume einnehmende oder solche Meubels, durch welche das Einbringen von Wanzen in das Gefängniß zu besorgen ist, sind aber nicht zuzulassen. Kranke Personen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerichtes anzunehmen. Die ihnen abgenommenen Gegenstände verzeichnet der Gefangenenaufseher, und stellt hierüber dem Gefangenen einen Empfangschein zu. Kinder der Gefangenen dürfen unter keiner Bedingung in das Gefängniß aufgenommen werden.

2) Zu §. 6. Dergleichen Gefangene sollen, wenn es die räumlichen Verhältnisse gestatten, nicht mit Untersuchungs- oder anderen Strafgefangenen zusammen-gesperrt werden. Bei Belegung der Gefängnisse ist zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich selbst verpflegende Gefangene zusammengedrückt werden.

3) Zu §. 10. Es kann ihnen gestattet werden, Besuche im Gefängnisse ohne die Gegenwart eines Aufsichtsbeamten zu empfangen.

4) Zu §. 11. Der Gebrauch von Schreibmaterialien ist denselben nicht zu versagen, jedoch haben sie sich der nöthigen Controle über den Verbrauch derselben zu unterwerfen. Ihre Correspondenz unterliegt, sofern nicht Verdacht eines Mißbrauchs vorhanden ist, keiner Revision. Ankommende Pakete müssen jedoch, bevor sie ihnen zu verabfolgen sind, untersucht werden.

5) Zu §. 12. Die Visitation der denselben zukommenden Naturalien ist nicht erforderlich, doch ist darauf zu achten, daß dergleichen Verpflegungsgegenstände von den Angehörigen in einer Tageszeit zugetragen werden, in der es mit dem Dienste in der Anstalt verträglich ist.

6) Zu §. 14. Die Wahl der Lectüre ist, wenn kein Mißbrauch zu besorgen steht, keiner Beschränkung unterworfen.

7) Zu §. 15. In den Gefängnissen darf bis 10 Uhr Abends Licht gebrannt werden.

8) Zu §. 17. Die Gefangenen erhalten, wenn es räumlich ausführbar ist, täglich bis zu vier Freistunden innerhalb der Anstalt.

9) Zu §. 19. Erkrankt ein Gefangener, so wird er auf Grund des einzuholenden ärztlichen Zeugnisses sofort entlassen.

10) Zu §. 20. Die Reinigung der Gefängnisse und der Nachtkübel geschieht vom Gefangenwärter. Der Gefangene hat dafür die im §. 20 angegebene Reinigungsgebühr zu entrichten.

11) Zu §. 28. Die Gefangenen dürfen mit den Disciplinarstrafen sub 6 und 7 nicht belegt werden.

Die im gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebene Behandlungsweise muß übriggens in der gerichtlichen Anweisung (§. 2) ausdrücklich angeordnet sein und hängt daher niemals von dem Ermessen des Gefangenauffsehers ab.

Rudolstadt, den 20. April 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

N. XVI. Verordnung,

die Abänderung des Percino-Zolltarifs betreffend, vom 3. Mai 1853.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg sr.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif (Gesetzsammlung 1845, Seite 65 ff.) und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 27. October 1848 (Gesetzsammlung 1848, Seite 52) bis auf Weiteres in Kraft sind, in einzelnen Bestimmungen abzuändern.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß folgende Abänderungen jener Vorschriften, vom 1. Juli 1853 an, bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen:

I. Den nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Eingangszollsätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

- 1) Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Vof. 25, Material: sr. Waaren);
- 2) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr. vom Centner (Vof. 25, Material: sr. Waaren);
- 3) Tabakoblätter, unbarbeutete, und Stengel 4 Thlr. oder 7 Fl. vom Centner (Vof. 25, Material: sr. Waaren);
- 4) Thee 8 Thlr. oder 14 Fl. vom Centner (Vof. 25, Material: sr. Waaren).

II. Die Bestimmung unter Nr. 3 der Verordnung vom 31. October 1845 (Gesetzsammlung 1845, Seite 93), die provisorische Erhöhung einiger Zollsätze betreffend, durch welche der Eingangszollsatz für Franzosenwein einstweilen auf 16 Thlr. oder 28 Fl. vom Centner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebene Eingangszollsatz von 8 Thlr. oder 14 Fl. vom Centner in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschahen

Rudolstadt, den 3. Mai 1853.

(L. S.) **Fr. Günther, F. j. S.**
v. Vertrat. **Schmidt.** v. Kettelhdt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1853.

N^o XVII. Verordnung

des Fürstl. Kirchenrathes,

betreffend die Prüfungen und die Beaufsichtigungen, welchen die Candidaten des Predigtamtes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche sich zu unterwerfen haben, vom 27. April 1853.

Da die rüchichtlich der Prüfung und Beaufsichtigung der Candidaten des evangelischen Predigtamtes bestehenden Einrichtungen nach den zeitlichen Erfah-
rungen sich ungenügend gezeigt haben, so sind die bestehenden Vorschriften einer
Prüfung und Revision unterworfen worden und wird mit Höchster Genehmigung
Serenissimi verordnet, was folgt:

I. Von den theologischen Prüfungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

P r ü f u n g s - C o m m i s s i o n .

Unter der Oberaufsicht des Kirchenrathes sind die theologischen Prüfungen durch eine Prüfungs-Commission zu vollziehen, deren Vorsitzender und deren übrige Mitglieder auf den Vorschlag des Kirchenrathes vom Landesherren ernannt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Vertheilung der Prüfungsfächer unter den Mitgliedern
der Commission.

Jedes Mitglied der Commission einschließlich des Vorsizenden übernimmt nach Uebereinkunft der Mitglieder unter sich einen oder mehrere Theile der Theologie,
Fürstl. Schm. Rudolst. Gesetzsamml. XIV. 14

in denen dasselbe die Prüfung durchzuführen hat; es bleibt jedoch den einzelnen Mitgliedern die Befugniß vorbehalten, in vorkommenden Fällen einen beliebigen Tausch zu treffen.

§. 3.

Wer den Prüfungen sich zu unterwerfen hat.

Alle diejenigen Inländer, welche um ein geistliches Amt in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Fürstlichen oder Privat-Patronats sich zu bewerben gesonnen sind, haben sich sowohl zu der die Befugniß zum Predigen bedingenden Prüfung (examen pro candidatura s. pro veniu concionandi) als zu der zur Anstellung befähigenden Prüfung (examen pro ordinatione, pro ministerio s. pro munere) zu stellen.

Auch kann denjenigen Inländern, welche außerhalb des Fürstenthums ein geistliches Amt zu erlangen suchen, die Ordination nur dann erteilt werden, wenn sie die gedachten beiden Prüfungen bestanden und die Erreichung ihres Wochabens der Behörde mindestens als höchst wahrscheinlich nachgewiesen haben.

§. 4.

Zweck, Arten, Termine und Lokal der Prüfungen.

Die Prüfungen haben einen doppelten Zweck, nämlich sowohl, den Umfang und die Gründlichkeit der theologischen Kenntnisse, als gewisse in jedem geistlichen Amte unentbehrliche Fertigkeiten zu erforschen; sie werden theils schriftlich, theils mündlich angestellt.

Die Prüfungen werden jährlich zwei Mal und zwar die ersten oder Candidaten-Prüfungen kurz nach Pfingsten und die zweiten oder Ordinations-Prüfungen kurz nach Michaelis gehalten.

Die schriftlichen Prüfungen werden in einem Lokale der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen unter specieller Aufsicht eines Bureaubeamten, die mündlichen entweder auch in einem Lokale der genannten Ministerial-Abtheilung oder im Wohnhause des Vorsitzenden der Commission abgehalten.

§. 5.

Vorladung und Anmeldung der Examinanden zur Prüfung.

Die zur Prüfung zugelassenden Examinanden sind bei der Vorladung durch den Kirchenrath von dem Tage, an welchem die Prüfung ihren Anfang nehmen soll, in Kenntniß zu setzen.

Jeder Borgegeladene hat am Tage vor der Prüfung dem Vorsitzenden der Commission seine Gegenwart und Bereitschaft persönlich anzumelden; diejenigen, welche nicht erscheinen können, haben nach Empfang der Einladung sich sofort wegen des Ausbleibens zu entschuldigen.

§. 6.

Stellung der schriftlichen Aufgaben und Beurtheilung der gelieferten Arbeiten.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Ausarbeitungen werden von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission in Gemüthsheit der nach §. 2. getroffenen Einrichtung gestellt und dem Vorsitzenden zur Abgabe an den Examinanden übergeben.

Die exegetischen und dogmatischen Aufsätze werden in lateinischer, die übrigen aber in deutscher Sprache abgefaßt.

Bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben dürfen nur die Schriften des alten und neuen Testaments in den Grundsprachen nebst den symbolischen Büchern, allenfalls auch ein hebräisches Handwörterbuch gebraucht werden. Ausgaben des alten und neuen Testaments mit Versionen oder eingeschriebenen Notizen, Commentare, Compendien, Excerpte, Collegienhefte und ähnliche Hülfsmittel mitzubringen und zu benutzen, ist verboten.

Die gelieferten Aufsätze werden zunächst von demjenigen Mitgliede der Commission, das die Aufgabe gestellt hatte, durchgesehen und beurtheilt, sind jedoch hierauf auch noch den andern Mitgliedern mitzutheilen, welche ihr Urtheil ebenfalls kürzlich hinzuzufügen haben.

Die Resultate der Beurtheilung der verfaßten Aufsätze sind nach Anleitung der Beilage tabellarisch aufzusehen und den Mitexaminatoren zur Einsicht vorzulegen.

§. 7.

Mündliche Prüfungen.

Die mündlichen Prüfungen sind insofern öffentlich, als der Vorsitzende der Prüfungs-Commission sich hierzu eignende Zuhörer zuzulassen berechtigt ist.

Bei derselben sind die Bücher alten und neuen Testaments nur im Grundtexte, obschon unter hier und da anzustellender Vergleichung mit der lutherischen Uebersetzung, Ausgaben aber, welche mit Versionen oder eingeschriebenen Notizen versehen sind, von den Examinanden durchaus nicht zu gebrauchen.

Zum Behuf gewissenhafter Ermittlung und sicherer Feststellung des wahren Befundes in jedem einzelnen Theile der mündlichen Prüfung wird von jedem der Examinatoren sofort angemerkt, wie der Geprüfte in seinen Antworten sich ausgewiesen habe und nach der Prüfung vereinigen sich die sämmtlichen Examinatoren über die jedem Geprüften bezüglich der einzelnen Prüfungsgegenstände zu ertheilenden Censuren.

§. 8.

Homiletische und katechetische Prüfung.

Die Resultate der Beurtheilung der Predigt in Betreff sowohl der Ausarbeitung als des Vortrags, sowie der Katechisation sind wie die der Beurtheilung der schriftlichen Aufgabe und des mündlichen Examens tabellarisch abzufassen.

§. 9.

Hauptcensur.

Bei der Hauptcensur finden folgende Abstufungen statt:

- 1) vorzüglich,
- 2) sehr gut,
- 3) gut,
- 4) genügend.

Die Hauptcensur „vorzüglich“ wird gegeben, wenn der Geprüfte in allen einzelnen Prüfungsgegenständen laut der tabellarischen Aufzeichnungen ohne Ausnahme sich mit Auszeichnung oder doch sehr gut erwiesen hat; die zweite Censur findet statt, wenn er in den meisten und namentlich in den Hauptfächern das Urtheil sehr gut erhalten hat; die dritte Censur wird dem Geprüften zu Theil, wenn er wenigstens in den Hauptfächern das Urtheil gut erhalten hat und endlich die vierte Censur, wenn er nur das Nothwendigste weiß.

Bei getheilter Meinung über die zu gebende Hauptcensur entscheidet die Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen gibt die des Vorstehenden den Ausschlag.

Die tabellarische Zusammenstellung der einzelnen Censuren nebst der darunter bemerkten Hauptcensur ist dem Kirchenrathe vorzulegen, durch welchen sodann für den Geprüften das entsprechende Zeugniß ausgefertigt und der betreffende Superintendent von dem Ausfall der Prüfung benachrichtigt wird.

B. Besondere Bestimmungen.**1) In Betreff der ersten Prüfung.**
(examen pro candidatura.)**§. 10.****Anmeldung zur ersten Prüfung.**

Jeder die Prüfung Wünschende hat sein diesfalliges Gesuch innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Abgange von der Universität und zwar wenigstens acht Wochen vor Pfingsten bei dem Fürstl. Kirchenrathe schriftlich einzureichen und demselben beizufügen:

- 1) einen Geburts- und Taufschein,
- 2) den Nachweis, daß er einen vollständigen Gymnasial-Cursus durchgemacht und die Maturitätsprüfung auf dem hiesigen Fürstlichen Gymnasium bestanden hat,
- 3) das Zeugniß des Lehrer-Collegiums des besuchten Gymnasiums über das Vorhandensein der zur dreivinstigen Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften,
- 4) die Zeugnisse über die auf der Universität in jedem der sechs Semester besuchten, sämtliche Fächer der theologischen Wissenschaften, auf welche sich nach §. 11 sub 1—6 die erste Prüfung erstreckt, sowie Logik und Psychologie, umfassenden Vorlesungen, resp. Examinatorien und Seminarien,
- 5) die Abgangs- und Sittenzeugnisse der von ihm besuchten Universitäten,
- 6) einen lateinisch geschriebenen Lebenslauf, in welchem genaue Angaben
 - a) über den Stand und den Wohnort der Eltern,
 - b) über den Ort, den Umfang und die Dauer der academischen Studien,
 - c) darüber, wie oft und unter wessen Aufsicht er gepredigt und
 - d) in welchen Verhältnissen er seit dem Abgange von der Universität sich befunden,
 enthalten sein müssen.

§. 11.**Gegenstände der ersten Prüfung überhaupt.**

Die theologischen Fächer, in welchen die Kenntnisse der Examinanden erforscht werden sollen, sind:

- 1) Hermeneutik und Kritik, verbunden mit biblischer Hagogik und Alterthumskunde,

- 2) Erregese des alten und neuen Testaments,
- 3) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- 4) Dogmatik und Symbolik,
- 5) christliche Moral,
- 6) Pädagogik,
- 7) Homiletik und Katechetik.

Die zu erprobenden Fertigkeiten betreffen theils den Gebrauch der lateinischen und deutschen Sprache, sowohl in Hinsicht des schriftlichen, als des mündlichen Ausdrucks, theils die erlangte homiletische und catechetische Ausbildung.

§. 12.

Der eigentlichen Prüfung vorausgehende Arbeiten.

Nach Abgabe der Anmeldungen zum Examen Seitens des Kirchenraths an die Prüfungs-Commission bestimmt diese jedem Examinanden eine Aufgabe zu einer theologischen Abhandlung, den Text zu einer Predigt und ein Thema zu einem ausführlichen catechetischen Entwurfe, welches Alles mindestens vierzehn Tage vor dem Anfange des Examens einzusenden ist. Die in lateinischer Sprache zu verfassende und deutlich zu schreibende Abhandlung soll den Umfang von drei zu paginirenden Bogen nicht übersteigen und muß außer der Aufzählung der dazu verwandten literarischen Hilfsmittel mit der Versicherung des Examinanden begleitet sein, daß er sich bei dieser Prüfungsarbeit nur der angeführten literarischen Hilfsmittel und keiner mündlichen oder schriftlichen fremden Hilfe bedient habe.

§. 13.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß dem Examinanden zu schriftlichen Ausarbeitungen durch einen beauftragten Bureaubeamten successive 8, in längstens 4 Tagen zu beantwortende bestimmte Fragen aus den, §. 11 sub 2—6 genannten Fächern vorgelegt werden.

§. 14.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung, deren Dauer auf drei bis sechs Stunden berechnet ist, erstreckt sich auf sämtliche, §. 11 sub 1—6 aufgeführte Fächer. Die Examinatoren werden dabei bemüht sein, dem Examinanden Gelegenheit zu geben, nicht nur seine Kenntnisse, sondern auch seine geistige Kraft und Sprachgewandtheit an den Tag zu legen.

§. 15.

Homiletische und katechetische Prüfung.

Vor oder nach den gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Prüfungen haben die einzelnen Examinanden die von ihnen eingesandten Predigten in einer ihnen zu bestimmenden Gemeinde vor einem Mitgliede des Kirchenrathes zu halten, welches dann darüber an die Prüfungs-Commission berichtet.

Unmittelbar oder doch bald nach der mündlichen Prüfung haben die Examinanden über den von ihnen eingereichten katechetischen Entwurf zu katechisiren.

§. 16.

Wirkung der ersten Prüfung.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, erhält dadurch die Berechtigung zum Predigen und den Anspruch auf Zulassung zu der in der Regel nach Ablauf von drei Jahren und jedenfalls innerhalb fünf Jahren nach dem Abgang von der Universität stattfindenden zweiten Prüfung.

Unter den gleichzeitig Geprüften bestimmt der bei der Prüfung erlangte Grad der Hauptcensur die Reihenfolge in der Candidatenliste; ist dieser gleich, so entscheidet die bei der Gymnasial-Abgangs- oder Maturitätsprüfung ertheilte Censur; ist auch diese unter den Concurrenten gleich gewesen, so giebt das reifere Lebensalter den Ausschlag.

Wer bei der ersten Prüfung abgewiesen wird, steht den mit ihm Geprüften, welche das Examen bestanden haben, jedenfalls und auch dann nach, wenn er später eine bessere Censur erlangt; er hat nach einem Jahre um anderweite Zulassung zur Prüfung nachzusuchen; besteht er auch diese Prüfung nicht, so kann er nur mit höchster Genehmigung Serenissimi wieder zugelassen werden.

2) in Betreff der zweiten Prüfung.

(examen pro ministerio s. pro munero.)

§. 17.

Anmeldung zur zweiten Prüfung.

In der Regel hat die Anmeldung zur zweiten Prüfung erst nach Verlauf von drei Jahren nach bestandener erster Prüfung und innerhalb fünf Jahren nach dem Abgange von der Universität stattzufinden.

Nach Ablauf dieser Zeit ist — es sei denn, daß die erste Prüfung hat wiederholt werden müssen und erst am Schlusse des dritten Jahres nach dem Abgange von der Universität bestanden worden ist, (§. 16) — die Zulassung zum zweiten

Examen in der Regel ebensowenig zulässig, als nach Ablauf von zwei Jahren die zur ersten Prüfung (§. 10.).

Bei der Anmeldung sind beglaubigte Zeugnisse über die Führung in der Zeit seit dem ersten Examen bis zur Meldung und eine Fortsetzung der Darstellung des Lebens- und Studienganges bis dahin beizufügen. Es ist darin alles dasjenige ausführlich darzulegen, was Examinand für seine theoretische und praktische Fortbildung und zur Vorbereitung auf seinen künftigen Beruf als Prediger, Seelsorger, Liturg, Schulaufscher gethan hat und welche Lebensverhältnisse und persönliche Verbindungen ihm dabei förderlich gewesen sind; auch sind diejenigen theologischen Disciplinen anzugeben, mit welchen sich der Examinand vorzugsweise beschäftigt hat, damit ihm bei der Prüfung Gelegenheit gegeben werden kann, sich in einem besonderen Fache auszuzeichnen.

§. 18.

Zweite Prüfung.

Es hat zwar im Allgemeinen diese Prüfung dieselben Fächer zum Gegenstand, wie die erste (§. 11.), es tritt jedoch hier das Kirchenrecht als Prüfungsgegenstand hinzu.

Das Practische soll bei derselben eine vermehrte Berücksichtigung finden und ist namentlich außer im Religionsunterricht auch in andern Unterrichtsgegenständen der Volksschule eine practische Prüfung zu veranstalten. Es kann zu dem Ende ein im Schulfache erfahrenes Mitglied der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen zur Prüfungs-Commission noch zugezogen werden, sowie denn in der Regel das juristische Mitglied des Kirchenraths die Prüfung im Kirchenrecht und in der Kenntniß der kirchlichen Verfassung und Ordnung des Fürstenthums vornehmen wird.

Bei dieser Prüfung sind neben der abhandelnden Beantwortung bestimmter Fragen (vgl. §. 13.) auch zwei, eine länger und eine kürzer ausgeführte, Predigtpropositionen und ein lateinischer Entwurf unter Clausur zu fertigen, weshalb sich die Zahl der schriftlichen Arbeiten auf 10 stellt.

Auch bei dieser Prüfung hat der Examinand eine Predigt über einen ihm gegebenen Text zu halten (cf. §. 15.).

§. 19.

Wirkung der zweiten Prüfung.

Das Bestehen der zweiten Prüfung befähigt zur Ordination und Erlangung eines geistlichen Amtes.

Wer in der zweiten Prüfung nur den dritten oder vierten Censurgrad erlangt hat, wird namentlich zu einer Pfarrstelle, mit welcher eine Superintendentur verbunden ist, auch später nicht befördert.

Wer bei der zweiten Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach einem Jahre um anderweite Zulassung zu dieser Prüfung nachsuchen. Besteht er auch diese nicht, so kann er nur mit Höchster Genehmigung Serenissimi nochmals zugelassen werden.

§. 20.

Liegt zwischen der bestandenen zweiten Prüfung und der Ordination oder Anstellung ein längerer Zeitraum, als der von drei Jahren, so hat der Ordination resp. dem Eintritt in das geistliche Amt noch ein colloquium oder die Einreichung einer schriftlichen Ausarbeitung über ein gegebenes Thema vor auszugehen.

II. Von der Aufsicht über die Candidaten und deren Fortbildung.

§. 21.

Aufsicht der Superintendenten über die Candidaten.

Sowohl vor, als nach der zweiten Prüfung ist jeder Candidat des evangelischen Predigtamtes der Aufsicht des Superintendenten der Diöces seines Wohnorts unterstellt. Der Superintendent hat die Candidaten seiner Diöces besonders Rücksichtlich ihrer wissenschaftlichen und practischen Fortbildung zu berathen resp. an den betreffenden Ortspfarrer zu weisen, sie zum Eintritt in den Besetzung der Diöces und zur Theilnahme an den Conferenzen der Geistlichen seiner Diöces zu veranlassen. — Ueber die in seiner Diöces lebenden Candidaten, ihr sittliches Verhalten und ihre wissenschaftliche Beschäftigung und practische Fortbildung hat der Epheorus resp. nach Vernehmung des betreffenden Ortsgeistlichen alljährlich Bericht zu erstatten.

§. 22.

Disciplin über die Candidaten.

Wenn ein Candidat einen anstößigen oder tadelnswerthen Wandel führt, in seiner Fortbildung oder in seinen etwaigen Dienstverrichtungen nachlässig ist, in der Wahl der Kleidung, des Umgangs und seinen Vergnügungen sich gegen die Wohl- anständigkeit und die Würde seines künftigen Berufs vergeht, so ist er auf die ihm obliegenden Pflichten durch seine Vorgesetzten aufmerksam zu machen und zurechtzuweisen, auch nach Befinden dem Kirchenrathe zur Anzeige zu bringen. Ein unsitt- licher. Schwarzb. Gesesamml. XIV.

liches und unwürdiges Betragen zieht die Ausschließung aus der Candidatenreihe nach sich.

§. 23.

Fortbildung der Candidaten

a) durch Predigen ic.

Wie die Candidaten dann und wann für den Ortspfarrer eine Predigt übernehmen und überhaupt jede Gelegenheit benutzen werden, um von denselben über die Ertheilung des Confirmanden - Unterrichts, über Schulaufsicht und Seelsorge und überhaupt über die verschiedenen Seiten der geistlichen Amtsführung Belehrung zu erhalten, so haben sie auch jährlich wenigstens zwei Mal auf Anordnung des Ephorus zu predigen und denselben das Concept der Predigt vorzulegen.

§. 24.

b) durch jährlich einzureichende Arbeiten.

Jeder Candidat, gleichviel, wo derselbe sich aufhält, hat alljährlich eine Abhandlung und über einen gegebenen Text eine Predigt oder Katechese gewissenhaft zu fertigen und an den Kirchenrath einzureichen. Das Thema zur Abhandlung wird das eine Jahr gegeben, das andere Jahr der Wahl des Candidaten überlassen.

Bei Einreichung der Arbeiten, welche von dem in einer inländischen Diocese sich aufhaltenden Candidaten bei dem betreffenden Superintendenten zu bewirken ist, hat derselbe darüber Auskunft zu geben, welche Gelegenheit zur Vorbereitung auf seinen künftigen Beruf und zur gewissenhaften Fortbildung die Verhältnisse, in denen er lebt, ihm bieten und wie er sie benützt, ob er an einem theologischen Eesetzel oder an einem theologischen Vereine Theil nimmt, welche theologischen Zeitschriften er liest, welche Werke er studirt, ob und wie oft er Gelegenheit gehabt, im Predigen und Katechisiren sich zu üben.

Wer dieser Verpflichtung, wiederholt an ihn ergangener Aufforderung ungeachtet, nicht nachkommt, wird aus der Candidatenliste gestrichen und der durch die bestandenen Prüfungen erlangten Rechte und Befähigungen verlustig.

Inwiefern als Lehrer an einer öffentlichen Schule angestellte Candidaten, Collaboratoren, Pfarrvikare und Pfarrsubstitute von der Einreichung detartiger Arbeiten zu dispensiren sind, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenraths überlassen.

§. 25.

Pflicht der Anzeige von Veränderungen in den Lebensverhältnissen der Candidaten.

Begeben sich Candidaten auf längere Zeit, z. B. zur Annahme einer Hauslehrerstelle in das Ausland, so haben sie zunächst dem Ephorus ihrer Diöces und durch ihn weiter dem Kirchenrathe Anzeige von ihrem künftigen Aufenthaltsorte und von den Verhältnissen, in welche sie eintreten, Anzeige zu machen und bei Einreichung ihrer, jährlich zu liefernden Arbeiten von einem Geistlichen, sei es der Ortspfarrer oder der Ephorus der Diöces ein Zeugniß über ihr sittliches Verhalten, die gehaltenen Predigten und was demselben sonst noch von ihnen bekannt geworden, beizubringen. Ausnahmsweise kann ein anderweit beglaubigtes Zeugniß dessen Stelle vertreten.

III. Transitorische Bestimmungen.

§. 26.

Gegentwärtige Verordnung tritt unter nachstehenden näheren Bestimmungen mit dem Tage der Publication in Kraft und sind von da ab alle älteren Bestimmungen, im Besondern auch die Verordnung vom 30. Decbr. 1824 (R. Wochenbl. 1825, St. 2.) aufgehoben.

§. 27.

Bereits vor oder zu Ostern 1851 von der Universität abgegangene Theologen können sich noch bis zu Pfingsten 1854 zum ersten und diejenigen, welche vor oder zu Ostern 1848 abgegangen sind und die erste Prüfung bestanden haben, noch bis zu Michaelis 1855 zur zweiten Prüfung anmelden.

Wer die erste oder zweite Prüfung nicht bestanden hat und bis zu Ostern l. J. sich zu einem wiederholten Versuche anmeldet, mit einem Solchen wird die Prüfung noch in der geizher üblichen Weise vorgenommen.

§. 28.

Erst die seit Ostern 1851 incl. zur Universität abgegangenen Studierende der Theologie aus der Fürstlichen Unterherrschafft werden mit den seitdem abgegangenen Angehörigen der Oberherrschafft nach Maassgabe der Bestimmungen im §. 16 in das nun gemeinschaftliche Candidaten-Verzeichniß eingetragen.

Sind nach der Anstellung der ältern Candidaten des einen Landestheils noch nicht angestellte Candidaten aus dem andern Landestheile vorhanden, so sind diese

in beiden Landestheilen vor den seit Oftern 1851 zur Univerſität abgegangenen zur Anſtellung zu befordern.

§. 29.

Rückſichtlich der bis jetzt von der Univerſität abgegangenen oder innerhalb der nächſten drei Jahre von der Univerſität abgehenden Studirenden hat der Kirchenrath zu ermeſſen, in wie weit von der Weibung der Zeugniſſe über die gehörten Vorleſungen rückſichtlich einiger theologischen Fächer von den Beſtimmungen des §. 10. Nr. 4. dieſer Verordnung abgesehen werden kann.

Rudolſtadt, den 27. April 1853.

Fürſtl. Schwarzb. Kirchenrath.

G. v. Bamberg.

G. Bamberg.

E r g e b n i s s e der Prüfung der Candidaten.

A. In Betreff der ſchriftlichen Ausarbeitungen.
Exegetiſcher Aufſatz.
Dogmatiſcher Aufſatz.
Kirchengeschichtlicher Aufſatz.
Erdlicher Aufſatz.
Lateiniſcher Styl und Ausdruck.
Deutſcher Styl und Ausdruck.

B. In Betreff der mündlichen Prüfung.
Alteſtamentariſche Exegeſe.
Neuteſtamentariſche Exegeſe.
Kirchen- und Dogmengeschichte.
Chriſtliche Moral, Dogmatik und Symbolik.
Homiletik, Katecheſis, Paſtoraltheologie und Liturgiſch.
Kirchenrecht.
Hödogie.
Lateiniſche Sprachfertigkeit und Nichtigkeit.

C. In Betreff der homiletischen und catechetischen Prüfung.
Abſatzung der Predigt nach Materie und Form.
Vortrag der Predigt.
Inhalt und Form des catechetischen Entwurfs.
Praktiſche Fertigkeit im Catechiſiren.

Haupt-Censur:

Besondere Bemerkungen:
(Ergebnis der liturgiſchen Geſangprobe.)

Rudolſtadt, den

Die beordnete Prüfungs-Commission.

M XVIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Antrag der Fürstl. Schwarzburg., Fürstl. Thurn- und Taxis'schen General-Postdirection zu Frankfurt a. M. bringen Wir die nachstehenden Bestimmungen, den Fahrpostverkehr mit der Schweiz betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 29. April 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

v. Vertrab.

1) Die Fahrpostsendungen, welche zwischen der Schweiz und dem Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirke, (sowie überhaupt dem Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereins) gewechselt werden, können nach der Wahl des Absenders unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesendet werden. Eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

2) Auf derartige Fahrpostsendungen finden

- a) hinsichtlich des deutschen Portos die für den Postvereinsverkehr festgesetzten Tarbestimmungen,
- b) hinsichtlich des Schweizerischen Portos der interne Schweizerische Fahrposttarif Anwendung.

3) Das Schweizerische Porto wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen berechnet.

- a) Für je 5 Schweizer Wegstunden (oder 8 geographische Meilen) nach der Entfernung in der Richtung der kürzesten Poststraße vom Schweizerischen Tarrenzpunkt bis zum Schweizerischen Bestimmungsorte und für jedes Pfund des Gewichts ist eine Transporttaxe (Gewichtstaxe) von 2 Schweizer Rappen (100 Rappen oder 1 Franc = 28 Kr. oder 8 Sgr.) und für je 5 Schweizer Wegstunden und je 100 Franken des angegebenen Werths eine Transporttaxe (Werthtaxe) von 3 Rappen zu berechnen. Zu der hiernach sich ergebenden Taxe wird für jedes Fahrpoststück eine Einschreibgebühr von 10 Rappen zugeschlagen.

b) Als Minimum sind für jedes Fahrpoststück

bis auf 10 Wegstunden . . . 15 Rappen über 25 bis 40 Wegstunden 45 Rappen
über 10 bis 25 Wegstunden . 30 " " 40 " 60 "

zu erheben.

- c) Für Wegstrecken über bestimmte Alpenpässe wird zu der ordentlichen Taxe der tarifmäßige Betrag der Taxe für die Entfernung bis 5 resp. 10 Wegstunden zugeschlagen.
- d) Ueberschießende Lothe über ein Pfund werden für ein volles Pfund und jeder kleinere Betrag als 100 Franken für volle 100 Franken gerechnet.
- e) Für Fahrpostsendungen ohne declarirten Werth wird die Gewichtstaxe, für Sendungen mit declarirtem Werthe nur die Werthstaxe berechnet, wenn nicht das Porto nach dem Gewichte eine höhere Taxe ergibt, in welchem Falle die Gewichtstaxe erhoben wird.
- f) Für Werthpapiere (Papiergeld oder Documente mit declarirtem Werthe) ist die Hälfte der für Werthsendungen festgesetzten Transporttaxe und Einschreibgebühr, jedoch im Ganzen mindestens 15 Rappen zu erheben.
- g) Gehören mehrere Stücke zu einer Adresse, so wird für jedes Stück die Taxe besonders erhoben.
- h) Adressbriefe bis zu einem Gewichte von 1 Zollloth excl. werden nicht mit Porto belegt, für schwerere Adressbriefe ist die gewöhnliche Brieftaxe zu erheben.

4) Fahrpoststücke, welche über 120 Pfund wiegen, werden zur Postbeförderung nicht angenommen.

5) Auf Fahrpoststücke können Beträge bis zur Höhe von 87½ Fl. oder 50 Thlr. nachgenommen werden.

6) Hinsichtlich der unbestellbaren Fahrpostsendungen, sowie hinsichtlich der Gewährleistung der Postanstalt in Verlust- oder Beschädigungsfällen gelten die für den Postvereinsverkehr bestehenden Bestimmungen.

7) Auf Sendungen nach und aus der Lombardei, welche in der Regel im Transit durch die Schweiz befördert werden, finden im allgemeinen die vorstehenden Bestimmungen Anwendung. In Bezug auf das Schweizerische Porto tritt eine Ermäßigung in der Art ein, daß dasselbe nach der Entfernung in gerader Linie (von der Schweizerischen Eingangs- bis zur Austrittsstation) und mit Abzug von 20 Procent an der nach dem Schweizerischen Fahrposttarif treffenden Gewicht- oder Werthstaxe (ohne Einschreibgebühr) berechnet wird.

8) Hinsichtlich der Beachtung der bestehenden Zollvorschriften u. s. w. haben die Absender das Erforderliche wahrzunehmen.

N. XIX. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 29. April n. e.,
betreffend die Ertheilung von Concessionen zum Vieh-Castriren und Verschneiden.

Die von der vormaligen Fürstlichen Regierung allhier im Jahre 1844 gestroffene Bestimmung, nach welcher den ausländischen Viehcastrirern und Verschneidern die Ausübung ihres Gewerbes in der Fürstlichen Oberherrschaft nur unter der Voraussetzung zeither ertheilt worden ist, daß sie sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß ihrer betreffenden Behörde, sowie über ihre Führung genügend auszuweisen vermochten, wird mit Höchster Genehmigung nicht nur auf die Fürstliche Unterherrschaft ausgedehnt, sondern auch gleichzeitig verordnet, daß für die Zukunft Jeder, sowohl In- als Ausländer, welcher das fr. Geschäft gewerbmäßig im hiesigen Lande betreiben will, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. bei dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium eine Concession hierzu auswirken und sich der Entrichtung einer Abgabe unterwerfen muß. Auf geprüfte und approbirte Thierärzte, zu deren Befugnissen die Castration gehört, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Hirten, welche innerhalb des Orts, für welchen sie gemiethet sind, das Vieh-Castriren und Verschneiden verrichten, bedürfen hierzu zwar einer besondern Erlaubniß von Seiten des betreffenden Fürstlichen Landcastrirsamtes, die ihnen jedoch unentgeltlich zu ertheilen ist.

Die Gend'armen und übrigen Polizeibeamten haben auf die Aufrechthaltung dieser Verordnung zu sehen und jeden, welcher wider dieselbe handelt, zur Verfügung des Weitern bei dem betreffenden Fürstlichen Justizsamte anzuzeigen.

Rudolstadt, den 29. April 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung des Innern.

Scheidt.

Beminger.

№ XX. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 29. April 1853,
betreffend das Verbot der Versicherungen gegen Feuergefahr bei ausländischen
Agenten.

Den Angehörigen des hiesigen Fürstenthums war es zeitlich gestattet, sowohl Gebäude als auch Gegenstände des Mobilien-Vermögens bei ausländischen Agenten gegen Feuergefahr zu versichern.

Durch die im hiesigen Lande vorhandenen Agenturen verschiedener Feuer-Assicuranz-Gesellschaften ist jedoch für derartige Bedürfnisse des Publikums hinreichend gesorgt und da bei jenem Verfahren auch die Führung der nöthigen Aufsicht mit Schwierigkeiten verknüpft ist, so wird mit Höchster Genehmigung für den ganzen Umfang des Fürstenthums andurch untersagt, für die Zukunft Versicherungen jeder Art ohne Vermittelung eines concessionirten inländischen Agenten bei einer Feuer-Assicuranz-Anstalt zu nehmen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht für den Versicherten eine in die betreffende Ortsarmencasse fließende Geldbuße von 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. bis 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. nach sich und dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche bei einem ausländischen Agenten bereits versichert haben und nach Ablauf der Versicherungszeit bei demselben ihre Police erneuern.

Rudolstadt, den 29. April 1853.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung des Innern.

Sch e i d t.

Berninger.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1853.

N^o XXI. Ministerial-Bekanntmachung, die Instruction für die Kreis-Thierärzte betr., vom 27. April 1853.

Nachstehende für die Kreis-Thierärzte des hiesigen Fürstenthums entworfenene und höchsten Orts genehmigte Instruction wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 27. April 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
Scheidt.

Beringer.

I n s t r u c t i o n für die Kreis-Thierärzte.

§. 1.

Der Kreis-Thierarzt hat die allgemeinen Pflichten der Staatsdiener zu erfüllen, daher einen untadelhaften Lebenswandel zu führen, mit Allen, mit denen er in Berührung kommt, in gutem Einverständnis zu leben, in seinen Dienstverrichtungen unparteiisch, unverdrossen, wahr und gewissenhaft, und mit den Ortsbehörden seines Bezirks verträglich zu sein.

Er hat sich mit den seinen Dienst angehenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen genau bekannt zu machen und denselben pünktlich nachzugehen, auch den Fortschritten seiner Wissenschaft eifrigst zu folgen.

Fürstl. Schwarzb. Gesetzsamml. XIV.

Er darf in Bezug auf amtliche Berichtigungen keine Geschenke annehmen, ohne ausdrückliche Erlaubniß kein Gewerbe neben seinem Amte treiben, hat seinen Wohnsitz an dem ihm angewiesenen Orte zu nehmen, und sich von demselben ohne beim Fürstl. Landrathsamte Urlaub genommen und für etwaige Nothfälle gehörige Vorseorge getroffen zu haben, über 3 Tage nicht zu entfernen.

Er hat mit den benachbarten Thierärzten sich so viel möglich in eine collegialische Verbindung zu setzen, um durch diese mit der thunlichsten Beschleunigung von allem in ihrem Kreise sich in veterinarpolizeilicher Hinsicht ereigneten Wichtigem in Kenntniß gesetzt zu werden.

§. 2.

Die dem Kreis-Thierarzte zunächst vorgesetzte Dienstbehörde ist das Fürstl. Landrathsamt, dessen Anordnungen er schuldige Folge zu leisten, dem er allein veterinarpolizeilicher Hinsicht verlangte Auskunft zu ertheilen, und alle in sein Fach einschlagende Ansuchen zu gewähren hat.

In gerichtsthierärztlichen Fällen hat er den Requisitionen der Gerichte zu entsprechen, auch die Aufträge, die ihm die Physiker ertheilen, pünktlich zu erfüllen.

§. 3.

Seine Obliegenheiten beziehen sich:

- 1) auf die Veterinar-Gesundheits-Polizei;
- 2) auf die Sicherstellung der Menschen gegen schädliche Einflüsse, die durch das Erkranken der Thiere, so wie durch unzuweckmäßiges Verfahren beim Eingraben derselben gegeben werden;
- 3) auf Bervollkommnung der Viehzucht durch Anwendung der Lehre der Biologie der Hausthiere;
- 4) auf die Behandlung der den Bezirkärzten gehörigen Thiere;
- 5) auf die Beurtheilung gerichtlicher Fälle.

§. 4.

In allen diesen Beziehungen darf der Kreis-Thierarzt seine Thätigkeit nicht blos auf die im gewöhnlichen Geschäftsgange vorkommenden, für ihn unvermeidlichen Angelegenheiten, und die ihm speciell von den Behörden zu überweisenden Geschäfte beschränken, sondern muß aus eigenem Antriebe und mit Eifer und Liebe für seinen wichtigen Beruf das Wohl der Staatsangehörigen auf alle Weise zu fördern suchen, und daher auch unaufgefordert die zweckdienlichen Untersuchungen und Nachfor-

schungen vorzunehmen, auch die geeigneten Vorschläge und Anträge bei den Behörden stellen.

§. 5.

Bei seinen Anzeigen, Berichten und Gutachten hat der Kreisveterinärarzt die übliche Form zu beobachten, seine Darstellungen selbst aber müssen gründlich, bestimmt, klar, umfassend und erschöpfend, so kurz als möglich, und von allen Abschweifungen und Berührungen fremdartiger und ungeeigneter Gegenstände frei, auch wie sich von selbst versteht in einer correcten und anständigen Sprache abgefaßt sein.

§. 6.

Alle seine Geschäfte betreffenden Vorfälle, sowie die wichtigen Verrichtungen hat er in ein Tagebuch einzutragen, zu demselben aber von allen durch ihn erstatteten Berichten, Gutachten und Zeugnissen eine vollständige treue Abschrift zu nehmen, so wie die an ihn in Bezug auf seine Dienstverrichtungen gelangenden Erlasse u. s. w. als Beilagen an einer betr. Stelle des Tagebuchs zu erwähnen und demselben beizufügen.

§. 7.

Der Kreisveterinärarzt hat alljährlich und zwar 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres an das Fürstl. Ministerium, Abtheil. des Innern, durch das Fürstl. Landrathsammt einen generellen und summarischen Bericht über seine Dienstführung und die von ihm besorgten Angelegenheiten einzusenden, in welchem er zu berücksichtigen hat,

- 1) den Gesundheits- und Krankheitszustand der Thiere überhaupt, mit besonderer Hinsicht auf das Vorkommen seuchenhafter Krankheiten und die wider dieselben angewandten Heilmittel, sowie auf den Einfluß der atmosphärischen, tellurischen und localen Verhältnisse auf das Befinden der Hausthiere.
- 2) den Stand der Viehzucht;
- 3) die gerichtsveterinärärztlichen Verrichtungen;
- 4) die ihm vorgekommenen Fälle, welche in wissenschaftlicher Hinsicht interessant sind, und
- 5) den Stand der Thierarzneikunde mit Angabe der vorhandenen Mängel und der nothwendigen Verbesserungen.

§. 8.

Als Organ der eigentlichen Veterinärpolizei hat er alles, was in dieser Hinsicht wichtig und für die Bezirksinsassen nützlich oder schädlich erscheint, ins Auge zu fassen, und dasjenige, wodurch die Gesundheit der Haus- und Nutzthiere gefährdet werden kann, aus dem Wege zu räumen, oder wenn dies nicht thunlich, dasselbe in seiner Wirksamkeit möglichst zu beschränken und zu entkräften, davon aber dem Fürstl. Landrathsdamte mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

Er hat den Gesundheitszustand des Viehes in seinem Bezirke, sowie in den angrenzenden Orten genau zu beobachten, diese seine Beobachtungen ins Tagebuch einzutragen, und dasselbe bei der Berichtserstattung zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht hat er sich von allen Anstalten, Einrichtungen und sonstigen Verhältnissen und Gegenständen, welche sich auf die Veterinärpolizei beziehen, genaue Kenntniß zu verschaffen, und hiernach die zweckdienlichen Einrichtungen dazu zu treffen, daß vorhandene Gebrechen des Veterinär-Sanitätswesens gehörig ergründet und abgestellt, und hierauf sich beziehende Vorschriften und Einrichtungen entweder verbessert oder ganz neu getroffen werden.

§. 9.

Dieserhalb liegt ihm auch ob, von Zeit zu Zeit die Viehheerden zu inspizieren und die Hirten, welche ihn eben so wie die Cavaller auf vorkommende verdächtige Symptome aufmerksam zu machen haben, mit Rath zu unterstützen. Auch hat er zur Beförderung der Viehzucht sein Augenmerk auf tüchtige Saamenthiere zu richten und die Ortsvorstände auf etwa vorkommende Mängel aufmerksam zu machen und sie zu belehren.

§. 10.

Der Kreisveterinärarzt hat in medicinalpolizeilicher Beziehung neben dem Physikus die Aufsicht über alle mit Ausübung der Thierarzneikunde beschäftigten Personen, sowohl über die eigentlichen Thierärzte als auch über solche Personen, welchen, ohne Thierärzte zu sein, die Vornahme einzelner Hülfleistungen bei gewissen Thierarten nachgelassen ist, z. B. Hirten, Schäfer, Schmiede u. s. w.

§. 11.

Der Kreisveterinärarzt muß auf Abstellung aller thierärztlichen Pflusereien hinarbeiten und hat zu dem Ende alle Conventionen dieser Art, die ihm bekannt werden, bei der betr. Behörde anzuzeigen.

§. 12.

Um die Entstehung von Krankheiten unter den Hausthieren zu verhüten, hat er auf zweckmäßige Beschaffenheit des Futters, des Wassers, der Stallungen, der Weideplätze, auf gehörige Keintlichkeit bei der Wartung, auf Beseitigung und Vermeidung schädlicher Nahrungsmittel, auf Vertilgung und Vermeidung der Giftpflanzen, auf die Abstellung schädlicher Gewohnheiten und Gerüche durch Rath und That möglichst hinzuwirken, und deshalb bei den Behörden die geeigneten Einleitungen zu treffen. Insbesondere hat er auch auf etwa vorhandene, in örtlichen Verhältnissen begründete Schädlichkeiten, welche Bedingungen enzootischer Krankheiten ausmachen, sein Augenmerk zu richten und nöthigenfalls in Verbindung mit dem Physikus und in Gemeinschaft mit den Behörden die Hebung und Entfernung derselben ins Werk zu setzen. Ebenso hat er, um das Forterben der Thierkrankheiten zu verhüten, genau darauf zu achten, daß keine mit erheblichen forterbenden Krankheiten und Fehlern behafteten Thiere zur Zucht gebraucht werden.

Dergleichen hat er sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Ansteckungsstoffe im Lande erzeugt oder in dasselbe eingeführt werden, und in der letzteren Hinsicht muß er öfters bei Viehmärkten gegenwärtig sein und auf gesunde Beschaffenheit des zum Verkaufe gebrachten Viehes sehen. Das was er über den Ausbruch von Seuchen in den benachbarten Ländern erfährt, muß er schleunigst zur Kenntniß der Behörden bringen, in Bezug auf fremdes Vieh, welches durch das hiesige Land getrieben wird, auf die Aufforderung der Behörden die bei herrschenden Seuchen nöthigen Gesundheitspässe, erforderlichenfalls die Thiere selbst untersuchen, so wie darauf achten, daß keine Seuche durch giftfangende Sachen in das Land Eingang finde.

§. 13.

Dem Kreisveterinär liegt es ferner ob, für die Tilgung ansteckender Krankheiten, die in seinem Bezirk ausbrechen, eifrigst zu sorgen. Demgemäß hat er sich bei der ersten Nachricht von dem Ausbruche einer solchen Krankheit in einem Orte ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben und das Uebel in Bezug auf seine Ursachen, seine Verbreitung, seine Zeichen, seinen Verlauf, seine Ansteckbarkeit, seine Gefahr und Tödtlichkeit genau zu untersuchen, einen Heilplan zu entwerfen, Maßregeln anzugeben, wie der Verbreitung der Seuche Einhalt gethan und vorgebeugt werden kann, und dieselben durchzuführen zu helfen. Namentlich ist dieses erforderlich bei der Kinderpest, dem Roß, dem Wurm, dem Milzbrand, dem Jungentrebs, der bei

Schweinen vorkommenden Anthrax-Bräune, dem Rothlauf der Schaafe und Schweine, dem Piedbetyphus, dem Faulfieber, der Ruhrseuche, den Schaafpocken, der Raude, der Maulseuche, der epizootischen Maulk, der typhösen Lungenseuche u.

§. 14.

Der Kreidhierzart ist Organ der Medicinalpolizei in ihrer Beziehung auf die Gesundheit der Menschen, indem er die Gefahr mit abzuwenden hat, welche den Menschen bei unzweckmäßiger und unvorsichtiger Behandlung kranker und tochter Thiere in der Art droht, daß sie theils sdenlich von den Krankheiten der Thiere angesteckt werden, theils durch den Genuß des Fleisches und der Milch des kranken Viehes, durch Befudelung mit seinem Blute, seinen Absonderungstoffen u. sowie durch die bei seiner Eingrabung sich entwickelnden Miasmen erkranken.

§. 15.

Er hat deßhalb zu verhindern, daß krankes Vieh geschlachtet werde, und in Folge dessen die Fleischschau zu leiten, rücksichtlich selbst mit zu übernehmen; er hat die Fleischbeschauper theils zu unterrichten, theils beim Betriebe ihres Geschäftes zu beaufsichtigen, in zweifelhaften Fällen selbst die geeignete Untersuchung vorzunehmen, und in Bezug auf hierher gehörige allgemeine Maßregeln bei den Behörden die zweckdienlichen Anträge zu stellen.

Auch in dieser Beziehung hat der Kreidhierzart den Viehverkauf und die Viehmärkte so genau wie möglich im Auge zu halten.

§. 16.

Kommen Fälle der Wuth, anthraxartiger Krankheiten, der Rogh- und Wurmkrantheit, der bößartigen Raude und anderer auch den Menschen gefährdenden Thierkrankheiten vor, so hat er in Gemeinschaft mit den Physikern, den Beherden und den Ortsvorständen eifrigst dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Behandlung der kranken und tochter Thiere jede nachtheilige Uebertragung krankhafter Stoffe auf den Menschen sorgfältig vermieden werde.

§. 17.

Inbesondere ist es auch Pflicht des Kreidhierzartes, in Fällen wo Menschen von wuthkranken Thieren verletzt worden, eifrig darüber zu wachen, daß solche Thiere behufs der verlässigern Bestimmung ihres Zustandes und der mit den Ver-

letzten vorzunehmenden Behandlung sorgfältig eingesperrt, bewacht und beobachtet werden.

§. 18.

Endlich hat er darauf zu sehen, daß die Wassenmeister ihren Obliegenheiten in der Art Genüge leisten, daß bei der Beseitigung und dem Begraben todtcr Thiere den Menschen kein Schaden erwachse.

§. 19.

Als Armen-Thierarzt seines Bezirks ist der Kreisveterinär verpflichtet, allen untermögenden Personen seines Bezirks bei Krankheiten ihrer Hausthiere den nöthigen medicinischen und chirurgischen Rath und Beistand unentgeltlich zu leisten. Findet er, daß dürftige Personen ihr Vieh nicht gehörig zu füttern und zu versorgen vermögen, und so zur Entstehung einer Seuche Anlaß geben können, so hat er deshalb beim Ortsverstande und bei dem Fürstl. Landrathsamte Anzeige zu machen.

§. 20.

Auf die Requisitionen der Gerichte hat der Kreisveterinär in allen zu einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung geeigneten Fällen, welche die Beurtheilung eines Thierarztes erfordern, diejenigen Punkte, auf welche es in thierärztlicher Beziehung ankommt, mit der größten Genauigkeit zu untersuchen, das Ergebniß der Untersuchung in seinem Fundschrein treulich anzugeben, und darnach seine Berichte, Gutachten und Zeugnisse nach allen Gründen der Wissenschaft, nach Pflicht und Gewissen ohne alle Parteilichkeit und Nebenabsicht so auszulegen, daß dem Richter wo möglich bei seinem Urtheilspruche durchaus kein Zweifel bleibe. Er hat daher in seinem Fundschreine auch genau anzugeben: Thiergattung, Gestalt, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Tag, Stunde und Dauer der Untersuchung, und denselben, wenn der Physikus dabei gegenwärtig sein sollte, in dessen Weisem zu unterschreiben und zu besiegeln.

§. 21.

Hinsichtlich der bei dem Viehhandel durch besondere Uebereinkunft angenommenen oder durch die Geseze bestimmten Gewährmängel, welche eine thierärztliche Beurtheilung erfordern, soll der Kreisveterinär entweder auf die Aufforderung der Gerichtsbehörde oder auf Ersuchen der Betheiligten über die fragl. Punkte sogleich, und zwar nach geschahener Feststellung der Identität des betr. Thieres, die erforderlichen Besichtigungen und Untersuchungen mit aller Vorsicht und Genauigkeit ge-

müß den Grundsätzen der Wissenschaft vornehmen, das Ergebniß seiner Nachforschungen in dem Fundstücke angeben, und hierauf unter Aufzählung der Beweisgründe und gehöriger Berücksichtigung der geeigneten wissenschaftlichen Hülfsmittel sein Gutachten gründen.

§. 22.

Bei Verletzungen und Beschädigung eines Thieres hat der Kreisthierarzt besonders zu berücksichtigen, ob dieselben ohne weiteren Nachtheil für die Gesundheit, die Brauchbarkeit oder den sonstigen Werth des Thieres, heilbar oder unheilbar sind, und in welchem Maße sie den Preis desselben vermindern, dann aber, wenn der Tod eintritt, ob und wie fern dieser als Folge der Verletzung oder anderer Umstände erscheint.

§. 23.

Bei der gerichtlichenöffnung todtet Thiere muß jedesmal erst die äußere Besichtigung stattfinden und hierbei bemerkt werden, unter welchen Zufällen das Thier starb, in welcher Lage sich der todtet Körper befand, wie lange er schon todt gelegen hat, ob er schon in Fäulniß übergegangen war, und ob das Thier erst transportirt wurde, weil diese und ähnliche Umstände sehr täuschende Erscheinungen hervorbringen und den Unerfahrenen verleiten können, Erscheinungen, welche nur Wirkungen und Folgen von Neben Umständen sind, für Ursachen oder Wirkungen einer Krankheit oder des Todes zu halten. Es muß deshalb das zu untersuchende Thier möglichst bald nach dem Tode, ohne daß es erst weit fortgeschleppt wird (was höchstens eine anstehende Seuche nöthig machen könnte) geöffnet werden, wobei zuerst die Brust, dann die Bauchhöhle und zuletzt der Kopf sorgfältig zu untersuchen ist.

Der Befund ist in das hierüber entweder vom Kreisthierarzte selbst oder von einer Gerichtsperson aufzunehmende Protocoll niederzulegen.

§. 24.

Jede Aenderung, Minderung, überhaupt Abänderung dieser Instruction wird ausdrücklich vorbehalten, so wie es sich von selbst versteht, daß der Kreisthierarzt allen ihm von Fürstl. Landrathsamte zukommenden Aufträgen, auch wenn sie außer dem Bereich der in dieser Instruction bezeichneten Pflichten liegen, pünktliche Folge zu leisten hat.

Rudolstadt, den 27. April 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. des Innern.
Scheidt.

Berlin, den 27. April 1853.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1853.

N^o. XXII. Verordnung

vom 18. Mai 1853 im Betreff der über die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu übenden Disciplin.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen im Betreff der über die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu übenden Disciplin nach Anhörung des Kirchenrathes auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

I. Von den Geistlichen und deren Pflichten.

§. 1.

Geistliche im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, welche bei einer Gemeinde der evangelisch-lutherischen Landeskirche zum Unterrichte in der Religion, zur Versorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt worden sind.

§. 2.

Es soll Niemand vor erfülltem 25ten Lebensjahre und ohne vorhergegangene, der desfalligen Verordnung entsprechende, genaue Prüfung seiner Kenntnisse und Erforschung seines bisher geführten Wandels zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

§. 3.

Die Befugnis zur Ausübung der geistlichen Amtöverrichtungen im Allgemeinen wird durch die Ordination verliehen. In der Regel darf diese Niemandem ertheilt werden, der nicht ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

§. 4.

Alle Geistlichen müssen sich eines unanständigen, nüchternen, züchtigen und überhaupt sittlichen und christlich-frommen Lebenswandels befleißigen.

Jürstl. Schwarzb. Gesetzsaml. XIV.

§. 5.

Auch in an sich gleichgültigen Dingen haben die Geistlichen alle Veranlassung zum Anstoße für die Kirchengemeinde sorgfältig zu vermeiden und aller zudringlichen Einnischung in Privat-Angelegenheiten sich zu enthalten; sie haben sich zu bestreben durch vorsichtiges, verträgliches und freundliches Betragen, sich die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben und sollen überhaupt in Leben und Wandel, Worten und Werken, Kleidung und Umgang der Gemeinde mit einem guten Beispiele vorgehen.

Die Mitglieder ihrer Familie und Angehörigen ihres Hauses haben sie zu einem ordentlichen, sittlichen und ihrem Stande angemessenen Betragen anzuhalten.

§. 6.

Die Geistlichen dürfen, wie überhaupt, so im Besondern in ihren amtlichen Vorträgen und bei dem Religionsunterrichte nichts äußern, was den Grundbegriffen der evangelisch-lutherischen Kirche widerspricht.

§. 7.

Auch außer der Kirche sollen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer kirchlichen Gemeinde anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Vesserung, sowie christlichen Bildung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

Sie sind zu Privatermahnungen berechtigt.

Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen vorhalten, so sind sie nicht schuldig, die Quelle ihrer Kenntniß anzugeben.

Dergleichen Vorhalte werden für Beleidigungen nicht gehalten, wenn nicht schon Zeit, Ort und Art des Vorhaltens eine Ehrenverletzung enthält (vgl. Strafgesetzbuch Art. 190).

Fehlen sie dabei nur aus Mangel an Sanftmuth und christlicher Liebe, so hat sie der betreffende Superintendent resp. der Kirchentath desfalls zu ermahnen und zurechtzuweisen.

§. 8.

In öffentlichen Vorträgen hat jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich zu enthalten.

Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster und Ungebühnisse sind keine Anzüglichkeiten.

Sie arden aber dahin aus, wenn Personen genannt oder durch individuelle Nebenumstände kenntlich gemacht werden.

§. 9.

Was einem Geistlichen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist, das muß er geheim halten, und kann auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht angehalten werden (vgl. Straf-Prozeß-Ordnung Art. 176, 2.)

Soweit aber die Kundgebung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens vorzubeugen oder abzuweifen, treten die Bestimmungen der Artikel 38—40 und 82 des Strafgesetzbuches ein.

§. 10.

Geistliche dürfen in der Regel kein Mitglied der Gemeinde von Beiröhung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen.

Findet ein Geistlicher Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er demselben das Bedenken in Zeiten mit Schonung eröffnen.

Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so hat der Geistliche den Vorfall dem Superintendenten anzuzeigen und dieser hat, wenn der Geistliche oder der betreffende Peccant bei dessen Entscheidung sich nicht beruhigt, dem Kirchenthath zu berichten und behält es bei dessen Entscheidung sein Wenden.

Wenn aber Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung oder sonst in einem Zustande sich einfindet, in welchem er ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, so darf ihn der Geistliche von der gottesdienstlichen Handlung zurückweisen, hat aber dem Kirchenthath davon Anzeige zu machen.

§. 11.

Den Geistlichen kann kein Mitglied der Gemeinde zur Beiröhung des Gottesdienstes und zum Gebrauche der Sakramente durch äußern Zwang anhalten.

Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdrängen.

§. 12.

Keinem Geistlichen ist gestattet, neben seinem geistlichen Amte ohne Genehmigung des Kirchenrathes, irgend einen Erwerbszweig zu ergreifen oder beizubehalten. Ueberhaupt darf kein Geistlicher eine Beschäftigung betreiben, durch welche der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte.

Inbesondere dürfen Geistliche weder für sich selbst, noch durch ihre, in ihrem Hause lebenden Familienglieder bürgerliche Gewerbe oder Handel treiben.

Wenn ihnen aber der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen worden, so können sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen, haben aber dabei alles Anstößige zu vermeiden.

§. 13.

Geistliche dürfen sich nicht verheirathen, ohne hierzu die Erlaubniß des Kirchenrathes durch den Superintendenten eingeholt zu haben.

Diese Erlaubniß wird jedoch bei einer Ehe mit einer unbescholtenen Frauensperson nur wegen offener Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie versagt werden.

§. 14.

Im Verhalten zu seinen Amtsbrüdern soll der Geistliche sich der Friedfertigkeit, Einträchtigkeit und Verträglichkeit ganz besonders befleißigen.

Bei Krankheiten oder sonstigen Abhaltungen, auch Todesfällen und Verletzungen benachbarter Amtsbrüder ist der Geistliche zu einstreifiger Uebernahme deren Amtöverrichtungen nach den getroffen werdenden Anordnungen verbunden.

§. 15.

Den ihnen vorgesezten Superintendenten sind die Geistlichen Achtung und Ehrerbietung und bezüglich der von denselben getroffenen Anordnungen Folgsamkeit und Gehorsam zu erweisen schuldig.

§. 16.

Die Geistlichen haben die rüchtsichtlich ihrer Amtöverrichtungen, als z. B. wegen der Laufen, Aufgebote, Trauungen, Begräbnisse, Führung der Kirchenbücher, Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen genau zu beobachten und die vorgeschriebenen Officialarbeiten pünktlich zu verrichten.

§. 17.

Die Pfarrer d. h. diejenigen Geistlichen, welche zur Leitung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt sind, haben sich die Sorge für die Gebäude, Felber, Gerechtfame und das Vermögen der Kirche und Pfarrei angelegen sein zu lassen.

§. 18.

Das Kirchen- und Pfarrarchiv haben sie in guter Ordnung zu halten und darin namentlich nicht nur überhaupt die zu ihrer Kirche und Parochie gehöri gen und ihr Amt betreffenden Schriften, Documente, Acten und Verzeichnisse, als Kirchenbücher, Matricel, Inventarien, Kirchrechnungen u. s. w., sondern auch die sowohl allgemeinen, als speciellen Verordnungen, die an sie in Amtssachen ergehen, oder ihnen vom Superintendenten oder der Kirchen- und Schulen-Inspection durch Circulare bekannt gemacht werden, sorgfältig und ordnungsmäßig verzeichnet aufzubewahren, resp. die letzteren actenmäßig, wenigstens dem Hauptinhalte nach, anzumerken.

§. 19.

Die Pfarrer dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde, namentlich auch bei einer drohenden Gefahr eigenmächtig nicht verlassen.

§. 20.

Wenn sie zu verreisen genöthigt sind, so kann es, wenn die Abwesenheit über drei Tage dauert oder auf einen Sonn- oder Festtag fällt, nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Superintendenten geschehen. Dieser hat die Genehmigung des Kirchenrathes einzuholen, wenn die Dauer der Abwesenheit über vierzehn Tage beträgt oder mehr als zwei Sonntage in sich begreift, in dringenden Fällen ist er berechtigt, den Urlaub sofort zu erteilen, hat aber davon dem Kirchenrathe Anzeige zu machen.

In allen Fällen muß der Pfarrer unter Genehmigung des Superintendenten resp. des Kirchenrathes solche Veranstaltungen treffen, daß der gewöhnliche öffentliche Gottesdienst nicht ausfällt und die Casualien besorgt werden.

Bei seiner Zurückkunft hat er dem Superintendenten resp. durch denselben dem Kirchenrathe davon Anzeige zu machen.

§. 21.

Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit sein Amt selbst zu verwalten gehindert wird, kann sich dabei durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen.

Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, so muß dem Superintendenten davon Anzeige geschehen.

Ist die Vertretung auf länger als vierzehn Tage erforderlich, so hat der Superintendent an den Kirchenrath zu berichten und die getroffenen Maßregeln zur Genehmigung anzuzeigen.

Berichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen wird, so hat er bei der Eintragung seinen eigenen Namen mit Angabe seines Amtes und der Ursache der Vertretung zu unterzeichnen.

§. 22.

Die Diaconen oder Nebengeistliche haben dem Pfarrer, dessen Aufsicht und Anweisung sie als solche unterstellt sind, Achtung und Gehorsam zu erweisen.

§. 23.

Geistliche, welche zur Strafe emeritirt oder aus dem Dienste entlassen sind, dürfen keine geistlichen Amtöverrichtungen vornehmen. Entgegengesetzten Falles werden sie nach Analogie des Art. 247 des Strafgesetzbuchs bestraft. Die vorgenommenen Amtshandlungen sind ungültig und verpflichten zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

II. Von den Disciplinarbehörden der Geistlichen.

§. 24.

Dem Kirchenrath gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der Geistlichen; er ist deren Disciplinarbehörde.

Die Geistlichen sind demselben Ehrfurcht und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig.

§. 25.

Der Kirchenrath ist berechtigt, so oft er es nöthig findet, Kirchenvisitationen vorzunehmen.

Der Kirchenrath übt die unmittelbare Aufsicht über die Geistlichen vorzugsweise durch den Generalsuperintendenten.

§. 26.

Die Superintendenten sind die untergeordneten Organe der Aufsichtsführung

des Kirchenrathes und haben daher über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der Geistlichen ihrer Diöces dem Kirchenrath Bericht zu erstatten.

Sie sind jedoch auch selbst berechtigt, wie verpflichtet, durch Belehrungen und Ermahnungen die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen ihrer Diöces in den Schranken des Gesetzes und der Ordnung zu erhalten.

Die Geistlichen sind ihnen von ihrer Amtsführung, ihrer Lehre und ihrem Wandel auf Verlangen Rechenschaft zu geben verpflichtet.

III. Von den Disciplinarstrafen der Geistlichen.

§. 27.

Die gegen Geistliche zulässigen Disciplinarstrafen sind:

1) sofortige Ermahnungen, Warnungen und Zurechtweisungen von Seiten des vorgesetzten Superintendenten,

2) Ermahnungen und Verweisungen, welche auf Anzeige des Superintendenten der Kirchenrath durch Lehren, nach Befinden unter Androhung härterer Strafe bei etwa wiederholten Zuwiderhandlungen ertheilen läßt,

3) Geldbußen bis zum Betrage von 5 Thlr. = 8 Fl. 45 Kr.,

4) Vorhaltung und Verweis durch den Kirchenrath unmittelbar,

5) Suspension,

6) Strafemeritirung,

7) Dienstentlassung.

§. 28.

Die geringeren Disciplinarstrafen, als: Ermahnungen, Warnungen, Zurechtweisungen, Verweise und Geldbußen werden, ohne daß es eines vorgängigen förmlichen Verfahrens bedarf, bei solchen Uebertretungen vorzuziehen, wie anderer gesetzlichen, verordnungs- oder instructionsmäßiger Bestimmungen verfährt, die von geringeren Belangen sind und deren zumal der Straffällige zum ersten Male sich schuldig macht.

Bei solchen Vorhaltungen und Verweisen durch den Kirchenrath, welche bei wiederholten Ungebührensissen eintreten, erfolgt neben der nachdrücklichen Zurechtweisung auch die ausdrückliche Androhung künftiger, unvermeidlicher, schwererer Ahndung durch Suspension, Strafemeritirung oder Dienstentlassung für den Fall, daß die Strafe nicht wirklich Besserung und genaue Beobachtung der Amtspflichten bewirken sollte.

§. 29.

Die Suspension vom Amte kann vom Kirchenrath theils auf unbestimmte Zeit wegen dringenden Verdachts eines bedeutenden Vergehens während der desfalls wider einen Geistlichen zu führenden strafrechtlichen oder Disciplinar-Untersuchung als provisorische Verfügung, theils auf bestimmte Zeit wegen Ungebührensissen als Disciplinarstrafe verfügt werden.

Während der Dauer der Suspension muß der suspendirte Geistliche sich aller Amtöverrichtungen enthalten und ist wegen der einstweiligen Besorgung derselben auf Kosten des Suspendirten entweder ein Vikar zu bestellen oder es sind, wie bei einer Vacanz, die benachbarten Geistlichen zur Vertretung heranzuziehen.

Nach Befinden kann gleichzeitig ein Theil des Dienst Einkommens innebehalten werden; überhaupt kommen hier die Bestimmungen des §. 50. des Staatsdienstgesetzes analogisch zur Anwendung.

§. 30.

Estrafmeritirung oder Dienstentlassung findet statt:

1) wenn sie nach Erschöpfung der geringeren Strafen angebroht waren, (§. 28.) dessen ungeachtet aber der Bedrohte eine neue Zuwiderhandlung sich zu Schulden kommen läßt,

2) wenn Geistliche in Wechselarrest gehalten werden oder in gerichtlichen Concurss verfallen, sofern sie nicht nachweisen können, daß solches ohne ihr Verschulden durch Unglücksfälle eingetreten sei,

3) wenn Geistliche sich gröbere Verstöße gegen die rücksichtlich des Wandels ihnen obliegenden Pflichten zu Schulden kommen lassen (§. 4.),

4) wegen Verletzung des geistlichen Amtsgeheimnisses (§. 9.),

5) wenn ein Geistlicher sich verheirathet, ohne dazu die Erlaubniß des Kirchenraths eingeholt zu haben (§. 13.),

6) wenn ein Pfarrer die ihm anvertraute Gemeinde zu deren Nachtheil eigenmächtig verläßt, ohne rechtfertigende Gründe darthun zu können (§. 10.),

7) wenn ein Geistlicher durch Darreichung von Geschenken oder Gewährung von Vortheilen eine geistliche Stelle erschlichen hat (St. G. B. Art. 316. 1.).

§. 31.

Bei Vergehungen eines Geistlichen gegen die allgemeinen Strafgesetze kann außer und neben der richterlichen Untersuchung und Entscheidung wegen der ver-

wirkten bürgerlichen Strafe Disciplinar-Untersuchung wegen des mit dem Vergehen zusammenstossenden kirchlichen Vergehens verhängt werden.

§. 32.

Bezüglich aller gegen Geistliche eingeleiteten Untersuchungen haben die Gerichte sowohl von deren Eröffnung, als auch von der Vernehmung in den Anklagestand, der etwaigen Verhaftung und von dem Erkenntnisse dem Kirchenrath Mittheilung zu machen.

§. 33.

Der Verlust des geistlichen Amtes und des damit verbundenen Dienstinkommens, Titels und Ranges, sowie des Anspruchs auf einen Ruhegehalt tritt nicht bloß als Folge eines die staatsbürgerlichen Rechte aberkennenden gerichtlichen Erkenntnisses ein (Gesetz vom 1. Mai 1850. Art. 1); sondern er kann auch wegen aufreizender Aeußerungen eines Geistlichen gegen die Staatsregierung, wegen Verbreitung aufreizender Schriften gegen dieselbe oder sonst wegen des durch Vergehungen gegen die allgemeinen Strafgesetze gegebenen öffentlichen Vergehens und verlorenen öffentlichen Vertrauens in Folge der neben der gerichtlichen Untersuchung zu führenden Disciplinaruntersuchung (§. 31) von dem Kirchenrath verfügt werden.

§. 34.

Ist die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Geistlichen wegen Mangels an dem erforderlichen Antrage eines Betheiligten (vgl. z. B. Strafgesetzbuch Art. 149. 206. 298) oder Zurücknahme dieses Antrags (St. G. B. Art. 70) oder wegen eingetretener Verjährung (St. G. B. Art. 71. ff.) unzulässig oder in einer gerichtlichen Untersuchung Freisprechung erfolgt; so wird doch durch diese Umstände allein die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung nicht gehindert.

§. 35.

Nicht bloß in den Fällen der Art. 307, 308 und 320, sondern auch in den Fällen des Art. 309 ff. des Strafgesetzbuchs, soweit diese Bestimmungen nach Art. 318 auf Geistliche anwendbar sind, hat der Kirchenrath die Befugniß, gegen Geistliche Disciplinar-Untersuchung zu führen und auf die gesetzliche Strafe als Disciplinarstrafe oder auf eine Disciplinarstrafe zu erkennen.

§. 36.

Ein zur Strafe emeritirter Geistlicher kann nur nach einem mehrjährigen Zeit-

raume und bei vorliegenden besonderen und sicheren Beweisen der Besserung wieder angestellt werden.

Die Dienstentlassung bewirkt den Verlust aller Rechte des geistlichen Amtes und Standes. Die Dienstwohnung ist wenigstens binnen vier Wochen nach verfügter Strafmeritirung oder Dienstentlassung zu räumen, wogegen der Verlust des übrigen Dienst Einkommens mit Ablauf der Recursfrist (§. 42.) beziehungsweise mit Eröffnung der dem Landesherren beständigten Entscheidung (§. 43.) eintritt.

Im Fall erweislich vorhandener Bedürftigkeit bleibt es dem Landesfürstlichen Ermessen überlassen, ob dem entlassenen Geistlichen eine jährliche Unterstützung zu bewilligen sei.

IV. Vom Disciplinarverfahren wider Geistliche.

§. 37.

Die schwereren Disciplinarstrafen — Suspension, Strafmeritirung oder Dienstentlassung — werden nur auf Grund eines förmlichen Disciplinarverfahrens und durch ein mit Gründen versehenes Resolut verhängt.

§. 38.

Der Einleitung der förmlichen Disciplinar-Untersuchung geht in der Regel ein Informativverfahren voraus.

Hierzu bedient sich der Kirchenrath in der Regel des betreffenden Superintenden ten oder des treffenden Landraths als weltlichen Einspectors, ausnahmsweise kann auch die Staatsanwaltschaft requirirt werden. Zu vernehmende Zeugen werden nicht vertheidigt.

§. 39.

Die förmliche Disciplinar-Untersuchung wird durch ein Decret des Kirchenraths eröffnet und entweder durch ein rechtskundiges Mitglied desselben oder auf Ersuchen des Kirchenraths durch das Kreisgericht geführt. Das Kreisgericht muß dieser Requisition Folge leisten.

Der Angeeschuldigte wird über die erhobenen Anschuldigungsmomente zu Protokoll vernommen und zur Angabe seiner Vertheidigungsmittel aufgefordert.

Die Beweise werden aufgenommen, sowohl der Anschuldigungs- als auch der Vertheidigungsbeweis.

Bei der förmlichen Disciplinaruntersuchung werden die Zeugen vertheidigt.

§. 40.

Nach Schluß der Disciplinaruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der erhobenen Beweise vernommen und ihm eine angemessene, ausschließliche Frist zur Einreichung einer schriftlichen Bertheidigung gewährt.

§. 41.

Das Urtheil wird in einer der ordentlichen Sitzungen des Kirchenraths collegialisch berathen und verabsfaßt und sodann dem Angeschuldigten eröffnet.

§. 42.

Beruhigt sich der Angeschuldigte bei dem ertheilten Resolut, so wird es ohne Weiteres vollstreckt.

Er kann aber auch innerhalb zehn Tagen Recurs an das Gesamt-Ministerium einlegen und diesen Recurs innerhalb einer ausschließlichen Frist von vier Wochen von Zeit der Einwendung ab durch eine weitere Bertheidigungsschrift begründen und ausführen.

Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung; nur die im Laufe der Untersuchung etwa verhängte vorläufige Suspension bleibt bis zur definitiven Entscheidung bestehen.

§. 43.

Das Gesamt-Ministerium fordert auf den von dem Angeschuldigten eingelegten Recurs die Acten ein.

Findet es eine Ergänzung des Beweises, namentlich, wenn von dem Angeschuldigten nur Bertheidigungsmomente vorgebracht sind, für nothwendig, so ordnet es dieselbe an und beauftragt damit das Kreisgericht.

Findet es die Acten spruchreif, so beruft es zwei an dem ersten Resolut unbetheiligte Mitglieder des Plenar-Kirchenraths zu einer Sitzung des Gesamt-Ministeriums ein und bestätigt oder mildert in dieser Sitzung, an welcher der Vorsitzende des Kirchenraths sich seiner Stimme zu enthalten hat, das erste Erkenntniß durch eine mit Gründen versehene, der landesherrlichen Bestätigung zu unterbreitende Resolution.

Eine Verschärfung des ersten Resoluts ist unzulässig.

§. 44.

Eigentümliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft und findet auf bereits angestellte Geistliche ebenso Anwendung, wie auf diejenigen, welche erst nach dem Erlaß dieser Verordnung angestellt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissentlich beigebracktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 18. Mai 1853.

(L. S.)

Fr. Günther, F. j. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhodel. v. Bamberg.

M XXIII. Höchster Erlaß

vom 23. Mai 1853, die Stiftung einer Dienstauszeichnung für Fürstliche Diener betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. haben beschlossen, zur Belohnung langjähriger treuer Dienste Fürstlicher Diener eine Dienstauszeichnung zu stiften.

Der Vorstand Unseres Ministeriums ist mit der Ausführung dieses Befehls beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Fürstlichen Insiegel.

Rudolstadt, den 23. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. j. S.

v. Vertrab. Scheidt.

v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1853.

№ XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. Mai 1853, das Hauptzollamt Greifswald in der Provinz Pommern betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Finanzministeriums wird vom 1. Juli dieses Jahres ab das Haupt-Zoll-Amt Greifswald in der Provinz Pommern in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse verwandelt und in der Stadt Greifswald einstweilen die Niederlage und dem Nebenzoll-Amt dafelbst die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, so wie zur unbeschränkten Zollerhebung belassen werden.

Rudolstadt, den 23. Mai 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

H. Koch.

№ XXV. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 26. Mai 1853, im Betreff des bei Langholzfuhrn in der Fürstlichen Unterherrschaft erforderlichen Personals.

Die von der vormaligen Fürstlichen Regierung für die Fürstliche Oberherrschaft unter'm 28. Juni 1842 erlassene Verordnung, (Nr. XXI. 9tes Stück der Fürstl. Schwarzb. Gesesamml. XIV.

Gesetzsammlung von 1842) nach welcher bei jeder Langholzfuhr außer dem Wagenführer noch ein Mann zum Reiten des Hinterwagens, ein s. g. Störzer, sich stets befinden muß, widrigen Falles eine polizeiliche Strafe von 3 Fl. vorbehaltenlich der etwa Statt findenden criminalen Bestrafung und der Indemnifications-Ansprüche der Beschädigten einzutreten hat, wird mit Höchster Genehmigung auf die Fürstliche Unterherrschaft mit dem Bemerkten ausgedehnt, daß Wir für beide Landesheile die zu erkennende Geldbuße auf drei Gulden 30 Kr. = zwei Thaler, für deren Entrichtung zunächst der Geschirrhalter mit seinem Vieh und Wagen zu haften hat, hiermit erhöhen resp. festsetzen.

Rudolstadt, den 26. Mai 1853.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium, Abtheil. des Innern.
Scheidt.

N. XXVI. Gesetz

vom 27. Mai 1853, einen Zusatz zu dem §. 5 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Außer den in §. 5 des Gesetzes wegen Ablösung der Frohnen, Lehen und Zinsen vom 27. April 1849 (Ges. Samml. 1849 S. 87 ff.) aufgeführten, der Ablösung nicht unterworfenen Rechten, werden auch die, den milden Stiftungen zustehenden Berechtigungen zu Erhebung von Zinsen, dieselben mögen in Naturalien oder Gelde bestehen, der Ablösbarkeit entzogen.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1 hat auch auf die Fälle Anwendung zu finden, in denen zwar bei Publication dieses Gesetzes ein Antrag auf Ablösung gestellt, demselben aber noch nicht Folge gegeben worden und die Ablösung noch nicht eingetreten ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

v. Vertrab. Schrift.

v. Bamberg.

N. XXVII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Gräfliche Familie Ventink betr., vom 10. Juni 1853.

Auf Höchsten Befehl Serenissimi wird in Gemäßheit eines in der 15ten dießjährigen Sitzung der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses der Bundesbeschuß vom 12. Juni 1815, welcher also lautet:

die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Ventink nach ihren Standesverhältnissen zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des Hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 10. Juni 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

v. Vertrab.

Berichtigung.

In §. 11 der Verordnung vom 13. Mai 1853 im Betreff der über die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu übenden Disciplin (Gef. Samml. 1853. S. 135) muß es heißen: „**der** Geistliche kann“ anstatt „den Geistlichen kann“, und in §. 43 ulin. 2 derselben Verordnung (S. 143): „**neue** Vertheidigungsmomente“ anstatt „nur Vertheidigungsmomente“.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

hundertstes Stück vom Jahre 1853.

Nr. XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Die Königlich Württembergische Regierung sowie die freie Stadt Frankfurt a. M. hat sich dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Ges. Samml. 1851 Seite 51) unterm 15. d. M. resp. 31. v. M. mit der Maßgabe angeschlossen, daß für beide die Wirksamkeit dieses Vertrages von dem 1. Juli d. J. ab beginnt.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 24. Juni 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

v. Vertrab.

Nr. XXIX. Verordnung

vom 28. Juni 1853, betreffend den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvertrage gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangs-Zollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, zur Ausführung dieser Vereinbarungen, was folgt:

Fürstl. Schwarzb. Ges. Samml. XIV.

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit ein und zwanzig Kreuzern oder sechs Silbergroschen vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des in §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

1) Zucker:

a) Brod- und Put-Kandis, Bruch oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Centner . . .

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner

c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Centner

2) Syrup:

a) in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. December 1853 vom Centner

b) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Centner

Nächstem 24 Jul. vom Austr. R. N. Nr.	Nach dem 11 Februar R. N. Nr.	Zoll	Zoll	Für Lata nicht vorräthig vom Centner Wasslo-Gewicht. Pfund.
17	30	10	—	14 in Äpfeln mit Tauben von Gießen und anderem harten Holz. 10 in andern Äpfeln. 13 in Äpfeln. 7 in Äpfeln.
14	—	8	—	13 in Äpfeln mit Tauben von Gießen und anderem harten Holz. 10 in andern Äpfeln. 16 in Äpfeln von 8 Centnern u. darüber. 12 in Äpfeln unter 8 Centnern.
8	45	5	—	10 in aufbereiteten Rohzuckern (Ranzinir, Anzuginir). 7 in andern Äpfeln. 6 in Äpfeln.
7	—	4	—	11 in Äpfeln.
3	30	2	—	

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Frankenhausen, den 28. Juni 1853.

(L. S.)

Friedrich Gänther, K. j. E.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketschold. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1853.

N. XXX. Ministerial-Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums wird mit Rücksicht auf die eingetretenen Verkehrsverhältnisse vom 1. August d. J. an das Nebenzolamt II. Classe zu Klingenthal in ein Nebenzolamt I. Classe mit der Ermächtigung zu unbeschränktem Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzolamt in Eibenstock und den Haupt-Steuerämtern in Plauen, Chemnitz und Leipzig, dagegen das Nebenzolamt I. Classe zu Elster in eines dergleichen II. Classe, mit der Befugniß, rohe Baumwolle zum Ausgang abzufertigen, auch wenn die Ausgangsabgabe den Betrag von zehn Thalern in einer Ladung übersteigt, verwandelt werden.

Rudolstadt, den 6. Juli 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
Lh. Schwarzb.

H. Koch.

N. XXXI. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den zwischen dem hiesigen Gouvernement und der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen Anlieferung flüchtiger Verbrecher.

Der zwischen dem hiesigen Fürstenthume einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits unterm 6. Juni d. J. abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher wird, nach erfolgter Auswechslung der beiderseitigen Höchsten Ratifications-Urkunden durch die betreffenden Bevollmächtigten, in nachstehender Ausfertigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 22. Juli 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
 v. Vertrab.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und seine Majestät der König der Belgier haben für zweckmäßig erachtet, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: den Herrn Wilhelm von Eißendecher Dr. jur. Staatsrath, Geandten und bevollmächtigten Minister für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg bei der hohen deutschen Bundesversammlung, Großkreuz, Comthur und Ritter mehrerer Orden;

Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Roger Helmann von Grimberghe, Ihren Legations-Secretair und Geschäftsträger od interim bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, bei den königlichen Höfen von Bayern und Württemberg, den Großherzoglichen Höfen von Baden und Hessen, bei dem Kurfürstlich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe und der freien Stadt Frankfurt; welche, nachdem sie sich ihrer Vollmachten mitgetheilt und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierungen von Belgien und Schwarzburg-Rudolstadt verpflichten sich gegenseitig die Individuen auszuliefern, welche aus Belgien nach dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, oder aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt nach Belgien geflüchtet sind und wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den Gerichten desjenigen Landes, in welchem die That begangen ist, in Anklagestand gesetzt oder verurtheilt sind, vorausgesetzt, daß diese Individuen nicht Unterthanen des Staates sind, dessen Regierung um ihre Auslieferung ersucht wird.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

- 1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothjucht;
- 2) Brandstiftung;
- 3) Urkundenfälschung mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatspapieren;
- 4) Münzfälschung;
- 5) falsches Zeugniß;
- 6) Raub und Diebstahl, Betrug, Erpressung, Veruntreuung und von öffentlichen Depositionen begangene Unterschlagung;
- 7) betrügerischer Bankerott;

Die zur Verständigung über die Auslieferung eines solchen Individuums nöthigen Mittheilungen werden auf diplomatischem Wege geschehen unter Ausschluß jeder unmittelbaren Correspondenz zwischen den gerichtlichen Behörden der beiden Länder.

Art. 2.

Wenn Fälle vorkommen sollten, die in die Kategorie der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Handlungen gehören, indessen so besonderer und außerordentlicher Art sind, daß die Auslieferung des reclamirten Individuums die Billigkeit und Humanität zu verletzen scheint, so behält sich jede der beiden Regierungen für solchen Fall das Recht vor, in die Auslieferung nicht zu willigen.

Die Regierung, welche die Auslieferung nachsucht, wird von den Gründen der Weigerung in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder sich in Haft befindet, kann die Auslieferung desselben verschoben werden, bis dasselbe durch ein Endurtheil frei gesprochen ist oder seine Strafe abgehüßt hat. Dasselbe findet statt, wenn der Verfolgte kraft eines vor dem Auslieferungsverlangen ergangenen Urtheils Schulden halber verhaftet ist.

Art. 4.

Die Auslieferung wird nur auf Vorweisung eines im Original oder in beglaubigter Ausfertigung mitgetheilten, auf Beurtheilung oder Verurtheilung in den Anklagestand lautenden Erkenntnisses eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung verlangenden Landes in den von der Gesetzgebung dieses Landes vorgeschriebenen Formen bewilligt werden.

Art. 5.

Der Ausländer, dessen Auslieferung verlangt wird, kann in beiden Ländern wegen einer der im Art. 1. erwähnten Handlungen auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen und in den durch die Gesetze der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Verhaftsbefehls vorläufig verhaftet werden.

Diese Verhaftung soll in den Formen und nach den Regeln geschehen, welche von der Gesetzgebung der Regierung, bei welcher sie nachgesucht wird, vorgeschrieben werden.

Der vorläufig verhaftete Ausländer soll in Freiheit gesetzt werden, wenn er nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten von einem die Vernehmung in den Anklagestand aussprechenden oder verurtheilenden Erkenntnisse benachrichtigt wird.

Art. 6.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens, noch wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden That, noch wegen eines in dem gegenwärtigen Vertrage nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Handlungen, der Verfolgung oder der Verurtheilung, die Verjährung der Klage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Ausländer sich befindet, eingetreten ist.

Art. 8.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, werden zu Lasten eines jeden der beiden Staaten in den Grenzen ihrer respectiven Gebiete bleiben.

Die Kosten des Transports u. s. w. durch das Gebiet der zwischensliegenden Staaten werden von dem die Auslieferung verlangenden Staate getragen werden.

Art. 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in den in beiden Ländern vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit treten.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Er soll ratificirt und die Ratificationen innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Frankfurt a. M. den 6. Juni. 1853.

(L. S.)

(unterz.) W. v. Eisenbecher.

(L. S.)

(unterz.) Grimberghe.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1853.

N^o. XXXII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Publication der neu abgeschlossenen Zollverträge betreffend.

Nachdem die nachstehend abgedruckten, unter dem 26. November v. J., 3. und 4. April d. J. zu Berlin abgeschlossenen Verträge:

- I. Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 26. November 1852,
- II. Vertrag wegen Austritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 3. April 1853,
- III. Vertrag, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 4. April 1853,
- IV. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, vom 4. April 1853,
- V. Uebereinkunft, die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben betreffend, vom 4. April 1853,
- VI. Vertrag über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, v. 4. April 1853,
- VII. Besonderer Artikel, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 4. April 1853,
- VIII. Vertrag, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak betreffend, vom 4. April 1853,

gegenseitig ratificirt worden sind, so werden dieselben auf Höchsten Befehl Soremissimi zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 22. Juli 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

I.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie,

die

Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines
betreffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß älterer Linie und Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß jüngerer Linie, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihnen nachfolgend benannten Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von
Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn,
und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Del-
brück und

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß älterer Linie, und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1854 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. December 1865, unter den an dem gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Regierungen fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleibt für dieselben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereines vom 10. Mai 1833 mit allen darauf bezüglichen gleichzeitigen und späteren Vereinbarungen auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2.

Die zu dem im Art. 1 erwähnten Vereine künftig verbundenen Staatsgebiete sind: die Königlich Preussischen Landestheile, Stadt- und Land-Kreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, die Großherzoglich Sächsischen Lande, mit Ausnahme des Amtes Allstedt mit Döbisleben und des Vordergerichtes Dörlheim, die Herzoglich Sachsen-Meiningschen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Lande, die Herzoglich Sachsen-Geburg-Gotha'schen Lande, mit Ausnahme der Ämter Volkrode und Königsberg, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen oberen Herrschaften, und die Fürstlich Preussischen Lande älterer und jüngerer Linie.

Hinsichtlich des Verhältnisses des in dem Vereinsgebiete enklavirten Kurfürstlich Hessischen Kreises Schmalkaden bleibt ebenso, wie hinsichtlich der Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und der Königlich Sächsischen Enklaven besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 3.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Veine einerseits, und den Königreichen Bayern und Sachsen, sowie dem Kurfürstenthume Hessen, oder mit einzelnen dieser Staaten andererseits, nicht erneuert werden sollten, ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Aufwand, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirktes für die Zollerbeyung- und Aufsichts- oder Kontrolle-Behörden und Zollschutzwachen erwächst, wird in gleicher

Weise, wie nach Art. 13 des Vertrages vom 10. Mai 1833 die Kosten, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt und die dieser obliegende Geschäftsführung verursacht, von der Gesamtheit des Thüringischen Vereines getragen und von den unter die einzelnen Vereinstaaaten zu vertheilenden gemeinschaftlichen Einnahmen in Abzug gebracht.

Jeder Staat hat jedoch für die Amts-Lokale in seinem Gebiete, sowie für die Pensionen, welche den von ihm angestellten Beamten und deren Hinterlassenen gesetzlich zustehen, auf seine alleinige Rechnung zu sorgen.

2. An die Stelle des gemeinschaftlichen General-Inspektors tritt ein gemeinschaftlicher, den einschlägigen Ministerien der Vereinstaaaten untergeordneter Zoll- und Steuer-Direktor, welchem außer den dem General-Inspektor jezt obliegenden Funktionen auch die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden für Zölle und Rübenzucker-Steuer, sowie die Vollziehung der die Zölle und die Rübenzucker-Steuer betreffenden gemeinschaftlichen Befehle überhaupt, im ganzen Vereine übertragen wird.

Das Nähere über die Dienstverhältnisse des gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Direktors und der in dem Bereiche des Thüringischen Vereines für den Schutz und die Erhebung der Zölle an den Grenzen und im Grenzbezirke anzustellenden Beamten wird besonders vereinbart.

3. Die Vereinbarung in dem Artikel 19 des Vertrages vom 10. Mai 1833 soll auch auf die Ausführung der vorstehenden Verabredungen, insbesondere auf die Organisation der neu eintretenden Grenz-Zollverwaltung Anwendung finden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens drei Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am 26. November 1852.

(gez.) Johann Friedrich v. Pommer Esch. (L. S.)	Alexander War Philipborn. (L. S.)	Martin Friedrich Kudolph Delbrück. (L. S.)	Gustav Lhon. (L. S.)
---	---	--	----------------------------

II.

V e r t r a g

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie einerseits

und

Kurbessen andererseits,

woran

des Beitrittes des Kurfürstenthumes Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Fortdauer dieses Vereines auch in Beziehung auf die darin begriffenen Kurbessischen Landestheile für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommert Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philippsborn und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Weiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß älterer Linie und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon,
andererseits

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Hochst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Dupfing,
von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Ver-
trag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Das Kurfürstenthum Hessen tritt in Ansehung des Kreises Schmalkalden dem
am 26. November 1852 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-
Reiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudol-
stadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie abge-
schlossenen, diesem Vertrage beigelegten Verträge, die Fortdauer des Thüringischen
Zoll- und Handels-Bereines betreffend, in allen Punkten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes wird der Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden
auch künftig zu denjenigen Staatsgebirten gehören, welche nach Art. 2 des Vertra-
ges vom 26. November 1852 den Thüringischen Zoll- und Handels-Berein bilden.

Artikel 3.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom
1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865, festgesetzt.

Sofern derselbe nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einem
oder dem andern der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll derselbe auf wei-
tere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen
werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Ur-
kunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am 3. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.

Philippborn.

Dupfing.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Delbrück.

Thon.

(L. S.)

(L. S.)

III.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrs-Freiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handels-Vereines sicher zu stellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Auerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipp
born und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph
Delbrück;

Seine Majestät, der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Carl Meizner;

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle
D. Otto Klenze;

Seine Majestät, der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von
Sigel;

Seine königliche Hoheit, der Regent von Baden:

Höchst Ihren Ministerial-Rath Joseph Haack;

Seine königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Dufsing;

Seine königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Ministerial-Rath Maximilian von Niegelsen;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine,
nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner königlichen
Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Weimingen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen;

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlichen Preussischen Hofe Legations-
Rath Dr. Friedrich August Liebig;

Seine Hoheit, der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Domänen-Rath Ernst Freiherrn Marschall von Bieber-
stein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender
Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württem-
berg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großher-
zogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen
Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt
Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichtete
Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend,
also bis zum letzten December 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30.
März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar
1838 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und
den ihnen angeschlossenen Gebieten dormalen bestehende Steuerverein wird, vom
1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen contrahirenden Staaten im
Art. 1 erneuerten Zoll- und Handels-Vereine verbunden, dergestalt, daß beide
Vereine für die Dauer der im Art. 1 erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein
gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen, und alle darin begriffenen
Länder umfassenden Gesamtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Art. 1 genannten Zoll-
vereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit
nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und
dem Herzogthume Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Ver-
f. H. Schw. K. u. d. S. Ges. Samml. XIV. 22

hältnisse beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältnisse eines jeden derselben zu den übrigen contrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Gesamtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Gesamtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesamtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon biöher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsmitglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theilnehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zoll-Tarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschens-

werth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereines nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesamtvereines, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zoll-Tarifes und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Gesamtvereines bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollvereine gehörenden Staaten und der demalsten zum Steuervereine gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleiniger Vorbehalte

- a) der zu den Staats-Monopelien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10;
- b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 11.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbot- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Verwenden.

Artikel 10.

Im Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereinstregierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinststaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzdmtern, Faktorien oder Niederlagen geschieht;
- b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinststaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;
- c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinststaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
- e) wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesamtvereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Wissen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die theilnehmenden Regierungen, auf dem Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

- f) wenn ein Vereinstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinststaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilnehmenden Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmuggung verabredet werden;

g) da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unüberstirgliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes im Großen, wie dieß im übrigen Gebiete des Zollvereines geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärmungen von Salz in die angrenzenden Vereinststaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

Im Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinststaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbräuche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 8 Lit. b), wird es von sämtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinststaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmässigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuerverträge gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinststaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuer-sätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-einnahme der einzelnen Vereinststaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereines erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereines

bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dasern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Verarbeitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereines erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

- a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Effig, Malz, Wein, Most, Cider (Süßwein), Tabak, Mehl und andere Mühlen-Fabrikate, dergleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich
- b) soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

- n) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben;
- h) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstände bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erheben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unentzogen, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen;
- c) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem demaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten später irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderungen, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien;

- d) soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten, in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.
- 4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch ge-

meinschaftliche Hebestellen an den Wünnengrenzen, oder im Lande der Ver sendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Ver sendung aus einem Vereinstaaie in den andern einzuhaltenden Strafen und Con trolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Ver einstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letztern getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corpora tionen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern, oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II 2 b gegebene Bestimmung und der unter III ausgesprochene all gemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Er zeugnisse anderer Vereinstaaen, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Von Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corpora tionen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinstaaen werden sich gegenseitig:

- a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gül tigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
- b) hinsichtlich der Communal- u. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als

als Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chaussée-Gelder oder andere Statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Verachtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chaussées, als auch auf unchaussirten Land- und Herr-Straßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer-Handels- und Reise-Verkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellung- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausséegeld-Larise vom Jahre 1828 bestimmte Chausséegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der centralisirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausséegeldes auf solchen Chaussées, welche von Corporationen oder Privat-Personen oder auf Actien angelegt sind, oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind, oder blos locale Verbindungen einzelner Dörtschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chaussée-Gelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dormaligen Chaussée-Geldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperre- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsätze gemäß aufgehoben und die Detropflaster den Chaussée-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussée-Gelder nach dem allgemeinen Larise zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät, der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen wegen Herbeifüßl. Schw. Autors. Gesesamml. XIV. 23

führung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichts-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münz-Kartel, und zwar der erstereu mit der Erklärung bei, den 14-Thalersfuß, welcher im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Dem gemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, woznach

- 1) der gemeinschaftliche Zoll-Tarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalersfuße und nach dem 21½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
- 2) die Silbermünzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellte Gleichverthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereines angenommen werden; dagegen
- 3) hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereinsregierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zellgewicht bildet der Großherzoglich Badensche und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereines so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maß- und Gewichts-System ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 16.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der

Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinstaat dem Schiffahrtbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongress-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgesäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereines in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollveraine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrt's-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafens-, Waage-, Krane- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellung- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, in gleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrolle Statt, so tritt eine Gebühren-erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniße stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinistaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinistaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsätze namentlich auch in Betreff der Binnenschiffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinistaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät, der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Kartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den königlich Preussischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

- 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließig der nach Artikel 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebgangsabgaben;
- 2) die Wasserzölle;
- 3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanals-, Schleusen-, Hafen-Gelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
- 4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Anttheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsabgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

- a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- b) der auf dem Grunde besondeter gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1) Bei den Eingangsabgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesamtbevölkerung des Vereines entspricht, nachdem er um drei Viertel seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangsabgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzucker-Steuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Vierteln, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andererseits nach dem Verhältnisse ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheile derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangsabgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältnisse ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

- 2) Der Brutto-Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird
 - a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreiches Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz), im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen

Zoll- und Handels-Vereine und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausfluß der Kreis-Direktions-Bezirk Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Theedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

- b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den weltlichen Provinzen des Königreiches Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Theedinghausen des Herzogthumes Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Netto-Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesamtbevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Vierteltheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältnisse ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird

- a) die Bevölkerung des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreiches Hannover,
- b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinststaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den Vereinstgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauches an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheiles derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Bergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Bergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvertrage bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvertrages gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Wesplätze, namentlich Kabatt-Privilegien, da wo sie dormalen in den Vereinststaaten noch bestehen nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Wesplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgabentrachtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Reichsrafen, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anzurechnen, esähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vermals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabentrachtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregisten, mit denen

es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revision-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Straferwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesamtvereines innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zoll-Direktion übertragen, welche dem Königlich Hanoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insofern er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Vereine bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Wucher-Schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die bezüglich im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereines eingeschendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf dem Grunde jener Uebersichten wird von dem Central-Bureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesamteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnachst bereitet das Central-Bureau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

- 1) man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen;
- 2) hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfes aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolle-Behörden und Zollschußwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich auffkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der in dem Artikel 22 unter 1 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden;
- 3) bei dieser Ausmittlung des Bedarfes soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht;
- 4) man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die

Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts- Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern anderer Vereinststaaten sowohl an den Grenzen, als im Inneren (Haupt-Steuerämter mit Niederlage) Kontroloure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinststaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinststaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit

zur vollständigen Kenntnissnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

- a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Nebeninkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;
- b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzuliegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;
- c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;
- d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifes und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung

der Konferenz Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinstaaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfsen bestreitet dasjenige Glied des Gesamtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienst-Personal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die bei dem Anschlusse an den Verein im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erheben werden.

Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesamtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinstmitglieder möglich erscheint, durch diefalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissare vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran beteiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853, nach Maßgabe des Artikels 20 des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Sofort der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundes-Acte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Philippborn.	Delbrück.	Reizner.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Hack.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Duyfing.	von Birgeleben.	Lhon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Liebe.	Marshall von Bieberstein.		Goerter.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines betreffenden Vertrage ist zwischen den theilhaftigen Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereines aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten Statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

- a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereines oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch
- b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Verbra-

kerung des Zollvereines jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewöhren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1854 gleichkommt.

Artikel 3.

Dem gemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergrößen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erheben und demnachst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergrößen oder einen und dreiviertel Kreuzer erhöht werden.

1) In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

- a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergibt, wenn der Betrag von 6,0762 Syr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereines vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebnis der regelmäßigen Bevölkerungsaufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

Zugleich wird

- b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzucker-Steuer und Eingangsabgaben vom ausländischen Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinierten Zucker angekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.
- 2) Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1, b) jene Summe (1, a), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzucker-Steuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zoll-Tarifes auscheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinstaaften getheilt, welche im Artikel 22 des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangszollabgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinstregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrolle der Verwaltung, wozin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereinstobervollmächtigten und Stations-Kontrolleure und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereinstregierungen abgeschlossenen Zoll-Kartell vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurland, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. October 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

Es geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Philippoborn.	Delbrück.	Reizner.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Haack.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dupfing.	von Biegeleben.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Erbe.	Marschall von Bieberstein.		Goester.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

V.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig,
betreffend

die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben.

Nach der im Artikel 22 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.

Zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes sind Unterhandlungen eröffnet worden, zu welchen als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Ärzhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Ärzhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philippsborn
und

Ärzhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Ärzhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;
die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereinetheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Dufing,

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Weiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg, Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie,

und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
und es ist von diesen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thebinghausen aufkommenden Aus-

gangs- und Durchgangs-Abgaben, erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der östlichen Preussischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Landestheile und des Herzogthums Braunschweig mit Ausschluß der vorgedachten Gebietstheile lediglich nach Abzug der Rückerstattungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer, gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittlungen angenommen, welche für die Theilung der Zolleinkünfte im Gesamtvereine Statt finden.

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schiffsabgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, sowie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preussischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preussische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesamtuntertrage der bei ihren Hebestellen eingehenden Durchgangsabgaben (die gedachten Wasserzölle einschließlich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 800,000 Thln. zurückbehalten.

Artikel 5.

Die unter sämtlichen Mitgliedern des Zollvereines in dem Separat-Artikel 14 zu dem Eingang gedachten Verträge unter Nr. 1 und 2 getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besondern Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig zur Anwendung.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1854 ab an die Stelle der über denselben Gegenstand unter'm 8. Mai und 19. October 1841 zwischen den kontrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines in Kraft bleiben. Diefelbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esch.	Philipsborn.	Delbrück.	von Schimpff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Duyfing.	Thon.	von Thielau.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

VI.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841

über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Majestät, der König von Sachsen und die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Souveraine haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung des zwischen Ihnen bestehenden Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allochäst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn,
 Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph
 Delbrück:

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;
 die außer Seiner Majestät dem Könige von Preussen bei dem Thüringischen
 Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Souveraine, und zwar

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Dufsing;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Geburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie,

und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Thon;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender
 Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den kontrahirenden Theilen wegen Fortsetzung der Verträge vom
 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse unter'm
 8. Mai 1841 abgeschlossene Vertrag bleibt vorläufig auf fernere zwölf Jahre, vom
 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865 in Kraft.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen
 oder dem andern der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf
 weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu Jahren, als verlängert ange-
 sehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853,

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Duyfing.	Lhon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

VII.

Besonderer Artikel

zwischen Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Regierungen,

die

Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Brauntweines

betreffend.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät, des Königs von Preußen und der, außer Sriner gedachten Majestät, bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Souveraine haben bei dem Abschlusse des heutigen Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen:

Besonderer Artikel.

In Beziehung auf die Vereinbarung im zweiten Separat-Artikel des vorge-
dachten Vertrages, welche die in dem Separat-Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai
1841 enthaltene Verabredung,

daß von der gesammten Brauntweinsteuer-Einnahme, welche dem Thüringi-
schen Vereine aus der Theilung nach der Kopfsahl zufallen wird, ein Abzug
von 18½ Procent Statt finden und der Betrag desselben dem Preußischen
Einnahmeantheil hinzutreten soll,

aufhebt, wird die in dem besondern Artikel vom 8. Mai 1841 für das besondere Abrechnungsverhältniß zwischen Preußen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine getroffene Bestimmung:

daß bei der Theilung des dem Thüringischen Vereine verbleibenden Antheils an der Steuer vom inländischen und vereinsländischen Branntweine Preußen für seine zu dem gedachten Vereine gehörigen Landestheile nur mit drei Vierteln der Bevölkerung desselben Antheil nehmen wird,

vom 1. Januar 1854 an außer Kraft gesetzt.

Es wird mithin von dem gedachten Tage an die dem Thüringischen Vereine aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein zufallende Einnahme unter die bei diesem Vereine beteiligten Regierungen lediglich und ohne irgend eine Ausnahme nach dem Verhältnisse der, durch die periodischen Zählungen ermittelten Bevölkerung ihrer zu dem Vereine gehörenden Staaten und Gebietstheile vertheilt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden besondern Artikel vollzogen, dessen Ratifikationen gleichzeitig mit den Ratifikationen des Eingangs gedachten Vertrages ausgewechselt werden sollen.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Eschr.

(L. S.)

Philipsborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

Dupfing.

(L. S.)

Thon.

(L. S.)

VII.

V e r t r a g

zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg,

die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak,

sowie

den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben

betreffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Majestät, der König von Sachsen, Seine Majestät, der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Tabak zwischen Ihren Landen zur Erreichung des im Artikel 11 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereines von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle D. Otto Klenger;

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Dufsing;
die außer Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereinetheiligten Souveraine:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Legations-Rath D. Friedrich August Liebe,
von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Königreiche Hannover, im Kurfürstenthume Hessen und im Herzogthume Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabakbaues Statt finden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19. October 1841, in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereinethelörenden Staaten und im Herzogthume Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereinethelörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthume Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreiche Hannover, sowie in dem Herzogthume Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte.

Artikel 2.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabaksblättern und Tabak-Fabrikaten aus dem einen in das andere der im Artikel 1 genannten Gebiete weder eine Abgabenerhebung noch eine Abgaben-Rückvergütung Statt finden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinsstaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Artikel 3.

1) Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückstellungen für

unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesamtbevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage theilhaftigen Staaten entspricht, nachdem er um drei Viertel seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen contrahirenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältnisse ihrer, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2) Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Procent Erhebungskosten in Abzug.

3) Bei der nach dem Sage 1 Statt findenden Vertheilung der Abgaben wird:

- a) die Bevölkerung und bezüglich der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietsheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinanderlegung zu Preußen gezählt werden, oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preussischer Seite,
- b) die Bevölkerung und bezüglich der Steuertrag des Fürstenthumes Schaumburg, Lippe und der Hannover-Draunschweigischen Kommunion-Besitzungen auf Hannoverischer Seite

mit eingerechnet werden.

Artikel 4.

Die Wirksamkeit der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der contrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrolle über die Ausführung der wegen der Uebergangsabgaben von Wein und Tabak vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und soll bis zum sechsten December 1865 gültig sein.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der contrahirenden Staaten abgeschlossene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Staaten

einer Seite, und Kurhessen anderer Seite, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Tabak und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mai 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zell- und Handels-Vereins einer Seite, und Braunschweig anderer Seite, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Tabak und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 10. October 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zell- und Handels-Verein beteiligten Staaten einer Seite, und Kurhessen anderer Seite, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Tabak und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13. November 1841,

außer Kraft.

Artikel 6.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(grg.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	von Schimpff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Klenze.	Duhning.	Thon.	von Thirlau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
			Erbe.
			(L. S.)

N. XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sachsen-Weimarschen Staats-Ministeriums wird der Steuerreceptur zu Pönnick vom 1. August d. J. an die Befugniß zur Abfertigung der von den dortigen Gerbern in das Ausland versendet werdenden Gerberwolle und Beinwolle ertheilt, auch die Befugniß zur Abfertigung von zollpflichtigen Postsäcken bis zu 15 Pfund Gewicht beigelegt werden.

Rudolfstabt, den 25. Juli 1853.

K. K. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.
Th. Schwarz.

H. Koch.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftehntes Stück vom Jahre 1853.

Nr. XXXIV. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 28. Juli 1853, daß dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin gnädigst ertheilte Patent auf die Anwendung einer neu erfundenen Woll-Kämm-Maschine betr.

Nachdem von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ein Patent auf die Einführung einer neu erfundenen Woll-Kämm-Maschine für den Umfang des hiesigen Fürstenthums gnädigst ertheilt worden ist, so wird dasselbe andurch nachstehend zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 28. Juli 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abthell. des Innern.
Fr. Leo.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. thun hiermit kund und zu wissen, wie Wir Uns auf darum geschehenes Nachsuchen betrogen gefunden haben, dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin auf eine neu erfundene Woll-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne daß Jemand in der Benutzung schon bekannter Theile beschränkt sein soll, auf Fünf nach einander folgende Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, ein Privilegium zu ertheilen, dergestalt, daß im Bereiche Unseres Fürstenthums Niemand ohne dessen Zustimmung berechtigt sein soll, diese Maschine einzuführen und in Anwendung zu bringen. Es wird jedoch hierbei die Neuheit und Eigenthümlichkeit dieser Maschine im Sinne der nach der Bekanntmachung Unseres vormaligen Geheimen-Raths-Collegiums vom 12. April 1843

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XIV.

26

bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt und bestimmt, daß dieses Privilegium alsdann als erloschen betrachtet sein soll, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der fragl. Erfindung in hiesigen Landen nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 18. Juli 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Vertrab.

N. XXXV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den zwischen dem hiesigen Gouvernement und der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Abzugsfreiheit in Erbschaftsfällen der gegenseitigen Unterthanen.

Der zwischen dem hiesigen Fürstenthume einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits unterm 25. Juni d. J. abgeschlossene Vertrag über die Abzugsfreiheit in Erbschaftsfällen der gegenseitigen Unterthanen wird, nach erfolgter Auswechslung der beiderseitigen höchsten Ratifications-Urkunden durch die betreffenden Bevollmächtigten, in nachstehender Ausfertigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 12. Aug. 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, haben es angemessen gefunden, über die gegenseitige Befugniß der Unterthanen beider Staaten, sowohl zur Erwerbung von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, als zur Ausfuhr von Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere, bestimmte Grundsätze aufzustellen und zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

den Herrn Wilhelm von Eisenbcher, Dr. jur., Staats-Rath, Gesandten und bevollmächtigten Minister für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg bei der hohen deutschen Bundesversammlung, Großkreuz, Commandeur und Ritter mehrerer Orden,

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Roger Helman von Grimberghe, Ihren Legations-Secretair und Geschäftsträger ad interim bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, bei den Königlich Preussischen Höfen von Bayern und Württemberg, den Großherzoglichen Höfen von Baden und Hessen, bei dem Kurfürstlich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe und der freien Stadt Frankfurt,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in gehöriger Form besunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen des Königreichs Belgien sollen in dem Staatsgebiete des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen, wie die Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzuge oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wäre.

Ebenso sollen die Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt in dem ganzen Belgischen Staatsgebiete das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen, wie die belgischen Unterthanen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzuge oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wäre.

Dieselbe Gegenseitigkeit für die Unterthanen beider Staaten soll auch bei Schenkungen unter Lebenden und bei anderen rechtmäßigen Erwerbungen bestehen.

Artikel 2.

Bei der Ausfuhr von Vermögen, welches, unter welchem Titel es auch sei, von Belgiern in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, oder von Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg in Belgien erworben ist, soll weder Abzugs-, noch Nachsteuer, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Inländer nicht auch unterworfen wären.

Artikel 3.

Die oben erwähnte Aufhebung der Abzugsgesälle erstreckt sich nicht allein auf diejenigen, welche durch die Staatcasse zu erheben wären, sondern auch auf alle Abzugsgelder und Nachsteuern, deren Erhebung einzelnen Individuen, Gemeinden, Aemtern, öffentlichen Stiftungen und Corporationen zustehen würde.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf alle künftigen Erwerbungen und rücksichtlich der Vermögensausfuhr auf alle noch nicht ausgeführten Gegenstände anwendbar.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben beide Bevollmächtigte diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen

Frankfurt a. M. am 25. Juni 1853.

(L. S.) (gez.) von Eisendecher.

(L. S.) (gez.) von Grimberghe.

M XXXVI. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung der Justiz, die höchstlandesherrliche Genehmigung der Verordnung vom 18. August 1852 betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß Sr. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst die Verordnung der unterzeichneten Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums, die Zulässigkeit des Recurses, beziehungsweise der Vorstellung gegen Advocaten und Anwälten zuerkannte Disciplinar- und Ordnungsstrafen betreffend, vom 18. August 1852 (Ges. S. 1852, S. 178) höchstlandesherrlich genehmigt haben.

Rudelsstadt, am 14. August 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung der Justiz.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszehntes Stück vom Jahre 1853.

N^o XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem der über den Gebrauch der Paskarten abgeschlossenen Convention (Sf. Samml. 1851, S. 10) unterm 24. v. M. auch das Großherzogthum Oldenburg beigetreten ist, so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 5. Sept. 1853,

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Schrift.

N^o XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. September 1853,

betreffend den zwischen Preußen und andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten von Nordamerika andererseits wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrag.

Nachdem der zwischen der Krone Preußen in Verbindung mit dem hiesigen Fürstenthume und mehreren andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossene Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher ratificirt worden und die Auswechselung der diesfälligen Ratifications-Urkunden am 30. Mai d. J. zu Washington stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag seinem ganzen Inhalte nach, wie folgt, in der deutschen Uebersetzung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 9. September 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
Schrift.

V e r t r a g

zwischen
Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits
und den
Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits
wieg-n

der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkheit der contrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Untertanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleichetweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg, Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Deskau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits

die Vereinigten von Nord-Amerika, beschloffen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen; nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der andern, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Secretär Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben;

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den andern Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfälschung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defects oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Weise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder andern Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für aus-

reichend zur Aufrethaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlingß erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt, und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden anderen Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel 3.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Untertanen auszuliefern.

Artikel 4.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden seyn und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem anderen sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten ersten Januar 1858 zugehen zu lassen.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Preussischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Justini-

Stimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im hundertsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(gez.) Dan. Webster.
(L. S.)

Additional-Artikel

zu dem

am 16. Juni Fintaufend acht hundert und zwei und fünfzig zu Washington zwischen Preussen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thunlich sein möchte, daß die Ratificationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preussen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgetauscht werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine Majestät der König von Preussen in Seinem eignen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Deutschen Souveräne, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Karl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika seinerseits den Staats-Secretär der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit

der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratificirt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel hier beigedrückt.

Geschehen zu Washington, den sechszehnten November Eintausend acht hundert zwei und fünfzig und im sieben und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Ft. von Gerolt.
(L. S.)

(gez.) Edward Everett.
(L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebzigstes Stück vom Jahre 1853.

N^o XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich.

Nachdem das hiesige Gouvernement dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 nach Artikel 41 des Vertrags vom 4ten April d. J., die Fortbauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, beigetreten ist, auch die diesbezüglichen nöthigen Erklärungen gegenseitig ausgetauscht worden sind, so wird der gedachte Handels- und Zollvertrag auf Höchsten Befehl Serenissimi nachstehend zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gedachte Vertrag auch auf das Fürstenthum Liechtenstein Anwendung findet, welches vermöge seines Vertrages mit Oesterreich vom 5. Juni 1852 dem Zoll- und Steuersysteme des Kaiserstaates angeschlossen ist.

Rudolstadt, den 9. September 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Scheidt.

Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Majestät, dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät, der König von Preußen
und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich,
von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch
Fürstl. Schm. Rudolst. Gesetzsamm. XIV.

ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zollvereinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffneten lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel
und

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;
und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimrath Freiherrn Carl von Bruck, welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

- a) bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielarten und Kalavern;
- b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden contrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere contrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Vergünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen contrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Vergünstigungen, welche die mit einem der contrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen,

sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die contrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrsvereinerleichterungen auf Grundlage des freien Einganges roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Einganges gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Dem gemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangszollabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Commissare zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrsvereinerleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der contrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I vereinbarten Verkehrsvereinerleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der contrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zoll-Tarifes, sei es allgemein oder für gewisse Grenzströcke oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alodann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzoll, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenfeitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1) Die contrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangs-abgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zoll-Tarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangs-abgaben, welche an Stelle der Durchgangs-zölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangs-abgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangs-zölle.

2) Die contrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I im Zwischen-verkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeföhrt werden, Durchgangs-abgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeföhrt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zoll-Tarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangs-abgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangs-abgaben, höchstens jedoch den Betrag von $3\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder 10 Kreuzer für den Zollcentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangs-abgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der contrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeföhrteten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

- a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verlaufe außer dem Mess- und Markt-Verkehre aus dem einen Staate nach dem anderen versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehre gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Nieder-

- lagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
- b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
 - c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Secheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;
 - d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrücken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;
 - e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Bedeckung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;
- und zwar in den Fällen, unter a, b, d und e, sofern die Identität der ausgeführten und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitcheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrsvereinfachung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß bei dem unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen contrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Beschlußabnahme, die Anlagung eines anderenweitigen Beschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibe, sofern den diesbezüglich vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die contrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenz-Zollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der contrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen,

auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der contrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der contrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Verfertigungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprunges, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren bezüglichen Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbearbeitern des anderen Staates die Befolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zoll-Kartell enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der contrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung bei dem Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlags-Rechte sind in den Staaten der contrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheits-polizeilicher, so-

wie der zur Sicherung erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, auszuladen, einzuladen oder umzuladen.

Artikel 12.

Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Vergünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugesichert. Die successive Betrachtung oder Entloshung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktionen der Schiffmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafens-Abgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der contrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Noth-Fällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafens-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strand-Gütern, welche in das Schiff eines der contrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Verzehns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der contrahirenden Theile sollen Schiffführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben

von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückendoffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krähne und Waagranstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben von dem Staate oder von Privat-Berechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der bei dem Seebeleuchtungs- und See Lootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der contrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfahrten nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welcher.

auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die contrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Uebersführung der Transport-Mittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transport-Mittel Statt findet, Waaren, welche in vorschristsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte in dem Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- und Steuer-Amt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kello-Verschluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschristsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kello-Verschluß sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den beteiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverlegtem Verschluß am Abfertigungsamte in dem Innern oder an dem Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die contrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Hüftl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XIV.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerboverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Nöthigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absätze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche das Frachtfußgewerbe, die See- oder Fluß-Schiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 10.

Die contrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Convention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Berkehr setzen oder den von ihm denselben beizulegenden Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des andern Theiles gebracht zu haben. Nur bei dem Uebergange zu dem vierzehnthaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß oder zum metrischen Münz-Systeme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die contrahirenden Theile werden ferner Berbrechen und Vergehen in Bezie-

hung auf Münze' oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münz-Kartell ist in der Anlage IV enthalten.

Artikel 20.

Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichtet, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Plage durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftobehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die contrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen erteilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung Statt finden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der contrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Commissare der contrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrierende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Commissare der contrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zollvereinigung zwischen den beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbände alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Vereinigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die an dem 1. Januar 1854 eintretenden und durch die in dem Artikel 3 erwähnten commissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrsvereicherungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zoll-Tarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zu dem Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenseitiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden in dem Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am Neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und funfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel.

(L. S.)

Friedrich von Pommer Esche.

(L. S.)

von Bruck.

(L. S.)

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehre zwischen Preussen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsätze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschneide von rohen oder gegedhten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flecken; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornschiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Weine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochen Schaum (Zuckererde); Leinleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Wiennerde, Wienkerule, Wienkrab); Flockwolle (Abfall bei dem Spinnen), Tuch- oder Woll-Trümmer (Abfall bei dem Weben), Scherwolle (Abfall bei dem Tuschschetzen), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf; Steinohlen und Braunkohlen; Kalkäcker oder Aschenerde; Kehluchen oder ausgelaugte Loh; Delfuchen und Delfuchennehl; Streulaub, Stroh, Häcklerling (Häcksel), Spreu (Raff) und Kleie; Säge und Hobel-Späne; Schlempe und Spüllicht; Treber und Trester; Papierabschnitte (Papierspäne), Padern oder Lumpen (Straggen).

Glasgalle und Glaschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgeräth; Silbergeräth, Goldschmiedgeräth, Kapellache; Zinngeräth; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellan-Waaren,

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Producte, nämlich:

Mineral-Wasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krySTALLisirter; Bitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlen-Schwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Brim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelsäden; Schwefelbölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündbölzer, Reibhölzer, Reib-Tübibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waib; Bau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Aobest; Vindstein, Cement und Luffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reisblei, Wasserblei); Kaß und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwefspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Trass; Tripel; Walkerde.

Gemeine Töpferwaaren, das heißt gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirre mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirre; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flach- und Hanf-Pflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Sichorien, ungetrocknete; Karden und Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Delsamen aller Art, einschließlich Rohnsamens; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfssaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Mafen, Flaschen oder Krügen verpackt; Bieren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Flach- und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heide; Waldwelle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Seßlinge, Stauden zum Werpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; feische und getrocknete (auch gefalzene oder in Essig eingelegte, in Fäß-

fern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffel und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Äpfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Nüßeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Nüsse, grüne und trockene; Kastanien; Maulbeerblätter.

: Feuerschwamm, roher; Vinsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilf und Rohre (Dach- und Weber-Rohre); Wast, roher; Seggras; Waldholzsamen (Bucheckern, Bucheckene, Eichen, Zapfen von Nadelholzern); Ekerdoppeln (Knoppeln), Knoppelmehl.

9. F l u ß f i s c h e.

frische; Fluß- und Bach-Krebse, frische; Landschnecken; Viber; Ottern; Frösche.

10. G e f l ü g e l, zahm und wild.

11. G l a s, nämlich:

Hohlglas (Gladgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. H a a r e

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gefottene, gefärbte, geherkte.

13. H a r z e, nämlich:

Veich; Theer (Mineral-Theer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergveich, Bergtheer); Steinöl, schwarz. Terpentindel; Vogelkies; Wagenschmiere, schwarz.

14. H o l z und H o l z w a a r e n.

Hierunter sind verstanden: Brennholz, Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Schritten; Balken, Pfosten, Sägerwaaren, Fasholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz; Fashinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reifsig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Wälcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnearbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Käster, Fischbehälter und andere Wälcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge,

Kulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Drechseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holz-Schuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barrren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wies-Bäume, Leitern, Schneidbretter, Kleider- und Hauben-Stöcke, Kochlöffel, Keller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Pflünerreigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchen-Geräthe, Pressen, Wangen, Spinndecken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Dröbel, Resonanz-Böden, ungetunkte Ländhölzchen, Fidiabus, Bahnstecher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Verschlüge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schloßer, ferner Seile, Stricke, Spagare, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Stein-Kohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren.

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnist, zum Wirthschaftsgebrauche, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Opermert, arsenige Säure; Gold und Silber in Barrren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silber-Barrren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Druck; Rohkupfer und Rohmessing, Schwarz-, Gar- und Kesseten-Kupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messing-Frile, Stockengut, Nickelmetall; Platina; Spieglanzmetall (Spieglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Gröhe und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brot; Schiffszwieback;

Kraftmehl-Producte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surtogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich: ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druck-Papier); Sand- und Schiefer-Papier, ingleichen Rechentafeln aus Schiefer-Papier; Pappdeckel und Presspán.

Manuscripte (beschriebenes Papier) und Alten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahl-Steche, Lithographien, Holzschnitte, Schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; fernern diese Gegenstände in einem der contrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denk-Münzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seiden-Kokons (Seiden-Gallaten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine; Schleif- und Web-Steine aller Art; Flintensteine; Lithographie-Steine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstife und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps (Monumente, Statuen, Büsten und dergleichen); Waaren aus Serpentin-Stein.

22. Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Winsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefarbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Wildpret.

Kleine (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaf- und Lamm-Wolle, roh und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

Züfl. Schen. Rudolff. Verpfsamml. XIV.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsätze unterliegen, und zwar:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaß der Verol- lung.	Zwischenzoll-Satz	
			in Preußen i. St. 2 R.	in Oesterreich fl. Kr.
1	Wass-, Winsen-, Rohr-, Schilf- und Stroh- Waaren: a) Matten und Fußdecken von Wass, Winsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr b) Stroh-, Rohr- und Wass-Geflechte und dergleichen Wa:ren, soweit solche nicht unter A Nr. 22 oder vorstehend unter a und nachstehend unter c genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Wass- und Stroh-Hüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebräutes Stuhlrohr c) Stroh-, Rohr- und Wass-Geflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Kopshaaren durchzogen od. durchwebt sind (Sparterie)	Zentner	1 —	1 30
		Zentner	3 5	4 30
		Zentner	21 —	30 —
2	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wulle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrähtig, mehrdrähtig od. gewirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, in gleichen Baumwollmatten	Zentner	1 22½	2 30
3	Werkwaaren, einschläffig der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schilspatt, Eisenbein und Muschelschaalen): a) Fischbein, gerissenes b) Werkwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, ledernem Leder, Glas, Papier und Papp, Marmor, Wachs, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Paktong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstücke	Zentner	1 —	1 30
		Zentner	3 5	4 30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Klassifikation der Vergoldung.	Zwischenzell-Satz			
			in Preussien		in Oesterreich	
			in Th.	in Kr.	in Th.	in Kr.
4	Weiß- und Roth-Stifte	Zentner	3	5	4	80
5	Weißwaaren, feine, nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Weißwaaren, lackirt, gefirnist oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Eifenbrin), Horn, Klauen, Holz, lebhaarem Leder, Glas, uneben weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Vadseng)	Zentner	5	—	7	80
	Anmerkung. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	Hürtenbinder-Waaren, grobe, nämlich: Waaren aus Woll in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnist, gefärbt noch polirt	Zentner	—	16	—	45
7	Chemische Säbstoffe und Producte, nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Zentner	—	15	—	45
8	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinen-Verständtheiten: a) Roheisen, inländischen Ruderisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenseile, Pannierschlag oder Schmidzunder)	Zentner	—	7½	—	22½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden	Zentner	—	5	—	15
	b) gefrähtes, d. h. alles geschwiedene und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des facennirten, der runden, unter einem halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preussische oder Wiener Zoll breiten Flach-eisens), Luppenisen, Eisenbahnschienen; Stahl.					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergol- tung.	Zwischenzoll. Satz	
			in Preußen i. d. Zgr.	in Oesterreich fl. Kr.
	roher und raffinirter (gegerbter), Cement- und Guß-Stahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als einem halben Wiener oder Preussischen Zoll Dicke)	Zentner	20	1 —
	c) saecernirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergleichen) roh vergeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preussische oder Wiener Zoll breiten Flach Eisens) weder polirt, noch verzinkt, gefirnist, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaa-eisen; Anker, sowie Anker- und Schiffs-Ketten	Zentner	1 —	1 30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinkt (Weißblech), verzinkt oder gefirnist, Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisenbraht (einschließlich der runden, unter einem halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahlbraht (einschließlich der nicht mehr als einen halben Preussischen od. Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlsaiten	Zentner	1 22½	2 30
	e) Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gehohlet, geschliffen, polirt, gefirnist sind	Zentner	15	— 45
	<small>Anmerkung. Spuren von abgedrehten Uebergüssen oder von ähnlichen Schlieren die Gußwaaren von der Einzeichnung in diesen Tarif. Satz nicht aus.</small>			
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahl-Draht gefertigte Waaren, auch verzinkt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze ge-			

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verthei- lung.	Zwischenzoll-Satz	
			in Preußen Thlr. Szr.	in Oesterreich fl. Kr.
	<p>gen den Rost versehen (jedoch weder polirt, ab- geschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gehohlte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Ambosse, Mauer- schließen, Brecheisen (Haisfäße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind; grobe Ei- sengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind, auch glasierte (emailirte) Kochge- schirze; Nägel, Rieten, Nägel, Klammern, Zwerge, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Keilen, Kramp- pen, Deckeln, Rechen, Schaufeln, Dunge, Dre- und Ofen-Gabeln, Falln und Fangseisen und Haaspeln, Winden, Hemmschube, Duseisen, Strie- geln, Ketten (mit Auschluss der Anker u. Schiffs- ketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerbunde, Feuer- zangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truben-Reschläge, Platteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrennmeln, Kaffeemühlen, Schleifler, grobe Ringe, Schraubstücker, Stem- eisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kragbürsten von Ei- sendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahl-Draht und dergleichen, außerdem alle Rexte, grobe Sägen, Eiskeln, Sensen, Tuchmacher- u. grobe Schneider Schee- ren (b. h. Zuschneidescheren), grobe Kessel zum Handwerksgebrauche auch (Kneife, Bauernpuffer)</p>	Zentner	2	8
	<p>Anmerkung. Unwesentliche an den vorgedachten Wa- ren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Me- tallen, die weder roh noch unedl verguldet oder ver- silbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen sind (mit Ausnahme von Kunstleder oder Lacksonn), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Thalern oder 3 Gulden für den Zentner nicht aus.</p>			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verjol- lung.	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen. 1 Gr. 2 St.		in Österreich. 1 fl. 1 Kr.	
g)	Eisenwaaren, feine, das heißt Waaren aus feinem Eisenfuß, Eisen- und Stahl-Waaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gestrichelt), jedoch weder echt noch unecht verguldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von Eisenbein), Horn, Klauen, Holz, sehrgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht verguldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfeng), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f genannten), Scheren, feine Sägen, Haxeln und Schlichten, Dosen, Kardätschen, Kraben u. Streichen (Kratzen- und Streichenbeschlüge), Waffen und Wafsenbestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen- oder Stahl-Draht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h genannten Gegenstände und der Stahlperlen	Zentner	3	5	4	30
h)	Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambour-Nadeln) ohne Stiffe	Zentner	35	—	50	—
9	Fette , nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Lata, Schmalz, Gänse- und Schweine-Fett); Speck; Stearin und Stearin-Säure	Zentner	1	15	2	10
10	Flussfahrzeuge, hölzerne , sowohl Ruder, als Segel-Fahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupfer-Beschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke, z. A. Segel- und Segel-Stangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Weischnägel, insofern deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verwe- lung.	Zwischenzell. Sag			
			in Preußen i. Nr. Z. u.		in Oesterreich. N. K.	
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit	.	—	7½	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zollcentnern Tragfähigkeit	—	—	—	12
11	Glas und Glaswaaren:					
	a) Spiegelglas, rothes, ungeschliffenes	Zentner	—	15	—	45
	b) weißes Hohlglas, ungemulert, ungeschliffen, un- abgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffe- nen Stöpfeln, Röhren oder Rändern; Fenster- und Tafel Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz; weiß)	Zentner	1	22½	2	80
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnitte- nes, gemulertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknäpfe, Glas- perlen und Glasmelz; geschliffenes Spiegel- glas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 208 Preussische oder 204 Wiener Quadrat- Zoll mißt	Zentner	2	—	3	—
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegetes Glas ohne Un- terschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von Eisenblei), Horn, Klauen, Holz, lothgerem Leder, Papier und Pap- pe, Alabaſter, Marmor, Speckstein, Gyps, un- edlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neu- silber oder Pakteng); eingerahmte Spiegel, de- ren Glas tafeln nicht über 208 Preussische oder 204 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen; Glasstücke (unechte Edelsteine) ohne Fassung . .	Zentner	3	6	4	80
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 208 Preussische oder 204 Wiener Quadrat-Zoll mißt, und zwar:					

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	M ^o ßstab der Verzöl- lung.	Zwischenzoll. Satz		
			in Preußen. Ebr. Zgr.	in Oesterreich. Al. Kr.	
	bei dem Eingange in Oesterreich	Zentner	—	10	—
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:				
	über 284 bis 576 □ Zoll Preussisch . . .	Stück	—	15	—
	" 576 " 1000 " " " . . .	Stück	1	15	—
	" 1000 " 1400 " " " . . .	Stück	4	—	—
	" 1400 " 1900 " " " . . .	Stück	10	—	—
	" 1900 □ Zoll Preussisch " " . . .	Stück	15	—	—
	Anmerkung: Spiegel, deren Glasiertafeln über 288 Preussische oder 284 Wiener Linienzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischen- zoll, welcher für die Glasiertafeln, die sie enthalten, verbindend ist.				
12	Holzwaaren , einschließlich der Waaren aus Röh- ren, Rüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:				
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Kork- platten, Korkschreiben, Korkstöpseln, Korkschalen; roh vorgearbeitete Feste und Klaviatur-Hölzer	Zentner	—	15	—
	b) Hausrath (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Mess- ing, lothbarem Leder, Woll, Binden, Korbge- flechten, Schilf, Stroh und Strohrohr, inglei- chen alle anderen Wörtcher-, Drechsler- und Tischler-Waaren, welche weder unter A No. 14 begriffen, noch vorstehend unter a oder nachste- hend unter c aufgeführt sind, auch in Verbin- dung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Zentner	1	—	1
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kanunmacherwa- ren; feine Schnitz- und Drechsler-Waaren; auch in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von				

No.	Benennung der Gegenstände.	Königshab der Verzol- lung.	Zwischenzoll. Sag			
			in Preußen Lit. Sar.		in Oesterreich öf. Kr.	
	Elfenbein), Horn, Klauen, lothgarem Leder, Glas, Papier und Papp, Marmor, Marmor, Sprechstein, Gyps, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne-Hängenuhren u. Uhrläden, Holz-Neonze und mit Gold- oder Silber-Lack überzogene Waaren, Woulle, Arbriten	Zentner	3	5	4	30
13	Holz	Zentner	—	10	—	30
14	Instrumente: a) gefasste Augengläser (Brillen u. s. w.) und Optengucker b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a) genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Zentner	10	15	15	—
15	Käse	Zentner	2	—	3	—
16	Korbflechterwaaren , feine, nämlich alle unter A No. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lothgarem Leder, Glas, Papier u. Papp, Marmor, Marmor, Sprechstein, Gyps, ungebranntem Thein, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
17	Kürschnerwaaren , nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze, dergleichen ungefüllte Decken, Pelzfutter und Besäde	Zentner	3	15	5	—
18	Kupfer- und Messing-Waaren: a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Majität der Verzol- lung.	Zwischenzell. Satz	
			in Preußen 101. Z. p.	in Österreich 21. Nr.
	Drähten, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, ver- tiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Zentner	1 22 1/2	2 30
	b) Kupfer- und Messing-Waaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thür-Weichläge, Verhauhalter), auch in Ver- bindung mit Bein (mit Ausnahme von Eisen- bein), Horn, Klauen, Holz, lothbarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Pack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neu- silber oder Packfeng), ingleichen getriebenes Mes- sing (Brenze-Pulver), Kaufsgeld und Kaufs- silber	Zentner	3 5	4 30
	c) Kupfer- und Messing-Waaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Ver- zierungen, alle diese Waaren weder echt noch un- echt vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Pack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Eisenbein), Horn, Klauen, Holz, lothbarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilber- ten, noch mit Gold- oder Silber-Pack überzoge- nen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfeng)	Zentner	10 15	15 —
	<small>Anmerkung. Verzierungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfeng) und Waaren aus diesen Verzierungen werden wie Kupfer- und Messing-Waaren behandelt.</small>			
19	Leder und Leder-Waaren, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha: a) Leder aller Art, nämlich: lothbare oder nur loth- bar gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Zuchten,			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergol- tung.	Zwischenzeil. Satz	
			in Preußen i. d. Zgr.	in Oesterreich. d. K.
	fämisch- und weiß-garbes Leder, Pergament, Wraffeler und Dänisches Handschuhleder, Kerduan, Marokin, Saffian, altes gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummipplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt	Zentner	1 22½	2 30
	b) Leder- und Gummi-Waaren, gemeine, das heißt grobe Schuhmacher-, Sattler- und Tischner-Waaren aus leihgaren, lehrthorn oder bloß geschwärzten Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Mafebälge; bezgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate Anmerkung. Die Aufzählung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schloßern, Schnallen, Ringen und bezgleichen aus unedlen, weder edel noch unedel vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Vorf überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Keimüber oder Bassong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satz von 5 Thalern oder 7 Gulden 30 Kreuzern für den Zentner nicht aus.	Zentner	5 —	7 30
	c) Leder- und Gummi-Waaren, feine, das heißt Lederwaaren von Kerduan, Saffian, Marokin, Wraffeler und Dänischem Leder, fämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Zentner	10 15	15 —
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Zentner	21 —	30 —
20	Leinwandgarn, nämlich: a) rohes, ungezwirnt	Zentner	— 15	— 15

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Beyme- lung.	Zwischenzoll-Satz	
			in Preußen. 1817. 24.	in Österreich. 1817.
	b) gebleichtes, mit Einschluss des bloß abgelechten oder gebühten (gräßherren) und gefärbtes, ungezwirnt	Zentner	5 —	7 30
	c) gewirntes aller Art	Zentner	7 —	10 —
21	Lichte, Talg-, Wachs-, Wallrath-, und Stearin-Lichte, Wachsstöcke	Zentner	2 —	3 —
22	Del, nämlich: Hanf-, Lein- und Raps- Del in Fässern	Zentner	— 15	— 45
23	Papier: a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Zentner	1 —	1 30
	b) Gold- und Silber-Papier und Papier mit Gold- oder Silber-Nuster (echt oder unecht, auch bronziert); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ungleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Zentner	3 5	4 30
24	Papier- und Pappe-Waaren: a) Papier-Tapeten	Zentner	4 —	5 45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formarbeit aus Strinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	3 5	4 30
25	Siebmacherwaaren, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgesecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnisset, gefärbt noch polirt	Zentner	— 15	— 45
26	Speisen, zubereitete, nämlich: a) Chocolade u. Chocoladen-Surrogate, sowie Chocoladen-Fabrikate, Macahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte,			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Klassifikation der Vergoldung.	Zwischenzoll. Satz			
			in Preußen		in Oesterreich.	
			Zbl.	Zar.	Sl.	Kr.
	eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüße und andere Konsumtibilien . . .	Zentner	7	—	10	—
	b) Seifpulver in Flasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Seif	Zentner	5	—	7	30
27	Steinwaaren:					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps, soweit solche nicht unter A No. 21 begriffen sind, aus Alabaſter und Speckstein . . .	Zentner	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Aular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jacopis, Onyx und Chrysepras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Zentner	5	—	7	30
28	Zhoniaaren:					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen	Zentner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Zentner	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes vergoldetes, oder versilbertes Porzellan	Zentner	5	—	7	30
	e) Zhoniaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber- Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Paddfong)	Zentner	3	5	4	30
29	Vieh, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchstiere	Stück	2	15	3	30
	2) Kühe	Stück	1	15	2	—
	3) Jungvieh	Stück	1	—	1	30
	b) Schreine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	—	20	1	—

№.	Benennung der Gegenstände.	Mäßigk der Verzöl- lung.	Zwischenzell. Satz	
			in Preußen lbr. Zar	in Oesterreich fl. Kr.
	c) Hammel	Stück	10	30
30	Web- und Wirk-Waaren , nämlich:			
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirk-Stoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnist, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, u. zwar:			
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	30	45
	2) extrafeine, das ist, alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Fasetts, Ergantins, Musselins, Muslinets, Vapours, Mulls und Tülls	Zentner		100
	3) feinsten Art, als Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestichte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unächten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner	200	
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flach, Hanf, Berg, Manilla-Hanf, Neuseeländer Flach, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwelle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnist, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:			
	1) gemeinsten Art, gemeine und mittelfeine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	30	45
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinwände), von denen nicht als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrent-Zoll gehen, alle leinene			

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Mafstab der Verhol- tung.	Zwischenzell. Satz	
			in Pfeulien i Hr. Zar.	in Dollereich zl. Kr.
	Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten . . .	Zentner		75 —
	3) feinsten Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder ge- spinnem Glase	Zentner	30 —	200 —
	e) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle od. Welle u. anderen nicht seidenen Webe- u. Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gestärkt, geleimt, mit Kauchuck, Guttapercha; anderen Harzen oder Wachs überzogen oder ge- tränkt, oder in Verbindung mit echten oder un- echten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponne- nem Glase, und zwar:			
	1) gemeinsten Art, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner		45 —
	2) extrafeine, das ist, alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner		100 —
	3) feinsten Art, als: Shawls und Shawlstücker, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnem Glase	Zentner	30 —	200 —
	d) Seidenwaaren, und zwar:			
	1) feine, das ist, Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silber-Fäden oder gesponnem Glase, insgleichen folgende Waaren, welche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit ande- ren Webe- oder Wirk-Materialien erzeugt sein: alle Bänder, Bepel, Plüsch und Samme, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Menden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren . . .	Zentner	80 —	120 —

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Zwischenzoll. Satz			
			in Preußen. Lb. Sar.	in Oesterreich. fl. Kr.		
31	2) gemeine, das ist, alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer andern Web- und Wirk Stoffen sich auch Seide befindet, in- gleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, andern Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner	50	—	75	—
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Zentner	1	—	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder be- druckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von Eisenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) .	Zentner	3	5	4	30
32	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincallierten u. s. w., nämlich:					
	a) feine, das heißt Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilber- ten, oder mit Gold- oder Silber-Lack überzoge- nen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neu- silber od. Packfong) außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Ges- pinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	Zentner	35	—	50	—
	b) gemeine, das heißt Weinwaaren, Bleiwaaren, Hüftenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren,					

N.	Benennung der Gegenstände.	Wapstab der Verzöl- lung.	Zwischenzell.-Satz	
			in Preußen. l. Nr. 22.	in Oesterreich. Zl. Nr.
	Kupfer- und Messing-Waaren, Lederwaaren, Papier- und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gyps, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A oder beziehungsweise unter B Nr. 3 b, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 f, g, Nr. 11 d, Nr. 12 b, c, Nr. 16, Nr. 18 b, c, Nr. 19 b, c, Nr. 25, Nr. 28 e, Nr. 31 b begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschäum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Zentner	21	30

Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die in vorstehendem Verzeichnisse für Waaren aus einem bestimmten Material vereinbarten Zellbefreiungen und Zwischenzell.-Sätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Material in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
- 2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zell-Tarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Netto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
- 3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszell.-Sätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehre der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzell.-Satz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

- 4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen in Zwischenverkehr zwischen Preussen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

- 1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Reimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenugte alte Lederstücke; Hühner-, Hirschspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerklüftet sein.
- 2) Blutegel.
- 3) Ekerdoppeln (Knoppeln), Knoppelmehl, Eichel, Eichelhülsen, Balonna, Galläpfel, Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roth.
- 4) Gold- und Silber-Stufen.
- 5) Granaten, roth.
- 6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Hasen- und Kaninchen-Felle; Haare aller Art, einschläffig Borsten.
- 7) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollenene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); dergleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
- 8) Nickel und Kobalt-Erze und -Speise; Nickel-Metall und Nickel-Schwamm.
- 9) Seide und zwar: Seiden-Galleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, roth, unfilirt oder filirt; rohe Rähseide.
- 10) Löpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde).

III.

Z o l l - A r t e l .

§. 1.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§. 13 und §. 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der contrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersten Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanz-Wach-Commissare) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer-Behörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des andern Staates der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatfachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der contrahirenden Staaten sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer-Beamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Vergehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleich-

handels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufsichts-Stationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuer-Beamten der contrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der contrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dieses bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuer-Beamten des eines Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der contrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles

bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Gränze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichernde Controle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, das heißt nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specieller zur Verhinderung des Schleichhandels geeigneter Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur bei dem Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
 - 1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
 - 2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
 - 3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimations-Stelle und der Grenze zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiedereinfuhr unterabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhrten gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wennsich

durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgetroffen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die contrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsgestunden und über nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der contrahirenden Theile hat die in dem §. 13 und §. 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer bezüglichen Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verboten des andern Theiles und Zoll- oder Steuer-Defraudation, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Seligen entzogen werden würde, sind von jedem der contrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder

Vermögens-Strafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeits-Strafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geld-Strafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehungen von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf dem Grunde dieses Kartells keiner der contrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widergesetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Verfälschungen oder Erpressungen und dergleichen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der contrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertre-

tung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Geseze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretungen gegen denselben Angeeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendet ist.

§. 19.

Bei den in §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Geseze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diesemigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengeseze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht von dem Angeeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rück-

ständigen Gerichtskosten, soann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbitung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Strafeclassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Befehle übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der contrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlisch zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichtes angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichtes oder einem solchen dritten

Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-gesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten“ die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 20.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 20 des ersten beitretenen Staaten zum Zwecke der Unterdrückung und des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

M ü n z - K a r t e l .

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Credit-Papiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechen oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu beladen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Credit-Papiere des andern Theiles unternommen oder begangen worden, auf Re-

quisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügerische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Credit-Papiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinn-süchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die

strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Credit-Papiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdruckes „Verbrechen und Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

№ XL. Gesetz,

weitere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend,
vom 21. Sept. 1853.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ic.

Nachdem zwischen den zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und den zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits wegen fernerer Gleichsetzung des Verkehrs mit gegenseitigen Erzeugnissen bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem einen in den anderen Verein noch Folgendes vereinbart worden ist:

A. Man wird gegenseitig zulassen:

a) zollfrei

- 1) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt;
- 2) Chlorkalk;
- 3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);
- 4) Rennigt, Schmalze, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasser Glas; Grünspan, raffinierten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;
- 5) Salzsäure und Schwefelsäure;
- 6) a. Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes, oder gebühtes (grüßperetes) Leinwandgarn, sowie gefärbtes Leinwandgarn;
b. gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverischen Landdrosteibezirke Donabrück und den angrenzenden Königlich Preussischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);
- 7) a. Talg und Stearin;
b. Lichte (Talg-, Wachs-, Ballrath- und Stearin-);
- 8) Butter, eingeschlagene;
- 9) Pferde, Maultiere, Maulthiere, Esel;
- 10) Rindvieh und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;
 - b) zu einem Zollsage von 2 Thalern für den Centner:
 - Möbeln, gepolsterte;
 - c) zu einem Zollsage von 3 Thalern für den Centner:
 - Wachstafel;
 - d) zu einem Zollsage von 4 Thalern für den Centner:
 - Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:

Hopfen;

b) zu einem Zollsatz von 1 Thaler für den Centner:
Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatz von 2½ Thalern für den Centner:
Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatz von 3 Thalern für den Centner:
farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Stoffen, dergleichen Spiegel, deren Glas tafeln nicht über 288 Preussische □ Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden:

so verordnen Wir, im Anschluß an das Gesetz vom 30. März d. J., Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend (Ges. Samml. S. 59 ff.), daß die vorstehend unter A. und B. gedachten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen dem deshalb getroffenen weiteren Uebereinkommen gemäß vom 24. September dieses Jahres an in Unserem Fürstenthume in Wirksamkeit treten sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insignel versehen lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. September 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhobd. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1853.

Nr. XLI. Ministerial-Bekanntmachung,

die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend.

Zufolge einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgten Vereinbarung wird in Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Erndte und die kaffendende Theuerung die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl vor der Hand bis Ende dieses Jahres eingestellt werden und es wird solches mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Einstellung der Erhebung des Zolles mit dem 15. dieses Monats eintreten und sich auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Weis und Grüge, dergleichen auf gestampfte oder geschälte Hirse erstrecken wird.

Diejenigen, welche dergleichen Gegenstände innerhalb des erwähnten Zeitraums aus dem Vereins-Auslande in das hiesige Fürstenthum zollfrei einzuführen beabsichtigen, haben vorgängige Anzeige davon bei dem, dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Fürstlichen Rent- und Steueramte zu machen und von diesem weitere Eröffnung zu gewärtigen.

Rudolstadt, den 13. Sept. 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.
Lh Schwarzb.

H. Koch.

N. XLII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 12. October 1853, betreffend das dem Ingenieur Jean Louis Bergniais zu Lyon ertheilte Patent auf eine neue Art Hängebrücke.

Nachdem von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm gnädigst regierenden Fürsten und Herren, dem Ingenieur Jean Louis Bergniais zu Lyon ein Privilegium auf den Bau einer neuen Art Hängebrücken für den Umfang des hiesigen Fürstenthums gnädigst ertheilt worden ist, so wird dasselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Rudolstadt, den 12. October 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium, Abth. des Innern.
Scheidt.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. thun hiermit kund und zu wissen, wie Wir Uns auf Nachsuchen des Kaufmanns J. G. F. Prillwitz zu Berlin bewegen gefunden haben, dem Ingenieur Jean Louis Bergniais zu Lyon auf eine für eigenthümlich befundene, durch die bei Unserem Ministerium, Abtheilung des Innern, niedergelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Hängebrücken ein Privilegium auf fünf nach einander folgende Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, dergestalt zu ertheilen, daß Niemand ohne Zustimmung des genannten Erfinders im Bereiche Unseres Fürstenthums eine Hängebrücke von derselben Einrichtung herzustellen befügt sein soll, wobei jedoch die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung Unseres vormaligen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt und bestimmt wird, daß dieses Privilegium alsdann als erloschen betrachtet sein soll, wenn die Ausführung der fraglichen Erfindung im hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird und sich ergibt, daß obige Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung nicht begründet gewesen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

Es geschehen

Rudolstadt, den 30. September 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

Scheidt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Trunzehntes Stück vom Jahre 1853.

№ XLIII. Verordnung

wegen Abänderung des Vereind-Zolltarifs, vom 24. October 1853.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife; welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

- aus Pos. 1.: Abfälle von Glashütten, dergleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Weigewinnung (Weigekraut, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzabfälle); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachteten Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknet.
- aus Pos. 7.: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobaltgerze.
- aus Pos. 17.: Karden oder Weberdornen.
- aus Pos. 38n.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidenococoon, ingleichen Kockseide (Abfälle vom Spinneln und Spinnen der hohen Seide.)

Hässl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XIV.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenseile, Hammerschlag (Vof. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1. von Eisenbeizen, einschließlich Eisentrostwasser 7½ Sgr. oder 26½ Kr. vom Zentner (Vof. 5. Droguerie u. Waaren);
2. von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elasticum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Vof. 20. kurze Waaren u.);
3. von Kragenleder, auch künstlichem, für inländische Kragenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Vof. 21. Leder u.);
4. von allen mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 Fl.;
5. von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Vof. 40. Wachseleinwand u.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1. von Schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, calcinirtem Kry stallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 32½ Kr. (Vof. 5. Droguerie u. Waaren);
2. von Myrcobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Vof. 5. Droguerie u. Waaren);

3. von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Egr. oder 17½ Kr. (Vof. 11. Häute 1c.)
4. von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Composition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Vof. 20. kurze Waaren 1c.);
5. von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Vof. 33. Steine 1c.)
6. von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Vof. 42. Zink 1c.)

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für:

1. Tabackblätter, unearbeitete, und Stengel (Vof. 25. v. 1.);
 - a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
 - b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2. Tabackfabrikate (Vof. 25. v. 2. a und ß) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Vof. 51. „Schwefelsaures x. Kali“ fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure“ hinweg.

2. An die Stelle der Anmerkung 2. zur Vof. 6. „Eisen und Stahl“ tritt folgende Bestimmung:

Von Roheis, ferwärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

3. Bei Vof. 6 § 2. „Große Eisen- und Stahlwaaren“ fallen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

4. Die Ausnahme zu Vof. 22c. „Rohe Leinwand 1c.“ soll künftig dahin lauten:

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

an in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleiherren oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostria bis Echanbau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder, senwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Remel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinzollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder senwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Remel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
- C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8., 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder $12\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Welle besteht, die Declaration als „halbseidene Waare“ genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Wänder keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl.

Insigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. October 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhdt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahre 1853.

N^o XLIV. Bauregulativ

für die Fürstlichen Gebäude, vom 30. September 1853.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.

Nachdem für nothwendig erachtet worden ist, auf den Grund der gemachten Erfahrungen die Bestimmungen des Bauregulativs vom 24. Decbr. 1834 einer Revision zu unterwerfen, verordnen Wir nach deren Erfolg unter Aufhebung dieses Regulativs, wie folgt:

§. 1.

Die Bau- und Reparaturkosten in Fürstl. Gebäuden, die an Andere verpachtet oder zur Benutzung oder als Besoldungstheil überwiesen sind, werden entweder aus Fürstl. Cassen, oder von dem zeitigen Inhaber der Fürstl. Gebäude und Grundstücke bestritten.

§. 2.

Die Bau- u. Kosten betreffend, welche aus Fürstl. Cassen zu be-
streiten sind. Aus Fürstl. Cassen sind diejenigen Kosten zu bestritten, welche aufgewendet werden

- 1) für die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach;
- 2) für die Erhaltung und eventuell Erneuerung der Grund-, Umfassung-, Brund- und aller innern Mauern, der hölzernen oder Fachwände, der Keller- und anderen Gewölbe eines Gebäudes, insoweit nicht im §. 3 sub 5 deshalb etwas anderes bestimmt wird;
- 3) für Erhaltung, eventuell Erneuerung der Umfassungsmauern und Umfassungswände der Höfe, Gärten u. s. w.;
- 4) für Erhaltung und Erneuerung der Schornsteine, Einheitskamine, Vorgelege, Rauchfänge, Backöfen, bedingungsweise auch der Backofenherde, welche jedoch in der Regel nach §. 3 sub 7 dem Inhaber obliegt;

- 5) für Anschaffung neuer Oefen oder neuer Ofentheile, neuer Kochmaschinen und Bratröhren, sowie für Erneuerung der durch den Gebrauch unbrauchbar gewordenen Kaminthüren und Thüren vor Feuerungen;
- 6) für die Erneuerung und Erhaltung der Dach- und Deckengebälke und der Decken nebst deren Verünkung, insofern deren Erhaltung und Erneuerung nach §. 3 sub 5, 17, 18, 19 und 20 nicht dem Inhaber obliegt;
- 7) für die Erhaltung und Erneuerung der Kehl- und Dachrinnen und Röhren;
- 8) für Erhaltung und Erneuerung der hölzernen und steinernen Treppen nebst Geländern;
- 9) für die Erneuerung von Fenstern und Säden nebst Beschlägen, Haspen, Schließern, Anketteln, Anwürfen und Anstrich, insofern nachgewiesen wird, daß solchedurch Alter unbrauchbar geworden und einer ausreichenden Reparatur nicht mehr fähig sind.
- 10) für Ausbesserung, eventuell Erneuerung der Thore und Thüren, insoweit erstere nicht nach §. 3 sub 22 dem Inhaber obliegt;
- 11) für Erneuerung, Umlegung und Ausbesserung hölzerner Fußböden, jedoch nur insoweit solche nicht durch zweckwidrige Behandlung herbeigeführt worden ist;
- 12) für Erneuerung resp. Umlegung und Erhaltung des Steinpflasters, der Platten- und Backsteinbelege auf den Höfen und in den Ställen u. s. w., insofern die Unterhaltung des Pflasters und der Plattenbelege nach §. 3 sub 17, 18 und 19 nicht dem Inhaber obliegt; ferner für Erneuerung der Dreschenten, insoweit in §. 3 sub 23 nicht etwas anderes bestimmt wird;
- 13) für Erneuerung und Erhaltung der hölzernen und gemauerten Abtritte, Abtrittschläuche und der Düngergruben;
- 14) für Erneuerung und Erhaltung der nothwendigen Wasserbehälter, Wasfertröge, der Röhren- und Wasserleitungen mit ihren Schwächen und Verdeckungen, der Brunnen mit ihren Saug- und Druckwerken, Winbezeugen, Deckeln, Ueberdeckungen, Brunnenketten und Eimern, und zwar bezüglich der letzteren, insofern dieselben nicht durch zweckwidrigen Gebrauch abgenutzt worden sind;
- 15) für Erneuerung der Kruppen, Futternäpfe und Futtertröge, der

Battirbäume, Battirwände, Raufen, Geschränke, der Schal-
hölzer, Ueberbretterungen und Verschalungen der Decken und der
Bohlenbelege und Schalhölzer der Fußböden der Stände in den
Pferde-, Rindvieh- und Schaafställen, und zwar bezüglich der Schal-
hölzer, Ueberbretterungen und Verschalungen der Decken und der Bohlenbe-
lege und Schalhölzer der Fußböden in den Ständen, insofern es sich entweder
um totale oder doch um Erneuerung ganzer Felder und Quartiere,
und nicht um die Ergänzung einzelner Schalhölzer, Bohlen und Bretter han-
delt, indem dergleichen kleinere Reparaturen nach §. 3 sub 18, 19 und 20 dem
Bewohner resp. Pächter zur Last fallen;

- 16) für Erneuerung der Federvieh- und Hundeställe, insoweit verpachtete
Güter resp. Forst- und Jagdstellen in Frage kommen; cfr. §. 3 sub 16 und
§. 6 sub 5;
- 17) für Ausbesserung jedes Baugebrechens in Amts-, Schreib- und andern dergl.
blos zum öffentlichen Dienste bestimmten Geschäftszimmern mit deren Zu-
gängen, sowie in denjenigen Theilen des betr. Gebäudes, welche dem Bewoh-
ner nicht in Gebrauch gegeben werden, sondern zu andern Zwecken bestimmt sind;
- 18) für die Erneuerung und Ausbesserung des Lünches der Wände, insofern
nicht der Inhaber nach §. 3 sub 5 für dessen Ausbesserung auf eigne Rechnung
zu sorgen hat;
- 19) für die Erneuerung und Erhaltung des Mauerwerks an den Feuerungen
der Waschkessel, Braukessel, Branntweinblasen und der Malz-
barrren mit ihren Zügen, Feuerungskanälen und Kasten, ferner der Aschen-
gruben und Kohlenbehälter, insofern diese verständig sub Nr. 19 auf-
geführten Anlagen nicht etwa Eigenthum der betr. Inhaber der Gebäude sind;
- 20) für Erneuerung und Ausbesserung der Draupfannen und Braukessel,
insofern solche nicht durch nachlässigen und zweckwidrigen Gebrauch
nöthig geworden ist;
- 21) für Erneuerung schadhaft und unbrauchbar gewordenen Säulen an den
Biehbarrieren, insofern solche nicht durch nachlässige und zweckwi-
drige Behandlung bedingt worden ist;
- 22) für Erneuerung und Erhaltung der Stakete, Spaliere, Gitterwerke,
Stangen- und Bretterläune, insofern deren Erhaltung nach §. 3
sub 21 nicht dem Inhaber obliegt;

- 23) für Erneuerung und Unterhaltung der Brücken, Stege und Wässerungsbewehre mit ihren Mauern und Geländern;
- 24) für Erneuerung und Erhaltung der Schlagbäume und Laternen an den Chauffeehäusern, sowieder zur Chauffeegelder-Erhebung erforderlichen Geräthschaften, jedoch mit Ausnahme der Erhaltung der Stempelzeuge in Rücksicht auf deren Vollständigkeit. *cf.* §. 3 sub 31.

§. 3.

Die Bau- u. Kosten betr., welche von den Bewohnern resp. Pächtern Fürstl. Gebäude zu tragen sind.

Den Bewohnern resp. Pächtern Fürstl. Gebäude fallen dagegen folgende Kosten zur Last:

- 1) für Ausbesserung an allen als Inventariestücke mit übergebenen Haus- und Wirthschaftsgeräthen, als z. B. an Schiff und Gefährt, Stallgeräthen, Schäferciutensilien (Herden, Raufen, Schäferhüten resp. Buchten u. s. w.), Fruchtreinigungsmaschinen, Tränk-, Futter- und Stampftrögen, Gefäßen und Werkzeugen aller Art; Futterkästen, Scheuern, Bodens, Küchen-, Brennerie-, Brauerei-, Wackhaus-, Garten-, Fischerei- u. Geräthen, Saugpumpen u. s. w.;
- 2) für Erneuerung von dergleichen vorsehend od 1 gedachten Inventariengegenständen, insofern solche abgängig werden;
- 3) für solche Einrichtungen, welche nur auf innere Verzierungen oder sonstige bequemere Einrichtungen, oder auf besondere bei der Verpachtung oder Ueberweisung der Gebäude u. s. w. nicht berücksichtigte Nebenzwecke Bezug haben;
- 4) für das Ausweißen aller innern, geweißt übergebenen Räume eines Gebäudes, welches in bewohnten Zimmern und benutzten Küchen alle zwei, längstens alle drei Jahre, in geweißt übergebenen Ställen alle Jahre, immer aber in den letzten vier Wochen vor der Abgabe eines einem Fürstl. Diener oder einer andern Person zur Benutzung überlassenen Gebäudes oder Raumes von dem ausziehenden Inhaber resp. von seinen Erben vorgenommen werden muß;
- 5) für Ausbesserung des Lünches an den Wänden und des Lünches an den Decken, insofern dergl. Reparaturen durch zweckwidrige und unvorsichtige Benutzung, oder durch den gewöhnlichen Gebrauch der betr. Räume überhaupt herbeigeführt worden sind;

- 6) für Verstärkung, Anschwärtzung, Reinigung und Umsetzen der Defen, letzteres, wenn es durch die Reinigung nöthig wird; für die Erhaltung der Aufsätze der Defen mit ihrem Anstriche; für die Ausbesserung der Bratröhren;
- 7) für die vollständige Erhaltung und Ausbesserung der Küchenherde, Darröfen und Kochmaschinen, ingleichen der Backofenherde, insofern letztere durch den Gebrauch und nicht durch andere Umstände schadhast und abgenutzt worden sind; ferner für nöthige Ausbesserungen an den Kaminsthüren und Thüren vor den Feuerungen und den daran befindlichen Beschlägen;
- 8) für die jährlich zum mindesten 3 Mal vorzunehmende Reinigung der Schöthe, Ofenröhren, Rauchsänge, Kamine, Räucherkamern u. dgl., wenn der Schlotfeger dies nicht unentgeltlich zu besorgen hat, und wird dabei dem Bewohner resp. Pächter die Anordnung einer mehrmaligen Reinigung zur Pflicht gemacht, wenn solche nach der besonderen Localität, Bauart, oder wegen stärkerer Feuerung, z. B. bei Kochmaschinen u. s. w. nöthig ist. Auch hat derselbe den Schlotfeger, insofern dieser die Reinigung der Schöthe u. s. w. unentgeltlich zu besorgen hat, und darin säumig sein sollte, zur Erfüllung seiner desfalligen Pflicht zeitig anzuhalten, und trifft den Hausbewohner die Verantwortung und der Ersatz jedes aus vernachlässigter Reinigung der Schöthe, Ofenröhren u. s. w. hervorgehenden Schadens;
- 9) für Unterhaltung der Fenster in Beschlägen, in Glas, Blei, Wind-, Eisen, Verkittung, sowie für Erneuerung einzelner Rahmenstücke, chr. §. 11;
- 10) für Ausbesserung der Fenster- und anderer Läden und der Jalousien, so lange dieselben noch reparaturfähig sind;
- 11) für Erhaltung der Gitter von Holz und Draht auf Fruchtböden, in Vorrathskammern, Ställen u. s. w., sowie für deren Erneuerung im Falle der Unbrauchbarkeit;
- 12) für Ausbesserung der Thor-, Thür- und Ladenbeschläge und Schloßer, so lange dieselben noch reparaturfähig sind;
- 13) für Reparatur und Erneuerung der Schlüssel, letzteres auch dann, wenn Schlüssel hie und da fehlen sollten, indem bei der Zurückgabe der betr. Gebäude und Grundstücke zu den vorhandenen Schloßern die dazu gehörigen Schlüssel mit übergeben werden müssen;

- 14) für Reinigung der Dachrinnen und Röhren, welche, so oft es nöthig, in einem Jahre aber mindestens einmal geschehen muß;
- 15) für Malen und Tapeziren der Zimmer, insofern deren Bewohner es wünschen sellten;
- 16) für die bauliche Erhaltung der Federvieh- und Hundeställe, sowie der Taubenschlöße, insofern dieselben nicht ganz neu hergestellt werden müssen. (s. §. 6 sub 5);
- 17) für vollständige Erhaltung resp. Erneuerung der über den Schweineställen unmittelbar befindlichen Decken, mit Ausnahme der Kosten für etwa neu einzuziehende Balken; ferner für vollständige Erhaltung resp. Erneuerung des in den Schweineställen befindlichen Pflasters, sowie der deren Fußböden bildenden Platten-, Backstein- oder Bohlenbelege;
- 18) für Ausbesserungen an den Krippen, Kaufen, Paltirwänden, Paltirbäumen und an den Schalhölzern, Ueberbretterungen und Verschalungen der Decken, insofern an den Bohlenbelegen und Verschalungen der Fußböden in den Ständen der Pferdebeställe, und zwar bezüglich der Krippen, Kaufen, Paltirwände und Paltirbäume, insofern dieselben noch reparaturfähig sind und nicht erneuert werden müssen, und bezüglich der Schalhölzer, Ueberbretterungen und Verschalung der Decken und der Fußböden in den Ständen, wenn nur einzelne Schalhölzer, Bohlen und Bretter und nicht ganze Felder und Quartiere erneuert werden müssen, insofern dergleichen größere Reparaturen aus den fürstlichen Gassen bestritten werden sollen (s. §. 2 sub 15); ferner für Ausbesserungen an dem Pflaster und an den Plattengängen in diesen Ställen, insofern sich nicht eine totale Umlegung nöthig macht.

Das an den Krippen, Kaufen und Paltirbäumen befindliche Eisenwerk haben die Bewohner resp. Pächter ebenfalls so lange lediglich auf ihre Kosten zu erhalten resp. zu erneuern, als nicht eine Erneuerung dieser Gegenstände (nämlich der Krippen u.) stattfindet.

Werden ganze Pferdebeställe oder einzelne Stände für die Pferde fürstlicher Personen, oder nicht beständig anwesender fürstlicher Diener, oder für Dienstpferde ausschließlich benutzt, so fallen die desfallsigen Unterhaltungskosten dem Inhaber nicht zur Last;

- 19) für Ausbesserungen an den Kaufen, Futtertrögen und Futtertrögen,

Krippen, Gefchränken, Pflaster und Plattengängen der Rindviehställe, insofern diese Gegenstände noch reparaturfähig sind und nicht erneuert resp. total umgelegt werden müssen;

ferner für Ausbesserungen an den Schalhölzern, Ueberbretterungen und Verschalungen der Decken und an den Verschalungen und Bohlenbelegen der Fußböden in diesen Ställen, insofern es sich um kleinere Reparaturen resp. um Erneuerung einzelner Schalhölzer, Bohlen und Bretter handelt. Müßen dagegen ganze Felder und Quartiere erneuert werden, so fallen nach §. 2 sub 15 die desfalligen Kosten den Fürstl. Cassen zur Last.

Das an den Krippen, Futtertrögen, Futternäpfen, Raufen und Gefchränken befindliche Eisenwerk haben die Zahaber so lange auf ihre alleinigen Kosten zu erhalten resp. zu erneuern, als nicht eine Erneuerung dieser Gegenstände (nämlich der Krippen) stattfindet;

- 20) für kleinere Reparaturen an den Schalhölzern, Ueberbretterungen und Verschalungen der Decken in den Schafställen, insofern es sich nur um die Erneuerung einzelner Schalhölzer und Bretter, nicht aber um Erneuerung ganzer Felder und Quartiere handelt, indem die Kosten für derartige größere Reparaturen nach §. 2 sub 15 aus den Fürstlichen Cassen zu bestreiten sind;
- 21) für die vollständige Ausbesserung und Erhaltung der Bretter- und Stangenzäune und der Stakete, Gitterwerke und Spaliere, insofern es sich nur um die Befestigung resp. Erneuerung fehlender Bretter und Latten und nicht um Umlegung ganzer Felder und Einziehung neuer Riegel handelt;
- 22) für die vollständige Erhaltung und Ausbesserung der Scheunen-, Stall-, Garten- und anderen Thore und der Thüren, insofern es sich um Einziehung neuer Streben, Bretter und Füllungen u. s. w. handelt, und nicht deren totale Umarbeitung resp. Erneuerung nöthig wird;
- 23) für Ausbesserungen der Dreschennen und deren Erneuerung, insofern letztere durch zweckwidrige und unachtsame Behandlung, als z. B. Aufstellung von Vieh u. l. l. m. bedingt worden ist;
- 24) für Reinigung der Dünger- und Abtrittsgruben;
- 25) für Reinigung der Brunnen, der Brunnen- und Röhrenleitungen,

- sowie aller zum Nutzen des Bewohners resp. Pächters oder zur Sicherheit des Gebäudes erforderlichen Wasserbehälter und Wasserleitungen, wenn zu diesem Zwecke besondere Brunnenwärter nicht angestellt sind;
- 26) für die Aufräumung und Unterhaltung der nicht gemauerten Abzugs- und Wasserungsgräben und Canäle und der darin befindlichen Schütze, bezüglich welcher letztern der Inhaber auch die Erneuerungskosten zu tragen hat;
- 27) für Erneuerung und Ausbesserung schadhafter Thüren, Thore (nebst Beschlägen), Riegel und Bäume an den Viehbarrieten;
- 28) für die Begräumung der Sträucher und Bäume, des Schuttes und Mistes und der Erde von den Schwellen und Wänden der Gebäude und der Umfassungsmauern der Höfe und Gärten, wenn solches von der verpachtenden und vorgesezten Behörde resp. von den Baubeamten für nöthig befunden wird;
- 29) für die Reinerhaltung aller dem Bewohner resp. Pächter überlassenen Räume, sowie derjenigen Straßenstrecken, die dem Gebäude, welches sie inne haben, zur Reinigung resp. Aufsehung polizeilich überwiesen worden sind;
- 30) für vollständige Erhaltung und Erneuerung sämtlicher lebendiger und todtet Dorn- und Heckenzäune;
- 31) für Erhaltung der den Schauffregelder-Einnehmern übergebenen Stempelzeuge, indem dergleichen im Falle der Unbrauchbarkeit für Fürstliche Kosten zwar erneuert resp. ausgebessert werden sollen, wogegen aber die betr. Einnahmer diese Stempelzeuge auf ihre Kosten in ihrer Vollständigkeit zu erhalten haben.

§. 4.

Bestimmung für diejenigen Fälle, in denen es zweifelhaft sein könnte, ob Bau- resp. Reparatur- u. Kosten aus den Fürstl. Cassen oder vom betr. Bewohner resp. Pächter eines Fürstl. Gebäudes oder Grundstückes zu bestreiten sind.

In allen solchen Fällen, die durch die beiden vorstehenden §§. nicht getroffen werden, behalten Wir Uns die Entscheidung darüber vor, ob die Kosten für einen Bau oder eine Reparatur aus den Fürstlichen Cassen oder vom Bewohner resp. Pächter des betr. Gebäudes oder Grundstückes zu bestreiten sind. Diese Entscheidung wird nach dem Grundsatz gefaßt werden, daß die Kosten für die Herstellung solcher wesentlichen Bestandtheile, ohne welche der beabsichtigte Hauptzweck des Gebäudes oder Grundstückes

nicht gehörig erreicht werden kann, aus den Fürstlichen Cassen, dagegen aber die Kosten für Ausbesserungen, welche entweder durch den Gebrauch selbst veranlaßt, in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehren, oder durch die Schuld der Bewohner bei zweckwidriger Benutzung entstehen, oder nur auf innere Verzierungen, bequemere Einrichtungen, oder auf andere bei der Verpachtung oder Ueberlassung der Gebäude und Grundstücke nicht berücksichtigte Nebenzwecke Bezug haben, den Bewohnern resp. Pächtern zur Last fallen.

§. 5.

Bestimmungen für den Fall, daß die Bewohner resp. Pächter bauliche Veränderungen oder Einrichtungen auf ihre Kosten machen lassen wollten.

zuzuholen, und bleibt im Unterlassungs-falle diesen Behörden verantwortlich. Wird die Genehmigung ertheilt, so kommen, wenn nichts anderes verabredet wird, beim Ende der Pachtzeit, oder bei der Zurückgabe der Gebäude und Grundstücke überhaupt, lediglich die Bestimmungen des §. 15 zur Anwendung.

Für den Fall, daß ein Bewohner resp. Pächter wünschen sollte, bauliche Veränderungen oder Einrichtungen irgend einer Art, durch welche entweder größere Bequemlichkeit oder andere Zwecke erreicht werden sollen, auf seine Kosten machen zu lassen, so hat er vorher die Genehmigung der verpachtenden oder vorgesezten Behörde einzuholen, und bleibt im Unterlassungs-falle diesen Behörden verantwortlich. Wird die Genehmigung ertheilt, so kommen, wenn nichts anderes verabredet wird, beim Ende der Pachtzeit, oder bei der Zurückgabe der Gebäude und Grundstücke überhaupt, lediglich die Bestimmungen des §. 15 zur Anwendung.

§. 6.

Gegenstände, welche auf Fürstl. Kosten werben angeschafft noch unterhalten werden.

- 1) Tapeten, eingelegte Fußböden, messingene Schloßer und Beschläge von Thürren, Fenstern und Täden, Wandspiegel und andere luxuriöse Verzierungen;
- 2) Vor- und Doppelthüren mit ihren Fenstern, Jalousien und Doppelfenster;
- 3) Wandchränke, Schüsselbretter, Fleischklöße, Lagerhölzer, entbehrliche Bretter und Lattenwände;
- 4) Fensterbretter, Vorhangsbretter od. Stangen und Beschläge;
- 5) Federviehställe jeder Art, welche nicht zu Pachtgütern gehören, ingleichen Hundeställe, die sich nicht bei Dienstwohnungen für Forst- und Jagd-officianten befinden und Wienenhäuser;

Nachstehende Gegenstände sollen weder aus Fürstl. Cassen angeschafft noch unterhalten werden:

- 1) Tapeten, eingelegte Fußböden, messingene Schloßer und Beschläge von Thürren, Fenstern und Täden, Wandspiegel und andere luxuriöse Verzierungen;
- 2) Vor- und Doppelthüren mit ihren Fenstern, Jalousien und Doppelfenster;
- 3) Wandchränke, Schüsselbretter, Fleischklöße, Lagerhölzer, entbehrliche Bretter und Lattenwände;
- 4) Fensterbretter, Vorhangsbretter od. Stangen und Beschläge;
- 5) Federviehställe jeder Art, welche nicht zu Pachtgütern gehören, ingleichen Hundeställe, die sich nicht bei Dienstwohnungen für Forst- und Jagd-officianten befinden und Wienenhäuser;

- 6) Wirthschaftsgeräthe aller Art (vid. §. 3, 1 und 2) und Fischkästen oder Behälter, wenn nicht durch besondere pachtcontractliche Bestimmungen in einzelnen Fällen ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist;
- 7) Treibhäuser, Mistbeetkästen und Mistbeetfenster, Blumenbretter, Gestelle und Spalierwände in Gärten und an Gebäuden, Wänden und Mauern u. s. w., die zur Obst- oder Blumenzucht, oder zu ähnlichen Zwecken benutzt werden;
- 8) Schellen- und Haubtürzüge, Aufziehrollen mit ihren Seilen und Beschlägen, Laternen und dergl. Gegenstände, insofern nicht rücksichtlich der Aufziehrollen und Laternen Chauffeehäuser in Frage kommen (cfr. §. 2. 24.);
- 9) Vorleseschlösser und dazu gehörige Schlüssel.

§. 7.

Vorstellung genauer Inventarien. Für alle Fürstl. Gebäude müssen, insofern es noch nicht geschehen ist, genaue Hausinventarien über die betr. beweglichen und unbeweglichen Zubehörungen von den Baubeamten unter geeigneter Mitwirkung der betr. Rentbeamten doppelt aufgestellt und von diesen und den Bewohnern resp. Pächtern unterschrieben werden. Letztere erhalten ein Exemplar davon und das andere wird in der Repositor der betreffenden vorgesetzten Behörde aufbewahrt.

§. 8.

Die Obliegenheit der baulichen Unterhaltung eines Gebäudes bei mehreren Bewohnern derselben. Wenn Gebäude von mehreren Bewohnern gemeinschaftlich benutzt werden, so soll bei entstehenden Zweifeln über die Frage, wem, oder zu welchem Theile jedem die bauliche Unterhaltung, Reinigung u. obliege, von den Baubeamten unter billiger Rücksicht auf das verschiedene Verhältniß des Miethwerthes und des Gebrauches eine gütliche Einigung versucht, und, wenn diese nicht zu Stande kommt, die Entscheidung der vorgesetzten resp. verpachtenden Behörde überlassen bleiben.

§. 9.

Ungekündete Besor- Die Bewohner und resp. Pächter Fürstlicher Gebäude **gung der den Bewoh-** haben die ihnen zur Last fallenden Bauten und

nen resp. Pächtern Fürstl. Gebäude obliegenden Reparaturen, sorgfältige Aufsicht bei Feuer und Licht ic.

Reparaturen an Gebäuden und andern Gegenständen ohne Zögerung vornehmen zu lassen, und dadurch zu verhüten, daß durch Unterlassung der Reparatur ic. der Schaden sich vergrößere, und bleiben dieselben im Unterlassungsfalle der vorgesehnen resp. verpachtenden Be-

hörde für allen aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil verantwortlich.

Es wird ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß die ihnen zum Gebrauche überlassenen Gebäude und andern Gegenstände nicht durch zweckwidrigen, oder gar muthwilligen und nachlässigen Gebrauch ruiniert werden; insbesondere haben sie darauf zu achten, daß die Lustzüge in den Ställen immer gehörig und hinreichend offen erhalten werden, damit letztere durch den Viehdunst nicht leiden, ferner daß die Thore, Thüren, Fenster und Läden immer gehörig befestigt gehalten werden, damit dieselben keine Beschädigung durch den Wind oder auf andere Weise erleiden. Für alle aus dertätiger nachlässiger Veausichtigung entstehende Beschädigungen bleiben die Bewohner resp. Pächter der vorgesehnen oder verpachtenden Behörde verantwortlich und haben die dadurch etwa verursacht werdenden Kosten allein zu tragen.

Sie müssen ferner dafür sorgen, daß alle, Feuergefahr erregende Gegenstände möglichst entfernt, die Schornsteine, Kamine, Rauchfänge, Defen und Ofenröhren vorchristlichmäßig in der bestimmten Zeit gereinigt und die etwa an den Schornsteinen, Brandmauern u. s. w. entdeckten Risse sogleich verklebt und ausgebessert, auch nicht ordnungswidrig feuergefährliche Gegenstände in die Gebäude gebracht und überhaupt, daß die feuerpolizeilichen Bestimmungen überall aufs Genaueste befolgt werden.

Auch ist darauf zu sehen, daß einzelne Theile der Gebäude nicht mit großen Lasten übermäßig beschwert, daß die innern Räume nicht mit schädlichen Dingen belegt, daß Salz, Del, Kartoffeln u. dgl. nicht in einer den betreffenden Räumen schädlichen Weise aufbewahrt, auch daß in den Gebäuden keine Arbeiten, welche das Gebäude durch starke Ersütterungen beschädigen, z. B. Flachhopsfen, Holzspalten ic., oder es durch dauernde Nässe u. dgl. m. angreifen, oder ihm Nachtheil drohen, vorgenommen werden, und endlich, daß die Gebäude fortwährend reinlich gehalten werden.

Ferner sind die Pächter resp. Bewohner Fürstl. Gebäude gehalten, auf die

Vertilgung der Ratten, Mäuse u. dgl. Ungezieferd auf ihre Kosten Sorge zu tragen, damit die Wände, Mauern und Fußböden der Gebäude nicht durch derartiges Ungeziefer ruinirt werden.

§. 10.

Erforderliche Genehmigung zu den auf Fürstl. Kosten vorzunehmenden Bauarbeiten.

Ohne vorherige Genehmigung der vorgesezten oder verpachtenden Behörde darf keine aus der Fürstlichen Casse zu bestreitende Bauarbeit angeordnet und vorgenommen werden. Auch selbst wenn der Bewohner resp. Pächter auf eigene Kosten eine an sich ihm nicht obliegende Bauveränderung übernehmen will, ist desfallige Genehmigung vorher auszuwirken, indem für dergleichen in nicht repentinen Fällen ohne vorherige Genehmigung unternommene Bauten nicht nur nichts vergütet wird, sondern der Unterzeichnet auch außerdem noch gehalten sein soll, auf den Fall, daß die vorgenehmene Bauveränderung die erforderliche Approbation nicht erhalten sollte, das Gebäude oder Grundstück auf eigene Kosten wieder in den vorigen Stand setzen zu lassen.

In dringenden Fällen, wo unaufschiebbare in den Bauvoranschlägen nicht genehmigte und vorgesezene Reparaturen zur Verhütung eines größeren Schadens schleunigst vorgenommen werden müssen, haben die Rent- oder Baubeamten dieselben zwar zu veranlassen, indessen ist über dergleichen Fälle sofort an die vorgesezte Behörde zu berichten.

Die Verwehner resp. Pächter Fürstl. Gebäude sind in jeder Hinsicht verbunden, jedes Vangebrechen, besonders wenn Feuergefahr damit verbunden sein könnte, nach dessen Wahrnehmung schleunigst bei dem betr. Baubeamten oder Rentbeamten anzuzeigen.

Bei Neubauten und Reparaturen dürfen die Bewohner resp. Pächter die übrig bleibenden Baumaterialien und Abfälle sich nicht anmaßen, sondern es sollen dergl. vielmehr nach Befinden entweder aufbewahrt, oder von dem betr. Beamten für Rechnung Fürstl. Casse verwerthet werden.

§. 11.

Unzeige zufälliger Beschädigungen.

Wenn Fürstl. Gebäude durch Blitz, Hagel, Sturm, Wasserfluthen, Feuer oder dergl. Naturereignisse beschädigt worden sind, so ist es Pflicht der Inhaber, davon sofort dem betr.

Bau- oder Rentbeamten Anzeige zu machen, damit die Befichtigung unverzüglich vorgenommen, der Schaden beurtheilt und nach vorher erstatteten Berichte und erfolgter Genehmigung die Ausbesserung oder Herstellung bewirkt werde.

Die Kosten der Wiederherstellung sind jedoch aus der Fürstl. Casse nur insoweit zu bestreiten, als die Bewohner resp. Pächter, oder deren Hausgenossen sich keiner Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit schuldig gemacht haben, und als nicht die im §. 6 aufgeführten Anlagen und Gegenstände in Frage kommen.

§. 12.

Haftung für jeden durch eig. ne Schuld verursachten Schaden.

In solchen Fällen, wo ein Fürstl. Gebäude oder Grundstück durch die erwiesene Schuld seines Bewohners resp. Pächters, oder dessen Hausgenossen, beschädigt worden ist, muß der Bewohner resp. Pächter für jeden Schaden, ohne Berücksichtigung seiner Verschaffenheit und Größe, einstehen, und denselben auf eigene Kosten unter Leitung des Baubeamten herstellen lassen. Bei etwaiger Verschädigung durch ein wirkliches Verbrechen kommen die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

§. 13.

Aufsicht der vorgelegten oder verpachteten Gebäude und der Bewohner resp. Pächter Fürstl. Gebäude.

Die vorgelegte oder verpachtende Behörde soll durch die Baubeamten genau darauf sehen, daß alle den Bewohnern resp. Pächtern Fürstl. Gebäude nach diesem Regulative obliegenden Verpflichtungen gehörig erfüllt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes sind bei den Baurevisionen die Gebäude qu. mit Hinzuziehung des Bewohners resp. Pächters in allen ihren Theilen zu untersuchen und die sich daran ergebenden Ausbesserungen, in sofern solche auf Kosten des Mgniers zu bestreiten sind, von dem betr. Baubeamten in ein Verzeichniß zu bringen, welches dem Inhaber mit Bestimmung der Zeit, in welcher die fragl. Baugebrechen hergestellt sein müssen, zu übergeben ist.

Bei der nächsten Baurevision, oder nach Befinden auch früher, hat der Baubeamte bei strenger Verantwortlichkeit über die vorschriftsmäßig bewirkte Ausführung der vorgezeichneten Ausbesserungen sich die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen, und in dem Falle, daß dieselbe gänzlich oder theilweise unterblieben wäre, sofort über die nicht hergestellten Baugebrechen mit Angabe der etwa vom Bewohner resp.

Pächter vorgebrachten Entschuldigungen oder Einwendungen, tabellarischen Bericht nach dem beigefügten Schema an die vorgesehnte Behörde zu erstatten, von welcher Behörde die unverweilte Herstellung und die Beseitigung der dem Bewohner resp. Pächter zur Last fallenden Kosten alsbald verfügt werden muß, es wäre denn die Verbindlichkeit des Inhabers zweifelhaft und erst nach §. 4. festzustellen.

Auch haben die betr. Bau- und resp. Rentbeamten sorgfältig darauf zu achten, daß die Pächter und sonstigen Bewohner Fürstl. Gebäude denselben durch Ueberziehung der im 2. Sage des §. 9 enthaltenen Ver- und Gebote keinen Nachtheil zufügen, und die Zurückerhaltenden zur ungesäumten Beseitigung der bemerkten schädlichen Gegenstände und zur Herstellung der dadurch beschädigten Stellen anzuhalten, auch jeden Fall dieser Art berichtlich bei der vorgesehnten Behörde anzuzeigen.

Die Bewohner resp. Pächter sind auch ganz besonders verpflichtet, bei allen für Rechnung der Fürstl. Cassen ausgeführt werdenden Bauten und Reparaturen nicht allein darauf zu sehen, daß die beschäftigten Arbeiter mit Fleiß und Accuratate arbeiten und bei den Arbeiten um Tagelohn die Arbeitsstunden gehörig einhalten, sondern sie haben auch die Baumaterial-Vorräthe gehörig zu beaufsichtigen und ein Arbeitsverzeichnis zu führen, auf Grund dessen die Richtigkeit der Arbeits- und Lohnzettel von ihnen attestirt werden kann.

Wemerkten die Pächter oder sonstigen Bewohner Fürstlicher Gebäude, daß die Arbeiter die ihnen übertragenen Arbeiten nachlässig ausführen, daß dieselben nicht mit dem nöthigen Fleiße arbeiten, oder daß sie die Arbeitsstunden nicht gehörig einhalten, so haben sie sofort hiervon bei dem betr. Baubeamten Anzeige zu machen.

Ueber die vorhandenen Baumaterialien haben die Bewohner resp. Pächter, wie schon erwähnt, gute Aufsicht zu führen, damit womöglich nichts entwendet oder unnöthiger Weise vergeudet werde.

Diejenigen Abfälle und Materialien, welche bei einem Bau etwa übrig bleiben sollten, haben sie nach Anordnung des Baubeamten an einem scheidlichen Platze für künftigen Gebrauch, oder zum Verkaufe aufzubewahren.

§. 14.

Weitere Vermietung Fürstlicher Gebäude. Ohne ausdrückliche Genehmigung der verpachtenden oder vorgesehnten Behörde ist es keinem Bewohner resp. Pächter eines Fürstlichen Gebäudes oder Grundstückes erlaubt, dasselbe ganz oder zum Theil an Andere zu vermietten, oder irgend einen Theil der Nebengebäude

gegen eine Vergeltung zu überlassen, oder auch unentgeltlich anderen Personen, welche nicht zum Hausstande gehören, für längere Zeit Wohnung darin einzuräumen.

§. 15.

Zurückgabe der Gebäude. Die Bewohner resp. Pächter, so wie deren Erben, bleiben verbunden, die zinsfrei, pacht- oder miethweise bewohnten und zur Benutzung überlassenen Gebäude nebst Zubehörungen in demselben wesentlichen und gereinigten Zustande zurückzugeben, wie sie ihnen übergeben, oder im Verlaufe der Benutzungszeit eingerichtet worden sind, wobei sie bloß für die durch die Zeit und den vertragmäßigen Gebrauch bei gehöriger Erfüllung der ihnen nach gegenwärtigem Regulative obliegenden Verbindlichkeiten erfolgte Abnutzung nicht einzustehen haben.

Baulichkeiten, welche der Bewohner resp. Pächter auf eigne Rechnung hat machen lassen, und welche in die Kategorie des Erd-, Wand-, Wand-, Mauer-, Miet- und Nagelfesten gehören, oder auch bloß wegen der Bestimmung und des Gebrauches als Pertinenz des Gebäudes resp. Grundstückes zu betrachten sind, dürfen beim Ende der Pachtzeit, oder bei der Zurückgabe des Gebäudes resp. Grundstückes vom Bewohner resp. Pächter oder dessen Erben ohne Genehmigung der verpachtenden oder vorgefetzten Behörde nicht weggenommen, sondern müssen auf deren Verlangen ohne Entschädigung zurückgelassen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. September 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Anlage zu §. 13.

Verzeichniß

derjenigen baulichen Mängel, welche bei der in dem (Bezeichnung des Gebäudes) am 18 vorgenenommenen Baurevision vorgefunden und deren Abstellung dem Bewohner (Name desselben) überwiesen wurden, aber von ihm bei der heutigen Besichtigung noch nicht besorgt war.

№.	* Benennung der Reparatur mit Angabe der zu dieser Herstellung erforderlichen Kosten.	Ginwaige Ginwendungen des Bewohners (wo möglich mit dessen Unterschrift).	Meinung des Baubeamten (von ihm unterschrieben.)	Beantwortung der Ginwendungen durch den Baubeamten.

* In dieser Spalte ist auch der Grund der Obliegenheit des Bewohners durch bloße Ausführung der §§ und N. N. in diesem Regulative oder durch nähere Bezeichnung des vorhandenen besondern Rechtsverhältnisses anzugeben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Eiundzwanzigstes Stück vom Jahre 1853.

N. XLV. Ministerial-Bekanntmachung,

die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend.

In Gemäßheit einer unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten neuerlich stattgehabten Vereinbarung ist die vor der Hand bis zum Schluß des laufenden Jahres verfügt gewesene Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gerst und Grüge, gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September des künftigen Jahres 1854 ausgedehnt worden, was hierdurch mit Bezugnahme auf die betreffende Ministerial-Bekanntmachung vom 13. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 21. October 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Lh. Schwarzg.

H. Koch.

N. XLVI. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma zu dem Preussisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrage.

Nachdem die Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma dem zwi-
schen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom
10. Februar 1853 auf Grund des Artikels 26 dieses Vertrage beigetreten, auch
Fürstl. Schw. Rudolst. Gesammst. XIV.

über diesen Beitritt die nöthigen Erklärungen ausgetauscht worden sind, so wird solches hierdurch nachträglich zu der Bekanntmachung vom 9. v. M. (Gesetz-Sammlung S. 209) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 27. October 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. XLVII. Ministerial-Bekanntmachung,

die zeitweise Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Reis betreffend,
vom 9. November 1853.

Nachdem die Regierungen der Zoll-Vereinsstaaten übereingekommen sind, die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. des laufenden Monats November an bis zum Schlusse dieses Jahres einstellen zu lassen, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 9. November 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

n. Koch.

N. XLVIII. Vertrag

zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Verwundung verstorbenen Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, vom 11. Juli 1853.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Ruffen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg,

Sachsen-Geburg-Gotha, Anhalt-Deſſau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershäuſen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, ſowie die freien Städte Frankfurt und Bremen ſind überینگelommen, über die Grundſätze, welche gegenſeitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Verwundeter verſtorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden ſollen, ſich vertragsmäßig zu einigen und haben zu dieſem Zwecke Bevollmächtigte ernannt und zwar:

- die Königlich Preußiſche Regierung
den Geheimen Ober-Regierungsrath Frank und
den Geheimen Legationsrath Sellwig,
die Königlich Sächſiſche Regierung
den Regierungsrath Schmalz,
die Königlich Hannoverſche Regierung
den Geheimen Regierungsrath Bening,
die Kurfürſtlich Heſſiſche Regierung
den Regierungsrath und vortragenden Rath im Miniſterium des Innern
von Stierberg,
die Großherzoglich Heſſiſche Regierung
den Geheimen Rath Freiherrn von Stark,
die Großherzoglich Sächſiſche Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schambach,
die Großherzoglich Mecklenburg-Schweriſche und
die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzſche Regierung
den Regierungsrath von Waſſewitz,
die Großherzoglich Oldenburgiſche Regierung
den Miniſterialrath Bucholtz,
die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung
den Kreisdirector, Kammerherren von Hohnhorſt,
die Herzoglich Sachſen-Meiningerſche Regierung
den Staatsrath Oberländer,
die Herzoglich Sachſen-Altenburgiſche Regierung
den Regierungspräſidenten Schuderoff,
die Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſche Regierung
den Miniſterialrath Brückner,

die Herzoglich Anhalt-Deßau-Cöthensche Regierung
 den Ministerialrath Walther,
 die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung
 den Regierungsrath Zachariae,
 die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und
 die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhäusensche Regierung
 den Geheimen Regierungsrath Schambach,
 die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung
 den Regierungsrath von Campe,
 die Fürstlich Lippesche Regierung
 den Regierungsrath Meyer,
 die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
 die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie
 den Geheimen Regierungs-Rath Schambach,
 die freie Stadt Frankfurt
 den Dr. von Volkog und
 die freie Stadt Bremen,
 den Senator Dübbers,
 welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende
 Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen,
 daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfbedürftigen Angehörigen anderer Staaten,
 welche der Kur und Verpflegung bedürftig sind, diese nach denselben Grund-
 sätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rück-
 lehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder
 Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten
 kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen
 Staates, welchem der Hülfbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Uekund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(L. S.) Carl Friedrich Franz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Carl Schmalz. (L. S.) Heinrich Wening. (L. S.) Heinrich Eduard von Stierenberg. (L. S.) August Rind Freiherr von Starck. (L. S.) Ferdinand Schambach. (L. S.) Friedrich von Bassewig. (L. S.) Carl Bucholz. (L. S.) Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Hermann Schuderoff. (L. S.) Carl Christian Rudolf Brückner. (L. S.) Carl Heinrich Adolph von Pohnhorst. (L. S.) Franz Walthert. (L. S.) Friedrich Wil-

helm Zachariae. (L. S.) Ferdinand Schambach für Schwarzb.-Kudolstadt und Sondershausen. (L. S.) Franz Alexander von Campe. (L. S.) Bernhard Meyer. (L. S.) Ferdinand Schambach für Keuß älterer und jüngerer Linie. (L. S.) Dr. jur. August von Volkog. (L. S.) Georg Heinrich Dibra.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen contrahirenden Regierungen ratificirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des §. 5 die Regierungen

- 1) von Oesterreich mittels Erklärung vom 27. October d. J.
- 2) von Württemberg mittels Erklärung vom 19. September d. J.
- 3) von Nassau mittels Erklärung vom 25. September d. J.
- 4) von Waldeck mittels Erklärung vom 15. August d. J. sowie
- 5) die freie Stadt Lübeck mittels Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Kudolstadt, den 11. November 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Vertrag.

№ XLIX. Gesetz

über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vom 15. Nov. 1853.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen hiermit was folgt:

Artikel I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines, die Gegenseitigkeit bedingenden Handels-Vertrages, die Vergehen wider die Zollgesetze des Fürstenthums unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbotte zuwidert, ein- aus- oder durchzu-

führen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verurtheilt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn selbster nicht zehn Thaler = 17 Fl. 30 Kr. beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltene Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler = 1 Fl. 45 Kr. betragen soll, verurtheilt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht verhängen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von Fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern = 45 Fl. 45 Kr. — 1750 Fl. zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der im §. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staates übertreift, hat wegen dieser Konvention eine Ordnungstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern = 1 Fl. 45 Kr. — 17 Fl. 30 Kr. verurtheilt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht bezutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel II.

Die Untersuchung und Verurtheilung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staates erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Verurtheilung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Fürstenthums.

Artikel III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staates zur Anwendung kommen soll, werden nach jededmaligem Abschluß eines Handels-Vertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel

So geschehen

Rudolstadt, den 15. November 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. J. S.

v. Vertrab. Schridt. v. Kettelhodt. v. Bamberg.

M L. Verordnung

wegen Anwendung des Gesetzes vom 15. November 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze, vom 17. Nov. 1853.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg re. verordnen auf Grund des Vorbehalts in dem Artikel III. des Gesetzes vom 15. d. M. über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchem durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, daß die Vorschriften, welche in den Artikeln I. und II. des Gesetzes vom 15. d. M. in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12 und folgenden des Zoll-Vertrags mit Oesterreich (Gesetzsammlung von 1853 Seite 243 ff.) vom 1. Januar 1854 ab für die Dauer des Zoll-Vertrags auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel

So geschehen

Rudolstadt, den 17. November 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. J. S.

v. Vertrab. Schridt. v. Kettelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1853.

N. LI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Nov. 1853, im Betreff des Beitritts der freien Stadt Hamburg zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden.

Unterm 14. dieses Monats ist auch die freie Stadt Hamburg dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammf. de anno 1851 S. 51) beigetreten, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Rudolstadt, den 24. November 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. LII. Verordnung

wegen Benützung der Dienstgrundstücke, vom 9. December 1853.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.

Da wegen der Benützungsart und Instanderhaltung der Fürstlichen Dienern zum Gebrauche überwiesenen Dienstgrundstücke an Feldern, Wiesen, Gärten und dergleichen allgemeine Grundsätze bisher noch nicht aufgestellt worden sind, dies aber in mehrfacher Hinsicht nothwendig erscheint, so verordnen Wir, wie folgt:

§ 1.

Aufrechterhaltung der Integrität der Fürstl. Dienern zur Benützung überwiesenen Grundstücke.

Dirjenigen, denen Felder, Wiesen, Gärten oder andere dergleichen Grundstücke zur Benützung als Besoldungsmolument überwiesen worden sind, haben vor Allem streng darauf zu sehen, daß die Integrität der betreffenden Grundstücke in jeder Hinsicht aufrecht erhalten und dieselbe in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XIV.

Es haben daher die zeitigen Inhaber fortwährend ein wachsames Auge darauf zu richten, daß die Grenzen nicht verlegt, die Grenzmarken nicht verrückt oder wohl gar herausgerissen, daß die betreffenden Grundstücke weder mit irgend einer hieher noch nicht vorhanden gewesenen Servitut belastet, noch einer vorhandenen Gerechtsame durch deren Nichtausübung verlustig werden.

Benutzen die Inhaber von Dienstgrundstücken, daß von Dritten eine hieher nicht bestandene Servitut, z. B. eine Wegeservitut und dergl., pretendirt, oder daß die Ausübung einer dem betreffenden Grundstücke zustehenden Gerechtsame verhindert wird, so haben sie, bei eigener Verantwortlichkeit, sofort bei der vorgesehnen Behörde Anzeige zu machen, damit zur Wahrung und Aufrechterhaltung der Rechte des betreffenden Grundstückes das Erforderliche verfügt werden kann.

Werden Grenzmarken verrückt oder herausgerissen, so haben die Inhaber der Grundstücke zuvörderst ein gütliches Abkommen mit den betreffenden Grenznachbarn zu versuchen und dafür zu sorgen, daß die Steine unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wieder auf die alte Stelle gesetzt werden, wenn dies aber nicht gelingt, sofort bei der vorgesehnen Behörde Anzeige zu machen, damit von dieser das weitere Erforderliche angeordnet werden kann.

§. 2.

**Benutzungsart der
Dienstgrundstücke.**

Die Fürstlichen Diener haben die ihnen übertrawiesenen Dienstgrundstücke pfleglich und so zu benutzen, wie es einem guten Hauswirthze zukommt, damit dieselben in keiner Weise verschlechtert und etwa gar ruinirt werden. Es ist daher darauf zu sehen, daß die Grundstücke gehörig gedüngt, resp. beartet, daß dieselben von Unkraute und aufschließendem Gestrüppe rein erhalten, daß insbesondere auf den Wiesen und in den Gärten eifrigst auf Beseitigung der Kaulwurfs, Einebnung der Kaulwurfs- und Ameisenhügel Bedacht genommen, ferner daß die übergebenen Obstbäume gehörig gewartet und vollständig erhalten und die abgängigen durch mit guten Sorten veredelte, jedoch auf Kosten des Inhabers ersetzt werden, wogegen das Holz der abgängigen Obstbäume dem Inhaber zur Benutzung überlassen bleibt.

Was die an den Fluß- und Bachufeln und auf den Wiesen stehenden und mit zur Benutzung übergebenen Erlen-, Pappeln-, Weiden- und andere Bäume anbelangt, so müssen dieselben, insofern dergleichen Fürstlichen Dienern künftig noch mit zur Benutzung übertrawiesen werden, gut bewirthschaftet und dürfen, mit Ausnahme

der Durchforstung, unter 15 Jahren und ohne vorherige Anzeige und eingeholte Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht abgeschlagen werden. Diejenigen von dergleichen Bäumen, welche als Kopfholz benützt werden, dürfen nicht unter 3 Jahren geköpft, und die von diesen als Kopfholz benützten Bäumen abgehenden müssen, sobald als thunlich, durch einzusetzende Pflänzlinge resp. Saatkämme ergänzt werden.

Eine die Substanz der Grundstücke verändernde Bewirthschaftungsart, z. B. die Umwandlung einer Wiese in Feld, oder umgekehrt eines Feldes in Wiese, oder eines Grabgartens in Grabeland u. s. w., dürfen die Inhaber nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß der vorgesetzten Behörde vornehmen, und bleiben sie im Zuwiderhandlungsfalle dieser Behörde in jeder Beziehung verantwortlich (vid. §. 3. A. Nr. 4.)

Jede Verpachtung oder Ueberlassung der Dienstgrundstücke oder einzelner Theile derselben an Dritte ist unter allen Umständen unzulässig, es sei denn, daß deshalb zuvor die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde eingeholt worden wäre.

§. 3.

Kosten und Ausgaben, welche auf Dienstgrundstücke zu verwenden sind.

Rücksichtlich der auf die Erhaltung der Dienstgrundstücke zu verwendenden Kosten treten, insoweit nicht schon durch das Bauregulativ vom 30. September d. J., auf welches hiermit ausdrücklich verwiesen wird, das Erforderliche festgesetzt ist, folgende Bestimmungen ein:

A.

Kosten und Ausgaben, welche nicht von den Inhabern der betreffenden Dienstgrundstücke, sondern aus den betreffenden Fürstl. Cassen zu bestreiten sind.

Aus Fürstlichen Cassen sollen folgende Ausgaben bestritten resp. folgende Kosten bezahlt werden:

- 1) die auf Dienstgrundstücken schon liegenden oder auf solche noch gelegt werdenden Grundsteuern, insofern bezüglich der schon darauf liegenden nicht etwa die den betreffenden Kräutern erteilten Besoldungsdesignationen etwas anderes vorschreiben;
- 2) die Kosten der Zustandsetzung und Wiederherstellung der durch Natur- Ereignisse, z. B. Ueberschwemmungen, Wertschlämmungen, Erdbeben, Erdfälle u. s. w. beschädigten Grundstücke, insofern die desfallsigen Kosten mehr als 3 Thlr. = 5 Fl. 15 Kr. betragen (vid. unt. B. Nr. 1);
- 3) die Kosten für Anlage jezt noch nicht vorhandener, aber doch unbedingt nöthiger Umfriedigungen, in welcher Beziehung die Entscheidung der Frage, ob die

Befriedigung qu. unbedingt nöthig ist, lediglich von dem Ermessen der vorge-
setzten Behörde abhängt;

- 4) die Kosten für die Anlage dauernder Verbesserungen, z. B. für Be- und Ent-
wässerungs-Anstalten, Einebnungen und Ausfüllungen des Bodens u. s. w.,
insofern vergleichene Anstalten und Verbesserungen von dem Inhaber gewünscht
und von der vorgeordneten Behörde für nöthig befunden werden sollten und unter
den in jedem Falle besonders festzusetzenden Bedingungen;
- 5) die Kosten für Erhaltung der Ufer von an Bäche und Flüsse grenzenden Feldern,
Wiesen- und Gartengrundstücken, insofern diese Ufer von den Angrenzern zu
erhalten sind, wenn die bedfalligen Kosten den Betrag von 3 Thlr. = 5 Fl.
15 Kr. übersteigen;
- 6) die Kosten für Wiederherstellung verdrückt oder herausgerissener, ingleichen
für Einsetzung noch fehlender Grenzmarken und
- 7) die Kosten für Anzeige und Untersuchung von an Dienstgrundstücken verübten
Freveln, insofern letztere nicht die Früchte betreffen und insofern rücksichtlich
der unter 6 und 7 aufgeführten Fälle die gehörige Sorgfalt stattgefunden hat
und demjenigen Genüge geschehen ist, was in den §§. 1 und 2 bestimmt ist.

B.

**Kosten, welche den
Inhabern v. Dienst-
grundstücken zur Last
fallen.**

Die Inhaber von Dienstgrundstücken haben dagegen
folgende Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten:

- 1) Die Kosten für Wiederherstellung der durch Naturereignisse den Grundstücken zugefügten Beschädigungen, insofern diese Kosten sich
nicht über 3 Thlr. = 5 Fl. 15 Kr. belaufen (vid. oben A. Nr. 2.);
- 2) für Herstellung und Erhaltung nicht vorhandener, zwar wünschenswerthen,
aber doch nicht unbedingt nöthigen Einsriedigungen (vid. oben A. Nr. 3.);
- 3) für solche von den Inhabern gewünschte Umwandlungen an Dienstgrundstücken,
durch welche deren Substanz verändert wird, z. B. Umwandlung einer Wiese
in Ackerland, eines Stadgartens in Grabeland u. s. w.; ferner
- 4) die Kosten für die Wiederinstandsetzung solcher Grundstücke, welche durch
schlechte Bewirthschaftung deteriorirt, oder ohne zuvor eingeholte Genehmigung
der vorgeordneten Behörde in ihrer Substanz verändert worden sind;
(vid. §. 2 und die vorhergehende Nr.);
- 5) die Kosten für Erhaltung von Be- und Entwässerungs-Anstalten, insofern
das Bauregulative in dieser Beziehung etwas anderes nicht vorschreibt und zwar

auch in solchen Fällen, wenn dergleichen Anstalten erst auf Rechnung der Fürstl. Cassa hergestellt worden sind (vid. oben Nr. 4.);

- 6) die Kosten für Erhaltung der Ufer von an Flüsse und Bäche u. grenzenden Aeckern, Wiesen und Feldern, insofern diese Kosten den Betrag von 3 Thlr. = 5 Fl. 15 Kr. nicht übersteigen (vid. oben A. Nr. 5.).

§. 4.

Beaussichtigung der Dienst- Grundstücke durch die vorgesetzte Behörde des betreffenden Dieners.

Die den betreffenden Fürstlichen Dienern vorgesetzten Behörden haben die Dienstgrundstücke von Zeit zu Zeit und wenigstens alle 3 Jahre einer Revision zu unterwerfen. Sollte sich bei solcher Gelegenheit ergeben, daß die Inhaber von Dienstgrundstücken die ihnen nach diesem Regulative obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, die Grundstücke schlecht bewirthschaften und dadurch deterioriren, die von ihnen zu bestreitenden Reparaturen nicht rechtzeitig oder gar nicht vornehmen lassen u. s. w., so ist dem betreffenden Inhaber zur Abstellung der bemerkten Mängel eine angemessene Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Ausführung der erforderlichen Verbesserungen und Ausbesserungen u. s. w. von der vorgesetzten Behörde für Rechnung des Inhabers zu verfügen sind und für Wiedererlangung der deshalb verausgabten Kosten durch Abzug von dessen Befoldung Sorge zu tragen ist.

Insofern jedoch die schlechte Bewirthschaftung und dadurch herbeigeführte Deterioration von Grundstücken in Frage kommt, so hat die vorgesetzte Behörde zuvor unparteiische, nöthigenfalls gerichtlich zu vereidigende, sachverständige Deconomen, Gärtner u. s. w., mit ihrem Gutachten über den Zustand des betreffenden Grundstückes und ihren Vorschlägen zur Wiederherstellung zu hören, ehe wegen der letztern das Nöthige verfügt wird. Die dem betreffenden Fürstl. Diener vorgesetzte Behörde resp. der mit der Revision der Dienstgrundstücke beauftragte Beamte hat jedoch, wenn eine nachtheilige und gegen dieses Regulativ laufende Behandlungsweise u. der Grundstücke bemerkt werden sollte, in jedem Falle, und namentlich bevor etwaige Reparaturen auf Kosten des betreffenden Dieners angeordnet, oder das Gutachten sachverständiger eingeholt wird, Bericht an die betreffende Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums zu erstatten.

§. 5.

Abtretung der Dienstgrundstücke. Rücksichtlich der Abtretung von Dienstgrundstücken kommen die Bestimmungen des §. 13. des Gesetzes über den Civil-Staatdienst, vom 1. Mai 1850, zur Anwendung. Für den Fall, daß die Abtretung der Dienstgrundstücke in Folge des Todes des derzeitigen Inhabers stattfindet, so bleiben dessen Erben der vorgesetzten Behörde wegen aller dem verstorbenen Inhaber nach diesem Regulative obgelegenen und nicht erfüllten Verpflichtungen verantwortlich. *Frauenhausen, den 9. December 1853.*

(L. S.)

Friedrich Günther, F. i. S.

v. Vertrab. Schmidt. v. Ketschob. v. Bamberg.

N^o LIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. December 1853, betreffend den Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und Waldeck andererseits wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und den übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten, der nachstehend abgedruckte Vertrag vom 3. September d. J. zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Waldeck andererseits wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins ratificirt worden, auch die Auswechslung der gegenseitigen Ratifications-Urkunden erfolgt ist: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 19. December 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

W. Koch.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthumes Pyrmont an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. December 1841 über den Anschluß des Fürstenthumes Pyrmont an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zwecke der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen, für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 18. November 1841, endlich vom 4. April 1853

bestehenden Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Plessen, des Großherzogthumes Plessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen, Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha; und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthumes Braunschweig, des Großherzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold
Henning und
Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Phi-
lipsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht, der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimrath Carl Wilhelm von Stockhausen, von
welchem Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Ver-
trag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und
Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zoll-Systeme Preußens und
der übrigen Staaten des Zollvereines am 11. Dezember 1841 abgeschlossene Ver-
trag soll bis zum letzten Dezember 1845, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen,
verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht, der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, übernehmen auch
ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten
Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten
des Zollvereines besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der diesbezüglich
im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Ein-
richtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abän-
derung dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2 und 3
des Vertrages vom 11. Dezember 1841, den Anschluß des Fürstenthumes Pyrmont
an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines betref-
fend, und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2 in Bezug auf die Zölle ge-
troffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen
und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume
Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzucker-Steuer Statt finden und der
Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungskommissare angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin am 3. September 1853.

(gr.) Friedrich Leopold
Penning.
(L. S.)

Alexander Wag
Phillipborn.
(L. S.)

Carl Wilhelm
von Stockhausen.
(L. S.)

N. LIV. Verordnung,

die Einberufung des Landtags betreffend, vom 28. December 1853.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg n. verordnen hiermit, daß der am 12. August 1852 vertagte Landtag auf den 18. Februar 1854 in unsere Residenzstadt Rudolstadt wieder zusammenberufen werde, und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Rudolstadt, den 28. December 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. z. S.

v. Vertrat. Schridt. v. Kettelhdt. v. Bamberg.

Berichtigung. In §. 3 des Bauregulators vom 30. September d. J. (Bes. Sammlung S. 261 ff.) unter Nr. 19, 3. abh. muß es heißen: „(nämlich der Kruppen n. f. w.)“